GESCHICHTE

der

Teilung der Gemeinländereien in Bayern

INAUGURAL-DISSERTATION

DER STAATSWIRTSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER KGL. LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT ZU MÜNCHEN

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

EINGEREICHT VON

FRANZ X. WISMÜLLER
AUS PASSAU

AKAD. LUDW. BAY. BIBL.

STUTTGART
DRUCK DER UNION DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT
1904

Preisgekrönt von der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München.

Referent: Geheimer Hofrat Professor Dr. L. Brentano.

Das Folgende ist ein Teil einer Arbeit, welche unter demselben Titel in den „Münchener Volkswirtschaftlichen Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz", Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung Nachfolger G. m. b. H. in Stuttgart und Berlin, erscheint.

Inhalt

Seite

Quellennachweise IV

Erstes Kapitel: Von der ältesten Zeit bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts 1

Zweites Kapitel: Von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zum Tode des Kurfürsten Karl Theodor (1799) 16

Drittes Kapitel: Vom Regierungsantritte Maximilians IV. Joseph bis zur Konstitution von 1808 45

Viertes Kapitel: Die neubayrischen Gebiete (Schwaben, Franken, Ansbach-Bayreuth, Würzburg, Pfalz etc.) 73

Fünftes Kapitel: Von dem Verfassungsentwurfe (Konstitution) von 1808 bis zur Gegenwart 121

Quellennachweise

Akten des k. b. Reichsarchivs, sowie des k. Kreisarchivs für Oberbayern.

Aretin, Geo, Frhr. v., Aktenmässige Donaumoos-Kulturgeschichte, 1795.

Bavaria. Landes- und Völkerkunde des Königr. Bayern, bearbeitet von einem Kreise bayer. Gelehrter. München 1860—1868.

Bayerisches Landrecht (nebst Polizeiordnung), 1346, 1518, 1553, 1616, 1756.

Bayerische Intelligenz-, Regierungs-, Gesetz- und Verordnungsblätter.

Bayerische Landtagsverhandlungen.

Buchenberger, Adolf, Agrarwesen und Agrarpolitik, I. Bd. (1892).

Burger, Jh. und Schachermayer, J., Ueber die Zertheilung der Gemeinweiden, 1818.

Chelius, Christian, Vorschlag zu einer Gemeindeordnung für die Pfalz. Zweibrücken 1850.

Churpfälzische General-Satz- und Ordnung, 1766.

Closen, K., Frhr. v., Kritische Zusammenstellung der bayer. Landkulturgesetze, 1818.

Ditz, Heinrich, Geschichte der Vereinödung im Hochstift Kempten, 1865.

Döllinger, Verordnungensammlung.

Dorn, Dr. Hanns, Die Vereinödung in Oberschwaben, 1903.

Eid, Ludwig, Zur Wirtschaftsgeschichte des Westrichs, 1894.

Fischer, Joh. Bernhard, Ueber die Gemeinheitstheilungen, 1801, 1802.

Forstgesetze vom 28. März 1852 und 17. Juni 1896.

Forstordnung 1616.

Freyberg, M. Frhr. v., Pragmatische Geschichte der bayer. Gesetzgebung und Verwaltung, 1838.

Gierke, „Almende“ und „Gemeinheitstheilung“ in Holtzendorffs Rechtslexikon.

Gönner, Nic. v., Ueber Kultur und Vertheilung der Gemeinweiden, 1803.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften (Conrad, Elster, Lexis und Löning): „Gemeinheitstheilung“ (Grossmann), „Almende“ (Bücher).

Hartter, Ferdinand, Die Guts- und Gemeindewaldungen, dann Alpen im ehemaligen Klostergerichtsbezirke Benediktbeuern, 1869.

Hazzi, Jos. v., Statistische Aufschlüsse über das Herzogthum Baiern, 1801—1809.

„ „ „ Ueber das Rechtliche und Gemeinnützige bei Cultur und Abtheilung der Weiden und Gemeindewaldungen, 1802.

Hausmann, Seb., Die Grundentlastung in Bayern, 1892.

Heuber, Joh. Phil., Realindex der hochf. Brandenburgisch-Onolzbachischen Landeskonstitutionen, 1784.
Höck, Joh. Dan. Albr., Abriss der Polizeiverfassung des Fürstenthums Anspach, 1804.
Hoffmann, L., Oekonomische Geschichte Bayerns in der Zeit von 1799—1817. 1885.
Hohn, Karl, Beschreibung des Königreichs Bayern, 1833.
Hoppenbichl, Ueber die anwendbarsten Grundsätze bey Culturprozessen, München 1793.
Jacobi, Joh. H., Statistisch-geographische Beschreibung des Fürstenthums Anspach und Bayreuth, 1794.
Instruktion für Dorfführer und Hauptleute (Pfalz), 1784.
Justi, Polizeiwissenschaft, 1760/61.
Kahr, G. v., Bayerische Gemeindeordnung, 1896/98.
Kohlenbrenner, Jh. v., Beiträge zur Landwirtschaft und Statistik in Baiern, 1783.
Kreittmayr's Anmerkungen zum bayerischen Landrechte von 1756.
„ Kurpfalzbayerische Generaliensammlung, 1771.
Landrecht (Land-, Polizei-Ordnung) für die Pfalz, 1582, 1611, 1657, 1700.
Landwirtschaft in Bayern, 1860, 1862.
„ „ „ Amtliche Denkschrift, 1890.
Landwirtschaftliche Wochenschrift von Roth, Barth und Rudhart.
Lang, K. H., Annalen des Fürstenthums Ansbach unter der preussischen Regierung, 1806.
Laveleye-Bücher, Das Ureigenthum, 1879.
Lips, Mich., Prinzipien der Ackergesetzgebung in Bayern, 1811.
Lüttwitz, v., Ueber Langs Annalen des Fürstenthums Ansbach unter der preussischen Regierung, 1806.
Mayr's Kurpfalzbayerische Generaliensammlung, 1784—1799.
Nachrichten von der politischen und ökonomischen Verfassung Bayreuths, 1780.
Pfeufer, Benignus, Beyträge zu Bambergs topographischen und statistischen, sowohl älteren als neueren Geschichte, 1791.
Pottler, Conr. J., Repertorium über die hochf. Bambergischen Verordnungen, 1797.
Preussisches Landrecht, 1794.
Preussische Gerichtsordnung, 1793.
Realindex der hochf. Brandenburgisch-Onolzbachischen Landes-Constitutionen, 1774.
Riezler, S., Geschichte Bayerns, 1878 ff.
Rudhart, Ign., Ueber den Zustand des Königreichs Bayern, 1825—1827.
Sammlung kurpfälzisch-bayerischer Verordnungen bis 1777.
Sammlung der hochf. Würzburgischen Landesverordnungen, herausgegeben von Heffner, 1776—1801.
Say, Leon, Dictionnaire de Finances, 1889.
Schelhorn, J. G., Darstellung der vorzüglichsten Vortheile, die aus der Vertheilung der Güter und Aufhebung der Gemeinheiten entspringen, 1791.
Schneidawind, Franz Adam, Versuch einer statistischen Beschreibung des kais. Hochstifts Bamberg, 1797.
Soden, Graf v., Das agrarische Gesetz, 1797.

Soden, Graf v., Die Nationalökonomie, 1805—1811.
Stein, Lorenz v., Handbuch der Verwaltungslehre, 1888.
Statistisches Bureau (k. b.) in München, Veröffentlichungen des (Beiträge zur Statistik etc.).
Stengels, v., Wörterbuch des Verwaltungsrechts: „Gemeinheitstheilungen".
Verordnungen für die Fürstenthümer Ansbach-Bayreuth von 1704—1806, 1840.
Weber, K., Neue Gesetz- und Verordnungensammlung.
Weber, G. M., Darstellung der sämmtlichen Provinzial- und Statutarrechte des Königreichs Bayern, 1838/44.
Westenrieder, Lorenz v., Sämmtliche Werke, 1831—35.
Wochenblatt (Zentralblatt) des landwirtschaftlichen Vereines in Bayern.
Yelin, Jul. Conr., Versuch über die Aufhebung und Vertheilung der gemeinschaftlichen Hut- und Weideplätze, Ansbach 1799.
Zierl, Lorenz, Ueber Bayerns landwirthschaftliche Zustände, 1844/45.

An einzelnen Aufsätzen sind ausserdem zu erwähnen:

1. Cultivirung der Gemeindegründe. (Blätter für administrative Praxis, herausgegeben von Karl Brater. Bd. VII, 90.)
2. Ueber Vertheilung und Cultivirung der Gemeindegründe. (Ebendaselbst Bd. VIII (Nr. 24), 369, 385 und 388.)
3. Bedenken gegen die Theilung der Gemeindegründe. (Ebendaselbst Bd. X, 348.)
4. Beurkundungen von Gemeindegrundtheilungen. (Ebendaselbst Bd. XIII, 326; XIV, 400.)
5. Ueber die Zustimmung der Grossbegüterten zu einer Gemeindegrundtheilung. (Ebendaselbst Bd. XV, 81.)
6. Ueber Gemeindegrundtheilungen. (Ebendaselbst Bd. XVIII, 395.)
7. Gleiches Antheilsrecht der Leerhäusler bei einer Gemeindegrundtheilung. (Ebendaselbst Bd. XVIII, 343, 353.)
8. Gemeindegrundvertheilungen. (Ebendaselbst Bd. XXI, 337.)
9. Ueber Gemeindegrundtheilungen. (Ebendaselbst Bd. XXII, 79.)
10. Antheilsrecht bei einer Gemeindegrundtheilung. (Ebendaselbst Bd. XXIX, 23.)
11. Höhe des Grundzinses bei Gemeindegrundvertheilungen. (Ebendaselbst Bd. XXX, 58.)
12. Nothwendigkeit der aufsichtlichen Genehmigung bei Theilung von Gemeindegründen. (Ebendaselbst Bd. XXXVII, 4, 126.)
13. Die dingliche Natur des infolge einer Gemeindegrundtheilung auferlegten Grundzinses. (Ebendaselbst Bd. XXXIX, 161.)

Erstes Kapitel

Von der ältesten Zeit bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts

Der agrarhistorische Begriff „Gemeinheit" hat eine doppelte Bedeutung. Einmal versteht man unter Gemeinheit das Land, welches im Gemeineigentum aller Gemeindegenossen steht. In diesem Sinne heisst „Gemeinheitsteilung" einfach: Aufteilung des im Gemeineigentum stehenden Grund und Bodens und Ueberführung desselben in das Sondereigentum der einzelnen Gemeindegenossen. Das Wort „Gemeinheit" wird aber noch in einem weiteren Sinne gebraucht: Unter „Gemeinheiten" im weiteren Sinne versteht man Rechte auf gemeinschaftliche Benutzung bäuerlicher Grundstücke zum Zwecke des Landwirtschaftsbetriebs. Die Gemeinheitsteilung im weiteren Sinne ist demnach die Aufhebung aller gemeinschaftlichen Nutzung landwirtschaftlicher Grundstücke.

Die Gemeinheitsteilung im weiteren Sinne umfasst die gesamten den Grund und Boden betreffenden Massnahmen der sogenannten Landeskulturgesetzgebung: sie schliesst in sich die Gemeinheitsteilung im engeren Sinn, die Beseitigung der Gemenglage und die Aufhebung der den landwirtschaftlichen Betrieb einschränkenden Servituten.

Während wir bei den älteren staatswissenschaftlichen Theoretikern regelmässig dem weiteren Begriff der Gemeinheitsteilung begegnen, kennt die moderne Literatur fast nur noch den engeren Begriff. Die Beseitigung der Gemenglage wird heute in der Regel als Flurbereinigung oder Feldbereinigung, Kommassation oder Verkoppelung bezeichnet; die Beseitigung der Servituten meist schlechthin als Servitutenablösung.

Auch in der vorliegenden Arbeit wird der Ausdruck Gemeinheitsteilung nur für den engeren Begriff Verwendung finden.

Sowohl bei der eigentlichen Gemeinheitsteilung als auch bei der Ablösung der Servituten und bei der Flurbereinigung handelt es sich um die Befreiung des Grundbesitzes von den Fesseln der älteren Agrarverfassung. Nach der seit Hanssen und Maurer allgemein anerkannten, erst neuerdings im Anschluss an Fustel de Coulanges von Hildebrand in Zweifel gezogenen, nach dessen Kritik durch Rachfahl von den deutschen Rechtshistorikern wohl mit Recht festgehaltenen Lehrmeinung bestand überall in Deutschland am Anfang der geschichtlichen Zeit nur ein gemeinsames Eigentum des ganzen Volkes an dem Territorium, das es inne hatte. Später entstand innerhalb dieses gemeinsamen Volklandes ein Sondereigentum der einzelnen Geschlechtsgenossenschaften an den ihnen zugewiesenen Marken. Erst ganz allmählich führte mit der zunehmenden Bevölkerung das wachsende Bedürfnis nach einer intensiveren Bodenbewirtschaftung zur Anerkennung eines Sondereigentums der einzelnen Glieder dieser Markgenossenschaft an Teilen der Mark. Zuerst entstand dieses Sondereigentum am Haus und am umzäunten Hof. Erst sehr viel später auch an der bestellten Flur. Einige Ueberreste dieses alten Gemeineigentums an der Dorfflur blieben bis in unsere Tage erhalten: die Gemengelage oder der Streubesitz, der im engen Zusammenhang mit der Gemengelage stehende Flurzwang, die gegenseitigen Weideservituten und das Gemeineigentum an Wald- und Weideland.

Die ersten Ansätze zur Ueberführung dieses Weide- und Waldlandes ins Sondereigentum beginnen in weit zurückliegenden Jahrhunderten. Vielfach erhielt der einzelne Markgenosse sogar frühzeitiger Sondereigentum an dem, was er im Gemeinlande neu rodete als an dem zugeteilten Streifen in der bestellten Flur. Aber schon in der Lex Salica begegnen wir einem Widerstande gegen solche Schmälerung des Gemeinlandes; den markfremden Volksgenossen wird dieselbe nicht mehr gestattet; nur wer ein königliches Rodungspatent hatte, durfte auf fremdem Marklande sich ansiedeln. Als die Markgenossenschaft einem Grundherrn untertänig wurde, entstand

eine Beschränkung der kommunistischen Nutzungsrechte der Markgenossen am Walde, zunächst im Jagdinteresse des Grundherrn. Ferner nahm der Grundherr auch Rodungen am Gemeinlande vor und führte es so in sein Sondereigentum über. Als dann im Laufe der Entwicklung an Stelle des früheren Ueberflusses Mangel an Land trat, wurden die Rodungsrechte am Gemeindeland auch für die Markgenossen beschränkt, und die Ausdehnung der Sonderrechte der Grundherren am Gemeindewald auf Kosten der Nutzungsrechte der Markgenossen wurde eine der häufigsten Ursachen zu Beschwerden. In ähnlicher Weise tritt das Schwinden des alten kommunistischen Charakters des Gemeinlandes hervor in der Beschränkung der Nutzungsrechte der einzelnen Gemeindeangehörigen. Die Nutzungsrechte der einzelnen sollen nicht mehr wie bisher ungemessene sein. Sie sollen bemessen werden nach der Grösse des Sondereigentums, das der einzelne Gemeindegenosse in der Dorfflur hat, und nach der mit der Grösse des Grundeigentums in Zusammenhang stehenden Grösse des dauernden Viehstandes. Mit anderen Worten, die Nutzungsrechte am Gemeinlande werden Pertinenzien des Sondereigentums.

Nach der Berufstatistik vom 14. Juni 1895 gab es an diesem Tage im Deutschen Reiche noch 12492 Gemeinden mit ungeteilter Weide und 429468 nutzungsberechtigten Betrieben, davon 3396 Gemeinden mit 144327 Nutzungsberechtigten in Bayern, ferner 12386 Gemeinden mit ungeteiltem Wald mit 510846 nutzungsberechtigten Betrieben, davon 3187 Gemeinden mit 145465 Nutzungsberechtigten in Bayern, endlich 8560 Gemeinden mit aufgeteiltem Gemeindeland mit 382833 nutzungsberechtigten Betrieben, davon 1136 Gemeinden mit 44789 Nutzungsberechtigten in Bayern.

Die wichtigste und häufigste Veränderung ihres kommunistischen Charakters erfuhr die Gemeinheit durch die Entwicklung der alten Realgemeinde zu einem politischen Organ. Hand in Hand mit dieser Entwicklung veränderte das Gemeindeland seinen juristischen Charakter: es ging über — nicht in das Sondereigentum einzelner physischer Personen, sondern in das Eigentum der Gemeinde als

einer juristischen Person. Das Gemeineigentum der einzelnen Gemeindegenossen wurde aufgehoben und an seine Stelle trat das Sondereigentum der Gemeinde, das bestimmt war, den Sonderbedürfnissen der Gemeinde als einer selbständigen Rechtspersönlichkeit zu dienen. Diese rein juristische Wandlung der Gemeinheit verdient eine besondere Beachtung.

Aufgabe dieser Arbeit wird es sein, die gesetzgeberischen Bestrebungen Bayerns darzustellen, die allmähliche Entwicklung des Sondereigentums am Gemeinland herbeizuführen.

Einer der eifrigsten Vorkämpfer für die Gemeinheitsteilung, der Agrarschriftsteller Closen, bezeichnet in seiner 1818 erschienenen Schrift über die bayrischen Landeskulturgesetze [1]) das bayrische Landrecht von 1616 als den Anfang der auf die Herbeiführung von Gemeinheitsteilungen gerichteten bayrischen Gesetzgebung. Indes, wer das bayrische Landrecht von 1616 nachschlägt, wird finden, dass es sich bei den von Closen angezogenen Bestimmungen nur um eine Wiederholung von Vorschriften handelt, welche bereits im Landrechte von 1346, in dem Landgebote Albrechts IV. von 1468, in dem Landrechte von 1518 und in der Landesordnung von 1553 enthalten sind. Auch handelt es sich bei diesen Vorschriften nicht um solche, die im öffentlichen Interesse, geschweige denn im Interesse der Landeskultur Gemeinheitsteilungen herbeiführen wollen. Vielmehr sind die Bestimmungen rein privatrechtlicher Natur und, weitentfernt die Aufteilung des Gemeinlandes fördern zu wollen, bezwecken sie sämtlich den Schutz des zum Sondereigentum der Gemeinden als solcher gewordenen Gemeinlandes gegen Rodungen seitens einzelner Gemeindegenossen, gegen verderbliche Ausnutzung des Weiderechts auf der Gemeinweide und des Holzschlagrechts der Gemeindegenossen im Gemeindewalde. Im öffentlichen Interesse beginnt die Regierung sich erst nach dem Dreissigjährigen Kriege um die Gemeindeländereien zu kümmern. Der erste Anlass, aus dem die Regierung sich um die wirtschaftlichen Verhältnisse des Volkes zu interessieren begann, war in Bayern ebenso wie in allen übrigen Landen die Rücksicht auf die Vermehrung der Staatseinnahmen und daneben

[1]) Freiherr v. Closen, Kritische Zusammenstellung der bayr. Landeskulturgesetze, 1818.

noch etwa die Rücksicht auf die Steigerung der Heeresstärke. Solche Rücksichten mussten in Bayern wie in den übrigen deutschen Ländern sich aufdrängen nach Beendigung des Dreissigjährigen Krieges. Der Wohlstand der bayrischen Lande war durch den Krieg schwer geschädigt worden. Die Bevölkerung war dezimiert; viele Besitzungen waren während des Krieges verlassen worden, lagen nun öde und dienten zur Vergrösserung des ohnehin schon übergrossen Wüstlandes.

Schon während des Krieges hat Maximilian I. Verordnungen erlassen, um das Land zu neuer Blüte zu bringen. Schon 1636 erging ein Befehl, die öde liegenden Güter genau zu beschreiben. „Da sich keine Käufer zu bemayerung öder Güter zeigten, aus der Furcht, dass sie künftig von den Erben oder Geltern nicht gesichert seyen, so solle die Regierung Gutachten erstatten, wie diese Besorgniss beseitigt werden könne."

Im Jahre 1639 gestattete er den Hofmarksherren die unbemeierten Güter selbst zu bebauen, wenn sie die betreffende Scharwerk davon leisten. Aus dem folgenden Jahre liegt abermals ein Auftrag vor, zu berichten, wie viel öde, vom Feinde und durch den Krieg verderbte Güter vorhanden sind, und Gutachten zu erstatten, über die Mittel, sie wieder zu bemeiern. Vier Jahre später fordert ein Befehl an die Rentämter Gutachten über die Zertrümmerung von Urbargütern, die verödet und abgebrannt, auch zu gross sind, dass sie ein Besitzer allein wieder zu Würden bringe. 1648 kam der Friede. Maximilian erblickte in den nunmehr entlassenen Soldaten Kräfte, die sich zur Bemeierung der verödeten Güter verwenden liessen. Ein Reskript von 1649 lud die Soldaten ein, sich um Grund und Boden zu bewerben; um ihren Eifer anzuspornen, verhiess ihnen der Kurfürst drei Freijahre [1]). Diese Massnahmen blieben indes ohne Erfolg.

Als Ferdinand Maria 1651 den Thron bestieg, war es eine seiner ersten Massnahmen [2]), eine Konskription, d. h. eine listenmässige Zusammenstellung sämtlicher öder Güter anzuordnen und den Kulturlustigen Unterstützung durch Bauholz

[1]) Freyberg, Pragmatische Geschichte der bayr. Gesetzgebung und Verwaltung, 1836, II, 237.

[2]) Freyberg, II, 241.

und Nachlass der Laudemien zu versprechen. In den folgenden Jahren wurden diese Vergünstigungen des öfteren wiederholt. Im Jahre 1669 wurde auf Antrag der Landschaft versucht, dass an den Orten, wo die Baugründe ohne Verschulden der Grundherren und Untertanen während des Kriegs mit Holz angeflogen, die Reutung dieser Gründe erlaubt sein solle. Aber die Untertanen fingen an, alles, auch das schon vor dem Kriege bestandene „Daxet", auszurotten; dadurch wurde das Jagdinteresse der Grundherren beeinträchtigt; die Verfügung wurde daher wieder zurückgenommen. Dagegen erstreckte sich die Sorge alsbald über die blosse Wiederbemeierung hinaus. Eine Instruktion von 1669 erteilt den Rentmeistern den Auftrag, bei ihren Umritten die „öden Gründ und Möser" zu besehen, „ob nit ein und anderes zu besserem Nutzen umzulegen wäre".

Eine lebhaftere Bewegung kam in die Bestrebungen, den Wiederanbau der durch den Krieg verödeten Gründe zu fördern, unter der Regierung Max Emanuels. Die Niederlage bei Höchstädt brachte ganz Bayern während eines Jahrzehnts in die Gewalt der Oesterreicher, welche alle Finanzquellen des Landes rücksichtslos auszubeuten bemüht waren[1]). Eine ihrer Massnahmen bestand in dem Verkaufe der öden Gründe zu niedrigsten Preisen. Zahlreiche Kauflustige fanden sich ein. Am 10. April 1715 kehrte Max Emanuel nach langjähriger Abwesenheit wieder nach München zurück. Unter dem Druck der beträchtlich angewachsenen Schuldenmasse ahmte er nun das Verfahren der Oesterreicher nach. Die Grundstücke wurden zu einem Preise zwischen drei und zehn Gulden pro Tagwerk verkauft. So wurden im Landstrich Dachau mehr als 1200 Morgen öder Gründe in Aecker und Wiesen verwandelt[2]).

Aber der Verkauf schritt gleichwohl nicht in dem Masse fort, wie es die Deckung der Kosten des grossen Prunkaufwandes des Kurfürsten forderte. Daher wurde im Jahre 1722 der Befehl zur Beschreibung der kultivierbaren Gründe erneuert, und befohlen, eifrig dahin zu trachten, dass die Unter-

[1]) Vgl. Hazzi, Ueber das Rechtliche und Gemeinnützige bei Kulturen und Abteilungen der Weide und Gemeindewaldungen in Bayern, S. 13.

[2]) Vgl. Freyberg, II, 245.

tanen zur Kultivierung von derlei Gründen die Hand anlegten; insbesondere seien die Söldner aufzufordern, dass sie gegen leidliche Rekognition diese Gründe „ausreiten und rändig machen, Erbrecht darauf nehmen und gleich eigenständlich“ kaufen sollten.

In diesem Befehle treten die leitenden Gesichtspunkte, welche das Landeskulturwerk des 18. Jahrhunderts beherrschten, deutlich hervor: Im Interesse der Finanzen sollen alle kultivierbaren Gründe in Anbau gebracht werden; ferner sollen eigentumslose Leute zu Besitzern oder Eigentümern gemacht werden. Aber der Befehl scheiterte bereits an jenen beiden grossen Widerständen, mit denen die ganze Reformgesetzgebung in Bayern zu kämpfen hatte, am Widerstand der Gemeinden, namentlich der grossen Bauern und an dem der Beamten.

Die Gemeinden hatten die durch den Krieg verödeten Ländereien in ihr Gemeindeland einbezogen und ihr Vieh darauf zur Weide geschickt. Der Kurfürst dagegen erkannte diese Weiderechte nicht an, sondern nahm die verödeten Gründe jure regalium als bona vacantia für sich in Anspruch. Als er demgemäss verordnete, es sollte den Söldnern [1]), Leerhäuslern und anderen, die sich meldeten, die Nutzung von derlei Bau- und Weidegründen vergönnt werden, widersetzten sich die im Besitz befindlichen Bauern gegen die ihnen davon drohende Beeinträchtigung ihres „Blumbesuchs“.

Darin fanden sie, wie bei allem ihrem Widerstand gegen die Reformen des 18. Jahrhunderts, die Unterstützung der Beamten.

So wurde z. B. alsbald von den Landgerichten Riedenburg, Aibling und Pfaffenhofen berichtet: es fehle ohnehin an Futter, die Untertanen könnten die Weide nicht entbehren, auch hätten sich keine Käufer gemeldet. Ja, den Landrichtern mussten Verweise erteilt werden, weil sie die Sache erschwerten und auf die Neubrüche keine neuen Häuser erlauben wollten, da doch des Kurfürsten Intention sei, neue Bauerngüter zu be-

[1]) Seit dem 15. Jahrhundert und wohl schon früher unterschied man in Bayern Höfe, Huben oder halbe Höfe, Lehen, d. h. Viertelshöfe, Sölden (unter einem Viertelshof), ferner Schweigen, halbe und Viertelsschweigen. Vgl. Riezler, Geschichte Bayerns, III, 798.

fördern. Die Hofkammerinstruktion § 16 verwies ausdrücklich auf Aufrichtung neuer Dörfer, Wiesägger. Grund, neue Weyser, Wür, Weide etc., besonders dort, wo überflüssige Waldung sei [1]).

Darauf wurde zunächst abermals eine Verordnung über die Zubaugüter erlassen. Unter solchen Zubaugütern verstand man liegende Gründe, die ein zu Erbrecht oder zu schlechterem Besitztitel sitzender Bauer ausser dem Hofe, für den er seinem Grundherrn zins- und dienstpflichtig war, besass, einerlei ob er sie als freieigenes Gut erworben. Schon das Landrecht von 1616 tit. 21 art. 19 hatte angeordnet, dass kein Bauer solche Zubaugüter ohne Wissen und Willen seines Grundherrn besitzen dürfe. Genehmigte der Grundherr den Besitz, so sollten diese Zubaugüter gehörig beschrieben und vermerkt werden, um Grenzirrungen zu vermeiden. Wo keine Genehmigung seitens des Grundherrn stattfand, sollte dem Grundherrn die Gült für das Zubaugut entrichtet werden, auch wenn der Bauer es von einem anderen Grundherrn erhalten hatte. Desgleichen war kein Grundherr verpflichtet, seinem Meier den Besitz freieigener Grundstücke zu gestatten. Wollte ein Bauer die ihm eigengehörigen Zubaugüter verkaufen, so war das nicht möglich ohne Schein des Grundherrn, dass er sie nicht für sich in Anspruch nehme; ferner hatte der Grundherr ein Vorkaufsrecht, wenn sein Meier seine freieigenen Zubaugüter verkaufen wollte. Alle diese Beschränkungen im Besitz von Zubaugütern wurzelten also in dem Streben, das Recht des Grundherrn zu wahren. Nun werden diese Verbote des Besitzes von Zubaugütern erneuert, aber aus anderen Gesichtspunkten. Nach Kreittmayr [2]) hätten bereits vermöge eines im Jahre 1694 emanierten Generalmandats zur Vermehrung der Mannschaft alle Zubaugüter mit eigenen Mayern besetzt werden sollen. Ferner wurde der Gesichtspunkt geltend gemacht, „dass je mehr Güter und Grundstück der Bauer besitzt, je weniger dieselbe von ihm der Notdurft nach bestellt und bearbeitet werden". Dementsprechend erging unter dem 28. November 1722 ein neues

[1]) Vgl. Freyberg, II, 245, 246.
[2]) Anmerkungen zum 4. Teil, Kap. 7, § 27.

Gebot, dass Zubaugüter, welche nicht in walzenden und einschichtigen Gütern, sondern in Huben, Sölden und dergleichen Bauerngütern bestehen, worauf ein eigener Mayer wohl hausen und bestehen kann, nicht mehr gestattet sein sollen und dem Eigentümer nur so lange zu lassen seien, bis sich ein anständiger Käufer darum melde. Das Verbot, welches das Landrecht von 1616 bereits ausgesprochen, wird also erneuert; aber die Motive haben sich geändert. War früher die Tendenz, die Rechte der Grundherren sicher zu stellen, so ist jetzt die Tendenz, die Entstehung einer grösseren Anzahl selbständiger bäuerlicher Besitzer zu begünstigen im Interesse der Landeskultur, der kurfürstlichen Bestimmungen und der Erzielung einer grösseren Mannschaft. Von denselben Tendenzen ist das Mandat vom 30. Juli 1723 „wegen der öden Gründen“ getragen, welches noch energischer gegen die gedachten Hemmnisse des Reformwerks sich wendet.

Dieses Mandat von 1723 gilt allgemein als das erste zur Herbeiführung von Gemeinheitsteilungen erlassene bayrische Landeskulturgesetz. Dies ist es indes nur, insofern damals tatsächlich die durch den Krieg verödeten Gründe von den Gemeinden als Viehweiden benutzt wurden. Es handelt sich also nicht um Urbarmachung der Gemeinheiten im eigentlichen Sinne des Wortes, d. h. um die Ländereien, welche von Rechts wegen und von alters her im Gemeinbesitz der Gemeinden waren, sondern nur um die Urbarmachung der bona vacantia. Insofern die bayrische Landeskulturgesetzgebung in den Versuchen „diese verödeten Gründe dem Pflug wieder zu unterwerfen“, ihren Anfang nahm, ist das Mandat also allerdings das erste bayrische Landeskulturgesetz und insofern diese Gründe damals tatsächlich, wenn auch missbräuchlich, von den Gemeinden als Gemeindeländereien benutzt wurden, handelt es sich allerdings auch um das erste Gesetz zur Herbeiführung von Gemeinheitsteilungen. Nur muss man, wenn man diesen Ausdruck gebraucht, sich bewusst sein, dass es sich noch nicht um die Aufteilung von Gemeinländereien im agrarhistorischen Sinne handelt. Dabei zeigen sowohl die Entstehungsgeschichte des Gesetzes als auch einzelne Bestimmungen desselben, dass es auch in Bayern finanzielle und populationistische

Gesichtspunkte waren, welche das Interesse an der Landeskultur weckten [1]).

Das Mandat wendet sich vor allem gegen die Vorurteile und Hemmnisse, welche den bisherigen Versuchen einer Urbarmachung der verödeten Ländereien entgegengesetzt worden waren. Es führt aus, wie es keineswegs die Absicht sei, die einer jeden Gemeinde nötigen Viehweiden zu schmälern. Im Gegenteil: die Weiden würden vermehrt und verbessert werden. Denn einmal werde darauf gehalten werden, dass diejenigen Moor- und anderen nassen Gründe, worauf das Vieh bisher gemeinschaftlich getrieben worden sei, mit erforderlichen Gruben gesamter Hand durchzogen und die Wässer, das vornehmlichste Hindernis einer Nutzung dieser Flächen, abgeleitet würden; sodann ständen die angebauten Grundstücke alle drei Jahre der Brachweide und nach abgekehrten Triften der Nachweide offen und werden alsdann, wenn angebaut, weit bessere Weide als in ihrem damaligen Zustande geben. Dann wird aber auch der Rechtsstandpunkt hervorgekehrt. Es handle sich nicht um Weiden auf Grundstücken, die den Gemeinden und Privaten, sondern auf solchen, die jure suprematus et regalium dem Kurfürsten zuständen und die bisher bloss aus Nachsicht den Gemeinden zur Beweidung überlassen seien. Nach dieser Motivierung befiehlt das Mandat: 1. Die Gemeinden haben bei Beweidung von bona vacantia fortan eine geziemende und erschwingliche Reichnus zu zahlen. 2. Die Beamten haben pflichtgemäss darauf bedacht zu sein, „dass diejenigen Güter, so durch vorgeweste Kriegs- und Sterbensläufe, oder durch Wasserschäden, und in anderweg zertrümmert, und derentwillen in allen Anlagen moderirt worden, mit Auszug und Beilegung

[1]) Das Mandat bezeichnet als Motiv, „weil vor Augen liegt, wie sowohl einem Landesherrn, als dem gemeinen Wesen nicht anders denn höchst vorträglich seyn könne, dass solch unnütz ungebraucht und ödliegendes Erdreich in baubaren Stand gesetzt, dadurch die Bau- und Mannschaft bei dermalig ohndem volkreichen Welt, mehreres untergebracht, selbiger die Nahrung verschafft werde; inmassen eben solcher Ursach halber diese Verbesserung unter jene Mittel und Weg kommet, worauf ein Landesfürst zur Vermehrung seiner Unterthanen und eigenen Cameralgefäll allforderst bedacht zu seyn hat".

derley Gründe mithin wieder ergänzet, mithin der völlige Betrag der abgeschriebenen Steuern, und anderen Schuldigkeiten wiederum beygebracht und ersetzt werden möge". 3. Die Gerichts- und Kastenbeamten werden angewiesen, „allen denjenigen, die sich um Unterlass und Verbesserung oftgedachter öder Gründe anmelden, nicht allein mehreren Vorschub und Beförderung, als bisher nicht geschehen, zu leisten, sondern auch ihnen allen erforderlichen Schutz und Assistenz gegen diejenige mit zu seyn, welche in diesem guten Vorhaben selbigen Hinderniss zu machen suchen sollten". 4. Es soll indes nicht ausgeschlossen sein, „dass, wo die Gemeinden und darunter ganz und halbe Bauern mit überflüssigem Blumbesuch und Ackerbau versehen, nicht auch über die denen erstes verbleibende reiche Notdurft, denen Söldnern, Leerhäuslern, oder andern, so sich anmelden, dergleichen Bau- und Weydegründe vergönnt, und zugemeynt, mithin diese in besseren Nahrungsstand gesetzt werden". Indes wird die Bedingung ausgesprochen, „dass die Söldner allweg ohne Ausnahme der Jahreszeit, wie vor, gegen den gewöhnlichen Lohn, als Tagwerker sich zu der Bauarbeit gebrauchen lassen". 5. Denjenigen, welche ganze Schweigen und dergleichen oder neue Dorfschaften auf derlei öden Gründe errichten, werden, „einige Freijahre von Stiftsteuern und all' anderen Bürden" erteilt. 6. „Diejenigen, Eisen- und andere Amtleut, auch Abdecker und deren Kindern, so sich zur Erhebung derley Gründen entschlossen, und selbige wirklich annehmen, und darauf sogenannte Colonien, das ist, Häuser, und durch deren Zusammensetzung neue Ortschaften oder Ried errichten", werden ehrlich gesprochen und legitimiert. 7. Solche neuverdingten verödeten Gründe sollen sie frei sein vom Verbote des Besitzes von Zubaugütern. 8. Es werden die Justizkollegien angewiesen, Personen, welche solche Rodungen vornehmen, gegen Prozessschikane sich beschwerender Parteien zu schützen und ein vereinfachtes Prozessverfahren zur Erledigung solcher Beschwerden angeordnet.

Welches war der Erfolg des Mandats?

Der Erfolg war ein ziemlich geringer. In den Jahren 1723 und 1724 und auch späterhin wurden von der Hofkammer

mehrere Holz-, Filz- und Weidegründe auf Erbrecht verkauft: allein sie sind nicht kultiviert worden oder blieben zur Weide liegen[1]). Nach einem Berichte der Hofkammer[2]) vom 28. März 1725 sind seit der Publikation der Mandate 8284 Jauchert zu bäuerlichen Würden gebracht worden, die sich in folgender Weise verteilen: Vom Jahre 1712—1717 wurden im Kastenamte Dachau allein 900 Jauchert und seit 1717 noch 1005 Jauchert aus Moor zu Aeckern und Wiesen verändert; auf das Aiblinger Kastenamt treffen 3215 Jauchert; der Rest verteilt sich auf die übrigen Gebiete. An ratifizierten Kaufschillingsgeldern und Anfällen für erteilte Erbgerechtigkeit wurden 31041 Gulden gelöst. Die Hauptmasse der verkauften Gründe fällt auf die weitausgedehnten Moosgegenden von Dachau und Aibling. Zu diesem wenigstens quantitativ bedeutenden Erfolge mögen die einzelnen Beamte viel beigetragen haben, die 5% vom Erlös als Sporteln erhielten. Es wurde tatsächlich auf den Grund, den die Gemeinden bisher beweidet hatten, ein Zins gelegt, während die Gemeinden diese Gründe nach wie vor als Viehtrift benutzten. So war es z. B. im Freisinger Moos. Selbst in den Fällen, wo der Grund Sondereigentum wurde, dachte man nicht oder doch bloss sehr selten an eine bessere Kultur; man liess in Bälde die gezogenen Gräben wegen des geringen Erfolgs wieder versumpfen. Selbst bis in das 19. Jahrhundert herein wurden solche damals zugeteilte Moosgründe (240 Tagewerke) von den Dachauer Bürgern an anliegende Gemeinden verstiftet (2—3 Tagewerke um einige Batzen Eier); die damals veräusserten Gründe zwischen Nymphenburg und Dachau waren im Jahre 1803 noch unkultiviert[3]): Aehnlich dürfte es auch in den meisten übrigen Orten, wo solche Grundteilungen stattfanden, gewesen sein.

Anfangs hatten sich viele Kulturlustige in gewissen Gebieten eingefunden; bald stellten sich aber die grössten Schwierigkeiten ein; die benachbarten Bauern trugen hieran die meiste Schuld, indem sie das Mandat von 1723 als einen Eingriff in

[1]) Vgl. Hazzi, Statistische Aufschlüsse, I, S. 258.

[2]) Vgl. Freyberg, II, 246.

[3]) Vgl. Hazzi, Statistische Aufschlüsse über das Herzogtum Bayern, III, 1, S. 127.

ihre Rechte ansahen. Kreittmayr berichtet hierüber[1]): „Am meisten wird die Regel des Mandats von 1723 von den anstossenden Dorfschaften in Zweifel gezogen, die auf dergleichen Orten den Weidbesuch von langen oder gar unfürdenklichen Zeiten hervorgebracht haben, wie bereits Stryck von ihnen bemerkt hat. Dann eben darum, weil sie die Gründe mittels der Viehweide benutzt und unter sich gebracht haben; also seien tatsächlich solche Gründe nicht mehr für öde und vakant, sondern für Gemeindegründe anzusehen: bona enim vacantia non sunt, quae ad alium pertinent". Kreittmayr kann sich indes diesen Anschauungen nicht anschliessen, sondern sagt: „Den anstossenden Dorfschaften und Gemeinden ist von den öden Gründen nicht mehr, als was sie zur Gemeindeweide à proportion ihrer Güter bedürftig sind, gratis anzuweisen; der Rest wird eingezogen, und ohne jährliche Rekognition oder neue Gerechtigkeitsverleihung ist kein Blumbesuch oder andere Nutzung darauf zu gestatten, es sei denn, dass man den Ankunftstitel von Eigentum oder sonstiger älterer Gerechtigkeit auf andere Art als mittels der Verjährung sattsam dozieren kann, weil der ehemalige Blumbesuch nicht iure et animo servitutis acquirendae, sondern nur der Gelegenheit wegen, und zwar modo mere precario familiari aus landesherrschaftlich stillschweigender Vergünstigung exerziert, mithin auch nimmermehr präskripiert worden ist. Wenn schon eine andere Grundherrschaft solche Gründe einziehen und bebauen kann, selbst wenn ein anderer das Jus pascendi dort hat, wenn nur dieser andere auf anderen Gründen noch genugsam weiden kann, so kann der Landesherr dies umsomehr; er kann die in seinem Lande gelegenen Orte auf alle mögliche Weise kultivieren, weil seinem und des gemeinen Wesens Interesse viel daran liegt: denn es ist das bequemste Mittel, die Mannschaft zu vermehren, andere durch Krieg, Sterb- und Unglücksfälle verkommenen Güter zu ersetzen, sohin den völligen Betrag der geminderten Steuern ohne Aggravio der übrigen Untertanen wiederherzustellen; von diesen Motiven geleitet, fördert auch der Landesherr diese Kultur durch verschiedene Privilege."

---

[1]) Kreittmayr, Annotationes ad C. C., Teil II, Kap. 1, § 7, Nr. 5.

Nach der Auffassung der Regierung, wie sie aus den hier wiedergegebenen späteren Auslassungen Kreittmayrs hervorgeht, sollten also die Gemeinden ihr Gemeinland ungeschmälert zu Weidezwecken behalten, wo es sich nachweisbar um wirkliches Gemeinland handelte; wo dagegen verlassene Güter (bona vacantia) in Frage standen, sollte den Bauern, welche dieselben bisher beweiden liessen, nur soviel bleiben, als im Verhältnis zur Grösse ihrer Güter unentbehrlich sei. So gerecht diese Entscheidung erscheint, so fand sie doch nicht den Beifall der Bauern.

Oft hatten diejenigen Gemeindeangehörigen, die wirklich kultivieren wollten, mit dem tätlichen Widerstand ihrer Gemeindegenossen zu kämpfen.

Zu den wenigen Fällen, die einen wirklichen Erfolg zeigen, gehört die Grundteilung in dem kurfürstlichen Pflegegericht Abbach, von der uns genaue Nachrichten erhalten sind: In der Nähe von Abbach befindet sich ein Berg, der „Bückberg" geheissen; das Holz, das ehedem darauf gestanden, war ausgegangen, und es war nicht anzunehmen, dass auf seinen steinigen, sandigen Buckeln noch ein nutzbarer Anflug nachwachse. Als das Mandat von 1723 erschien, verlangte die Bürgerschaft von Abbach, dass dieser Berg verteilt werde; ihr Gesuch motivierte sie damit, „dass sie jetzt bloss mit wenigem Feldbau versehen wäre". Gegen „ordentliche Erkaufung und gnädigst ratifiziertem Erbrecht" wurde der Grund den einzelnen zugeteilt, die ihn nun reuten und zu Feldern machen durften; jährlich mussten an das Kastenamt, da der Berg dem Landesherrn gehörte, Grundstiften und die sonst üblichen Abgaben hiefür bezahlt werden; die Zahl der Bürger betrug 73, die der Häuser 101; der Erbzins betrug für je $1^1/_2$ Jauchert einen Gulden und zehn Kreuzer; nicht zu übersehen ist, dass die Bürger lauter wenig begüterte Leute waren: Metzger, Maurer, Schmiede, Krämer etc. werden aufgezählt[1]).

In gleicher Weise verkaufte die Hofkammer im Jahre 1724 noch einen Distrikt — die Gebrachinger Heide — an neun

[1]) Vgl. Hoffuss-Conscription von 1752, chfl. Pfleggericht Abbach im k. bayr. Reichsarchiv.

Bausöldner auf Erbrecht[1]); diese siedelten sich an und bildeten das Dorf „Seedorf".

Der Kurfürst war mit den allgemeinen Resultaten, die in keinem Verhältnis zu seinen Hoffnungen standen, keineswegs zufrieden. Die Hofkammer teilte das gleiche Gefühl, was so recht in der bereits erwähnten Publikation vom 28. März 1725 zum Ausdrucke kam. „Wie viel noch in der Kultur geschehen könnte!?" seufzt der Erlass; „Tausende von Juchert liegen öde, die nach Anzeige der Bifang und Ackermass (wie z. B. die Strecke von Galgenberg über Mosach nach Schwabing und Schleissheim) früher angebaut gewesen! Aber die Principia stendissica: Mangel an Eifer der Beamten, Bosheit einiger Bauern hindern es; seit 14 Jahren werde gewaltsam gegen die Kulturanten gearbeitet; über 8000 Güter seien im Lande, die nur zubauweise genossen werden, aber früher eigens bemeiert waren: ein Verlust von wenigstens 32000 Seelen; die so 2—2½ Hof beisammen haben, geben die ärgsten Bauernkönige ab und wollen ihren armen Nachbarn nichts vergönnen" [2]).

Mit dem Jahre 1725 war die ganze Agitation zu Gunsten des Verkaufs von öden Gründen ins Stocken geraten; nur wo Mangel an Ackerland war, wurden die in Angriff genommenen Neukulturen noch weiter geführt. Die Bewegung schlief allmählich ein und liess — von unbedeutenden Versuchen abgesehen — 40 Jahre lang nichts mehr von sich hören.

---

[1]) Hazzi, Statistische Aufschlüsse über das Herzogtum Bayern, 4. Bd., 2. Abt., S. 117, Landgericht Abbach.

[2]) Vgl. Freyberg, l. c.

Zweites Kapitel

Von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zum Tode des Kurfürsten Karl Theodor (1799)

Die in dem ersten Kapitel vorgeführten Bemühungen der Kurfürsten hatten zwar in vielen Fällen die Ueberführung von bona vacantia in das Sondereigentum einzelner bewirkt; aber immer waren nur erst höchstens 20 % des Bodens in Bayern bestellt; dieser Boden war, da das Vieh meist auf der Weide war, mangelhaft gedüngt; der Ertrag war dementsprechend gering. Infolgedessen gehörten Hungerjahre in jenen Zeiten keineswegs zu den Seltenheiten. Diese häufigen Notstände legten bei der Menge des vorhandenen anbaufähigen Landes ein deutliches Zeugnis ab von der herrschenden Misswirtschaft.

Bis dahin — so z. B. noch im Jahre 1740 — hatte man, so oft eine Hungersnot ausbrach, Konferenzen der Abgeordneten des Hofrates, der Hofkammer und der Magistrate angeordnet, welche gegen die andauernde Not und „ungemeine Teuerung" Abhilfe schaffen sollten[1]). Aber diese Konferenzen kannten keine andere Hilfe als die alte mittelalterliche Weisheit der Getreideausfuhrverbote (Traidsperr). Während niemand auf den Anbau des reichlich vorhandenen unkultivierten Landes drang, musste dieses Hilfsmittel in guten Jahren den Getreidepreis drücken und dadurch dem Neuanbau unkultivierter Ländereien geradezu entgegenwirken.

Mit Maximilian III. Joseph begann endlich die Wendung zum Besseren. Zunächst wurde abermals im Jahre 1751 eine Güterkonskription angeordnet; ferner die Anfertigung eines „für

[1]) Gg. Mayr, Churpfalzbaierische Generaliensammlung.

alle Zeit“ abzufassenden „Universalhofanlagsbuchs“. Die Beamten kamen indes dem Befehle nur sehr mangelhaft nach, weshalb er 1760 und 1761 wiederholt werden musste[1]).

Im Jahre 1756 wurde ein neues Landrecht publiziert; dasselbe beschränkte sich hinsichtlich der Gemeinländereien auf folgende im zweiten Teile (erstes Kapitel, § 6) enthaltene Definition: „Was einer ganzen Stadt, Dorfschaft etc. eigen ist, jedoch dergestalt, dass jedes Mitglied von der Kommunität dessen gebrauchen kann (wie z. B. Gemeinweiden), das ist und heisst res universitatis.“

Nach den Anmerkungen Kreittmayrs stellten sich die Nutzungsrechte der in einer Gemeinde Wohnenden in der Praxis folgendermassen: Jeder Inwohner einer Gemeinde, der zu deren Lasten beitrug, oder gefreiten Standes war, hatte ein Nutzungsrecht an den Gemeinländereien; nur die Juden wurden auch an den Orten, wo sie toleriert waren, nicht zur Nutzung zugelassen[2]). Als Kuriosität sei der Streit zwischen den Bürgern von Ingolstadt und den Professoren der dortigen Universität hier erwähnt[2]): Die Bürger hatten das Vieh der Professoren von der Weide zurückgewiesen, worauf letztere erwiderten, „wenn die Bürgerschaft ihr Vieh nicht zur Gemeinweide admittiere, wollten auch sie die bürgerlichen Esel von der Universität exkludieren“.

Eine andere Streitfrage betraf die Teilnahme des Gerichtsherrn[2]); auf keinen Fall liess man ihn mehr Vieh zur Weide treiben, als er zu seiner Privatwirtschaft brauchte. Die Zahl der Tiere, die jeder Nutzungsberechtigte auftreiben durfte, richtete sich nach Statut und Observanz.

Diese Bestimmungen wurden indes nicht immer genau eingehalten; daher denn die verbesserte Städte- und Marktordnung rügte, dass die Gemeinweide von vermöglichen Ratsverwandten und auch von Taglöhnern und Leuten, die keine Onera tragen, mit Vieh überschlagen werde. Desgleichen bestimmte sie, dass bei Verpachtung von Gemeindegründen nicht mehr die Rats-

[1]) „Sammlung der neuest- und merkwürdigsten churbaierischen Generalien- und Landesverordnungen“, 1771.

[2]) Kreittmayrs Anmerkungen zum bayrischen Landrechte von 1756, Teil II, Kap. 1, § 6, u. Kap. 8, § 14.

verwandten allein berücksichtigt werden sollten: der Zuschlag sollte dem sichersten Meistbietenden zu teil werden.

Als Eigentümer der Gemeinländereien erscheint nach den Kreittmayrschen Anmerkungen[1]) die Gesamtheit der Gemeindeangehörigen; eine Ersitzung einzelner an Gemeinländereien sollte nicht stattfinden können. Die Gerichte und die Rentmeister waren speziell angewiesen, darauf zu achten, dass kein Missbrauch des Gesamteigentums der Gemeinde seitens einzelner stattfinde. Es galt als Regel, dass von Gemeindegründen ebensowenig etwas veräussert werden könne, als wie vom Mündelvermögen; eine Ausnahme hievon fand nur statt, wenn eine erhebliche Ursache vorlag, wie z. B. eine Hungersnot; aber auch in diesem Falle durfte eine Veräusserung nur stattfinden, wenn zwei Drittel der berechtigten Gemeindeangehörigen zustimmten und die Obrigkeit deren Beschluss bestätigte; ob des Grundherrn Zustimmung nötig sei, war streitig. Selbst der Landesherr konnte „extra casum necessitatis vel utilitatis publicae" ohne Beistimmung der Gemeinde nichts verfügen, geschweige denn erst ein Untergericht.

Die Anfragen, ob man Teile des Gemeinlandes ohne Zustimmung der Gemeinde umreissen und ackerfähig machen dürfe, beantwortete Stryk mit „nein", weil dadurch anderen das „Jus pascendi" beschränkt würde.

Sonach war nach dem Landrechte von 1756 die Möglichkeit von Neukulturen ungemein erschwert; ausserdem ist zu beachten, dass der Bauer wohl nur selten hätte die Taxe bezahlen können, die nach der Taxordnung von 1759 auf den Oedgrunderwerb gesetzt war.

Der erste kräftigere Schritt zur Herbeiführung einer besseren Kultur war die Errichtung einer eigenen Landesverbesserungs- und Landesökonomiekommission am 8. März 1762. Hauptaufgabe derselben sollte sein die Kultur öder Gründe und Hebung des Kredits. „Fleissig sollten die Mitglieder zusammenkommen", kleinere Sachen selbst gleich erledigen, in wichtigen aber die „gnädigste Resolution höchsten Orts" erholen. Allen Beamten und Behörden wurde es zur

[1]) Teil II, Kap. 1, § 6.

Pflicht gemacht, sich mit ihren Anfragen an diese Kommission zu wenden. Damit war die Behörde geschaffen, der die Durchführung der kommenden Reform anvertraut werden konnte[1]).

Das entscheidende Gesetz, das diese Reform herbeizuführen bestimmt war und das den Gang der landwirtschaftlichen Gesetzgebung für mehr als 70 Jahre vorzeichnen sollte, war das Mandat vom 24. März 1762.

Dieses Mandat zeigt in jeder seiner Bestimmungen die Wirkung der gereifteren Einsicht in die Voraussetzungen besserer Bewirtschaftungsweise, welche die entstehende Landwirtschaftswissenschaft gebracht hatte. Es ist die Zeit der grossen Landwirtschaftsschriftsteller in England und der Physiokraten in Frankreich. Die Welt beginnt sich für den Fortschritt in der Landwirtschaft zu begeistern und entsprechend dem Geiste des Fortschrittsdespotismus, der in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in allen deutschen Staaten herrscht, wird das, was sich in anderen Ländern erprobt, den friedlichen Untertanen eventuell durch drakonische Strafbestimmungen aufgezwängt. Diese Zwangsbeglückung, welche die ganze Regierung Maximilians III. Joseph, ebenso wie die Friedrichs des Grossen kennzeichnet, nimmt mit dem Mandat vom 24. März 1762 ihren Anfang.

Sofort der Eingang des Mandats ist charakteristisch: „Nachdem die gemeine Wohlfahrt und Aufnahme eines Staats unter anderem auch hauptsächlich darauf beruht, dass alle darin befindlichen Güter und Ländereien auf bestmöglichste Art zu Nutzen gebracht werden, so kann uns so wenig als jedem anderen um das Wohl seiner Untertanen besorgten Regenten länger gleichgültig sein, dass ein so gross und merklicher Teil Unserer Landen in voller Oed und Unfruchtbarkeit daliegt, der Ueberrest aber weder Uns und dem Aerario publico, noch den Privatinhabern jenen Nutzen verschafft, welcher unfehlbar davon abfallen würde, wenn nur ein geringer Teil jener Musse und Arbeitsamkeit hierauf verwendet werden wollte, wodurch sich

---

[1]) Sie bestand aus dem Grafen Törring, Baron Berchem, Baron Kreittmayr, dem Generalfeldmarschallleutnant von La Rosée und den drei Hofkammerräten Krez, Fassmann und Stubenrauch.

auch andere auswärtige Lande in so florissant und aufnehmenden Stand gesetzt haben."

Als erste zu erstrebende Massnahme wird dann die Kultivierung „aller öden und unfruchtbaren Gründe im ganzen Lande (sie mögen gleich zugehören, wem sie wollen)" hingestellt. Sie sollen von den Inhabern „teils pflug- und ackermässig, teils zu Wiesen und Waldungen gemacht werden".

In diesem Beisatze „sie mögen gleich zugehören, wem sie wollen", zeigt sich die Abweichung von dem, was seit Maximilian I. und namentlich noch in dem Mandat von 1723 erstrebt worden war, und der beginnende Fortschrittsdespotismus des aufgeklärten Absolutismus. Bisher hatte man sich nur auf die Ermunterung zur Kultivierung der verödeten Gründe beschränkt, die der Kurfürst vi suprematus et regalium für sich in Anspruch nahm. Diese Ermunterung wird wiederholt: sowohl In- wie Ausländer werden aufgefordert, sich zur Kultivierung dieser Gründe zu melden, „derart ihnen solche gegen 10 Freijahre von allen grund- und landesherrlichen Gaben, Steuern, Anlagen, dann Quartier, Musterung und Auswahl, in Summa von allen Real- und Personaloneribus, wie sie immer Namen haben mögen, ausgezeigt und extradiert werden möchten, nebst der angehängten Versicherung, dass sie nach Verlauf obiger Freijahre mit den praestationibus nimmermehr übertrieben, sondern mit den landesherrlichen Abgaben anderen Unseren Landesuntertanen gleich gehalten und mit den grundherrlichen höher nicht als auf 1 Gulden 30 Kreuzer jährlich von 100 Gulden dem Wert nach, worin sich das kultivierte Gut unparteiischer Schätzung nach selbiger Zeit befinden wird, belegt werden sollen".

Aber das Mandat bleibt nicht bei den verödeten Gründen, welche dem Kurfürsten zustanden, stehen: sein Kultureifer erstreckt sich auch auf die öden und unkultivierten Gründe, welche Privaten zustehen, und auf die Gemeindeländereien.

Den Privaten wird kundgetan, dass man von ihnen die möglichste Kultivierung der ihnen gehörigen öden Gründe erwarte und dass sie den Kurfürsten nicht durch Unschlüssigkeit oder Widerspenstigkeit veranlassen würden, solche verwahrloste Gründe für „desert" zu erklären und als bona vacantia zu be-

handeln. Und nun zeigt sich abermals eine Neuerung. Während das Mandat von 1723 die Furcht der Weideberechtigten, es möchte durch die Kultivierung der öden Gründe ihr Weiderecht beeinträchtigt werden, noch zu beseitigen gesucht hatte. indem es darauf hinwies, dass die Brachweide, sowie die Vor- und Nachweide auf den angebauten Grundstücken viel wertvoller sein werde als die Weide auf Oedländereien während des ganzen Jahres, erkennt das Mandat von 1760 die Weideberechtigten als ernstliche Hemnisse der Kultur und sucht sie demnach zu beseitigen. Das Jus pascendi wird nicht nur auf die offene Zeit (von Michaeli bis Georgi) beschränkt, sondern kein Recht der Brachweide soll fortan der Bestellung ackermässig gemachten Bodens während des bisherigen Brachjahres im Wege stehen. Aehnlich wird das Recht zur Nachtrift auf den neu umgerissenen und zu Wiesen gemachten, sowie auf den mit Holz umschonten Gründen beschränkt.

Noch wichtiger für unsere Betrachtungen sind die Bestimmungen über die Gemeinländereien. In England hatte man mit der Kultur der Gemeinländereien grosse landwirtschaftliche Fortschritte erzielt. Der aufgeklärte Despotismus der deutschen Staaten suchte im 18. Jahrhundert die gleichen Fortschritte herbeizuführen, indem er das, was dort spontan durch die Grundbesitzer selbst herbeigeführt worden war, kommandierte. Und zwar ging hier Bayern mit seinem Mandat von 1762 den übrigen Staaten voran; erst 1763 erfolgten ähnliche Massregeln für Pommern, 1767 für Ansbach, 1768 für Oesterreich.

Das Mandat betont, dass der geringe Nutzen, den die Gemeinden von ihren Gemeindegründen zögen, augenfällig sei. Daher wäre zu wünschen, dass dieselben „nach dem Beispiel anderer auswärtigen Landen“ unter sämtliche Gemeindeglieder verteilt und einem jeden das ihm zugewiesene Stück zur besonderen Kultur und eigenen Benützung überlassen werde. „Nachdem aber diese Verteilung pro hic et anno entweder gar nicht, oder nicht ohne grösste Schwierigkeit tunlich zu seyn scheint, so seynd die Gemeinden für dermalen wenigst dahin anzuhalten, dass sie von dem Gemeindeplatz alle Jahr einen gewissen proportionirlichen, z. E. den 6., 7., 8. oder nach Grösse

des Platzes auch den 9. und 10. Teil gesamter Hand umreissen, und teils zu Wiesen, teils wo sich ein Holzmangel äussert, zu Waldungen machen, sohin das umgerissene Stück entweder mit Gruben und Zäunen umgeben, und so lange in communione geniessen sollen, bis sich gleichwohl seiner Zeit eine convenable und proportionirliche Abteilung unter sämmtlich Teilhaber auf leichte und unanstössige Art machen lassen wird." Die auf diese Kultur zu verwendende Mühe falle umso leichter, als sie der ganzen Gemeinde nur etliche Tage im Herbst und Frühling koste, was durch den hieraus entspringenden Nutzen reichlich ersetzt werde. Ueber die Grösse des zu kultivierenden Stücks sollte sich die Gemeinde obrigkeitlich erklären. Für den Fall der Renitenz der Gemeinden solle das ganze Gemeinland dem Gutsherrn zufallen und für den Fall, dass auch dieser sich saumselig zeige, dem Landesherrn. Es wurden ferner noch die Früchte bezeichnet, mit denen die öden Gründe am leichtesten sich kultivieren liessen.

Der Gesetzgeber hatte bei dieser Anordnung auch besonders die Verwandlung der Leerhäusler in Landbesitzer im Auge. Sie sollen bei der Ueberlassung von öden Gründen vor allem bedacht werden. Während ihnen bis dahin das Halten von Vieh untersagt war, um die Gefahr des Futterdiebstahls bei den Nachbarn zu beseitigen, wurde jetzt bestimmt, dass sie so viel Vieh halten dürften, als sie von den ihnen gehörigen Gründen zu füttern vermöchten.

In Uebereinstimmung mit dem Geiste dieser Bestimmungen ist ferner die durch das Mandat getroffene Abänderung der Verbote der Gutszertrümmerungen. Die grösseren, in Viertel-, Halb- oder ganzen Höfen bestehenden Güter dürfen fortan nicht nur zertrümmert werden, sondern die Grundherrschaft oder Obrigkeit werden sogar angewiesen, da, wo ein Gut mehr Grund und Boden hat, als mit dem Vieh hinlänglich beschlagen werden kann, das Gut ex officio zu zertrümmern und in kleinere Güter zu verwandeln. Jedes abgerissene Stück soll allzeit mit einem besonderen Mayer versehen werden und nicht viel minder als ein Achtelgut betragen „anerwogen die Erfahrung gibt, dass dergleichen kleine Güter weit besser als die grösseren gehauet und gebauet werden, mithin auch die Inhaber sowohl bei guten

als schlechten Jahrgängen sich nebst den ihrigen weit leichter hierbei zu nähren wissen".

Wir übergehen die übrigen bis ins einzelne gehenden Vorschriften über das Verhältnis zwischen Ackerfeld und Wiesen, über Immenkörbe, Zäune und dergleichen. Sie tragen alle den Charakter der Massnahmen des Wohlfahrtsdespotismus zur Zeit des Merkantilsystems. Doch sie stehen mit dem Gegenstand, der uns hier beschäftigt, nicht in näherer Beziehung. —

Auch dieses Mandat vom 24. März 1762 stiess alsbald wieder auf das eine Haupthindernis, mit dem sowohl die bayrischen Lande, als auch die bayrische Bauernbefreiung zu kämpfen hatte: die Renitenz der Beamten. Ein neues Mandat vom 3. Juni 1762 beklagt sich, dass das Mandat vom 24. März „noch an gar vielen Orten nicht einmal gebührend publizirt, geschweigens zum Vollzug selbst geschritten worden sei." Es wird daher angeordnet, dass binnen vier Wochen zu berichten sei, „ob und was bereits geschehen und gehorsamst befolgt sey, mit beigefügten gutachtlichen Vorschlägen, wie die etwan hierunter obwaltenden Diffikultäten nach Gelegenheit jeden Orts.. gehoben werden könnten". Wo das Mandat publiziert worden, gingen dagegen Erklärungen „von einigen Bauersleuten" ein, dass sie zu der in dem Mandat angeordneten Bebauung ihrer Brachäcker zu schreiten willig seien. Nur entstand die Gefahr, „dass sie von Ihren in dem nämlichen Brachfeld gelegenen und auf gleichmässigen Anbau nicht einverstandenen Nachbarn mit dem Vieh umso leichter übertrieben und beschädigt werden möchten". Daher wird verordnet, dass, wo der grössere Teil des Brachfeldes angebaut wird, das ganze Brachfeld so lange nicht beweidet werden dürfe, bis die Früchte von dem ganzen Felde völlig eingebracht seien. Im übrigen wird den Ortsobrigkeiten aufs neue eingeschärft, die Leute zum Anbau der Brache fleissig zu ermuntern, und zur Ermöglichung desselben eine Zusammenlegung der Grundstücke auf dem Wege des freiwilligen Austausches angeregt. Insbesondere wird die Ersetzung der Weide durch Stallfütterung aufs neue angeordnet und, ausser auf Almen im Gebirg, die Nachtweide verboten. Ueber die Teilung von Gemeinländereien enthält das neue Mandat nichts.

Darauf erfolgten in den nächsten 10 Jahren nur mehr untergeordnete Verordnungen in Landeskultursachen, unter denen das unter dem 5. Mai 1770 erschienene Mandat über Landgärtnerei, welches vornehmlich den Anbau der Brache durch Futter- und Handelsgewächse zum Gegenstand hatte, vielleicht die wichtigste ist. Und in der Tat waren ja die Mandate von 1762 so einschneidender Art, dass es wohl am Platze war, ihnen Zeit zu lassen, sich zu bewähren.

Gegen verschiedene Bestimmungen der Mandate vom 24. März und vom 3. Juni 1762 wurden nun Vorstellungen erhoben. Der Fehler der ganzen Gesetzgebung Max III. Josephs war eben der, den schon Closen hervorgehoben: es wurde zu viel geboten. Die Regierung mischte sich mit ihren selbst die geringsten Einzelheiten regelnden Vorschriften in die Wirtschaft jedes einzelnen ein. Es war naturgemäss, dass die vom grünen Tisch aus erlassenen Vorschriften nicht für jede dieser Wirtschaften passten. Daher wurde denn die Regierung alsbald zur Zurücknahme bald dieser bald jener ungeeigneten Vorschrift genötigt, worunter denn auch die Autorität der zweckmässigen Vorschriften litt. So mussten die rigorosen Vorschriften über Nachtweide, Brachweide u. a. bereits am 12. November 1762 durch ein neues Mandat gemindert werden. An den Vorschriften über die Teilung der Gemeinländereien wurde nichts geändert. Ueber ihren Erfolg können wir nur aus dürftigen Quellen Schlüsse ziehen. Es scheint, dass alsbald nach Erlass des Mandats 1762 einige Aufteilungen von Gemeinländereien stattfanden. Kreittmayr zitiert[1]) einen Befehl an das Pfleggericht Viechtach vom 27. September 1763, der für jene massgebend sei, die bei Aufteilung von Gemeindegründen (entsprechend dem Mandate) Anstoss fanden. Daraus erhellt sowohl die Wirkung des Mandates als auch der Widerstand, den seine Ausführung fand. Es lautet: „Gleichwie wie wir aus Deinem Amtsbericht vom 7. Junii gnädigst gern vernommen haben, wessgestalten sich schon verschiedene Dorfschaften und Untertanen um die Verteilung ihrer Gemeinds-Weiden und Waldungen bei Dir angemeldet haben; so ist auch

[1]) Anmerkungen IV, Kap. 7, § 27.

ohne Anstand damit zu verfahren, und sich durch die Grundherrschaften um so minder hieran irre machen zu lassen, als die verteilte Stück von dem Hauptgut zwar nimmer alieniert, sondern alszeit beibehalten, die laudemia und grundherrliche praestanda aber dieser besonderen Stücken halber weder jemalen erhöhert, noch circa jurisdictionem an dem dermaligen Stand das geringste abgeändert werden soll."

Die Generalverordnung von 1762 galt naturgemäss nur für die zur Zeit ihres Erlasses unter dem bayrischen Kurhute stehenden Lande, d. h. für die Herzogtümer Ober- und Niederbayern und den grössten Teil der Oberpfalz. Aber bald nach ihrem Erlass hören wir von gleichen Fortschritten im Herzogtum Neuburg, dessen Gebiet am Ausgang des Landshuter Erbfolgekrieges den Söhnen Elisabeths und Rupprechts gegeben worden war. Eine Verordnung vom 8. Oktober 1771[1]) befiehlt für dies Gebiet die bessere Kultur der Gemeindegründe; der Teilungsmassstab war folgender: Fand eine Teilung von städtischen Gründen statt, so bekam jeder Bürger einen, jeder Beisasse hiegegen nur einen halben Teil; anders gestaltete sich der Massstab bei Teilungen auf dem flachen Lande: hier sollte ein ganzer Hof einen ganzen Teil, ein halber oder ein Viertelshof einen halben resp. einen Viertelsteil erhalten; ein Söldner bekam einen Achtelsteil, während ein mit Landwirtschaft versehener Pfarrer einen ganzen Anteil erhielt; der Schullehrer war seinem Teile nach dem Söldner gleich.

Mit dem Beginn der siebziger Jahre wurde es dann wieder lebhafter in der Gemeinheitsteilungsbewegung. Von den ergangenen Massnahmen sei hier eine erwähnt, die, wenn sie auch streng genommen nicht mit unserem Thema zusammenhängt, doch äusserst charakteristisch ist für den Geist, der die ganze damalige Gesetzgebung beherrschte, und die für die Beurteilung der auch mit der Gemeinheitsteilungsgesetzgebung erzielten Erfolge nicht bedeutungslos ist. Die Vorschriften über Bestellung der Brache hatten die grosse Erbitterung der dadurch in ihrem Recht der Brachweide Geschädigten er-

[1]) Die von jetzt ab ergangenen Verordnungen und Reskripte finden sich teils in der Generaliensammlung von G. Mayr, teils in der Döllingerschen Sammlung.

regt, und häufig äusserte sich diese Erbitterung in der Zerstörung der Verzäunungen oder Umfriedungen, sowie in der Störung der mit der Bestellung des Brachfeldes tätigen Arbeiter. Da erging unter dem 5. Juni 1772 ein drakonisches Mandat gegen die Kulturfrevler, das den dreimaligen Kulturfrevler mit dem Schwerte bedroht.

Denselben Geist atmet ein weiteres Landkulturmandat vom 3. August 1772. Es klagt, dass die Mandate von 1762 wegen „hierbey unterloffener allzu grosser Konnivenz und weitschichtiger Processgestattung die erwünschte Wirkung bisher nicht erlangt“ und dass daher schärfere Massnahmen ergriffen werden müssten. Um die nun folgenden Bestimmungen richtig zu beurteilen, darf man nicht vergessen, dass es sich nicht um Bauern handelte, die freie Eigentümer, sondern dass die enorme Mehrzahl im damaligen Bayern zins- und dienstpflichtige Untertanen von Gutsherren waren. Es wird nämlich bestimmt, dass 1. Untertanen, welche „entweder Trinken, Spielen oder Müssiggang ergeben sind oder sonsten grossen Unfleiss in ihrem Hauswesen verspüren lassen“, zuerst von der Obrigkeit vermahnt, dann, wenn dies nichts fruchtet, „mit wohl empfindlicher Leibesstrafe belegt“ werden sollen; half auch dies nichts, so sollen ihnen 6 Wochen Zeit zum Selbstverkauf gewährt und nach Ablauf derselben soll das Anwesen von der Obrigkeit verkauft werden. 2. Gutsabschwendern, d. h. Bauern, welche ihr Anwesen deteriorieren, soll, sobald durch zwei unparteiische und beeidigte Schätzmänner erfunden wird, dass das Gut gegen den Wert zur Zeit der Uebernahme um ein Drittel entwertet worden, das Gut gleichfalls von Amts wegen verkauft werden. 3. Es wird eine Verschuldungsgrenze statuiert. Ist das Gut bei der Uebernahme bereits zur Hälfte mit Schulden belastet, und die andere Hälfte wird von dem Gutsübernehmer abermals um ein Drittel mit neuen Schulden beschwert, so ist der Untertan gleichfalls aufgefordert, entweder das ganze Gut oder so viel davon, als nötig ist, um ihn merklich zu erleichtern, innerhalb 6 Wochen zu verkaufen und nach Ablauf derselben ist von Amts wegen zum Verkaufe zu schreiten. „Damit es zukünftig nicht leicht so weit mehr kommen möge, so haben die Obrigkeiten und Grundherrschaften bei denen sich ergebenden Guts-

änderungen möglichst dahin anzutragen, dass der Untertan hierbei niemals zu tief eingesetzt werde, und über die Hälfte Schulden auf dem Gut zu übernehmen habe.“ 4. Wo die Güter, die wegen liederlicher Wirtschaft, Gutsabschwendung oder Schulden von Amts wegen verkauft werden, zu gross sind, als dass sich Käufer dafür finden, sind sie von Amts wegen zu zertrümmern und in kleinere Anwesen zerlegt zu verkaufen. Der Besitzer grösserer Güter, bei denen die genannten Missstände nicht obwalten, sind zwar nicht wider ihren Willen zur Zertrümmerung zu nötigen, doch sollen ihnen die Obrigkeiten „nachdrucksamst“ zusprechen, ihr Gut nicht nur einem Kinde zu übergeben, sondern, wo mehrere Kinder vorhanden sind, unter diese zu verteilen. 5. Dann wird das Verbot der Zubaugüter wiederholt und ihr Verkauf anbefohlen, wobei indes die Kinder den Vorzug haben sollen. 6. Oede Güter sollen von Amts wegen versteigert werden, um sie „nach Möglichkeit an Mann und zur wiederumigten Bemayerung zu bringen“. 7. Höchst bezeichnend sind ferner die im Interesse dieser Massnahmen getroffenen despotischen Beschränkungen des Rechtsweges. Gegen die auf Grund der genannten Bestimmungen angeordneten amtlichen Verkäufe soll es keine Appellation mehr geben, ausser wenn nachgewiesen wird, dass die Obrigkeit oder der Beamte dabei in „offenbarer Passion“ verfuhren; misslingt aber dieser Nachweis, so ist nicht nur der Appellant „mit dem Arbeitshause oder sonst wohl empfindlicher Strafe unnachlässlich abzubüssen, sondern auch zugleich der Advokat ohne Rücksicht auf einige Entschuldigung, wie die immer sey, mit einer proportionirten Geldstrafe ad causam sportularum oder mit Einsperrung oder Suspension zu belegen, dann bei öfterer Actirung gänzlich ab officio amovieren“. 8. Ausländern, die Güter übernehmen wollen und die zahlungsfähig sind, ist, „bevor sie sich im Land allzu sehr verzehren, zu einem Unterkommen schleunig zu verhelfen“. 9. Im Interesse der verfügten Aufteilung zu grosser Güter wird verfügt, dass die auf den neu geschaffenen Anwesen zu erbauenden Häuser nötigenfalls auch von Fachwerk und Lehm sein dürfen. 10. Zum Zweck des Häuserbaues sollen von Amts wegen Gelder zum landesbräuchlichen Zinsfusse vorgeschossen werden.

11. Denjenigen, welche sich im Landeskulturwesen hervortun, sollen Prämien zu teil werden: insbesondere sollen jährliche Belohnungen denjenigen Beamten zukommen, „welche nach Proportion ihres unterhabenden Gerichtsbezirkes an neu errichteten Mayrschaften sich eines besonderen Vorzugs und Amtseifers werden rühmen können". — Nicht am wenigsten charakteristisch ist der Schluss des Mandats. Es befiehlt, dasselbe „nicht nur aller Orten zu publiziren, sondern auch nach vollem Inhalt genauest zu befolgen".

In demselben Geiste trifft denn eine weitere Verordnung vom 2. Juni 1773 Bestimmungen zur Ablösung und Vereinfachung des Verfahrens im Landeskulturwesen. Aber wie wenig trotz aller Gewaltsamkeit der getroffenen Massnahmen erreicht wurde, zeigt, dass am 26. Mai 1775 die Mandate von 1762 „ihrem wesentlichen ganzen Inhalt nach" wiederholt und erneuert und aufs neue Prämien für Durchführung desselben festgesetzt werden. Diese Bestimmungen von 1775 interessieren uns aber hier deshalb besonders, weil darin abermals mit besonderem Nachdruck bei der Aufteilung und Kultivierung von Oede- und Gemeinländereien die Rede ist. So werden für jedes „der vier Rentämter München, Landshut, Straubing und Burghausen jährliche 150 fl. bestimmt, und zwar zum ersten Preis oder Prämium 100 fl., zum zweiten 50 fl. bestimmt, womit ganze Gemeinden belohnt werden sollen, welche einen Moor- oder anderen Ort und unfruchtbaren Grund entweder zur Wiese oder zur Waldung, oder ackermässig, mithin frucht- und urbar gemacht, auch vor anderen Gemeinden ihres Rentamts den meisten und vorzüglichen Fleiss hierin gezeigt haben werden". Ausserdem zeigen weitere Bestimmungen, welches die Schwierigkeiten waren, mit denen die Kultivierung der Oede- und Gemeinländereien zu kämpfen hatte. Diese Schwierigkeit war die Sorge der Bauern, infolge des Anbaus der Gemeinländereien das Futter für ihr Vieh zu verlieren. Daher wird wiederholt erklärt, dass es nicht die Absicht des Gesetzgebers sei, dass die bisher beweideten Gründe „gleich auf einmal in die Kultur, und dadurch den Weideberechtigten der Trieb völlig zu benehmen" sei; vielmehr sollten dergleichen Gründe „nur nach und nach kultiviert werden, dergestalt, dass, was dem Weidvieh

dadurch an der mageren und ungesunden Weide einerseits entgeht, durch die mittels der Kultur erzielende Fett- und ergiebige Fütterei andererseits wiederum vielfach ersetzt werde". Doch sollten sich die Teilhaber und Weidegenossen darüber vereinigen und bei fehlender Vereinigung sollten die Obrigkeiten ihnen auszeigen, „was und wie viel von sothanen öden Gründen nach und nach zur Kultur gebracht, auch was sohin zur benötigten Viehweide einstweilen übrig gelassen werden solle". Ausserdem wird im Interesse der Erleichterung der Kultur eine Anordnung wiederholt, wodurch die Zahl der Weidenutzungen beschränkt und damit die Zahl der einer Kultivierung der Weide entgegenstehenden Interessenten gemindert wird: niemand soll mehr Vieh auf die Gemeinweide treiben, als er von eigen und selbst erzielter Fütterung zu überwintern vermag und folglich soll den Häuslern und Taglöhnern, „welche nichts zu hauen und zu bauen haben", die Viehhaltung so lange verboten werden, bis sie „von den öden Gründen, womit man ihnen bei der Verteilung so wie anderen à proportion zu willfahren hat, so viel kultiviert haben werden, dass sie mit dem hieraus erzielten Futter das Vieh zu unterhalten im Stande sind". Dann kommen eine Reihe von Bestimmungen, die nochmals alles, was über die Teilung und Kultivierung der Oedländereien bisher verfügt worden war, zusammenfassen. Es sei nicht in der Absicht der angeordneten Kultur, irgend jemand das Seine zu nehmen, sondern Jedermann das, was er schon hat, in besseren Stand zu setzen. Darum habe man bei der Kultivierung eines öden und unfruchtbaren Grundes demjenigen, der das Weiderecht auf denselben habe, den Vorzug gegeben, nach ihm dem Eigentümer des Grunds und erst dann, wenn keiner von ihnen Hand anlegen wolle, Extraneis und zwar auch dem ersten, der sich darum melde; es folge das letztere daraus, dass man „die geflissentliche Verwahrlosung so viel tausend aus blosser Fahrlässigkeit und widerspenstigem Eigensinn ganz öde und unfruchtbar daliegenden Stücke Lands unmöglich mit gleichgiltigen Augen ansehen könne und als Landesherrschaft das Recht habe, die bona deserta und vacantia einzuziehen; ausserdem bleibe ja dem Weideberechtigten nach wie vor der Blumbesuch auch auf den kultivierten Gründen zu

offener Zeit und so weit es ohne Abbruch der Kultur geschehen könne, noch allemal vorbehalten. Sei einem Extraneus einmal ein Grund zur Kultur eingeräumt worden, so sei dieser nicht verpflichtet, ihn wieder zurückzuerstatten, auch wenn die vorigen Inhaber sich bereit erklärten, „alle pro cura et cultura verwendeten Kosten und Meliorationen" zurückzuerstatten. Darauf wird abermals angeordnet, die Obrigkeiten möchten in Landeskultursachen keine prozessierlichen Weitläufigkeiten gestatten, sondern „bei vorfallenden Irrungen sola facti veritate inspecta summarissime et executive verfahren", alle Widerspenstigkeit exemplarisch bestrafen, dagegen den Fleiss durch Prämien aufmuntern. „Es soll auch die Publication dieses Mandats zwar allenthalben auf die gewöhnliche Weise verfügt, insonderheit aber solches den versammelten Dorfsgemeinden, welchen es zu wissen am meisten obliegt, von Wort zu Wort deutlich vor- und abgelesen werden."

Zehn Tage nach Erlass dieses Mandats erging eine neue Verordnung — vom 6. Juni 1775 — die uns einen Einblick in die Stimmung verschafft, mit der die Landbevölkerung die Massnahmen der Gesetzgebung aufnahm. Es erhellt, dass in Sigelfing, Kletham und Geisslingen die von den Kulturanten zu Erding gezogenen Gräben eingeworfen und auf die bestellten Aecker Vieh getrieben worden. Darauf wird angeordnet, dass die Dorfsführer der genannten Dörfer so lange ins Arbeitshaus zu setzen seien, bis der zugefügte Schaden wieder vollständig erstattet sei. Sollte dies länger als 14 Tage anstehen, so sei der Schadenersatz durch militärische Exekution einzutreiben. Von ähnlichen Widersetzlichkeiten gegen die Kultivierung von Oedländereien seitens benachbarter Gemeinden zeugen die verschiedenen in Sachen der Kultur des Osterhofer Mooses ergangenen Verordnungen; trotz aller Anordnungen summarischen Verfahrens zeigt sich, dass vier Gemeinden während 17 Jahren wegen der Kultivierung genannter Moosgründe zu streiten hatten[1]).

Im Gefolge der Thronbesteigung Karl Theodors (1777 bis 1799) wurden die Pfalz, Neuburg und Sulzbach mit den alt-

[1]) Döllinger, Bd. XIV, Teil II, S. 376.

bayrischen Landen vereinigt. Die Tätigkeit dieses Fürsten hinsichtlich der Landeskultur trug dasselbe Gepräge wie die seines Vorgängers; hatte es dieser schon nicht an Zwangsmassregeln fehlen lassen, so steigerte sich dieser Zwang unter Karl Theodor noch durch die Hast, mit der der neue Regent sein Ziel zu erreichen suchte. Ausserdem charakterisiert seine Gesetzgebung das Eindringen von Gesichtspunkten, die mit der durch die französische Revolution erzeugten Geistesströmung in Zusammenhang standen. Aber auch die Massnahmen dieses Herrschers hatten mit denselben Schwierigkeiten wie die seines Vorgängers zu kämpfen, mit dem Widerstand der allen Neuerungen widerstrebenden ländlichen Bevölkerung und mit der Lässigkeit der Beamten. Dazu kam noch der Widerstand seitens einiger einflussreicher Interessenten, wie Grundherren und Prälaten.

Alsbald nach seinem Regierungsantritt, im Jahre 1778, überwies der Kurfürst dem Freiherrn von Hompesch das gesamte Oekonomie- und Finanzwesen in Kurbayern, Neuburg und Sulzbach. Im darauffolgenden Jahre wurden der neugeschaffenen Oberlandesregierung die Aufgaben der bisherigen Landesökonomiekommission überwiesen. Die neue Behörde bestand aus 15, dem Grafen-, Ritter- und Gelehrtenstande angehörigen Männern, die, in mehrere Kollegien geteilt, die Förderung der Wiesenkultur, die Austrocknung der Moose, die Urbarmachung der Weiden und die Forstwirtschaft leiten sollten.

Am 20. Oktober 1779 erfolgte ein Erlass, welcher den Anbau von Oedgründen zu fördern suchte, indem er dem Bebauer derselben für 10 Jahre die Freiheit von allen landesfürstlichen, landschaftlichen und grundherrlichen Abgaben, sowie auch vom Zehnten versprach. Dann erging am 10. Mai 1783 für das Neuburgsche Gebiet ein erneuter Befehl, sämtliche sich vorfindenden öden Plätze nutzbar zu machen; es heisst darin: durch Nachsicht der Beamten und Ortsvorstände oder durch Nachlässigkeit und Faulheit der Untertanen werde diese höchste Absicht immer vereitelt; es wird den Oberämtern hiermit befohlen, sämtlichen Gemeinden öffentlich zu verkünden, dass sie nunmehr in Zeit, Jahr und Tag die allenfalls in ihrem

Gemeindebezirke sich vorfindenden öden Plätze vollkommen nutzbar machen, widrigenfalls sie gewärtigen sollen, dass nach verflossener sothaner Jahresfrist ohne weiters diese Plätze „pro bonis vacantibus“ erklärt würden. Dann wiederum finden wir, dass die Pfarrer entgegen der Bestimmung des Jahres 1773 einen Kleezehnt von Brachfeldern erheben, was jahrzehntelang zur Wiederholung dieser Bestimmung führte. Aber auch das kam vor, dass die Bürger der einen Gemeinde in ihrem Kultureifer andere Gemeinden in ihren Weidenutzungen beeinträchtigen. Die Folge waren abermals neue Erlasse, wie der vom 21. Juni 1786, die Kultur solle nur soweit erlaubt sein, als die Weidenschaft dabei noch bestehen kann. Dann wiederum finden wir ein abermaliges Experimentieren hinsichtlich der Behörden, denen die Förderung der Landeskultur anvertraut wird; so werden am 3. Mai 1787 dem Kameralfiskalatsdepartement die Gemeinheitsteilungen übertragen, um ihm nach einem halben Jahre wieder abgenommen zu werden. Am 24. Oktober 1787 werden neue Instanzen zur Herbeiführung eines beschleunigten Verfahrens in allen Gemeinheitsteilungssachen geschaffen. Bemerkenswert ist auch die Antwort, die der Kurfürst am 29. November 1788 fünfzehn Prälatenklöstern erteilte, welche sich über die Ausmessung von Gründen, die zur Kultur gebracht werden sollten, beschwert hatten: „Bereits in vorigen letzten drei Regierungszeiten hat man die Kultur derlei ohne Nutzen gelegener Gründe betrieben; aber man hat den nützlichen Zweck noch nicht erreicht. Unverantwortlich ist es also, wenn man diese fast während des ganzen Saeculi betriebene Kultur durch ungegründete Einreden wieder ins Stocken geraten und nicht jede Gelegenheit ergreifen lassen wollte, womit solche Gründe zum allgemeinen Nutzen hergestellt werden, mehrere Nahrung verschafft, so die Getreideteuerung gehemmt und die Mannschaft vermehrt würde. Daher sollen besonders die Prälaten, die die meiste Macht zur Kultur haben, die Kultur fördern. Ihre unnützen Einreden werden nicht beachtet, vielmehr strebe man, die zum allgemeinen Nutzen gereichende Kultur solcher Gründe zu stande zu bringen und die sich dazu meldenden Untertanen zu unterstützen, besonders die Leerhäusler, damit sie billige Nahrung erlangen, die Grund-

herrschaften nach Billigkeit mehr Gilten erlangen und mehrere steuer- und nutzbarere Untertanen würden."

Bewegten sich die bisherigen Massnahmen Karl Theodors noch im Geleise derjenigen seines Vorgängers, so gilt dies nicht von den grossartigen Entwürfen und Unternehmungen, welche seine Regierungszeit in den Neunzigerjahren des 18. Jahrhunderts auszeichnen. Vor allem ist hier zu nennen der Entwurf eines allgemeinen Kulturgesetzes vom 10. November 1790. Dieser Entwurf enthält eine erschöpfende Zusammenfassung aller bisher über Gemeinheitsteilungen ergangenen Verordnungen und Gesetze unter zeitgemässer Abänderung derselben im einzelnen; er sucht das Kulturwerk sowohl durch Aufmunterungen als auch durch teilweise barbarische Strafandrohungen zu fördern. Aber so wünschenswert es gewesen wäre, wenn ein derartiges einheitliches, die gesamte Materie erschöpfendes Gesetz erlassen worden wäre, so scheiterte der Entwurf doch an einer Bestimmung: während man bei Gemeinheitsteilungen bisher den Hoffuss zu Grunde gelegt hatte, wollte der Entwurf eine Teilung nach Köpfen der Nutzungsberechtigten einführen. Dies erregte den Widerstand der Landschaft, in der der Grossgrundbesitz seine Vertretung fand, und der Gedanke, den Entwurf zum Gesetze zu machen, wurde aufgegeben.

Glücklicher als mit diesem Entwurfe war die Regierung Karl Theodors in ihren Versuchen, das Donaumoos zu kultivieren, ein Unternehmen, das insbesondere auch deshalb hier erwähnt werden muss, weil seine Durchführung zur Aufteilung vieler in dem Moose gelegener Gemeinweiden und dabei in der Tat zur Anwendung des von dem eben erwähnten Entwurfe vergeblich erstrebten Kopffusses bei der Verteilung führte. Das Donaumoos[1]) liegt zwischen den Städten Neuburg und Ingolstadt und den Flecken Reichertshofen und Pötmess; sein Umfang ist 20 Stunden; die Länge beträgt 4 Meilen und die Breite bis zu 2 Meilen; nach einer genauen Vermessung umfasste es 56892,3 bayrische Jauchert oder ca. 4 Quadratmeilen; 62 Gemeinden hatten darauf das Weiderecht. Bis 1777

[1]) v. Aretin, Aktenmässige Donaumooskulturgeschichte, 1795.

hatte es fortwährend Grenzstreitigkeiten zwischen Neuburg und Bayern bezüglich des Mooses gegeben, die sich selbst auf die Untertanen fortpflanzten; bayrische Geometer hatten häufig vor den neuburgischen Bauern die Flucht ergreifen müssen. Mit der Vereinigung Neuburgs mit Bayern waren die politischen Schwierigkeiten einer Kultivierung des Mooses geschwunden: das Moos, das bisher teils nach Bayern, teils nach Neuburg lehenspflichtig gewesen war, kam nun unter einen Oberherrn, der entsprechend der Kulturfreudigkeit der Zeit im Januar 1790 eine Aktiengesellschaft zur Austrocknung desselben ins Leben rief.

Die Zahl der Aktien wurde auf 30 festgesetzt: jede Aktie sollte dem Kulturfonds 10000 Gulden beischiessen; um die Beteiligung zu erleichtern, wurden indes auch $^1/_2$ und $^1/_4$ Aktien ausgegeben. Jeder, ohne Unterschied der Würde, konnte eine Aktie oder den Bruchteil einer Aktie erwerben: der Kurfürst selbst trat als Aktionär bei. Auch leistete die Kabinettskasse des öfteren bedeutende Zuschüsse, so einmal im Betrage von 20000 Gulden. Diese Gesellschaft sollte die Kultur selbst in die Hand nehmen; nach beendeter Kultur sollte jeder Grund geschätzt und von dem bisherigen Berechtigten der Gesellschaft die Differenz zwischen dem früheren und dem gegenwärtigen Werte ausbezahlt werden. Viele Gemeindegründe wurden so kultiviert und dann an einzelne Kauflustige veräussert. Wer davon kaufte, erhielt 3 Freijahre; auch benutzte der Kurfürst den Umstand der Lehenbarkeit des Mooses, um unter Beseitigung des Anspruchs benachbarter Grundherren den Kulturanten freies Eigentum zu erteilen.

Im Frühjahre 1790 wurde mit der Kultur begonnen: mehrere hundert Kinder der benachbarten Dörfer arbeiteten täglich um 12 Kreuzer. Alle eingefangenen Vaganten zwang man zur Teilnahme am Werke; dafür wurden sie gekleidet und erhielten täglich zweimal warme Speisen und eine halbe Mass Bier. Weitergehende Ermunterungen brachte ein Erlass vom 15. März 1791: Wer an der Donaumooskultur mitwirkt, erhält 3 Freijahre; wer kultiviert, aber die Brache lässt, 15 Freijahre; wer endlich auch die Brache bebaut, 25 Freijahre; wer ausserdem ein von der Kulturkommission erbautes

Haus kauft oder selbst ein Haus baut, soll noch 5 Jahre länger frei sein.

Dieses Kulturunternehmen traf auf den Widerspruch vieler am Alten hängenden Gemeinden; manche widersetzten sich dem Beginne der Kultur; andere verweigerten die Kulturbeiträge; wieder andere beschädigten sogar die bereits kultivierten Gründe. Aretin[1]) schreibt: „Aus jeder Scholle Erde erwuchs der Mooskommission ein neuer Prozess.“ Bauer, Edelmann und Advokat schrieen über Verletzung von Privatrechten. Aber Karl Theodor liess sich nicht einschüchtern und am Ende des ersten Jahres waren bereits 8000 Tagwerke ausgetrocknet. Von dem Widerstande der Gemeinden einerseits, dem Kultureifer der Regierung anderseits zeugt auch die Energie einer Verordnung vom 13. August 1791; nachdem über den Widerstand, welchen einige Gemeinden dem Kulturwerke entgegensetzten, geklagt, bestimmt diese Verordnung, dass jede Gemeinde, die ihre Weidegründe nicht kultiviert, 25 Gulden pro Tagwerk als Kulturbeitrag zahlen müsse. Zudem sollen alle solchen Weidegründe, einerlei ob sie Lehen seien oder nicht, unter sämtliche Gemeindeglieder nach Köpfen verteilt werden. Diejenigen, welche sodann ihre Anteile sofort als Aecker oder Wiesen in Kultur nähmen und der Weide entsagten, sollten die Anteile zwar auf ihre Kosten, aber zur Belohnung auf den besten Plätzen zugemessen erhalten. Zudem wird ein Eigentumsbrief zugestellt und 25jährige Freiheit von allen Steuern und Abgaben zugesichert, mit Ausnahme einer Auflage von 4 Kreuzern pro Tagwerk zur Erhaltung der Kanäle, Dämme, Brücken und Schleusen. Die Nichtkulturanten einer Gemeinde sollen den kultivierenden Gliedern zur Sicherung der Neukulturen auf eigene Kosten die nötige Umzäunung herstellen, weshalb man bei einer Teilung jedesmal Sorge trug, dass die zu kultivierenden Gründe zusammenhängend waren; zeigten sich die Pflichtigen mit der Lieferung der Umzäunung saumselig, so sollte sie die Gemeinde dazu zwingen. Auf die Teile, die man noch als Gemeindeweide benutzte, wurden sofort beträchtliche Steuern gelegt, um mit Gewalt die Bebauung dieser

[1]) v. Aretin, Aktenmässige Donaumooskulturgeschichte, 1795.

Strecken herbeizuführen. Wenn aber später ein Gemeindeglied von der Gemeinweide abstehen und seinen Anteil als Acker oder Wiese unter Einführung von Stallfütterung benutzen sollte, so sollte ihm dies gestattet sein, ihm der treffende Grund auf seine Kosten ausgezeigt und ihm so viel Freijahre zugeschrieben werden, als jenen Gemeindegliedern noch übrig sind, die sich von Anfang an zur Kultur verstanden hatten. Bei allen Gemeinweidsangelegenheiten sollen die Kulturkommissarii diese Verordnung vorlesen. Wer die Kultur hindert, soll in Eisen an der Moosarbeit arbeiten oder auf eigene Kosten ins Zuchthaus geschafft werden.

Ein Erlass vom 9. Mai 1792 brachte allerdings bereits wieder eine Milderung dieser harten Bestimmung. Die Trockenlegung des Donaumooses schritt nunmehr rüstig fort. Gezwungen zur Aufgabe der Gemeinweide wurde niemand. Aber jede Gemeinde musste denen, die ihr Vieh im Stalle behielten (also nicht mehr auf das Moos trieben), ihren Gemeindeanteil an „einem andern, dem Gemeindsviehtriebe unbehinderlichen Orte der vier Enden des Weideplatzes" durch das Los auszeigen. Den so separierten Anteil konnte der Betreffende kultivieren oder als Weide benutzen; freilich musste er im letzteren Falle dieselbe Steuer wie von kultivierten Gründen zahlen. Die Bestimmungen über den Teilungsmassstab wurden dann abermals durch ein Reskript vom 10. Juli 1792 modifiziert; demnach soll von nun im Moosgebiete nach Besitzgrössen geteilt werden; zudem soll anfangs bloss der vierte Teil der Weide geteilt werden; wer den zugeteilten Grund innerhalb 6 Jahren nicht kultiviert, ist der Freijahre verlustig.

Um den Fortgang des Geschäftes möglichst zu erleichtern, erhielt im folgenden September das Moosgericht (Judicium delegatum) volle Verfügungsfreiheit für Vergleiche, wenn hierdurch die Kultur erleichtert wurde.

Für die ganze Betrachtung der Mooskultur ist die Gemeinheitsteilung zu Reichertshofen[1]) höchst lehrreich: Die Viehweide betrug 64 Tagwerke; die Hälfte hiervon wurde als Kulturbeitrag eingezogen; die übrig bleibende Hälfte wurde unter

[1]) Cf. v. Aretins Schrift.

96 Gemeindeglieder verteilt, wovon also jedes $^5/_{16}$ Tagwerk erhielt. Vor der Trockenlegung war das Tagwerk 2 Gulden wert; somit repräsentierte die ganze Weide 128 Gulden. Nach der Separation zog jeder aus seinem Teile 15 bis 20 Gulden; rechnet man aber als Durchschnitt bloss 10 Gulden Ertrag von einem Teile, so beträgt die jährliche Benutzung aller Gemeindeteile 960 Gulden. Der wahre Wert eines solchen Teils zu $^5/_{16}$ Tagwerk ist also 200 Gulden und der Wert aller 96 Teile: 19200 Gulden, folglich jetzt noch, wo die Hälfte der Gründe weg ist, um 19072 Gulden mehr als vorher.

Im Dezember 1793 war das eigentliche Austrocknungswerk vollendet. Das Interesse der Regierung an den Kulturanten war indes damit nicht erschöpft, wie ein Erlass vom 27. März 1795 zeigt, wonach von sämtlichen im Donaumoose gelegenen Aeckern und Wiesen zu keiner Zeit und unter keinem Namen ein Naturalzehnt gefordert werden soll.

Eine Vorstellung von dem, was mit der Donaumooskultur damals erreicht wurde, geben folgende, der bereits erwähnten Schrift des Barons Aretin entnommene Tabellen:

Verteilt wurden im unteren Moose:

a) Gemeinden mit Viehweiden im Moose:

Ortsname	Köpfe	Tagwerke	
		Wiesen [1])	Gemeinweiden
Ascheltsried	18	$330^2/_3$	$124^1/_8$
Adelzhausen	52	$973^{19}/_{48}$	$206^3/_{16}$
Pobenhausen	58	$708^{11}/_{16}$	$410^7/_{16}$
Windten	13	$350^{15}/_{16}$	206
Zuchering	61	$545^5/_8$	$148^1/_8$
Obestimm	39	$269^7/_8$	$68^1/_8$
Ebenhausen	60	$419^{25}/_{48}$	$259^{11}/_{16}$
Summa	301	$3598^{17}/_{24}$	$1422^{11}/_{16}$

[1]) Die Wiesen wurden hiebei zusammengelegt, damit kein Vieh hinkommt.

b) Gemeinden mit Wiesen im Moose:

Ortsname	Köpfe	Wiesen [1]) (in Tagwerken)
Freyhausen	12	53 23/24
Buch	1	3
Pörnbach	3	298
Haunwöhr	12	70 1/12
Hundszell	14	63 3/4
Unsern Herrn	10	37 1/2
Rothenthurn	1	2 2/3
Kottau	1	4 1/2
Ingolstadt	1	4
Deimhausen	27	227 3/8
Weicherried	15	67 7/12
Geblspach	1	9 5/6
Weyern	1	13
Langenwiesen	2	17 1/3
Ellenbach	1	14 1/2
Wintersollm	1	46 1/2
Steineskirchen	1	30
Eittenhofen	2	3 11/12
Gadenhof	1	65
Schenkenau	1	55 1/2
Niederstimm	1	5

Verteilt wurden im oberen Moose:

a) Ohne Weiden im Moose:

Ortsname:	Köpfe	Wiesen [1]) (in Tagwerken)
Eulenried	9	72 1/2
Giggenbach	1	4 2/3
Ehrenberg	3	10 23/24
Raitbach	2	5 13/24
Haimpertshofen	1	1
Schlott	6	67 7/12
Lindach	3	33 3/8
Hart	3	20 19/24
Thierham	8	80 1/8
Tegernbach	12	58 1/6
Seiboltstorf	9	57 7/12
Kaltenhal	3	74 13/24
Menzenbach	2	9 1/2
Hagau	19	256 23/24
Hönighausen	3	140 1/3
Summa	84	893 5/8

[1]) Die Wiesen wurden hiebei zusammengelegt, damit kein Weidevieh hinkommt.

b) Mit Weiden im Moose:

Ortsname	Köpfe	Wiesen [1])	Weiden
Hochenried	37	529 1/48	194

Unter den mannigfachen Verordnungen, welche die Gemeinheitsteilungen fördern sollten, verdient ferner der Erlass vom 21. April 1790 hervorgehoben zu werden. Derselbe bezieht sich zwar zunächst nur auf einen Einzelfall, die Kultur der Otterfinger Heide; die bei diesem Anlasse ausgesprochenen Prinzipien haben aber dann später eine allgemeinere Anwendung gefunden. In diesem Erlasse wird nämlich die Teilung aller blossen Waldstellen, selbst wenn sie mit Buschwerk bewachsen sein sollten, sobald ein Gemeindeglied sie verlangt, im Interesse des Ackerbaus angeordnet. Die obere Landesregierung, heisst es, hat, wenn solche Plätze, die nicht im Forste selbst liegen, von den Untertanen zur Kultur benutzt werden wollen, ohne sich durch die hierin meist von Eigennutz und Mangel an wahrer Forstkenntnis herrührenden Widersprüche der Förster irremachen zu lassen, in Gemässheit der ihr über das Kulturwesen übertragenen Gewalt jedesmal rücksichtslos zur Verteilung zu schreiten. Dabei wird als neues Prinzip aufgestellt, dass sowohl die in Otterfing verteilten Gründe, als auch alle dergleichen in Kultur genommenen öden Plätze, wenn geteilt, nicht als Pertinenzien den Gütern zuzuschlagen seien, sondern um den Untertanen mehr Eigentum, Kredit, Liebe zum Grunde und Neigung zur Kultur zu geben, als walzende Stücke gelten sollen. Dieses neue Prinzip wurde durch einen neuen Erlass vom 27. September 1790 gegenüber einer entgegenstehenden Verfügung des Landgerichts Dachau aufs neue eingeschärft.

Aehnlich wie an Weideland hatte das damalige Bayern noch einen Ueberfluss an Wald; das Holz der Wälder hatte

---

[1]) Die Wiesen wurden hiebei zusammengelegt, damit kein Weidevieh hinkommt.

bei dem Fehlen geeigneter Verkehrsmittel nur eine Verwendung für die unmittelbare Nachbarschaft, mit Ausnahme der relativ wenigen Waldungen, die unmittelbar an Flüsse angrenzten. Der Nutzen, den die Waldungen abwarfen, war dementsprechend verhältnismässig gering. Anderseits fehlte es trotz der dünnen Bevölkerung an Acker- und Wiesenland. Daher die stete Gefahr von Hungersnöten bei einem schlechten Ausfall der Ernte. Dies muss man sich vergegenwärtigen, um die zahlreichen Verordnungen zu verstehen, die ebenso wie die Teilung der Gemeinheiten auch die Teilung der Wälder anstrebten. Wird doch geradezu in den Erlassen vom 18. Juli 1795 und vom 26. April 1803 deutlich ausgesprochen, dass es in Bayern sehr unnötig sei, die Waldungen zu vermehren; vielmehr dürften sie beschränkt und zu Aeckern verwandelt werden. Daher solle die Teilung der Wälder den Gemeinden nicht, wie es vielfältig noch geschehe, erschwert, sondern erleichtert werden. Dies sind die Gesichtspunkte, von denen die Regierung Karl Theodors ausging. Aus ihnen erklären sich die folgenden Massnahmen. Zunächst waren die ersten Schritte noch schüchtern. Ein Erlass vom 7. Juli 1790 bestimmt, dass im Interesse der Minderung der Waldweiden allen Gemeinden, welche den Weidansprüchen in den Forsten gänzlich entsagen würden, von den vielen in den Forsten vorkommenden Plätzen, an denen das Holz nicht wohl fortzubringen sei, ein verhältnismässiger Distrikt als Eigentum, und zwar als „walzende Gründe" überlassen und verteilt werden sollte, unter der Bedingung, dass „sie der, je nach ihrer Lage schicklichsten Kultur unterworfen würden." Energischer schon ist ein Erlass vom 6. Oktober 1792: danach sollen Waldteilungen erlaubt sein, wenn sie unter forstlicher Aufsicht stattfinden; nach welchem Massstabe geteilt wird, soll Gegenstand des Vergleichs unter den Beteiligten selbst sein; kommt ein solcher Vergleich nicht zu stande, so setzt die Ortsobrigkeit den Teilungsmassstab nach Anhörung der Beteiligten fest. Dabei herrscht aber noch der Gesichtspunkt vor, dass auch künftig die verteilten Teile wieder beholzt werden. Die verteilten Waldungen sollen den Untertanen als Eigentum, jedoch nicht anders als unter den Gemeindegliedern veräusserlich zugeschrieben werden. Eine Er-

gänzung hierzu vom 3. Mai 1793, welche das Verfahren im einzelnen näher regelt, erklärt ausserdem, dass den Gemeinden, da es in Bayern so viel Wald gebe, die Teilung zu erleichtern sei; nur die Kammerwälder von Städten und Märkten seien nicht zu teilen. Ein Generalmandant vom 19. Oktober 1795 bestimmt dann weiter, aus Anlass verschiedener ergangener Anfragen über den Teilungsmassstab, dass mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gemeinde gewisse Reserveschläge bei der Teilung vorbehalten werden sollten, ferner, dass die Grundherrschaft keinerlei Rechte an den den einzelnen Gemeindegliedern zugeteilten Waldteilen erhalten sollten, endlich, dass die den einzelnen Bauern zugeteilten Waldteile von deren Hauptgut nicht mehr getrennt werden sollten, selbst nicht an Gemeindeangehörige. Durch eine Verordnung vom 24. Dezember 1795 erfolgte die Einsetzung einer besonderen Forstkammer zur Erledigung aller mit den Waldungen zusammenhängenden Verwaltungsangelegenheiten. Eine Reihe weiterer Erlasse erneuerte die in dem bereits Genannten enthaltenen Bestimmungen; in einem derselben, vom 29. April 1796, wird noch besonders bestimmt, dass da, wo der Gemeinde kein Reserveschlag bei der Teilung verblieben ist, im Falle eines Gemeindebedürfnisses sämtliche Teilhaber gemeinsam beizutragen haben, sei es in Natur, sei es in Geld. Alle diese Verordnungen und Gesetze wurden am 4. Juli 1796 speziell auf die Oberpfalz ausgedehnt.

Von den eigentümlichen Konflikten, zu denen die fortschreitende Teilung Anlass gab, sprechen die Erlasse vom 6. Juli 1793 und 18. Oktober 1794. Es handelt sich um Bauern, welche ihren Anteil aus der Gemeinweide ausgeschieden erhalten hatten; dieselben beanspruchten trotz dieser Ausscheidung ihres Anteils, ihr Vieh nach wie vor auf die verbliebene Gemeinweide treiben zu dürfen. Dies wird ihnen abgeschlagen; nur wenn ausser der Gemeinweide, von der sie ihren Teil ausgeschieden erhalten hatten, in der Gemeinde noch andere Gemeinweiden vorhanden waren, sollten sie auf diese ihr Vieh nach wie vor treiben dürfen.

Eine Eigentümlichkeit der ganzen Gesetzgebung dieser Zeit ist das fortgesetzte Streben, durch die Verwandlung land-

loser Leute in besitzende einerseits der Landeskultur zu dienen und anderseits eine neue Klasse brauchbarer und steuerkräftiger Untertanen zu schaffen. Dieser Gesichtspunkt tritt noch in einem der letzten Erlasse Karl Theodors vom 20. Mai 1798 zu Tage. Es wird darin der Wunsch ausgesprochen, dass jede Gemeinde bei Errichtung von Leerhäusern dem Leerhäusler so viel ödes Gemeindeland zur Verfügung stellen möge, dass sein Besitztum $^1/_8$ oder mindestens $^1/_{10}$ Hof bilde.

Blickt man auf die vielen unter Maximilian III. Joseph und Karl Theodor gemachten Anstrengungen zur Herbeiführung einer besseren Kultur zurück, so sollte man meinen, dass es kaum mehr eine Gemeinde gegeben haben dürfte, in der nicht die Gemeinländereien längst geteilt und die Oedflächen in reichtragendes Ackerland verwandelt gewesen wären. Eine derartige Meinung wäre aber vollständig irrig. Das zeigen die folgenden Angaben über die unkultivierten Flächen in verschiedenen Bezirken Bayerns, die den Aufstellungen Hazzis entnommen sind[1]):

Name des Bezirkes	Von der Gesamtfläche sind
Aibling	$^2/_3$ Oeden und Weide
Tegernsee	$^6/_7$ Wald und Weide
Traunstein	$^5/_6$ Wald und Weide
Reichenhall	$^9/_{10}$ Wald und Weide
Zwiesel	$^8/_9$ Wald und Weide
Mitterfels	$^2/_3$ Wald, Gemeinweide
Schwarzach	$^3/_4$ Wald und Weide
Marquardtstein	$^5/_6$ Wald und Weide
Abensberg	$^2/_3$ Gemeinweide, Holz
Riedenburg	$^2/_3$ Gehölze und Weide

Von manchen Gegenden entwirft Hazzi ein trostloses Bild; so schreibt er z. B. vom Isartal: „Durchwandert man dieses Tal, welch wüster Zustand! Alles ist öde, wie die Nacht der

[1]) Hazzi, Josef, Statistische Aufschlüsse über das Herzogtum Bayern, aus ächten Quellen geschöpft, 1801—1808.

Natur; alles ist Weide, wilder Hirtenstand!" Nicht viel besser sah es in den Gegenden des bayrischen Waldes aus, von denen der Autor sagt, dass sie noch ganz im Banne des wilden Hirtenstabes ständen; die Weide herrsche noch wie in barbarischen Gegenden, wohin der Ruf zur Kultur noch nicht gedrungen sei. Indes berichtet unser Gewährsmann auch von Orten, welche sich dem Kulturwerke mit Eifer angeschlossen hatten; so ist z. B. ausdrücklich bei Landshut erwähnt, dass dort in jüngster Zeit Gemeinheitsteilungen vorkamen, die überall neues Leben wach riefen.

Auch Pfaffenhofen und Vilsbiburg [1]) zeichneten sich aus durch ihr entschlossenes Eintreten in die Bahn des Fortschritts; viele Gemeinden im Bezirke Wolfratshausen verlangten Abteilung ihrer Gemeindegründe und der grosse Hoffoldinger Forst war dort bereits der Repartition unterzogen worden. Während so Orte, die von der Hauptstadt weit ablagen, ganz erfreuliche Kulturresultate aufweisen konnten, waren die Gemeinheitsteilungen in der Münchener Gegend sehr selten und überaus schwierig. So kostete keine Teilung mehr Mühe, als die zu Schwabing [2]), und doch musste man hier vor allem den wilden Hirtenstab brechen: der Abteilungsvertrag war entworfen und angenommen; als es aber nun zum Vollzuge kommen sollte, da hatten sich die Bauern anders besonnen: auf den ersten Geometer, der in Schwabing ankam, liess man einen wilden Stier los, und der Kommission schwor man Mord und Tod; so zäh hing man in der Nähe der Hauptstadt noch an der alten Gewohnheit; doch Standhaftigkeit und Ausdauer überwanden die sich auftürmenden Schwierigkeiten, und in einigen Jahren erkannte die Gemeinde in den verteilten Gründen einen Hauptpunkt ihres späteren Wohlstandes.

Der Grund des Widerstandes einzelner Gemeinden lag einesteils in ihren besonderen Bodenverhältnissen, indem sandiger oder moosiger Boden eine andere Benutzung denn als Weideland kaum zu gestatten schien, andernteils darin, dass die Regierung sich darauf beschränkte, der Bevölkerung zu be-

---

[1]) Hazzi, l. c.
[2]) Hazzi, l. c.

fehlen, statt auf dem Wege der Belehrung ein Verständnis für die Zweckmässigkeit des Befehls in ihr wachzurufen. Erst als die steigenden Preise der Bodenfrüchte mit dem eigenen Interesse an der Kultur auch das Verständnis für dieselbe in der Bevölkerung weckten, trat ein Umschwung in dem Urteile derselben ein: man verlangte nun nach dem, was man früher gezwungen nicht hatte annehmen wollen.

Drittes Kapitel

Vom Regierungsantritte Maximilians IV. Joseph bis zur Konstitution von 1808

Mit dem Tode Karl Theodors im Jahre 1799 bestieg der Herzog von Zweibrücken als Maximilian IV. Joseph den bayrischen Thron. Dies bedeutete zunächst die Wiedervereinigung aller Wittelsbachischen Besitzungen in einer Hand. Noch bedeutungsvollere Territorialveränderungen brachten die Ereignisse der beiden nächsten Jahrzehnte. Hier soll bloss auf den Territorialzuwachs Rücksicht genommen werden, der dauernd bei Bayern blieb. Durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 erhielt der Kurfürst für die damals abgetretene Rheinpfalz, die Herzogtümer Zweibrücken Simmern und Jülich, die Fürstentümer Lautern und Velden und einige andere Herrschaften: den grössten Teil des Bistums Würzburg, die Bistümer Bamberg, Freising, Augsburg und den einen Teil des Bistums Passau mit der Stadt Passau, ferner dreizehn Probsteien und Abteien und siebzehn Reichsstädte und Reichsdörfer in Franken und Schwaben. 1805 erhielt Bayern nach dem Pressburger Frieden das Fürstentum Eichstätt, den Rest von Passau, das Gebiet von Lindau, sowie die Reichsstadt Augsburg, wogegen es vorübergehend Würzburg wiederum abtrat. 1806 erhielt es das Fürstentum Ansbach gegen Berg; ferner die Reichsstadt Nürnberg, die Deutsch-Ordenskommenden Rohr und Waldstetten, sowie eine Reihe kleinerer, bisher reichsunmittelbarer und reichsständischer Herrschaften in Franken und Schwaben. 1809 kam dazu an bleibenden Besitztümern das Fürstentum Regensburg und Bayreuth; 1814 erhielt es Würzburg und die Rheinpfalz wieder zurück, ferner erhielt es Aschaffenburg.

Durch diesen Gebietszuwachs kamen einerseits Gebiete hinzu, welche bis dahin schon eine teilweise vorgeschrittenere Landeskulturgesetzgebung gehabt hatten, anderseits erweiterte sich damit der Spielraum für die künftige bayrische Landeskulturgesetzgebung.

Die Regierung Maximilians Joseph zeichnet sich aus durch eine intensive Steigerung der Landeskulturtätigkeit. Bei Beurteilung dieser Steigerung muss man sich vergegenwärtigen, dass die Landwirtschaft, wenn man von den neuhinzugekommenen Reichstädten Augsburg und Nürnberg absieht, immer noch der einzige Erwerbszweig des Landes war. Die Steigerung der Intensität der Landwirtschaft erschien deshalb als das geeignetste Mittel zur Erhöhung des Volkswohlstandes. Die Beseitigung aller Reste einer alten Agrarverfassung, welche dieser Steigerung der Intensität im Wege standen, galt als erstes und dringendstes Gebot. Hatte das 18. Jahrhundert bereits den Anbau von Oedländereien und damit zusammenhängend die Aufteilung der Gemeinheiten zu fördern gesucht, so musste die neue Verwaltung mit erhöhtem Eifer darnach trachten, die Ziele zu fördern, die damals nur unvollkommen erreicht worden waren. Ihr diesbezügliches Bestreben stand zudem im Einklang mit dem, was damals in allen fortschreitenden Ländern Europas energisch angestrebt wurde. Es ist selbstverständlich, dass diese Bestrebungen auch die Ideenrichtungen widerspiegelten, welche infolge der grossen Umwälzungen in Frankreich damals alle leitenden Köpfe beherrschten. In Montgelas fanden dieselben einen ebenso klugen wie tatkräftigen Vertreter.

In der Literatur treten uns diese Ideenströmungen ganz besonders deutlich entgegen. Wir haben mehrere Richtungen unter den bayrischen Schriftstellern über unsere Materie zu unterscheiden. Der hervorragendste Vertreter — sowohl was seine literarische Fruchtbarkeit angeht, als auch nach dem grossen Einflusse, den er auf die Landeskultur in Bayern erworben hat —, war Hazzi[1]; in ähnlicher Rich-

[1]) v. Hazzi, Ueber das Rechtliche und Nützliche bei Kultur und Abteilung der Weiden und Gemeindewaldungen in Bayern, 1802.

tung wie er gingen Graf Soden[1]), Lips[2]) und Hoppenbichl[3]).

Zwei Gesichtspunkte stehen bei diesen Schriftstellern im Vordergrund; der eine ist, dass zur Herbeiführung einer intensiveren Kultur des Bodens die Aufteilung der Gemeinländereien und ihre Ueberführung in das Sondereigentum der Einzelnen unerlässlich seien; der andere, dass es zur Gewinnung der grösstmöglichen Anzahl von Kulturanten geboten sei, möglichst viele Besitzlose zu Besitzenden zu machen. Die Gemeinheiten erschienen ihnen als Gesamtnationaleigentum; dementsprechend vindizieren sie dem Staate das Recht, diese Gemeinheiten nach dem Massstabe zu verteilen, der im Interesse der Herbeiführung einer intensiveren Kultur als der geeignetste erschien. Daher treten sie alle ein für eine Verteilung der Gemeinheiten unter den bisherigen Nutzungsberechtigten nach Köpfen; denn, wie Hazzi ausführt, der grössere Besitzer denke an keine weitere Kultur; er benutze allen übrigen Grund nicht in intensiver Weise, sondern nach Bequemlichkeit; nur wer keinen oder doch nur wenig Grund besitze, strebe nach neuer Kultur: es komme also darauf an, den Massstab zu wählen, der die Kulturlust zu fördern am meisten geeignet sei.

Dieser Richtung, welche die Interessen der Gesamtheit in den Vordergrund stellte, standen die Vertreter der grösseren Interessenten gegenüber. Sie betonten, dass staatswirtschaftliche Vorteile weder zu Akten der Willkür noch zur Verletzung der Rechte der Einzelnen berechtigen. Gemeindegründe, sagen sie, seien kein Eigentum des Staates, sondern Privateigentum der Gemeinde; es sei ungerecht, nach gleichem Massstabe zu teilen; der geeignete Massstab sei der Massstab der Pflichten gegen die Gemeinde, d. h. die Grösse der an dieselbe entrichteten Steuern. Auch komme es darauf an, den bisherigen Nutzungsberechtigten in dem einem jeden zugewiesenen Land einen Ersatz für die verlorene Nutzung zu schaffen. Die Häusler hätten häufig gar keinen Nutzanteil gehabt und dem-

[1]) Julius Graf v. Soden, Lehrbuch der Nationalökonomie, 1810.

[2]) Lips, Prinzipien der Ackergesetzgebung, 1811.

[3]) Hoppenbichl, Versuch über die anwendbarsten Grundsätze bei Kulturprozessen, 1793.

entsprechend gebühre ihnen auch bei der Teilung kein Anteil an dem Gemeinland; zudem wollten die nach Teilung drängenden kleinen Leute gar nicht selbst kultivieren, sondern nur einen augenblicklichen Gewinn machen, namentlich bei Waldteilungen durch Abholzung der Holzbestände. Damit stand freilich wieder in Widerspruch, wenn von derselben Seite geltend gemacht wurde, die unausbleibliche Folge der Ausstattung der Häusler mit Land werde sein, dass sie nicht mehr taglöhnern würden, und dass ein Arbeitermangel eintrete. Man verlangte also als richtigen Verteilungsmassstab die Viehzahl, die ein jeder mittels des auf eigenem Grund erzielten Futters überwintern könne; man hat aber überhaupt keine besondere Freude an der Gemeinheitsteilung, gleichviel welchen Massstabs. Verliere der Bauer seine Weide, so müsse er, sagte man, sein Vieh vermindern und bekomme daher weniger Dünger; die Folge sei, dass er nicht zum Brachenanbau schreiten könne; um schlechte Gründe zu kultivieren, müsse man also gute schlecht werden lassen; so wähle man unter zwei Uebeln das grössere: den Kleinen, der kaum einige Gulden zahle, wolle der Staat reich, den Grossen aber, der Hunderte von Gulden zahle, arm machen.

Einen mittleren Standpunkt vertritt Gönner in seiner Schrift „Ueber Kultur und Verteilung der Gemeinweiden". Er ist ein Anhänger der Gemeinheitsteilungen, wenn auch kein unbedingter; er will individualisieren je nach den klimatischen und Bodenverhältnissen und den Verhältnissen der Bevölkerung. In eingehender Weise befasst er sich mit dem Provokationsrechte und dem Teilungsmassstabe. Die Frage, ob ein einzelner auf Teilung dringen könne, erscheint ihm als Absurdität, da die Proprietät nur der juristischen Einheit zustehe, der Korporation. Ob der Betreffende Bürger, Beisasse, Gutsbesitzer oder Leerhäusler sei, ob er von freiem oder unfreiem Stande sei, darauf komme es bei einer Separation nicht an, da nur das Recht, die Gemeinweide zu benützen, in Frage stehe; alle anderen Eigenschaften seien zufällig und irrelevant; ganz falsch erscheint Gönner die Ansicht, dass nur Gemeindeglieder bei einer Teilung Anteile erhalten sollen, denn so gut die Staatseinwohner, die nicht aktive Bürger seien, doch den

Staatsschutz genössen, ebensogut sei es denkbar, dass bei Gemeinheiten Subjekte vorkämen, die zwar nicht Gemeindeglieder seien, aber doch an den Gründen teilhaben; diesen dürfe bei einer Teilung ihr Recht nicht genommen werden, sondern auch sie müssen mit einem entsprechenden Anteile bedacht werden, der unabtrennbares Pertinenzgut werde; nur die grösseren Besitzer sollten ihre Teile walzend machen dürfen, damit Kleine sich hierdurch aufschwingen könnten. Erst bei $^1/_3$ Majorität sollte eine partielle Teilung vor sich gehen; gäbe es in einer Gemeinde $^1/_2$ und $^1/_3$ Gemeinderechte, oder auch doppelte, so habe sich auch der Anteil darnach zu richten.

Die bereits vorgeschritteneren Verhältnisse in dem damals noch nicht zu Bayern gehörigen Ansbach schildern die Schriften zweier dortiger Schriftsteller. Der eine derselben ist Johann Fischer[1]); in seiner Schrift, in der er die Gemeinheitsteilungen im Gebiete von Ansbach behandelt, berichtet er, dass seit 20 Jahren mehrere tausend Morgen öden Landes im Ansbachschen verteilt und in fruchtbare Aecker und Wiesen verwandelt worden seien; indess harrten noch immer 10- bis 15 000 Morgen der kommenden Kultur. Gegen die häufig zu vernehmenden Einreden, die von vielen Landwirten gegen die Teilungen vorgebracht wurden, erwidert er, dass die Vorzüge einer Separation evident seien: das Stallvieh sei schöner als das Weidevieh und gebe mehr Milch, wodurch die Kosten der Stallfütterung wieder ersetzt würden; zudem gehe kein Dünger verloren, während man sonst auf ein Drittel desselben verzichten müsse. Gegenüber dem Einwande, dass durch das Aufgeben der Weide bei den strengen Forstgesetzen ein Streumangel eintrete, hebt er hervor, dass das Stroh viel besser sei zur Streu als das Laub. Was den Teilungsmassstab betrifft, so leiten ihn folgende Gedanken: Sind die Gemeindegründe Eigentum der Gemeinde, so ist der gleichheitliche Massstab unmöglich; der zweckmässigste Teilfuss ist dann zu finden im Güterstande nach gewissen Klassen (1. Klasse: Besitzer von

[1]) Johann Bernhard Fischer, Ueber die Aufhebung und Verteilung gemeinschaftlicher Hut- und Weideplätze in der königlich preussischen Provinz Ansbach, 1801.

wenigstens 40 Morgen, sie erhalten einen vierfachen Anteil; die Angehörigen der 2. Klasse einen dreifachen, die der 3. Klasse einen zweifachen, die der 4. Klasse einen einfachen und die der 5. Klasse, zu der die Hausbesitzer gehören, die bisher kein Gemeinderecht hatten und auch keine gemeindlichen Lasten trugen, $^1/_4$ Teil); nach diesem Massstabe sollen auch die Lasten getragen werden; Pfarreien gehören in die 3., Schulen in die 4. Klasse; das Anteilsrecht richtet sich sonach nach der Morgenzahl des Eigenbesitzes. Beim gleichen Massstabe käme der Begüterte entschieden in Nachteil, während der Handwerker und Taglöhner mehr Land bekäme, als er bearbeiten könne: dann sei dieser Empfänger weder Handwerker noch Bauer und eines von beiden leide dann darunter.

Der Viehfuss, den viele vorschlagen, sei deshalb nicht rätlich, da er wandelbar sei. Im ganzen sucht Fischer alle gewaltsamen Sprünge zu vermeiden: ein sukzessiver Uebergang sei das Wünschenswerte; der Bauer hänge noch zu sehr am Schlendrian seiner Vorfahren, als dass es jetzt schon dem Geiste der Zeit angemessen wäre, mit Gewalt total aufzuteilen.

Besonders auch betont Fischer, dass der Bauer sichtliche Ueberzeugung haben wolle, ehe er an Versuche schreite: erst, wenn er mit eigenen Augen sehe und mit eigenem Verstande prüfen könne, folge er mit langsamen, bedächtigen Schritten der Neuerung; zwingen lasse er sich ein- für allemal nicht und er sei misstrauisch gegen Neues, weil er sich nicht überzeugen könne, dass man nur sein Bestes wolle: immer werfe der Landwirt einen scheelen Seitenblick nach den Staatskassen, die sich ihm in falschem Lichte zeigen. Aus diesen Gründen tritt auch Fischer für partielle Teilungen ein, die dann ein Vorbild und eine Anregung für künftige Totalteilungen bilden würden; als Hindernisse für Teilungen erachtet er, abgesehen von den angeborenen Vorurteilen gegen Neuerungen, den Umstand, dass der begüterte Teil neidisch auf das Emporkommen der Aermeren blicke. In seiner Praxis begann er jedesmal damit, die zwischen schon kultivierten Feldern und Wiesen gelegenen Flächen zu verteilen, wobei er nie versäumte, zu Gunsten des Gemeindeärars einen kleinen Kanon aufzulegen. Wie verdienstvoll das Wirken des Mannes für die Landeskultur

in Ansbach war, ersieht man daraus, dass er in seiner Eigenschaft als Oekonomiekommissar die Kultur von 1275 Morgen bewirkte und durch seine Bemühungen 50 Partial-, und 2 Totalteilungen zu stande kamen; die auf diese Weise kultivierten Gründe trugen nach einer geringen Schätzung jährlich 219433 fl.

Der zweite Autor, der über die fränkischen Gebiete schrieb, war Yelin, Assessor bei der Kriegs- und Domänenkammer zu Ansbach. In seiner Schrift „Versuch über die Aufhebung und Verteilung gemeinschaftlicher Hut- und Weideplätze" (1799) unterscheidet er vor allem zwischen Teilungen in der Stadt und auf dem Lande. In der Stadt soll die Häuserzahl als Massstab dienen; was aber das Land betrifft, so spricht er sich gegen die Regierungsausschreibung vom 25. Juni 1767 aus, die die Gemeinderechte zum Massstabe bestimmte; nur den Massstab des Wirtschaftsumfanges will er als den allein richtigen anerkennen; verschiedene Mittel bieten sich, um diesen Umfang zu ermitteln: in erster Linie könnte man hierzu den Landfuss anwenden, und zwar die Feststellung nach dem Bonitierungsmassstab oder nach blossem Arealmassstab, wenn nicht noch zur Zeit jede Vermessung fehlte; rücksichtlich der zweiten Form des Landfusses wäre ebenfalls erst eine genaue Bonitierung durch Vereidete nötig. In zweiter Linie werde oft der Viehstand in Betracht gezogen, wobei nach Durchwinterungsfrist, nach aktivem Viehstand oder auch nach Dungbedarf unterschieden werde. Der Massstab des aktiven Viehstandes entspräche der wirklichen Nutzung. Man müsste nur alle Interessenten rufen und jeden in Beisein der anderen deklarieren lassen, wozu noch nötig wäre, dass alle Viehsorten unter einen gleichen Nenner gebracht würden. Doch sei hier die Gefahr, dass sich mancher in Erwartung der Teilung mehr Vieh beilege. Habe der Viehfuss auch viele Vorzüge zur Erforschung des Wirtschaftsumfangs, so leide er doch an dem Fehler, dass hierbei vorausgesetzt werde, dass jeder das richtige Verhältnis von Wiesen habe; nun komme es aber vor, dass der Kleine oft viel Futter habe und dieses verkaufe, während der Grosse oft weniger besitze: so würde der eine widerrechtlich gewinnen oder verlieren; wer ein Haus hätte, aber kein Vieh, bekäme gar nichts, wie denn auch derjenige im Nachteil wäre, der mehr

auf gutes Vieh, als auf dessen Zahl sähe. Endlich lasse sich der Wirtschaftsumfang noch ausmitteln aus der Aussaat, dem Körnerertrag und dem Zehentertrag. Yelin ist indess der Ansicht, dass der Reiche immer gewinnt, und dass hierdurch nur Wasser in den See getragen wird, weshalb er glaubt, einen Unterschied zwischen Recht und Billigkeit machen zu sollen. Bei Partialteilungen sollen die Gemeinderechte den Massstab bilden, während man bei Totalteilungen das Verhältnis des ganzen und halben Bauern zum Köbler und Kleinbesitzer wie 2 : 1 festsetzen solle, wie denn auch die Teilung zu Goldbach vor sich ging, wobei der ganze und halbe Bauer $^1/_2$ Morgen, der Köbler $^1/_4$ Morgen erhielt; selbst Brandstätten will Yelin nicht ausgeschlossen wissen, wenn Steuern hierfür bezahlt werden, da das Anteilsrecht am Grund und Boden haftet. Eine Totalteilung empfiehlt sich nur da, wo der Boden überall der Kultur wert, wo ebenes Land ist und wo ferner die Stallfütterung bereits eingeführt ist und die Schafzucht ohne Nachteil verringert werden kann; auf letzteren Punkt legte man besondere Sorgfalt, da Ansbachs Blüte damals auf der Viehzucht beruhte; am 7. Mai 1792 klagte Minister Heinitz: Die Schafherden nehmen ab, wie die Kultur des Bodens steigt. Eine Totalteilung, meint Yelin, habe auch insofern missliche Folgen, als eine Gemeinde in finanzielle Schwierigkeiten geraten könne: wer würde sich nun zu einem Darlehen verstehen, wenn das ganze Gemeindevermögen verteilt sei? Totalteilungen seien also höchst selten vorzunehmen, da sie dem Staate und den Untertanen schadeten, während eine Teilung der überflüssigen Weide vom grössten Vorteile sei.

Die erste der hier vorgeführten Anschauungen, welche, wie gesagt, besonders von Hazzi vertreten wurde, beherrschte die Regierungskreise von 1799—1808. Zur energischeren Durchführung derselben wurde am 23. April 1799 eine neue Behörde geschaffen: die Generallandesdirektion; die 5. Deputation derselben wurde die oberste Instanz in allen Kulturangelegenheiten, also auch bezüglich aller Gemeinheitsteilungen; neben dieser Zentralbehörde bestanden Landesdirektionen zu Amberg und Neuburg.

Vor allem suchte diese neue Behörde dafür zu sorgen,

dass nicht dem Kulturwerke durch Missbräuche der ausführenden Beamten und Nichtbeachtung der ergangenen Vorschriften seitens derselben Schwierigkeiten erwüchsen. So hatten die Gerichtsdiener für jeden Hauptpflock, den sie bei einer Teilung einschlugen, 17 Kreuzer und für jeden Mittelpflock 8 Kreuzer 2 Heller neben der üblichen Taxe erhoben; auch die Geometer und Förster pflegten willkürliche Anforderungen zu stellen. Ein Erlass [1]) vom 8. August 1800 verbot solche Pflockansätze, weil sie das Kulturwerk erschwerten, und verlangte, dass ein Verzeichnis über die Gerichtskosten bei jeder Teilung an die Generallandesdirektion zur Prüfung eingesandt werde. Aus einem anderen Erlasse vom 24. April 1801 erhellt, dass die Unterbehörden jedem Teilhaber an einer Teilung von jedem Anteile einen Ankunftsbrief zustellten, um auf diese Weise eine Taxenernte einzuheimsen; von nun an dürfen bei einer Teilung Ankunftsbriefe nicht mehr ausgefertigt und Taxen nicht mehr erhoben werden.

Vor allem aber war die neue Behörde bedacht, das Verfahren in Teilungssachen möglichst zu beschleunigen. Dementsprechend verbot sie durch Erlass vom 9. August 1802 den Advokaten der beteiligten Parteien, die Teilungsachen statt vor die eingesetzten Kulturstellen vor die Justizstellen zu bringen; widerspenstigen Advokaten wurde mit Einstecken in den Reueturm gedroht. Von besonderer Wichtigkeit aber erscheint der Erlass vom 25. Februar 1803, der folgendes Verfahren für die Gemeinheitsteilungen vorschreibt.

Meldet sich jemand zur Teilung einer Gemeinheit, so soll immer die einschlägige Gerichtsstelle als erste Instanz diesen Gegenstand binnen 14 Tagen unter den Interessenten summarissime bereinigen; vor allem wird ein Augenschein mit Zuziehung aller Interessenten vorgenommen, der über alle Umstände volles Licht verbreiten wird; hierüber soll alsdann ein Protokoll abgefasst werden, das alle Interessenten zu unterschreiben haben. Sodann erfolgt die Hauptinstruktion; Nichterscheinen eines Beteiligten zieht die Kontumazialwirkung des

[1]) Die von jetzt ab ergangenen Verordnungen und Gesetze finden sich in den bayrischen Regierungsblättern.

Ausschlusses nach sich; zur Hauptinstruktion erfolgt eine Tagesfahrt, bei der der ganze Gegenstand zu erschöpfen ist, um Nachprozessen vorzubeugen. Alle Abteilungsprozesse lösen sich künftig in folgende Fragen: Was wird zur Teilung verlangt? Der Beantwortung dieser Frage wird das Augenscheinsprotokoll zu Grunde gelegt; im übrigen ist jeder öde Grund, Weide, Wald, Moos, Insel etc. dazu geeignet; selbst die kleinsten Plätze sind nicht ausgenommen, sogar jene nicht, die sich innerhalb der Ortschaften befinden, wenn nur hierbei Bedacht genommen wird, dass weite Gassen ausgesteckt werden.

Die zweite Frage betrifft die Subjekte der Teilung: ob ein Fremder oder die Mehr- oder Minderzahl in der Gemeinde die Separation wünschen, ist gleichgültig; nur muss der Fremde weichen, wenn der bisherige Nutzniesser selbst die Kultivierung unternimmt; melden sich bloss einzelne, so geschieht die Vermessung auf Kosten der Gemeinde, während die Kulturlustigen bloss die Kosten der Unterabteilung bestreiten; die Schule ist jedesmal von selbst mit ihrem Anteile vorzumerken. Ueber die Zahl und die Namen der Gemeindeglieder ist ein Verzeichnis zu führen; Zubaugüter erhalten ebenfalls einen Anteil. Die Zahl der ganzen Anteile richtet sich nach der Zahl der zur Gemeinde gehörigen Hauseigentümer, aber so, dass $^1/_2$ oder $^1/_4$ Hausbesitzer bloss unter der ganzen Hausnummer vorkommen, wenn nicht besondere Verträge anderes bestimmen. Sollten Einödhöfer ein Weiderecht besitzen, so wird ihnen bei einer Abteilung ein entsprechender Teil zugewiesen; was endlich den Pfarrer betrifft, so erhält er nur da einen Anteil, wo er Gemeindeglied ist; findet in einer Filialgemeinde eine Teilung statt, so steht ihm dort kein Anspruch zu, da er nicht in der Eigenschaft als Seelsorger sich dieses Rechts erfreut. Die dritte Frage lautet: Wie soll geteilt werden? Das Gesetz antwortet darauf: Es ist zweckmässig, alles zu teilen und keine Reserveplätze zu belassen; vorkommende Gemeindebedürfnisse sollen durch Beiträge der Gemeindeglieder in natura oder in Geld befriedigt werden, weshalb auch kein Hindernis mehr besteht, Kammergründe und Kammerwaldungen zu teilen. Dies ist eine Neuerung gegen früher, eine Neuerung, die bereits durch einen Erlass vom 3. Juli 1801, — wo-

nach Stadt- und Marktwälder sollten geteilt werden können, — angebahnt war, und die durch weitere Erlasse vom 12. Dezember 1805 und 2. Januar 1806 aufs neue bestätigt wurde. Selbst die Stadtgräben sollten, einem Erlasse vom 10. Januar 1804 zufolge, ausgetrocknet und unter die Bürger verteilt werden. Bezüglich des Unterabteilungsmassstabs besagt die Verordnung vom 25. Februar 1803, es beständen hierfür ohnehin meist ältere Verträge innerhalb der Gemeinde oder eine Observanz. Mit höchstem Wohlgefallen bemerkt die Stelle, dass der Massstab jetzt weniger Schwierigkeiten bereite, und dass die meisten Vergleiche nach dem gleichheitlichen Masse vor sich gingen, da die Ueberzeugung zu begründet sei, dass die richterliche Interpretation und Entscheidung ohnehin nicht anders ausfallen werde. Die letzte Frage, die sich bei jeder Teilung aufdrängt, lautet: Unter welchen „Folgesätzen" soll die Teilung geschehen? Man verstand darunter die Bestimmungen hinsichtlich der auf den Gründen lastenden Kapitalien, ferner die Disposition zur künftigen Kultur etc. Im Laufe des Verfahrens spielen die Kulturlustigen die Rolle des Klägers und stellen auf diese Punkte bezügliche Anträge; die Nichtkulturanten antworten darauf im Exzeptionsrezesse; die Kläger können alsdann die Repliksrezesse ergreifen, die Beklagten hingegen den Dupliksrezess; bei diesem Streite bietet sich dem Richter Gelegenheit, die Parteien zu einem Vergleiche zu bereden oder ihnen vorzuschlagen, dass sie unter sich Schiedsrichter wählen, denen die Entscheidung aller streitigen Punkte überlassen wird; hören die Parteien auf alle diese Zureden nicht, so lässt der Richter die Parteien auf kurze Zeit abtreten, und stellt über alle Punkte eine umfassende Verbescheidung her, um sie den Parteien in dem Instruktionsprotokolle zu publizieren. Kann über einige Punkte nicht sogleich definitiv, sondern nur auf Beweis erkannt werden, dann wird sogleich im Bescheide beigemerkt, dass zur Führung dieser Beweise innerhalb 8 Tagen eine weitere Tagesfahrt angesetzt sei, bei der die Parteien wieder zu erscheinen und sich auszusprechen hätten. Von diesem Schlussbescheide gibt es eine Fatalienfrist von 14 Tagen zur Landesdirektion, die in kürzester Frist die Sache entscheidet. Nach dem Appellationsspruche wird die Teilung sofort vollzogen: so darf und

kann kein Gemeinheitsteilungsprozess den Zeitraum von 6 Wochen überschreiten.

Zeigen uns die vorgeführten Erlasse das Verfahren, das einzuhalten war, um eine Teilung herbeizuführen, so ersehen wir aus einem Erlasse vom 23. Mai 1803, wie die Zentralbehörde bedacht war, sich Kenntnis zu verschaffen von den Fortschritten, die ihre Tätigkeit erzielte. Sämtliche Landgerichte und Behörden sollten innerhalb festgesetzter Fristen genaue Uebersichten über die „Spezialpunkte" der Gemeinheitsteilungen einsenden.

Allein viele Beamte waren lau in der Ausführung der Anordnung der Zentralbehörde; ja es ist ganz auffallend, wie oft uns aus den ergangenen Erlassen entgegentritt, dass die ausführenden unteren Organe stets eher geneigt sind, sich auf Seite der den ergangenen Verordnungen und den Gemeinheitsteilungen überhaupt widerstrebenden Grundherrn und grösseren Bauern als auf Seite der Kulturanten und insbesondere auf die Seite der von der neuen Gesetzgebung begünstigten Nichtbesitzenden zu stellen. Insbesondere scheint die Renitenz häufig zu dem Mittel gegriffen zu haben, die Landeskulturangelegenheit statt vor die dazu eingesetzten Spezialbehörden vor die Gerichte zu bringen, wodurch einerseits eine Verschleppung in der Erledigung, anderseits ein Prädominieren angeblicher privatrechtlicher Gesichtspunkte über das öffentliche Interesse, das die Zentralbehörde vertrat, herbeigeführt wurde. Ganz besonders entwickelten auch die Advokaten der Parteien nach dieser Richtung eine Tätigkeit, welche der Zentralbehörde als verderblich erscheinen musste. Daher sah sie sich denn veranlasst, in immer neuen Erlassen einzuschärfen, dass alle Gemeinheitsteilungssachen nicht vor die Gerichte, sondern vor die einschlägigen Kulturstellen zu bringen seien; so am 3. Juni, 18. Juli, 7. August, 17. Oktober, 21. Dezember 1803; so ferner am 16. März und 25. Oktober 1804 und so wiederholt bis zum 22. Februar 1808.

Gleichfalls in dem Streben, das Teilungsverfahren möglichst zu vereinfachen und insbesondere auch alle unnötigen Kosten zu vermeiden, verbot eine Verordnung vom 21. Oktober 1803 den Gemeinden, welche teilen wollten, mehr als einen

Abgeordneten an die Landesbehörde zu senden, da ein Abgeordneter vollständig ausreiche.

Nächst diesen Anordnungen verdienen besondere Beachtung die von der Landesbehörde ergriffenen Massnahmen, um die Zahl der Teilungsanträge zu mehren. Ein Hauptmittel dieser Art bestand darin, der Schule einen Anspruch an das Gemeindeland zuzuweisen und den Schullehrern das Provokationsrecht zu erteilen.

Damit gewann man einerseits einen im ganzen wohl aufgeklärteren Interessenten, anderseits eröffnete sich die Aussicht, auf diese Weise für die arg zurückgebliebenen Unterrichtsverhältnisse zu sorgen. Nach diesen Richtungen ist besonders interessant der Erlass vom 4. April 1800. Es heisst darin: „Wenn Wir den Schullehrer, bisher meist den ersten Bettler des Dorfes, als ein wesentliches Gemeindeglied bezeichnen und die Ausübung seiner Pflicht mit demselben Rechte auf Gemeinnutzung, das selbst der untersten Beschäftigung nicht abgesprochen werden kann, ehren wollen; wenn durch die Qualifikation dieses Teils — indem er nicht dem Schullehrer als das Eigentum eines Privatmanns, sondern der Schule als perpetuierlicher Unterhaltsteil des jedesmaligen Lehrers angewiesen wird — die Gemeinde keinen Realverlust leidet; wenn es sich endlich von dieser Teilnahme erwarten lässt, dass sie den Lehrer allmählich mit ökonomischen Kenntnissen vertraut und dadurch fähig macht, in Verbindung mit einem gebildeten Pfarrer, an den Unterricht der Primärschule auch landwirtschaftliche Belehrung anzureihen; so setzen Wir voraus, dass Lehrer und Gemeinden, erstere jene eingeräumten Vorteile zum Staatsgewinn veredeln und letztere Unsere reine Absicht für die doppelte Kultur des Menschen und der Erde nicht undankbar hinnehmen."

Aus Anlass der Gemeinheitsteilung zu Aibling wurde dann am 16. April des nämlichen Jahres angeordnet, dass der Schullehrer oder in seinem Namen der Ortspfarrer oder der Gemeindevorsteher das Recht haben soll, sich über das Vorhandensein von Gemeindegründen zu informieren und sich dann um verhältnismässige Zuteilung zu melden; dieses Provokationsrecht soll die Schule selbst dann haben, wenn sich die Gemeinde-

glieder noch nicht zu einer Separation verstanden haben. Dies erschien den damaligen Gemeinden offenbar als eine dem Schullehrer erwiesene, zu weit gehende Gunst. Sie suchten die Schule auf einen Anteil am Gemeindeland des Orts, an dem die Schule ihren Sitz hatte, zu beschränken, sie dagegen von den Teilungen der Gemeindeländereien der übrigen Orte, deren Kinder die betreffende Schule besuchten, auszuschliessen. Dem entgegen entschied der Landesherr am 30. September 1803, dass bei jeder Teilung die Schule, welche die Kinder der teilenden Gemeinde besuchen, einen verhältnismässigen Anteil bekommen müsse; habe der Lehrer bereits die normalmässige Quantität der ihm notwendigen Gründe oder seien die Gründe zu weit vom Wohnsitze des Lehrers entfernt, so seien dieselben in Pacht zu geben und der Zins teils zu Verbesserungen des Lehrergehalts, teils zur Anschaffung von Schulbedürfnissen und zur Unterstützung armer Schulkinder, kurz zum Vorteile des Erziehungswesens zu verwenden. Während man sich auf dem Papier über den Schulanteil stritt, klagten die Schullehrer, dass die Bauern die Vorschriften über den Schulanteil überhaupt nicht beachteten; dies veranlasste die Landesdirektion, die bereits erlassenen Bestimmungen zu wiederholen, so am 14. Oktober 1803. Wir erfahren sogar aus dem Erlasse vom 2. März 1804, dass die Aemter und Untertanen die den Schulen zugewiesenen Anteile eigenmächtig verkauften, verstifteten oder sonst benutzten, was zur Einführung einer regelmässigen Kontrolleinstanz den Anlass gibt. Noch vier Jahre später, am 19. Juni 1807, wiederholt ein königlicher Erlass die Gesichtspunkte, von denen man bei der Beteiligung der Schule geleitet war. Um die Teilung zu fördern, soll da, wo man nicht teilen will, der Lehrer auf Teilung antragen können; für die Schule ist der nähere und bessere Teil zu wählen; im übrigen werden die Bestimmungen der Verordnungen vom 4. April 1800 und 14. Oktober 1803 wiederholt.

Einem ähnlichen Bestreben, das Kulturwerk zu fördern, entsprang der Erlass vom 10. Juli 1803, in welchem denen, welche Städel in Häuser umgewandelt hatten, Anteile am Gemeinlande zugesprochen wurden, desgleichen der Erlass vom 18. Juli 1803, nach welchem Einödhöfer, welche bisher ihr

Vieh auf den Gründen benachbarter Gemeinden zur Weide getrieben hatten, von den Gemeinheiten dieser Gemeinden einen Anteil erhalten sollten, auch wenn sie diesen Gemeinden nicht als Gemeindeglied angehört hatten; ferner vom 21. Juni 1805, wonach sowohl bei partiellen als bei totalen Teilungen den Besitzern leerer Hof- und Brandstätten, welche von diesen Abgaben geleistet hatten, Anteile zugemessen werden sollen, wofern die Hof- und Brandstätten so beschaffen seien, dass sie überbaut und für eine eigene Familie bewohnbar gemacht werden könnten; sollten die betreffenden Besitzer aber innerhalb drei Jahren nicht bauen, so sollten die ihnen zugewiesenen Teile an die Gemeinde zurückfallen, welche sie dann zu ihrem Besten veräussern und zur Bestreitung der Gemeindeausgaben verwenden könne.

Die Fürsorge für die kleinen Leute und die Erhaltung ihres regen Eifers für das Kulturwerk tritt uns auch aus einem Erlasse vom 6. April 1803 entgegen. In den Gemeinden Allkofen und Wallkofen hatte die Gemeinheitsteilung stattgefunden; aber die Grundstücke der Gemeindeglieder lagen sämtlich noch im Gemenge und es bestanden noch die gegenseitigen Weideberechtigungen der Gemeindeglieder an sämtlichen Grundstücken der Gemeinde. Nach der Gemeinheitsteilung wollten die grösseren Bauern diese Berechtigungen nicht länger dulden. Der erwähnte Erlass verfügt, dass solange eine Arrondierung nicht stattgefunden habe, die Weideberechtigungen fortbestehen sollten, indem die Kleingütler noch nicht im stande seien, ihr Vieh von den ihnen zugewiesenen, noch nicht kultivierten Anteilen zu erhalten und sie daher von der Gemeinheitsteilung Nachteil statt Vorteil haben würden.

Noch radikaler geht die Zentralbehörde gegen die Grossgütler und zu Gunsten der Kleingütler vor in einem Erlasse vom 18. Juli 1803; es wird darin den Grossgütlern zu Reisting bedeutet, dass man die schon abgeschiedenen Gründe, wenn sie dieselben, statt sich zur Stallfütterung zu bequemen, nach wie vor beweiden wollten, unter die Kleingütler oder andere, die sie zur Kultur verlangen, ohne weiteres verteilen werde.

Des weiteren tritt das Streben, mit allen Resten der vergangenen Agrarverfassung im Interesse intensiverer Kultur auf-

zuräumen, in einem Erlasse vom 5. April 1807 hervor. Es heisst darin: „Wir vernehmen, dass bei mehreren Teilungen sich zwischen den einzelnen Gemeindegliedern einige Vergleichspunkte eingeschlichen haben, welche das unbeschränkte Eigentum, die mächtigste Triebfeder der Kultur, in seiner freien Wirksamkeit lähmen. Solche Bestimmungen seien z. B., dass kein Teil je an Nichtangehörige der Gemeinde veräussert werden könne, oder dass bei solchen Veräusserungen dem Verkäufer oder einem Mitgemeiner das Wiedereinlösungsrecht zustehe. Alle solche Beschränkungen werden für null und nichtig erklärt; jeder Teil soll walzend und ungebunden sein und auch an Fremde verkauft werden können."

Ebenso wie seitens der Grossbauern, erwuchsen dem Kulturwerke häufige Schwierigkeiten seitens des Grundherrn. Bald wurde das Recht des herrschaftlichen Schaftriebes an dem nunmehr kultivierten früheren Weideland in Anspruch genommen; bald suchte man die kultivierten Anteile mit grundherrlichen Abgaben zu belasten oder bei Zertrümmerungen von Gütern, die im Interesse der Kultur stattfanden, die auf die einzelnen abgetrennten Teile fallenden Abgaben zu erhöhen. Gegen alle diese „Exzesse", wie diese Vorgänge von den Erlassen genannt werden, richten sich die Verordnungen vom 11. Juli und 8. August 1803, vom 15. März und 6. September 1805 und vom 31. Dezember 1806.

Hatte schon die Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts zum Zweck der Förderung der Kultur allen neukultivierten Gründen durch die Verordnung vom 20. Weinmonat 1779 eine zehnjährige Zehntfreiheit zugesprochen, so ging der gesteigerte Kultureifer unter Maximilian IV. Joseph in dieser Beziehung noch weiter. Ein Erlass vom 5. Juni 1801 setzte fest, dass alle kultivierten öden Gründe auf 25 Jahre zehntfrei sein sollten. Diese Bestimmung wird am 8. Februar 1802 aufs neue in Erinnerung gebracht. Eine Verordnung vom 6. März 1802 bestimmt, dass Ansiedlern auf jederlei Art von öden Gründen gänzliche Zehntfreiheit, soweit dies ohne Verkürzung eines dritten geschehen könne, jedenfalls aber wenigstens fünfundzwanzigjähriger Zehntfreiheit zuzusichern sei; Kolonisten, die ein steinernes Haus bauen, erhalten ausserdem alles zum Dachstuhl

nötige Zimmerholz umsonst. Am 9. April 1802 wird den Moosgründen, am 7. Juli 1802 auch den Forstwiesen, die kultiviert werden, sogar ewige Zehntfreiheit zugesprochen. Besonders bemerkenswert ist ferner eine Verordnung vom 7. November 1803; sie sagt: an und für sich seien alle nutzbaren Gründe des Landes Gegenstand der Besteuerung; durch die Kultivierung der Oedgründe und der Gemeinweiden werden diese in das Eigentum der Individuen übergeführt, so dass es nur mehr von diesen abhänge, solche bisher nutzlose Gründe gleich allem Eigentume nutzbar zu machen; dementsprechend höre an sich die bisherige Steuerfreiheit der öden Gemeinheiten von dem Augenblicke auf, in dem sie aufgelöst worden und die Fähigkeiten des Privateigentums erlangt hätten; um indes den Kultureifer sowohl aufzumuntern, als auch zu belohnen, sollen auch die geteilten Gemeinländereien noch auf 10 Jahre Steuerfreiheit behalten, falls sie kultiviert würden; dementsprechend wird verordnet, dass bis Ende 1813 auch die geteilten Gemeinweiden weder mit Steuern noch mit grundherrlichen Abgaben belegt werden dürfen. Vor Ablauf dieser 10 Jahre, nämlich in der letzten Hälfte von 1813 erhalten die Behörden den Auftrag, mit der Steuereinschätzung zu beginnen und folgendes hierbei zu beachten: Gemeinweiden, die während dieser 10 Jahre geteilt und kultiviert wurden, sind als walzende Stücke zu behandeln und als solche mit Rücksichtnahme auf ihre natürliche Bonität in die Steuer einzuschätzen, wobei die besondere Vorsicht gebraucht werden muss, dass nicht die durch Kunst und Fleiss bewirkte Melioration mit der natürlichen Bonität des Erdreichs vermengt werde, indem nur letztere, nicht aber auch die erstere, nicht der Fleiss und die Kunst den Massstab zur Besteuerung bieten soll. Hieraus ergibt sich das beruhigende Resultat, dass diese Gründe nicht mehr und nicht minder belegt werden dürfen, sie mögen früher oder später abgeteilt, mehr oder weniger gebessert worden sein, weil die natürliche Qualität des Bodens allein den Massstab gibt.

Sind nach diesen 10 Freijahren noch einige unabgeteilte, unkultivierte Gemeindegründe vorhanden, so müssen sie auf gleiche Weise wie die abgeteilten und kultivierten behandelt und mit Steuer belegt werden (nach der natürlichen Beschaffen-

heit des Bodens). Denn kein Grundstück darf dann von dem schuldigen Beitrage an den Staat mehr befreit sein. Die gnädigst bewilligte Zehntfreiheit der öden und geteilten Gemeindegründe und einmähdigen Wiesen beschränkt sich ebenfalls auf die nächsten 25 Jahre, bis Ende 1828. Nach diesem Zeitraum hört alle Zehntfreiheit auf. Es hängt also nur mehr von dem eigenen Willen der Untertanen und Gemeinden ab, ob sie der Wohltat der Steuer- und Zehntfreiheit ob ihrer Gemeindegründe länger oder kürzer oder gar nicht geniessen wollen. Der Staat kann und darf durch die Trägheit der einzelnen keinen Schaden, noch in seinen Einnahmen eine Minderung leiden. Die Steuerfreiheit hat nur bei den Gemeinweiden und anderen öden Gründen ihre Anwendung, ist aber nicht auf Gemeindewälder auszudehnen: diese müssen, sobald sie geteilt sind, sogleich in die Steuer eingeschätzt und der dadurch ausgemittelte Betrag noch im selben Jahre, in welchem die Teilung zu stande kommt, erhoben werden.

Wurde in dem vorstehenden Erlasse eine Besteuerung der geteilten Gründe vom Jahre 1813 in Aussicht genommen, so wurde diese Besteuerung weiter angebahnt durch eine Verordnung vom 8. Juni 1808 (Steuerprovisorium für Bayern), worin die Fassionen der zugeteilten Weide- und Waldteile zur Grundsteuer angeordnet wurden.

Versprachen die angeführten Zehnt- und Steuerbefreiungen den Kulturanten lockende wirtschaftliche Vorteile, so suchten andere Verordnungen durch geeignete technische Bestimmungen das Kulturwerk zu fördern; so die Verordnung vom 17. Dezember 1802, welche Fürsorge für geeignete Zugänge zu den den einzelnen zugesprochenen Teilen trifft; eine weitere Verordnung vom 14. Januar 1803 weist die Behörden an, von den Kulturanten keine Einzäunungen zu verlangen; diese machten Kosten, welche die Kultur hemmten; die Weidenden könnten ja ihr Vieh behüten lassen, damit dasselbe den Kulturanten keinen Schaden antue.

Dass die Generallandesdirektion in ihrem Eifer für die Kultur den Vorteil nicht übersah, welchen die Gemeindefinanzen aus dem Besitze von Gemeindeländereien bisher gezogen hatten, indem dieselben als Unterpfand für Kommunalschulden gedient hatten, geht daraus hervor, dass eine Verordnung vom 26. Juni

1801 die Fürsorge für die Abtragung dieser Schulden bei Teilungen als eine besondere Pflicht hervorhebt; bei Teilungen wurden die Kommunalschulden auf sämtliche Anteilempfänger pro rata der Anteile verteilt. Die genannte Verordnung meint, dass die Verwandlung sämtlicher Gemeindegründe in walzende und der freien Benutzung gewidmete Ländereien die Abtragung dieser Schulden erleichtern würde.

Wie sich erwarten lässt, blieben denn auch diese zahlreichen energischen Massnahmen der Regierung zur Beförderung der Gemeinheitsteilungen nicht ohne Erfolg: Der Kurfürst selbst gibt zu wiederholten Malen seinem Wohlgefallen an den erzielten Fortschritten Ausdruck.

So heisst es in einem kurfürstlichen Schreiben vom 20. Mai 1803: „Da nun die Teilung und Kultur so ausserordentliche Fortschritte macht, und es nur noch wenige Dörfer gibt, die noch nicht ihre Gemeindegründe geteilt haben, somit der wilde Hirtenstab verbannt wird und wohlbebaute Fluren erscheinen, so ist es dem Fürsten nicht entgangen, dass die Landesstellen eifrig zur Kultur mitgeholfen haben, dem einzig wahren Nationalreichtum.“ Und ähnliches Lob spendet der Kurfürst unterem 5. September 1803 den Bürgern von Cham wegen ihres Kultureifers.

In der Tat zeigen denn auch die entsprechend der Anordnung vom 23. Mai 1803 von den Kulturstellen eingegangenen Berichte folgende günstige Ergebnisse[1]): In dem kurzen Zeitraum von 4 Jahren, während deren im Lande meist ein verwüstender Krieg herrschte, wurden in Altbayern nicht weniger als 921 Gemeinheitsteilungen vollzogen, die einen Flächeninhalt von 111566 3/8 Tagwerk umfassten; in Einleitung zur Separation waren 561 Fälle mit 224675 Tagwerk begriffen; von den vollzogenen Teilungen bezogen sich 397 auf Wald und 524 auf Weide. Angesichts solch glänzender Resultate in einem Lande von nur 514 Quadratmeilen heisst es in dem offiziellen Schriftstücke: „Welche Staatsgeschichte hat je so einen schnellen Kulturaufschwung aufweisen können? Welche unzuberechnenden Vorteile schaffen nicht diese Unternehmungen dem Lande und der Menschheit, wenn nun schon in 4 Jahren aus öden Strecken, nach Lust misshandelten Waldungen und unübersehbaren

[1]) Regierungsblatt 1804, S. 169.

Morästen bei 336241 Tagwerk in blühende Fluren umgewandelt sind! Der wilde Hirtenstab wird nun bald ganz aus dem Lande verbannt sein und dann werden die noch übrigen 141342½ Tagwerk ebenso schnell neuen Kulturen Platz machen: für mehrere tausend Menschen ist durch die Aufhebung der Gemeindegründe ein Wohlstand vorbereitet und die schon bisher in Privateigentum gestandenen, aber wegen der Gemeinheit vernachlässigten Gründe werden erst jetzt zweckmässiger benutzt; die Brache wird dann beseitigt und der Fruchtwechsel kommt, so spekuliert jetzt schon der Landmann. Wenn bald die Gemeinheiten bei den Waldungen durch die Purifikationen aufhören und so echte Forstkultur bezweckt wird, die auch, wie die übrige Landeskultur, nur unter dem Schutz der zwei Zauberworte ‚freies Eigentum und freie Kultur' gedeiht, welche Erhöhung des nationalen Reichtums wird nicht bald die wohltätige Folge von diesem sein!"

So der Jubel der Regierung über das Gedeihen des Werkes: für unsere Behandlung ist es nicht von geringem Interesse, die einzelnen statistischen Angaben zu betrachten, die uns aus dieser Blütezeit der Gemeinheitsteilungen erhalten sind: die folgenden Tabellen, die sich auf die Zeit vom Regierungsantritte Maximilians IV. Joseph bis Ende Juni 1803 erstrecken, sollen dieser Aufgabe genügen. (Siehe Tabellen S. 65—68.)

Die Resultate, welche die nebenstehende Statistik aufweist, waren wohl geeignet, die Regierung mit Stolz zu erfüllen. Das Landesökonomiekolleg in Celle hatte in einer Ausschreibung veröffentlicht, dass es in den ersten 15 Jahren seines Bestehens 134 Gemeinheitsteilungen mit einem Flächenraume von 263603 Morgen zu stande gebracht habe: zudem befanden sich bereits 252 Teilungen mit einer Fläche von 1031692 Morgen in der Einleitung zur Separation: voll Stolz hatten die norddeutschen Blätter gerufen: Welch anderer deutsche Staat hat in diesem Zeitraum solches geleistet? Wir in Bayern, erwiderte das landwirtschaftliche Wochenblatt (1820 S. 686), können dagegen antworten: In der Zeit, wo grosses Streben, grosse Tätigkeit zum Wohle des Vaterlandes herrschte, geschah, was da oben in Celle erst in 16 Jahren vollendet wurde, während 4 Jahren, sage 4 Jahren!

Name des Bezirkes	Zahl der Teilungen	Wald	Weide	Tagwerke	Eingeleitete Teilungen	Tagwerke	Noch nicht eingeleitet	Tagwerke	Tagwerkzahl der zweimähdig gemachten Wiesen	Wie viel Tagwerke Brache wird bebaut?
Wolfratshausen	27	18	9	4447	12	1368 5/8	14	1660	159 2/3	Nach Abschaffung der Zäune hob man die Brache auf
Rain	3	1	2	179	4	486	11	3062	152 1/2	1
Haag	3	—	3	174 2/8	12	5863	—	—	300	mehrere
Erding	19	2	17	2156	24	4800	31	5759	93	84
Landshut.	—	—	—	—	sämtl. wüste Strecken um Landshut	600	—	—	—	—
Hengersberg und Winzer .	13	6	7	392	16	535	59	3000	85	mehrere
Reichenhall	2	1	1	18	—	—	—	—	Gibt keine 1-mähdigen Wies. mehr	Gibt kein Brachfeld
Moosburg	21	14	7	1745 1/8	6	591 1/2	1	131	75	107
Ingolstadt	2 nebst allen Gemeinländereien	2	mehrere	7824	—	—	—	—	—	Die Brache fängt an zu schwinden
Osterhofen	—	—	—	—	1	16	2	11	12	Brachanbau beginnt
Vohburg	20	9	11	1520	12	1628	24	1109	1025 1/2	727 1/8
Neustadt	21	—	21	854	2	3577	2	809	15 1/2	33
Rosenheim	12	3	9	6913	3	5305	3	1468	65 1/2	Seit Jahren gibt es keine Brache mehr
Diessenstein.	10	6	4	182	1	15	9	109	16	95
Hals	1	1	—	74	3	64	3	35	4 1/2	45
Eggmühl.	1	1	—	310	1	50	5	77	16	93
Vilsbiburg u. Geisenhausen	4	—	4	278	4	151 1/4	7	104	5 1/2	2920 5/8 u. ganze Dörfer

Name des Bezirkes	Zahl der Teilungen	Wald	Weide	Tagwerke	Eingeleitete Teilungen	Tagwerke	Noch nicht eingeleitet	Tagwerke	Tagwerkzahl der zweimähdig gemachten Wiesen	Wie viel Tagwerke Brache wird bebaut?
Osterhofen	3	1	2	421	3	257	4	1024	400	208
Ebersberg	2	1	1	44	3	8236	1	30	562	Schreitet vor
Abbach	—	—	—	—	2	11	1	12	18½	—
Neuötting, Marktl	3	1	2	1199	2	402	8	313	—	42½
Neumarkt	6	—	6	820	1	90	1	300	80	1889
Landau	20	8	12	2116	8	2970	11	391	500	Fast überall
Julbach	2	—	2	182	2	200	Einzelne Auen	—	7305 5/12	6183 1/8 u. ganze Dörfer
Rauchenlechsberg	1		1	129	2	300	10	1000	Fast alle	Fast überall
Schwarzach	15	15	—	138	—	—	3	32	—	100
Regen	22	8	14	1449	27	1210	51	3523	2	4
Kraiburg	1	1	—	179	2	41	1	83	124	Beginnt
Mermosen	2	2		173	-		—		61	106
Zaizkofen	1	—	1	64	3	165	2	90	—	178
Marquartstein	1	—	1	600	2	15000	—	—	30	Schreitet vor
Trosberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Sehr wenig Brache mehr
Traunstein	1	1		121	1	200	Hängt alles mit dem Salinenwalde zus.		7592 5/12	6571 1/8
Sinching	7	1	6	1443	—	—	10	972	—	Geht vorwärts
Kelheim	2	—	2	61	—	—	4	79	64½	210
Kösching, Gerolfing, Stammham, Oetting	1	1	—	266	1	100	8	808	21	Schreitet vorwärts
Auerburg	3	3	—	766	1	2752	1	300	68	Fängt an
Miesbach	2	—	2	47	1	1000	—	—	Alle	Gibt keine Brache mehr

Deggendorf	2	—	2	1051 3/4	7	1795	-	-	60	Beginnt
Natternberg	3	2	1	1629	8	1500	—	—	7805 11/12	6781 1/8 und ganze Dörfer
Schongau	4	—	4	752	5	2001	9	1579	435	Ganze Dörfer
Weilheim	89	10	79	2476	2	600	9	3000	43	—
Raufels	14	14	—	2000	7	500	—	—	197 1/4	Brache wird nach und nach beseitigt
Viechtach und Linden	9	9	—	806	18	5630	—	-	Alle verbessert	Brache verschwindet
Wasserburg	1	1	—	31	1	100	—	—	Alle verbessert	Brache schwindet
Ismaning	2	—	2	204	—	—	6	2300	—	—
Pfatter	17	2	15	4220	10	2311	7	325	100 1/2	53 3/4
Tegernsee	3	—	3	350 1/2	—	—	Hängen mit dem Gebirgswald zusammen	—	8590 1/6	—
Aibling	30	10	20	6758	24	15919	35	4729	—	Brache selten
Burghausen	—	—		—	—	—	—	—	80	—
Kling	7	3	4	440	5	1251 1/4	51	1175	—	Geht vorwärts
Wald	1	—	1	70	1	670	5	136	35	—
Wildenwart	—	-	-			—	8	1500	—	Brache beseitigt
München	Gibt keine Oeden	—	—	—	—		—		—	—
Au	Gibt keine Oeden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dachau	32	4	28	1677	20	2051	487	7727	238	178
Riedenburg	3	3	—	266	5	774	10	1500	Alle	Fast überall
Dietfurt	1	—	1	62	1	444	3	300	Alle	Brache ganz beseitigt
Landsberg	45	20	25	5794	14	8827	68	3499	1192	334

Name des Bezirkes	Zahl der Teilungen	Wald	Weide	Tagwerke	Eingeleitete Teilungen	Tagwerke	Noch nicht eingeleitet	Tagwerke	Tagwerkzahl der zweimähdig gemachten Wiesen	Wie viel Tagwerke Brache wird bebaut?
Dingolfing, Reisbach . .	51	29	22	2080	16	6359	4	580	80	200
Mitterfels	14	9	5	1003	7	1595	10	2000	10216 1/6	7548 7/8 u. ganze Dörfer
Murnau	19	15	4	468	5	448	29	1500	Alle	Ein grosser Teil
Kötzting	5	3	2	307	—	3950	36	3724	116	Brache schwindet
Bernstein	24	12	12	373	50	931	—	—	94 1/2	Brachenbau schreitet vor
Ering	1	—	1	2500	1	300	Innauen	500	3 die andern sind schon zweimähdig	378
Kelheim	25	18	7	3671	5	595	21	1721	24	700
Pfarrkirchen	7	4	3	1217	6	700	46	3000	137	96
Krandsberg	21	7	14	2020	14	2559	18	2701	197	205 3/8
Mehring	3	1	2	555	3	221	13	247	56	35
Friedberg	12	8	4	729 6/8	8	1727	21	1642	61	144
Straubing, Leonsberg . .	8	4	4	944	15	1830	25	1179	25	—
Tölz	7	5	2	6228	4	8770	10	585	112	15
Furth	4	3	1	1771	1	600	—	—	24	—
Neukirchen, Eschlkam . .	1	—	1	183	2	674	3	80	34	20
Eggenfelden	5	3	2	1000	—	—	58	1144	—	Beginnt
Griesbach	—	—	—	—	3	3040	1	7	129 5/8	Mehrere begannen damit
Weissenstein, Zwiesel . .	6	2	4	18	9	2500	10	30000	7	Beginnt
Summa	921	397	524	111566 3/8	561	224675	1607	141342 1/2	11236 1/2	9142 1/4

Die Fortschritte, die vom 1. August 1803 bis 31. Dezember 1804 gemacht wurden, zeigen folgende dem Regierungsblatt 1805, S. 908 ff. entnommenen Tabellen:

Name des Bezirkes	Zahl der Teilungen	Wald	Weide	Tagwerke	Eingeleitete Teilungen	Tagwerke	Noch nicht eingeleitet	Tagwerke	Tagwerkzahl der zweimähdig gemachten Wiesen	Wieviel Tagwerke Brache wird bebaut?
Aibling . .	41	10	31	17715	9	417	36	3373	381 1/2	3000
Aichach . .	25	8	17	802	3	400	3	500	35	95
Schrobenhausen . .	7	3	4	350	1	550	9	1073	406	222
Weilheim . .	55	41	14	5690	42	8648	101	6693	226	255
Seefeld . .	2	1	1	85	6	8800	16	2960	44 1/4	87
Vilsbiburg .	5	2	3	629	5	349	2	301	—	300
Kötzting . .	22	6	16	5559	—	—	10	2000	100	4000
Julbach . .	2	1	1	32	2	72	2	500	50	1500
Abensberg .	13	6	7	869	3	500	—	—	Alle	700
Fischbach . .	19	8	11	1979	7	5599	9	1861	—	Alle
Stadtamhof .	16	4	12	3301	10	1941	25	1273	333	383
Tölz	9	—	9	1463	1	20	19	4000	150	Alle
Riedenburg .	46	13	33	1518	158	1217	3	439	46	104
Reichenhall .	3	—	3	3	10	11	—	—	—	Alle Felder
Traunstein .	1	—	1	1156	8	8431	—	—	—	—
Friedberg . .	29	14	15	4392	36	1515	28	1315	1392	1219
Straubing . .	19	7	12	4109	—	—	—	—	—	Geht sehr vorwärts
Dachau . .	15	4	11	1096	12	1204	96	7442	309	405
Pfaffenhofen .	33	15	18	1750	11	1379	40	1805	414	135
Landshut . .	35	25	10	5719	6	639	3	1220	46	50
Kelheim . .	10	4	6	633	7	272	17	254	Alle	3000
Mosburg . .	21	8	13	2400	6	125	1	45	15	150
Mühldorf . .	18	10	8	1947	3	1361	15	241	208	300
Schwaben . .	28	13	15	9832	11	6594	8	1877	335	2000
Eggenfelden .	8	4	4	491	2	89	—	—	290	340
Ering	1	1	—	178	1	500	—	—	24	2500
Schönberg .	49	20	29	1206	32	471	—	—	—	8
Wolfratshausen . .	5	3	2	804	9	1509	Mehrere	—	—	300
Mitterfels . .	16	8	3	931	6	218	4	200	25	1500
Starnberg .	5	2	3	1519	3	390	48	3069	87	136
Regen	18	5	13	2225	39	3192	58	6531	124	1100
Landsberg .	15	5	10	3914	15	4083	52	3704	818	810
Miesbach . .	12	—	12	812	6	1424	10	10000	Alle	Alle
Valley . . .	17	8	9	2377	1	1589	4	262	30	400
Osterhofen .	2	1	1	162	1	10	—	—	42	550
Hohenaschau	1	—	1	11	—	—	—	—	4	Ueberall
Ebersberg .	7	2	5	238	2	6692	—	—	44	1500
Ingolstadt .	24	11	13	3846	1	70	33	2038	859	382
Vilshofen . .	10	4	6	947	6	1040	8	600	48	2000

Name des Bezirkes	Zahl der Teilungen	Wald	Weide	Tagwerke	Eingeleitete Teilungen	Tagwerke	Noch nicht eingeleitet	Tagwerke	Tagwerkzahl der zweimähdig gemachten Wiesen	Wieviel Tagwerke Brache wird behaut?
Griesbach . .	2	2	—	236	13	1969	2	30	Alle	500
Schongau . .	13	6	7	5466	3	1187	30	11940	208	10000
Trostberg . .	1	—	1	12	5	2226	23	552	50	300 beginnt erst
Wasserburg .	—	—	—	—	16	5532	8	880	50	Alle Felder
Pfarrkirchen .	12	8	4	859	6	357	19	600	300	2000
Landshut . .	—	—	—	—	4	487	—	—	Alle	—
Viechtach . .	10	4	6	1431	5	628	—	—	Alle	Fast überall
Wildenwarth	—	—	—	—	1	8	7	1492	—	—
Landau . .	15	6	9	3674	7	2574	7	187	Fast alle	Fast überall
Burghausen .	—	—	—	—	1	6	—	—	6	Ueberall
Passau (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rain . . .	5	1	4	758	2	97	4	2686	89	54
Deggendorf .	13	5	8	2590	18	5222	25	2110	30	300
Passau . . . (Landgericht)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freising . . (Landgericht)	37	7	30	2435	8	538	5	1357	1060	200
München . . (Landgericht)	8	3	5	1987	10	2425	5	14	383	300
München . . (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rainfels . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rain . . . (Landgericht)	21	5	16	2294	11	1631	38	2701	234	200
Werdenfels .	1	—	1	20	—	—	Mehrere	10000	62	—
Straubing . . (Stadt)	—	—	—	—	1	600	—	—	Alle	500
Ingolstadt . (Stadt)	5	3	2	2088	3	4050	—	—	Alle	Fast überall
Burghausen . (Landgericht)	2	1	1	422	3	750	8	314	Alle	1815
Zaizkofen . .		—			1	600	—	—	Alle	500
Sinching . .	5	3	2	2088	3	4050	—	—	Alle	Fast überall
Ering . . . (Landgericht)	9	2	7	2794	25	6981	20	1453	28	101
Pfaffenberg .	22	6	16	1340	18	525	22	577	150	320 Kleebau geht gut
Summa	844	338	506	121300	642	109174	894	103426	9994	38761 u. ganze Dörfer

Zu der zweiten, soeben wiedergegebenen Statistik[1]) bemerkte der offizielle Bericht: Die nun kultivierte Strecke ergebe eine Ernte von ca. 698 598 Scheffel; rechne man nun das Scheffel zu 6 Gulden, so ergebe dies einen für die damalige Zeit ganz respektablen Wert. „Wo nun das Auge des Wanderers herumschweift, sieht es statt der wüsten traurig-öden Strecken, die vorher den Reisenden in melancholische Stimmung versetzten, reiche, üppige Fluren; die mageren Herden, auf den weiten Mösern mühsam schlechtes Futter suchend, sind nun verbannt zugleich mit dem so schädlichen Ueberbleibsel der barbarischen Urzeit; in den Ställen, mit gutem Futter versorgt, gedeihen nun die Herden viel besser, zum Vorteile des Landmanns.“ In diesem siegesbewussten frohlockenden Tone sind alle Berichte jener Zeit gehalten. Aber ebenso lebhaft wie die Freude der Oberkulturbehörde äussert sich der Groll der ihrem Vorgehen feindlichen Stände. Namentlich war es der gleiche Teilungsmassstab, der sie erbitterte. Schon im Jahre 1802 und 1804 beschwerte sich die Landschaft über diesen Massstab, „den die Generallandesdirektion eigenmächtig eingeführt habe“ [2]).

Doch diese Beschwerden hatten nur die Wirkung, dass der Verteilungsmassstab durch kurfürstliche Verordnung vom 4. Juli 1805 zum Gesetz erhoben wurde.

Trotzdem wuchs die Zahl der Unzufriedenen immer mehr: Es lehnten sich sogar einzelne Behörden gegen die Generallandesdirektion auf, so z. B. die Regierung von Neuburg, die durch einen Erlass der Generallandesdirektion vom 28. Dezember 1804 zurechtgewiesen werden musste.

In den folgenden Jahren mehrten sich die Klagen[3]) erst recht; es wird geltend gemacht, dass die Gemeinheitsteilungen keineswegs zur Vermehrung der Zahl der kleinen, selbständigen Landwirte führten, indem vielmehr die Kleingütler die ihnen zugewiesenen Anteile schnell veräusserten, und während sie früher durch den Anteil am Gemeinlande eine sichere Subsistenz gehabt hätten, nunmehr der Gemeinde zur Last fielen. Oft

[1]) Bayrisches Regierungsblatt 1805.
[2]) Closen, l. c.
[3]) Vgl. Closen, l. c.

hört man Vorwürfe, dass durch die Veräusserung von Gemeindegründen der Kammer der Kredit und die Rente entzogen wurden, die sich nur schwer aus dem Säckel der einzelnen ersetzen liessen. Besonders aber ist es immer wieder der gleichheitliche Teilungsmassstab, der den Zorn der Grossen erregt: sie klagen, sie kämen dabei zu kurz, da die Umlagen nach dem Steuerfusse repartiert werden. Dazu kommen Klagen über Kompetenzüberschreitungen, die sich die Generallandesdirektion hatte zu schulden kommen lassen.

Zur Zeit, da diese Klagen ihren Höhepunkt erreicht, erfolgte die Reform der Verwaltung und Verfassung der bayrischen Lande von 1808; mit ihr verschwanden die querulierenden Landstände, freilich zugleich mit diesen die Generallandesdirektion, der treibende Faktor, der die Gemeinheitsteilungen beherrscht hatte.

Viertes Kapitel

Die neubayrischen Gebiete (Schwaben, Franken, Ansbach-Bayreuth, Würzburg, Pfalz etc.)

Schon im Anfang des vorigen Kapitels war die Rede von dem bedeutenden Gebietszuwachs, welcher der bayrischen Krone unter der Regierung des Kurfürsten Maximilian IV. Joseph, des nachmaligen Königs Max Joseph I., zu teil geworden ist. Fast alle diese neuhinzugekommenen Gebiete hatten, wie gleichfalls schon erwähnt, zur Zeit ihrer politischen Vereinigung mit Bayern schon eine zum Teil recht umfangreiche eigene Landeskulturgesetzgebung. Im Interesse der Uebersichtlichkeit der Darstellung sind diese Gesetzgebungen bisher von uns ausser Betracht gelassen worden. Im folgenden soll die Darstellung dieser neubayrischen Gebietsteile nachgeholt werden.

I.

Im Gebiete des heutigen Regierungsbezirks Schwaben und Neuburg begegnet uns schon seit dem 16. Jahrhundert eine in der südlichen Hälfte Schwabens, namentlich im sogenannten Allgäu ausgebildete, nach mehrfacher Richtung hin äusserst interessante agrarhistorische Erscheinung, die sogenannte Vereinödung[1]), gleichbedeutend mit Flurbereinigung oder Arrondierung. Für diese von dem Gebiete des ehemaligen Reichsstiftes Kempten ausgegangenen Vereinödungen sind insbesondere folgende drei Punkte charakteristisch: Einmal gehören die Vereinödungen zu den ältesten allgemein durchgeführten Arrondierungen in der Landwirtschaftsgeschichte überhaupt; denn die beiden ersten urkundlich nachweisbaren Vereinödungen fallen schon in die Jahre 1550 und 1551. Ausserdem waren

[1]) Dr. Hanns Dorn, Die Vereinödung in Oberschwaben. Kempten 1903.

die Vereinödungen in ungefähr einem Drittel aller Fälle mit dem sogenannten Ausbau verbunden. Unter „Ausbau" verstand man das zum Zwecke einer besseren Arrondierung unternommene „Versetzen" einzelner oder aller Bauernhöfe aus dem geschlossenen Dorfe hinaus in die „Einöde", d. h. in die Mitte der an einem oder an einigen wenigen Stücken zugeteilten neuen Gründe. Endlich ist bei dieser Bewegung beachtenswert, dass diese Vereinödungen in ihren ersten Anfängen wie in ihrer Blütezeit, im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts, nicht etwa auf Befehl der Regierung, sondern überall durch die eigene Initiative der beteiligten Bauern ins Werk gesetzt, und wenngleich unter Leitung und Aufsicht der Regierung und unter Beihilfe der Feldmesser, doch im wesentlichen von den Bauern selbst auch durchgeführt worden sind. Denn als im Jahre 1791 von der Fürstlich Kemptischen Regierung eine Vereinödungsverordnung erlassen wurde, da war die Vereinödung bereits seit fast zweieinhalb Jahrhunderten ohne jegliche gesetzliche Ordnung in Uebung gewesen und die Regierungsverordnung, die übrigens auch an der freien Initiative der Bauern durchaus nichts änderte, war eigentlich nichts anderes als die gesetzliche Sanktionierung längst geübter Observanzen.

Bei Gelegenheit dieser Flurbereinigungen wurden in den meisten Fällen auch die Gemeinländereien in die zu verteilende Grundstücksmasse mit eingeworfen; es war indes auch gar nicht selten, dass die Aufteilung des Gemeinlandes den Vereinödungen erst nachfolgte. Die Verteilung des Gemeinlandes war an manchen Orten eine totale, an anderen bloss eine partielle; wo letzteres der Fall war, pflegte man die „Ausbauenden" mit ihren Rechten an den Gemeinländereien ganz abzufinden. Wo die Nutzungsrechte der einzelnen bestimmt waren, dienten diese als Verteilungsmassstab: im Zweifelsfalle galt als Massstab die Menge des mit eigenem Futter durchwinterten Viehes. Seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts galt kraft Regierungsverordnung der Steuerfuss als Massstab. Diese Verfügung traf die Kleinbegüterten schwer. Man war indes in der Praxis gegen die Minderbesitzenden ziemlich liberal: So erhielten z. B. bei der Teilung zu Hochgreut die vier kleinsten Besitzer je vier Jauchert Zuschlag auf Kosten

der vier grössten Höfe; in ähnlicher Weise büssten in Hauptmannsgreut die fünf grössten Bauern 24 Jauchert ein, die auf sechs Kleinbesitzer verteilt wurden.

Das verteilte Gemeindeland blieb im Allgäu zum grossen Teil nach wie vor Weideland, was in der ausgedehnten Viehzucht seinen Grund hatte.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts griffen die ursprünglich auf das Gebiet der Reichsabtei Kempten beschränkten Vereinödungen immer weiter um sich: sie verbreiteten sich im Süden bis ins Gebirge hinein, im Osten bis an den Lech, im Westen sogar bis gegen den Schwarzwald und im Norden bis jenseits Memmingen und Kaufbeuren. Speziell im Gebiete der Reichsstadt Memmingen herrschte nach der Darstellung des dortigen Amtmannes Schelhorn [1]) schon in den Achtzigerjahren des 18. Jahrhunderts das Einöden und die Aufteilung der Gemeinweiden, die in jener Gegend in der damaligen Zeit häufig zweihundert, dreihundert ja selbst fünfhundert Jauchert betrugen. Der erwähnte Amtmann Schelhorn wirkte viel für die Landeskultur, insbesondere für Gemeinheitsteilungen, da nach seiner Ansicht nur derjenige Bauer vorwärtsschreiten und zum Brachanbau übergehen konnte, der völlig unumschränkter Herr seines Grundes sei. Trotz allen Strebens zur Verbesserung war dieser Amtmann dennoch weit entfernt, in den Verteilungen unter allen Umständen einen Vorteil zu erblicken; er riet sogar von Teilungen ab, wenn die zu separierende Weide von so schlechter Bodenbeschaffenheit war, dass voraussichtlich alle Besserungsmittel fehlschlagen mussten, wenn also weder Getreide- noch Futterbau darauf zu erzielen war.

Intensives Kulturinteresse zeigen auch jene Gegenden des heutigen Schwaben, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch unter österreichischer Herrschaft standen; vor allem Burgau, Donauwörth, Füssen, Göggingen, Günzburg, Illertissen, Lindau und Türkheim. Wurde hier eine Gemeinweide geteilt und angebaut, so erhielten die Beteiligten für dreissig Jahre Freiheit von allen Zehnten und sonstigen Ab-

[1]) Schelhorn, J. G., Kurze Darstellung der vorzüglichsten Vorteile, die aus der Verteilung der Güter und Aufhebung der Gemeinheiten entspringen. 1791.

gaben. Alle anderen öden Gründe teilte man hier ein: in solche, die bereits vor 1750 als öde angegeben und bis 1787 noch unbebaut waren; ferner in Gründe, die aus Mangel eines Besitzers oder Grundholden öde waren, aber vom Grundherrn versteuert werden mussten, und endlich in Oeden, die von Grundholden besessen und besteuert, aber nicht bebaut wurden.

Je nach der Zugehörigkeit eines Grundes in eine dieser drei Klassen war seine Behandlung. Wurden Gründe der ersten Art verteilt und kultiviert, so blieb der Kulturant 20 Jahre zehentfrei; 10 Jahre blieben für den Fall der Kultur die Ländereien der zweiten Klasse abgabenfrei, wenn sie erst nach 1750 verödet und schon 10 Jahre unbebaut waren. Bei der letzten Klasse wurde gar keine Belohnung gewährt für den Fall einer besseren Bewirtschaftung; der Grundholde sollte hier vielmehr durch die Grundobrigkeit dreimal zur Kultur aufgefordert werden; leistete er dem keine Folge, so war hiervon das Kreisamt zu benachrichtigen, worauf der Grundholde vom Grunde „abgestiftet“ wurde [1]).

Im Augsburger Gebiete begann die Teilungslust nur allmählich Raum zu gewinnen. Der Pfarrer hatte von den Neubrüchen 3 Jahre lang den Zehntgenuss [1]).

Schon ziemlich früh hingegen fanden vereinzelte Veräusserungen von Gemeinländereien im Gebiete von Oettingen statt. Allein schon durch die Verordnung vom 1. Juli 1738 wurde die Verteilung „von allen Gründen, mithin auch Vermehrung der Mannschaft, verboten, ausser es liege hierzu eine spezielle höhere Beglaubigung vor“.

So lagen die Verhältnisse in Schwaben, als der grösste Teil der ebenerwähnten Länderstrecken im Jahre 1803 unter die bayrische Herrschaft kam. Darauf wurde alsbald für Schwaben eine besondere Landesdirektion errichtet und einzelne der bis dahin für Bayern ergangenen Kulturgesetze wurden auf das neue Gebiet ausgedehnt; so z. B. am 10. November 1803 die Vorschrift, dem Schullehrer bei der Teilung einen Anteil anzuweisen.

Der oberschwäbischen Vereinödung stand die bayrische Regierung im grossen und ganzen freundlich gegenüber: sie

[1]) Vgl. Webers Darstellung der Provinzial- und Statutarrechte Bayerns, 1839.

erkannte die ungeheuren Vorteile dieser Unternehmung für die Landwirtschaft ohne Rückhalt an, äusserte nur da und dort ihre Bedenken [1]) gegen den zur Zerstörung des geselligen Lebens führenden Ausbau. Trotz dieser Bedenken nahmen die Vereinödungen wie der Ausbau auch im 19. Jahrhundert noch lebhaft ihren Fortgang und endigten erst in den Dreissigerjahren des 19. Jahrhunderts, als ganz Oberschwaben bis auf wenige Gemeinden vereinödet war.

Am 18. Mai 1804 wurde für Schwaben ein umfassendes Reskript erlassen, in dem alle jetzt noch anwendbaren Vorschriften aus den bisherigen bayrischen Gesetzen herausgezogen und in ein systematisches Ganzes gebracht wurden. Bezüglich des Verfahrens bei einer Gemeinheitsteilung hielt dieses Reskript am summarischen Prozesse fest, und die Vermeidung grosser Kosten wurde auch hier nachdrücklich den Behörden zur Pflicht gemacht; auf die Zahl der Provokanten legte man kein Gewicht und der Massstab war in den meisten Fällen der gleichheitliche; nur für die auswärtigen Teilnehmer wurde das Verhältnis des Weidegenusses oder des Viehstands als richtigstes Teilungsmass angeordnet, wobei man nicht ausser acht liess, dass dieser auswärtige Berechtigte nur Nutzniesser, nicht aber zugleich Miteigentümer war.

Durch eine weitere Verordnung vom 25. Mai 1804 wurden die Schwaben namentlich auf die kurfürstlichen Mandate vom 24. März 1762, vom 20. Oktober 1779 und auf die Verordnungen vom 6. Oktober 1792, vom 5. Juni 1801 und vom 8. Februar 1802 verwiesen; allen Behörden der neuerworbenen Gebiete wurde strengste Befolgung dieser Gesetze aufgetragen und zugleich wurde noch bestimmt, dass dieses Einführungsgesetz rückwirkende Kraft besitzen soll bis auf den 1. Dezember des Jahres 1802: alle nach diesem Termine umgerissenen und kultivierten öden Gründe sollten somit auch in diesen Landesteilen Anspruch auf Zehntfreiheit haben; was jedoch vom Cod. civ. P. 2 wegen des Zehnts auf Novalien oder Neubrüche angeordnet sei, solle für die neuen Gebiete nicht verbindlich sein, sondern es sollen rücksichtlich der Novalienzehntreichung nach Verfluss der

[1]) Vgl. Landwirtschaftliches Wochenblatt, V. Jahrgang, S. 228.

Freijahre der bestehende Landesgebrauch, das Lokalherkommen und sonstige individuelle Verhältnisse zur Richtschnur dienen.

Nach dem Pressburger Frieden wurde auf eine Anfrage des Generalkommissariats in Schwaben verordnet, dass die Kulturverordnungen, die bisher in der schwäbischen Provinz galten, auch in den durch erwähnten Frieden von Bayern neu erworbenen Gebieten eingeführt werden sollten.

Aus all diesen Angaben erhellt, dass die Aufteilung der Gemeinheiten in Schwaben populär war, lang bevor das Land unter die bayrische Herrschaft kam. Dementsprechend finden wir, dass auch die bayrische Regierung hier weit raschere Fortschritte erzielte als in den alten Erblanden. Dies beweisen die folgenden Tabellen[1]), zumal wenn man bedenkt, dass das Gebiet des bayrischen Schwaben nur 130 Quadratmeilen und 320 000 Menschen umfasste, und dass die Tabellen sich nur auf 3 Jahre erstrecken, 1803—1806 noch dazu Kriegsjahre waren, welche, wie der Erlass vom 16. März 1807 sagt, „auf den Landmann so nachteilig wirkten". (Siehe Tabellen S. 79 ff.)

Noch ein anderes im Süden des heutigen Königreichs Bayern gelegenes Gebiet, das im 18. Jahrhundert noch nicht bayrisch war, ist zu erwähnen, bevor wir zu den nördlichen Gebieten übergehen.

Die Gegend von Waging, Laufen, Teisendorf und Tittmoning gehörte bis 1810 zum Fürstbistum Salzburg. Doch die Kulturbestrebungen zeigten hier dieselbe Lebhaftigkeit und verfolgten das nämliche Ziel wie diesseits der weissblauen Grenzpfähle. Die Fürstbischöfe forderten die Untertanen auf, die Weiden, öden Plätze und Moose zu teilen und in fruchtbare Felder umzuschaffen. Zur Belohnung des Fleisses und zugleich zur ferneren Aufmunterung gewährten sie den Kulturanten zehnjährige Freiheit von aller Zehntabgabe: für den Fall, dass die zu kultivierenden Flächen von grösserem Umfange waren, gewährten sie länger dauernde, und für einzelne Fälle sogar ewige Zehntfreiheit; nach Ablauf der Freijahre sollte der Zehnt von diesen Gründen wie von anderen Neubrüchen erhoben werden[2]).

[1]) Bayrisches Regierungsblatt 1807.

[2]) Vgl. Weber, l. c.

Name des Bezirkes	Verteilte Gründe: Weide Tagwerke	Verteilte Gründe: Wald Juchert	Verteilte Gründe: Ganze Oede Tagwerke	Tagwerkzahl der zweimähdig gemacht. Wiesen	Tagwerkzahl der bebauten Brache	Bemerkungen
Alpeck						
1803	—	—	2	7 3/4	—	Ursache des unbedeutenden Fortschrittes ist, dass man bereits seit der französischen Revolution die Kultur möglichst vervollkommnete. Man findet nur mehr wenig Gemeindegründe und selbst hiebei ist die schlechte Beschaffenheit des Erdreichs die einzige Ursache der unterlassenen Kultur
1804	—	—	4 1/2	4 7/8	—	
1805	33	—	—	13 7/8	—	
1806	50	—	—	4	—	
Buchloe						
1803	1429	—	—	375	35 1/2	Es gibt noch viele zur Weide benützte Gemeindegründe
1804	1366	395	—	102	33	
1805	445	—	—	6	24	
1806	305	38	—	—	—	
Dillingen						
1803	—	—	—	—	—	Die Bewohner zeigen sich nicht unempfänglich gegen die Kultur
1804	—	—	—	—	—	
1805	852	—	211	402	675	
1806	—	—	—	2057	300	
Eichingen						
1803						Die Kultur ist bereits seit längerer Zeit vorgerückt; die Brache wird überall bebaut
1804						
1805	35 1/2	—	—	—	—	
1806						
Füssen						
1803	79 5/8	—	106	5 1/8	—	Der 7. Teil ist unkultiviert; Ursache: 1. Gebirge, Wald, See, Moos, 2. Mangel an Bevölkerung. Brache gibt es nur mehr sehr wenig
1804	—	—	92	4	—	
1805	560 5/8	—	—	106 5/8	—	
1806	385 1/2	—	—	52	—	
Geisslingen						
1803	—	—	—	—	—	Die Kultur ist verschieden nach der Alp; in den Tälern befördert sie die grössere Menge Menschen; die Brache ist beseitigt. Grund der Unkultur der Alp: 1. Unfruchtbare Erde, 2. Menschenmangel, 3. Unverhältnismässige Grösse einzelner Güter
1804	—	—	—	—	—	
1805	—	—	—	—	—	
1806	17 7/8	—	—	—	—	
Göggingen						
1803	—	—	—	—	—	
1804	—	—	—	—	—	
1805	—	—	—	—	—	
1806	251	843 1/8	148	263	600	
Grönenbach						
1803	—	1	1/2	16 3/4	—	Es herrscht meist Vereinödung, wobei es nur wenige Gemeindegründe mehr gibt
1804	—	—	—	41	—	
1805	—	—	—	24 1/4	—	
1806	27 1/2	—	—	33	—	

Name des Bezirkes	Verteilte Gründe: Weide Tagwerke	Wald Juchert	Ganze Oede Tagwerke	Tagwerkzahl der zweimähdig gemacht. Wiesen	Tagwerkzahl der bebauten Brache	Bemerkungen
Illertissen						
1803	339¼	933½	1271½	836½	–	Beträchtliche Gemeindegründe gibt es noch, deren Teilung in Bälde stattfindet
1804	157	944	385⅔	96		
1805	93	655½	744½	136	–	
1806	896	863	462½	213	—	
Kaufbeuren						
1803	23½	15	—	—	—	
1804	246½	19	—	7	—	
1805	183½	—	—	5	—	
1806	1271	67	—	22	—	
Kempten						
1803	55	—	—	131	268½	Vereinödung ist eingeführt; die Landeskultur ist überhaupt hier weit vorgerückt
1804	—	—	—	—	—	
1805	137½	—	—	190	326¾	
1806	532½	112	—	76	325	
Mindlheim						
1803	1175	138	—	650	6	Wenig öde Plätze gibt es mehr
1804	568	134	—	300	2	
1805	1315	203	—	1008	9	
1806	1123	5	97	1045	10	
Oberdorf						
1803	846	—	100	90	400	
1804	1104	14	94	—	480	
1805	1851	—	10	190	690	
1806	188	—	40	—	150	
Obergünzburg 1803	31	—	—	43	—	Es herrscht Vereinödung
1804	42	—	—	37	—	
1805	1064	—	54	850	—	
1806	1515	—	300	3399	—	
Ottobeuren						
1803	—	—	—	174	—	
1804	221½	—	—	10¼	—	
1805	801	—	—	1704½	—	
1806	1052	—	—	1339	—	
Roggenburg						
1803	197¼	—	—	—	—	Es gibt nur mehr wenig unverteilte Gemeindegründe
1804	145¾	—	—	—	—	
1805	108	—	—	—	—	
1806	105	91	—	—	—	
Schwabmünchen 1803	—	—	—	3	—	Grund des langsamen Fortschrittes: eine unangenehme Grösse der Güter, und die Kriege
1804			28	14	—	
1805	—	—	2¾	2	—	
1806	1785	343	—	14	—	

Name des Bezirkes	Verteilte Gründe: Weide Tagwerke	Verteilte Gründe: Wald Juchert	Verteilte Gründe: Ganze Oede Tagwerke	Tagwerkzahl der zweimähdig gemacht. Wiesen	Tagwerkzahl der bebauten Brache	Bemerkungen
Ravensburg						
1803	—	—	—	—	—	Die Gemeindeländereien wurden meist schon früher verteilt
1804	—	1	—	—	—	
1805	2 1/2	—	—	—	—	
1806	—	—	—	—	—	
Söflingen						
1803						
1804						
1805	397	70	—	1350	—	
1806						
Sonthofen						
1803	300	—	—	39 1/2	—	Wegen blühender Viehzucht werden Gemeindegründe noch beibehalten
1804	194	—	—	46 1/2	—	
1805	27	—	—	8	—	
1806	440	—	—	5 1/2	—	
Türkheim						
1803	664	200	—	1203 1/2	498 3/4	
1804	184 3/4	36	—	191 1/4	409 1/4	
1805	290	—	—	201 1/4	636 7/8	
1806	278	419	—	340 1/4	688	
Ursberg						
1803	—	—	—	350	5 1/2	
1804	115	10	45 1/4	1059	8 1/2	
1805	27 1/2	836	—	1/2	10 1/4	
1806	40	—	18	4 1/2	9	
Wertingen						
1803	710	2	58	1426	402	
1804	79	—	38	665	424	
1805	717	—	17	172	451	
1806	148	3	19	7	474	
Wettenhausen						
1803	50	90	—	160	—	Die noch übrigen Gemeindegründe sind Waldungen, die nach Forstgrundsätzen bewirtschaftet werden
1804	62 3/4	5 1/2	7 3/4	380 1/2	—	
1805	32 1/4	1 1/2	4 1/2	693 1/2	—	
1806	186 1/4	6 1/2	—	543 1/2	—	
Zusmarshausen						
1803	2	—	186 1/2	95	—	Die noch vorhandenen Gemeindegründe bestehen in Wald, der auch beweidet wird; Ursache der nicht vollzogenen Teilung sind die Schulden, die viele Gemeinden zur Bestreitung der Kriegskosten gegen Hypothezierung der Kommunewaldungen kontrahieren mussten
1804	—	—	31 3/4	505 1/4	—	
1805	27	—	9 3/8	153	—	
1806	30	—	47	80 1/2	—	

Jahrgang	Verteilte Gründe			Tagwerkzahl der zweimähdig gemachten Wiesen	Juchertzahl der bebauten Brache
	Weide Tagwerke	Wald Juchert	Ganze Oede Tagwerke		
1803	9356 1/8	1449 1/2	1722 1/2	5779 1/8	1791 1/4
1804	4391	1558 1/2	727 1/8	3463 5/8	1356 3/4
1805	8594 3/8	1696	1053 1/4	5855 7/8	2823 7/8
1806	10319 3/4	2790 5/8	1131 1/2	9478 1/4	2557 1/2
Summa	32661 2/8	7494 5/8	4634 3/8	24576 7/8	8529 3/8

II.

Auf dem Weg von Schwaben nach dem ehemals brandenburgischen Franken stossen wir auf das Gebiet des früheren Fürstbistums Eichstätt. Hier begegnen wir einer beachtenswerten Holz- und Forstordnung vom Jahre 1666. Aus ihr geht hervor, dass die alten Nutzungsrechte der Gemeindegenossen am Walde, denen gemäss ein jeder nach seinem Bedarfe in dem Gemeindewald Holz schlagen oder reuten durfte, anfingen, die Erhaltung des Waldes und eine rationellere Waldkultur zu gefährden. Dagegen schreitet der Fürstbischof Marquard ein; der Wald soll in Schläge geteilt werden: bloss ein Schlag darf jährlich gehauen werden: der Obristforstmeister hat hiefür zu sorgen. Ja noch mehr: Artikel 14 sagt: „Aus gar keinem Walde soll es einer wagen, zu reuten ohne unsere besondere Bewilligung", sonst Strafe „bis zweyntzig Gulden".

Eine ähnliche Eindämmung des alten Rodungsrechtes, diesmal im Interesse der Zehnterhebung, zeigt eine Verordnung vom 20. Juli 1709. Aus der Verordnung erhellt, dass die Gemeinden angefangen hatten, durch Einzäunung des einen oder anderen Ackers oder Wiesgrundes, Gemeinländereien in

Kultur zu nehmen. Die Sorge um einen möglicherweise entgehenden Zehnt veranlasst den Bischof Johann Anton zur folgenden Ausführung: „Die Erfahrung zeigt, dass viele Streite daraus entstehen, dass manche die bisher öd und ungebaut gelegenen Gründe einmal eigenmächtig durchackern; nun weiss man nicht, ob es Neugereute ist oder ein alter Acker, da Furchenspuren zu sehen, und die Zehntfrage schwebt. Deshalb wird dies eigenmächtige Umreissen bei hoher Strafe verboten; bevor der Pflug hinkommt, ist ein Augenschein vorzunehmen von der geistlichen Obrigkeit im Beisein der Interessenten, ob ein Neugereute vorliegt und wem es zustehen soll."

Aus dem Eichstätter Statutarrechte geht hervor, dass in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts der Gedanke, durch Aufteilung der Gemeinländereien die Landeskultur zu fördern, auch im Fürstbistum Eichstätt Eingang gefunden hatte. Urbar gemachte Oeden sollen auf zwölf Jahre nicht nur zehnt-, sondern auch steuerfrei sein; dies gilt von allen Oeden; bei Urbarmachung von Gemeinländereien ist ein Teil dem Pfarrer, ein anderer dem Schullehrer zu überlassen, indes nicht zu Eigentum, sondern nur zur Nutzniessung.

Nachdem der Pressburger Friede Eichstätt an Bayern gebracht, erfolgte am 10. Juni 1806 die Einführung der bayrischen Kulturgesetze in dem neuerworbenen Gebiete. Das Einführungsgesetz ergeht sich in systematischer Darlegung der Gesichtspunkte des Gesetzgebers und seiner Anordnungen. Als Grund des staatlichen Eingreifens zum Schutze der Kultur wird der Umstand hingestellt, dass die Gesetze nur schon kultivierten Boden schützen: folglich sei es Staatsaufgabe, dahin zu wirken, dass auch die übrigen Gründe kultiviert würden, auf dass auch sie des gesetzlichen Schutzes teilhaft würden. Ob Gemeinländereien geteilt werden dürfen, darüber ist bereits jeder Zweifel aus der Welt geschafft, indem jede Prozesseinleitung hierüber verboten wird. Die Kultur dieser Gründe sei ohne Separation unmöglich. Den gleichheitlichen Teilungsmassstab bezeichnet man als den gerechtesten, weshalb man seine Anwendung in allen Fällen anordnet, in denen keine besonderen Verträge anderes bestimmen; jedes Individuum,

selbst ein Nutzberechtigter aus einer anderen Gemeinde soll das Provokationsrecht besitzen; übt der Betreffende sein Recht aus, so erfolgt nach dem summarischen Prozessverfahren die Vermessung durch einen inländischen Geometer und das Los entscheidet, wer die einzelnen Anteile erhalten soll; die hieraus entstehenden Kosten werden immer von allen Gemeindegliedern eingetrieben, selbst wenn bloss ein einzelner die Teilung verlangt; in letzterem Falle erhält der Provokant einen Kopfteil des ganzen Gemeindegrundes; sollte er auf diese Weise zu wenig erhalten haben, so bekommt er den fehlenden Teil noch nachträglich, während er ein etwaiges Plus behalten darf; zudem steht ihm die Befugnis zu, sich seinen Platz nach Belieben auszuwählen. Reserveplätze sollen nicht vorbehalten werden; nur Tummelplätze für das Vieh sollen beibehalten werden. Die Strafgelder für Kulturfrevel sollten der Schule zufliessen. Dem Pfarrer gestand man einen Anteil zu, da er das erste Gemeindeglied sei und sein Amt von der Gemeinde nicht getrennt werden könne; dieser Teil haftet indes am Pfarramte, ist unveräusserlich und von Gemeindeabgaben befreit, nicht aber von Staatssteuern.

Die Durchführung der Verteilung wurde den Landgerichten zugewiesen. Weigern sich die Gemeindeangehörigen, ihre Gründe zu separieren, so können sich zur Strafe der Ungehorsamen auch Fremde darum bewerben. Grosses Gewicht legte man auf die Veräusserlichkeit der Anteile, worin sich erst das volle Eigentum zeige. Erst mit der Gemeinheitsteilung beginnt nach der damaligen Ansicht die Kultur; denn dann muss der Landwirt mit dem Futterbau beginnen und seine Wiesen verbessern; in Anbetracht dieser Vorteile, die aus einer Teilung fliessen, wurden alle Pfarrer und Beamten aufgefordert, die Leute hiezu zu ermuntern und den Unentschlossenen zu überzeugen. Künftighin brauchte man die kultivierten Teile nicht mehr mit grosser Mühe einzuzäunen; denn die Genossen, die auf ihren Gründen noch weideten, sollten für jeden Schaden haften, ohne dass dem Täter erst etwas gepfändet werden musste; sollte Schafweideberechtigten durch eine Teilung ein bedeutender Schaden zugefügt worden sein, so erhalten sie eine entsprechende Entschädigung; auf

ihr Weiderecht müssen sie aber verzichten, da nichts Kulturwidriges mehr bestehen darf. Allen Kulturanten verhiess man 25jährige Zehntfreiheit, den Fall ausgenommen, dass jemand von jetzt schon kultivierten Gründen dem Herren den Zehnt gereicht hätte; verteilte Waldungen darf man nun roden, wenn die gerodete Fläche sofort kultiviert wird und alle anderen Gemeindegründe bereits verteilt und kultiviert sind; Waldeigentümer, die unter diesen Umständen das Holz ausstocken, erhalten ewige Zehntfreiheit und dürfen auf diese Gründe Häuser bauen. War in anderen Fällen früher schon ewige Zehntfreiheit versprochen, so hat es auch in Zukunft hiebei sein Bewenden; die 25jährige Abgabenfreiheit erlischt im Jahre 1831, nach welchem Termine alle Gründe besteuert werden.

III.

Wenden wir uns zu dem Ansbachschen Gebiete. Eine Amtsordnung von 1608 zeigt uns, dass schon damals Gemeinländereien im Interesse der Gemeinden verpachtet wurden. Die dabei vorkommenden Gelage auf öffentliche Kosten werden verboten. Eine Verordnung von 1640 zeigt, dass solche Verpachtungen vielfach um Getreide, statt um Geld vorkamen, was gleichfalls verboten wird; desgleichen zeigt eine Verordnung von 1613, dass im Interesse der herrschaftlichen Jagd das alte Recht der Dorfgenossen, im Walde zu roden, beschränkt wurde.

Schon gegen Ende des Dreissigjährigen Krieges begegnen wir dann Verordnungen, die das Interesse der Grundherrschaften zu wahren bezwecken; so wird am 2. Dezember 1640 der Verkauf von Gemeinländereien ohne Konsens der Grundherrschaft verboten; andererseits beginnt ein Streben, die durch den Krieg verödeten Gründe wieder unter den Pflug zu bringen. Eine Verordnung vom 12. August 1642 fordert auf, sie zu bebauen; die Beamten sollen Berichte einsenden, wie viel öde Gründe in jedem Amte vorhanden seien. Im Jahre 1643 werden von ihnen Berichte über den Verkauf von Oedgründen verlangt; dabei wird bei Leib- und Lebensstrafe verboten, verödete

Gründe und Wiesen auszubrennen. Es scheint, dass die durch den Krieg heruntergekommene Bevölkerung auf diese gefährliche Weise das mit Holz angeflogene Land wieder urbar zu machen bestrebt war.

Eine Amtsinstruktion von 1671 zeigt uns einerseits, dass die Wiesen und öden Gründe, welche eine Gemeinde besass, nach wie vor durch Verpachtung nutzbar gemacht wurden, und dass andererseits ein lebhafteres Streben erwachte, die im Kriege verödeten Gründe wieder zum Anbau zu bringen: es sollen die Bauern Holz von den Oeden so lange bekommen, bis die mit Holz angeflogenen Felder gereutet und bebaut sind. In den übrigen Verordnungen des 17. Jahrhunderts, sowie der ersten Hälfte des 18. wird wiederholt und nachdrücklich jene schon 1613 hervortretende Sorge ausgesprochen, es könnte durch die Rodungen und den Holzschlag der Dorfgenossen im Walde das Jagdinteresse der Grundherrschaften geschädigt werden; so die Verordnungen von 1673, 1702, 1711, 1722, 1726. Andere Verordnungen dieser Zeit bezwecken, die Einnahmen der Grundherrschaften am Neulande zu sichern; so Verordnungen von 1700, 1756 u. s. w. In allen diesen Verordnungen fehlt jede Spur eines Gedankens, im Interesse der Landeskultur die Aufteilung der Gemeinländereien zu fördern. Eine Fürsorge für die Landeskultur begegnet uns überhaupt nur in einem Reskript vom 11. Januar 1713; darin heisst es: „die Aemter sollen ausführlichen Bericht erstatten, was in Oeconomicis und anderen Sachen für Meliorationes und Verbesserungen nach Gelegenheit jeden Amts und Orts und Erträglichkeit des Fundi gemacht werden könnte".

Fast ebenso waren die Zustände in Bayreuth; auch hier findet sich vor der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts keinerlei ernsthafte Fürsorge für die Landeskultur.

Desto lebhafter zeigt sich diese Fürsorge in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Preussen diente dabei als Vorbild, namentlich das Edikt vom 28. Juni 1765, das selbst wieder darauf hinwies, dass die Blüte der Landwirtschaft in England durch die Gemeinheitsteilung hervorgerufen sei; dieses Gesetz war ein Zirkular an sämtliche preussische Regierungen, das die Aufhebung der Gemeinheiten und die Separation der

Gemeindehutungen bezweckte. Angeregt hierdurch wurde nun in beiden Markgrafschaften eine Generalverordnung erlassen, die die Abstellung der Frühlingshut, die Verwandlung der Brache und der Herbstwiesen in Grummetwiesen und die Verteilung der Hutwasen anbefahl; zugleich wurde den Aemtern aufgetragen, über den Stand der Weiden, Wiesen und Waldungen Berichte einzusenden, damit man deren Beschaffenheit ersehen könnte.

Die Entwicklung gleicht insofern der in Altbayern, als sich auch hier zunächst nur die Kleinbesitzer für die Neuerung interessierten.

Ausgenommen von der Verteilung waren die Kämmereigüter in Städten, die Pachtgüter des Gemeindeärars auf dem Lande und die Gemeindewaldungen.

Um der ganzen Bewegung mehr Nachdruck zu verleihen, wurde am 9. September des Jahres 1766 eine besondere Deputation aus einem Geheim-, einem Hof- und zwei Kammerräten eingesetzt, die auf die Besitzungen der Städte und Dörfer ein sorgsames Auge haben sollten, wobei sie „das Beste des Landes suchen sollten". Die Landesökonomiedeputation fasste ihre Aufgabe sehr ernst und suchte mit unverkennbarem Eifer für die Beförderung der Landwirtschaft zu wirken. Am 25. April des folgenden Jahres erliess sie ein Reskript, worin sie in zirka zwanzig Punkten nützliche Anweisungen hinsichtlich der Landeskultur gab; so sollten z. B. die Gemeindeherbstwiesen in Ohmetwiesen verwandelt und die unbebauten Wasen und Oeden urbar gemacht werden; die schädlichen Frühlingshuten sollten abgeschafft und die entbehrlichen Gemeinländereien entweder verpachtet oder verteilt und zu Aeckern oder Wiesen gemacht werden. Jedes Amt wurde angehalten, genaue Berichte über alle Gemeinderechte und Gemeindegüter einzusenden; über letztere verlangte man nun genaue Rechnungslegung, wobei indes alle Gemeindezehrungen untersagt wurden; jedes Gemeindeglied durfte bei der Rechnungslegung höchstens ein „Mass Bier und um einen Kreuzer Brot" auf Gemeindekosten verbrauchen.

Den Beamten und herrschaftlichen Dienern wurde aufs strengste verboten, von den Gemeindenutzungen, Weiden oder

Forsten etwas zu pachten oder zu kaufen. Was die Gemeindeforste betrifft, so konnten die Nutzberechtigten nur mehr mit Erlaubnis der Forstbehörden hieraus Holz nehmen.

Im Jahre 1767 kamen schon mehrere partielle Teilungen der Hutplätze vor, die sich nach der markgräflichen Ausschreibung vom 25. Juni desselben Jahres vollzogen. Als Teilungsmassstab war das Gemeinderecht vorgeschrieben, was auch bei den meisten Fällen beobachtet wurde: Gemeinderecht besass derjenige, der befugt war, bei Gemeindezusammenkünften seine Stimme abzugeben, und zudem Anteil an sämtlichen nutzbaren Gemeindegrundstücken hatte, wofür er hingegen auch an den Lasten mittrug.

Man hielt es auch dieses Jahr wieder für angezeigt, zu ermahnen, dass die zu Wiesen tauglichen Gemeinweiden auf gewisse Zeit — vom Frühling bis Sommer — gehegt und „nach dem Beispiele anderer Gebiete" besser als bisher benutzt werden.

In Bayreuth begann sich ebenfalls, wie in Ansbach, die Landeskultur auszubreiten; besonders wirkte hierfür die Regierung Friedrich Christians, trotz ihrer kurzen Dauer. Als dieser Markgraf 1769 aus dem Leben schied, ging das Land an Ansbach über und war seitdem die Kulturbehandlung in beiden Gebieten die gleiche. Im nämlichen Jahre noch erliess Markgraf Alexander, der ein eifriger Förderer der Landwirtschaft war, eine Verordnung (21. Oktober), welche die Teilung und Kultur der überflüssigen Weiden befahl.

Die Landesökonomiedeputation wirkte ununterbrochen in dem ihr zugewiesenen Geschäftskreise: sie ermunterte zum Anbau der Brache, suchte die Huten einzuschränken auf das wirkliche Bedürfnis und führte genaue Aufsicht über das gesamte Gemeindegut; zu letzterem Zwecke mussten seit 5. Februar 1772 von jeder Gemeinde Anfangs Februar nach einem besonderen Formular angefertigte Tabellen über das Gemeindevermögen eingesendet werden.

Zwei Jahre später, nämlich am 14. Februar 1774, wurden auch für den Gemeindewald Bestimmungen getroffen; die verödeten Waldplätze und Schläge mussten durch Umhauen und Bearbeiten zum Anfluge aptiert werden: zu dieser Arbeit

hatten sich sämtliche Gemeindeglieder gebrauchen zu lassen, und zwar in dem Masse, als jeder einzelne das Waldrecht hatte: für jede zu beziehende Klafter hatte der Betreffende zwei Tage Frondienste zu leisten, wofür ihm als Frongeld täglich 2 Kreuzer ausbezahlt wurden; ferner verwandte man zu dieser Forstarbeit die Waldfrevler, die an Stelle einer anderen Strafe ihren Frevel büssten, dass sie mehrere Tage oder Wochen hier beschäftigt wurden. Von allen in den Gemeindewaldungen gefällten Bäumen mussten die Samenzapfen gesammelt werden, damit man hiermit die öden Schläge besamen konnte.

Die folgende Tabelle [1]) gibt eine Uebersicht der im Jahre 1787 noch unverteilten Gemeindeländereien in der Markgrafschaft Ansbach. (Siehe Tabelle S. 90.)

Nach einer Angabe aus dem Jahre 1794 hingegen hatte Ansbach [2]):

69230 Morgen Wald, wovon
19717 „ den Gemeinden gehörten.

Am 2. Dezember 1791 dankte Markgraf Alexander von Ansbach ab; seine Lande gingen an Preussen über. Hiermit erhielt die Landeskultur eine kräftige Förderung. Besass Altbayern nur eine fragmentarische Gesetzgebung, so besass Preussen in seinem Landrechte von 1793 und in seiner allgemeinen Gerichtsordnung vom Jahre 1794 eine erschöpfende Behandlung der Gemeinheitsteilungen; die im Landrechte kodifizierten Grundsätze enthalten im wesentlichen folgende Bestimmungen: Die Besitzer der in einem Dorfe gelegenen Gründe bilden eine Dorfgemeinde und nehmen nach dem Massstab der gemeinen Lasten an der Nutzung der Gemeindegründe teil; was speziell die Gemeinweide anlangt, so kann jeder Genosse so viel Vieh hintreiben, als er zu seiner Wirtschaft

---

[1]) Fischer, Joh. Bernh., Statistische und topographische Beschreibung des Burggrafenthums Nürnberg unterhalb des Gebirges oder des Fürstenthums Brandenburg-Anspach, 1787.

[2]) Jacobi, Joh. H., Statistisch-geographische Beschreibung der Fürstenthümer Anspach und Bayreuth und des Herzogthums Mecklenburg, 1794.

Namen der Aemter	Gemeinde-rechte	Gemeinweide Morgen	Gemeindewald Morgen
An- und Lobenhausen	117	250½	107
Auhausen	119	106	3
Bechhofen	65	91	10
Bemberg	152	311	40
Berolzheim	155	38½	341
Birkenfels	195	108	1760
Burgthann	88	9	287
Cadolzburg	405	135½	1382
Castell und Stefansberg	230	246	1120
Colmberg und Leutershausen	748	337½	968
Creglingen	283	51	37
Crailsheim	985½	1944	507¼
Deberndorf	13	13¼	¼
Feuchtwang	944	1161¼	717¼
Flachslanden	185	58	127
Flüglingen	65	47	—
Forndorf	132	79	¾
Geiern	80	38	—
Giebelstadt	—	—	—
Goldbach	83	58	80
Gunzenhausen	278	894½	28
Heilsbronn	236	100½	115
Heidenheim	315	230	1074
Hohentrüdingen	639	770½	1477¼
Insingen	14	30	120
Jochsberg	82	86½	33
Mainbernheim	213	250½	107
Merkendorf	110	136	853
Nördlingen	—	—	—
Onolzbach	228	318	734
Prichsenstadt	110	110	391
Randersacker	—	—	—
Rechenberg	181	191½	201
Reinsbronn	25	2	228
Röckingen	116	63	75
Roth	332	164½	860
Schönberg	59	6	19
Schwabach	1385	361½	768
Solnhofen	63	2	568
Stauf	351	303	51
Steft	484½	34	36½
Sulz	—	—	—
Treuchtlingen	71	67½	37½
Uffenheim	522½	818¾	1248
Walzendorf	54	23	37¼
Wassertrüdingen	787	1288	615½
Werdeck	172	262	27½
Wettelsheim	114	3	1375
Windspach	143	26	33
Wittelshofen	80	86	15
Wülzburg	181	152	900
Summa	12393½	11853¾	19515

benötigt; sollten indes Verträge über die Nutzung vorliegen, so haben diese in Anwendung zu kommen. Werden die gemeinsamen Gründe einer Teilung unterworfen, so ist hierbei das gleiche Verhältnis, wie bei der Nutzung zu beachten; zudem ist zu jeder Separation die Einwilligung der Gerichtsobrigkeit nötig. Ausser diesen Bestimmungen des Titels VII (P. 2) finden sich noch im Titel XVII (P. 1) eingehende Erörterungen: Es besteht die Vermutung, dass jeder Mitgemeiner gleiches Recht hat; ungleiche Teilnahme an der Nutzung ändert noch nichts an der Beschaffenheit des Rechts der verschiedenen Genossen. Für den Fall, dass Verfügungen über die Substanz der Sache nötig werden, entscheidet die Majorität, deren Beschluss sich die Minorität zu fügen hat, wenn sie ferner noch in der Gemeinschaft bleiben will. Im 4. Abschnitt des genannten Titels spricht sich der Gesetzgeber offen dahin aus, dass alle bisher gemeinsam benützten Gründe zum Besten der Landeskultur geteilt werden sollen. Befahl man im Süden die Teilung aller Gemeinländereien in radikalster Weise, so war man im Norden hierin besonnener und ging nur so weit, als es das Wohl der Landwirtschaft erheischte; von diesem Gedanken geleitet, verlangte man, dass jedem Teilungsgesuche Belege beiliegen müssen, aus denen man ersehen kann, dass einerseits die Separation möglich, andererseits auch für das Ganze nützlich sei. Das Provokationsrecht hat nur der Eigentümer oder der Besitzer, der ein unwiderrufliches Nutzrecht hat; bei allen anderen Personen muss erst die Erlaubnis des Eigentümers erholt werden; anders verhält es sich beim Eigentümer, der ohne Bewilligung des Besitzers um Teilung nachsuchen kann, wobei jedoch der Besitzer verlangen kann, dass die Teilung erst stattfinde, wenn sein Nutzrecht endet: vor der Teilung müssen alle Interessenten, einschliesslich des Grundherrn gehört werden, denn niemand soll bei einer Teilung an seinem Rechte geschmälert oder im freien Gebrauche seines Stückes gehindert werden; ein etwaiger Ausfall in der Qualität wird durch Zusatz in der Quantität ersetzt, Vergütung in Geld braucht sich kein Interessent gefallen zu lassen. Die Rechte Dritter wollte man grundsätzlich nicht verletzen; sollten sich diese indes als der Kultur absolut hinderlich erweisen, so muss

sich der Dritte deren Einschränkung oder Aufhebung gegen eine entsprechende Vergütung gefallen lassen, während Dienstbarkeitsrechte, die die Teilenden selbst gegenseitig haben und die mit dem Zwecke der Separation nicht bestehen können, sofort mit der Teilung erlöschen. Oeffentliche, gemeine und Privatlasten werden von einer Teilung nicht berührt, auch werden in Anbetracht des Kulturwerks die Abgaben des Staates nicht erhöht. Was das Weiderecht betrifft, so findet dessen Aufhebung insofern statt, als der Betreffende sein Vieh hernach noch erhalten kann; der Herrschaft ist im Falle der Aufhebung ihrer Schafweide eine angemessene Entschädigung zu übermitteln. Nach diesen Grundsätzen kann eine Gemeinheitsteilung aussergerichtlich vor sich gehen, vorausgesetzt, dass unter den Teilnehmern eine Einigung zu stande kommt.

Weitere prozessuale Details finden sich in der allgemeinen Gerichtsordnung, wonach eine Teilung in folgender Weise vor sich geht: Wünscht jemand Aufhebung einer Gemeinheit, so muss er sich bei der in seinem Kreis eingesetzten Gemeinheitsauseinandersetzungskommission melden; Pflicht dieser Kommission ist es, die Interessenten zur Aufhebung der dem Wirtschaftsbetrieb schädlichen Gemeinheiten bei jeder Gelegenheit aufzumuntern. Fehlt dem Teilungsgesuch der Nachweis, dass die Teilung möglich und dem Ganzen nützlich sei, so nimmt die Kommission einen Augenschein vor, ob eine Teilung im gegebenen Falle möglich sei; überzeugt sie sich von der Statthaftigkeit der Teilung, so wird mit der Einleitung der Sache, ohne sich an den Widerspruch der Provokaten zu kehren, unverzüglich begonnen: es wird somit über die Frage, ob nun auch wirklich geteilt werden solle, nie ein Prozess zugelassen; die Kommission eruiert nun die Teilnahmsrechte der Interessenten, wofür sich jeder von ihnen legitimieren muss; die Parteien erscheinen persönlich und bei ganzen Gemeinden sprechen die Deputierten: entsteht nun über die Teilnahmsrechte ein Streit, so informiert sich die Kommission hierüber und sucht den Streit gütlich beizulegen. Hängt dagegen vom Streite die Frage ab, ob überhaupt geteilt werden solle, so wird der Fall an die gewöhnlichen Gerichte zum Endurteil verwiesen. Bei Streitfällen, die sich um die Unterabteilung

drehen, fährt die Kommission mit der Teilungsoperation fort; nur darf sie einstweilen mit der Unterabteilung nicht beginnen: die streitigen Nebenpunkte werden kontrolliert, worüber ein Bericht ans Gericht kommt, das auf Grund desselben unverzüglich ein Erkenntnisurteil fällt. Ist das Streitobjekt bloss eine Bagatellsache, so wird die Berufung gegen dieses Urteil sofort zu Protokoll genommen, in wichtigeren Sachen aber wird die Beschwerde an das Gericht oder an eine neu zu ernennende Kommission verwiesen. Sind nun die Teilnahmsrechte gütlich oder gerichtlich reguliert, so leitet die Kommission die Vermessung ein: es wird vor allem festgestellt, aus wie viel Klassen in Rücksicht der Bonität das Teilungsobjekt besteht. Die Vorschläge, das Vermessungsprotokoll nebst den Karten werden vom Geometer nach Beendigung des Auftrags unverzüglich an die Kommission geschickt, die sie dann den Interessenten zur Billigung vorlegt; zeigen sich hierbei Fehler, so finden diese jetzt ihre Verbesserung. Nun erst entwirft die Kommission den Separationsplan nach den Plänen und Karten, der dann wieder den Interessenten vorgelegt wird, wobei dann jedem erläutert wird, worin sein Teil und die hiermit für ihn verbundenen Vorteile bestehen; jedes Beteiligten Aussage wird dann zu Protokoll genommen und man sucht die Sache auf gütlichem Wege zu bereinigen, wie denn überhaupt in solchen Dingen gütliche Vereinbarung das Beste ist, weshalb man gleich von Anfang an streben soll, sich das Vertrauen der Interessenten zu erwerben. Ist nun endlich die Sache gut beigelegt, so entwirft die Kommission den Teilungsrezess, den sie den Interessenten zur Unterschrift vorlegt; hierauf wird das ganze Geschäft von dem vorgesetzten Gerichte bestätigt. Die Kommission hat nun für die Zumessung und Anweisung der Anteile zu sorgen; bleiben noch einzelne Punkte streitig, so wird hierüber ein genaues Protokoll abgefasst, das an das kompetente Gericht kommt, welches entscheidet, wie der Plan zu ändern sei. Kommen gegen die neue Entscheidung Berufungen vor, so nimmt sie in Bagatellsachen die Kommission zu Protokoll; wichtigere Fälle verweist sie sofort an das Gericht, das eine neue Kommission zur Prüfung ernennt, die dann das Appellationserkenntnis publiziert; sobald

dies Rechtskraft erlangt hat, sorgt die Kommission für den Vollzug der Teilung und das Gericht besorgt die Berichtigung im Hypothekenbuche; die Kosten des ganzen Verfahrens werden von den Gemeindegenossen pro rata getragen.

Nach Massgabe dieser preussischen Gesetze wurde in den fränkischen Gebieten eine beträchtliche Menge von Weiden verteilt und einer besseren Bewirtschaftung unterworfen[1]). Aus den Berichten jener Zeit und jener Gegenden ist besonders bemerkenswert, dass gerade die unbemittelteren Gemeindeglieder häufig Anträge auf Teilung stellten, eine Erscheinung, die wir zwar auch in den altbayrischen Gegenden, aber immerhin seltener, treffen. Es hat dies wohl seinen Grund darin, dass in Franken der Futterbau bereits vielfach verbreitet war[2]): so hatten dort die kleinen Leute ein Interesse, ihren Anteil an den Gemeinländereien in vorteilhafterer Weise als durch Gemeinweide zu verwerten.

Unter den vielen nach den Vorschriften des preussischen Gesetzes erfolgten Teilungen ist die der damals Ansbachschen Stadt Crailsheim[3]) bemerkenswert. Hier wird durch ein Immediatreskript ausdrücklich sämtlichen Räten aufgetragen, Rücksicht zu nehmen, dass für Schafe und Rinder ein Weidegang erhalten bleibe. Dazu wird noch ausdrücklich hervorgehoben, dass aus zwei Gründen eine Totalabteilung nicht rätlich erscheine: im Falle der Totalabteilung könne einerseits der nachkommende Zuwachs den älteren Bürgern nicht gleichgestellt werden, anderseits glaube man für Fabriken und dergleichen Bedürfnisse einige öffentliche Plätze vorbehalten zu müssen.

Als Massstab nahm man bei der Gemeinheitsteilung in Crailsheim die Lichtmesssteuer an und zwar aus dem Grunde, weil es in einem in der Stadtregistratur befindlichen Protokolle[4]) von 1745 hiess: „Die bürgerlichen Commoda sind durchgängig gleich, gleichwie die bürgerlichen Onera."

Einen anderen Massstab benützte man in Wassertrudingen

[1]) Julius Konrad Yelin, Versuch über die Aufhebung und Verteilung gemeinschaftlicher Hut- und Weideplätze, 1799.

[2]) Vgl. die Denkschrift „Die Landwirtschaft in Bayern", 1860.

[3]) Yelin, a. a. O.

[4]) Vgl. Yelin, a. a. O.

und Leutershausen, wo ein ganzes Haus einen ganzen Teil, ein halbes Haus einen halben Teil, und sofort, erhalten sollte. Durchgängige Praxis war es in diesen Gegenden, dass der Pfarrer keinen Anteil erhielt, da er auch bei den Lasten nicht mitzahlte.

Was die Teilung des Gemeindewalds betrifft, so war diese nach Herkommen und speziell durch königliches Hofreskript vom 9. Februar 1796 ausdrücklich verboten, wobei man vom Gedanken ausging, dass Waldungen im ganzen besser kultiviert werden können.

Die Ermahnung zur grösseren Schonung der Gemeindeforste erschien wieder zur rechten Zeit; denn aus einem zeitgenössischen Schriftsteller[1]) ersieht man, dass in der forstmässigen Bewirtschaftung derselben vieles versäumt worden war. Der Gesamtbestand aller Gemeinde-, Herrschafts- und Privatwaldungen betrug am Ende des 18. Jahrhunderts zirka 100 000 Morgen.

Das Jahr 1796 (7. Februar) brachte wieder ein Reskript, das auf Teilung der Gemeindeländereien abzielte; gemäss einem weiteren Reskript vom 7. Mai 1797 sollten Prozesse über „Ausreissung der Gemeindeanger“ und alle sonstigen Sachen, die mit der Teilung zusammenhingen, zum Ressort der Kriegs- und Domänenkammer gehören. Um den Gang der Gemeinheitsteilungen weiter zu beschleunigen, wurden durch ein Reskript vom 28. Februar 1799 eigene perpetuierliche Teilungskommissäre eingesetzt.

Die Jahre des ausgehenden 18. Jahrhunderts waren fast durchweg Jahre der Teuerung. Unter dem Einfluss der hohen Preise fielen die vorgeführten Massnahmen der Regierung auf einen fruchtbaren Boden. Ein Erlass vom 22. Februar 1799 zeigt, dass der Eifer der Kulturanten der Regierung zuweilen sogar zu weit ging. Da die Untertanen willkürlich Wachholderstauden reuten, wird öffentlich bekannt gemacht: „Eggerten dürfen gereutet werden; Eggerten sind aber nicht solche Plätze, die ehedem Wald waren; sondern es sind blosse Huteggerten

---

[1]) Höck, Joh. Dan. Albr., Abriss der Polizeiverfassung des Fürstentums Ansbach, 1804.

gemeint, die seit dreissig bis vierzig Jahren nicht mehr mit Holz bewachsen waren": diese können ohne vorherige Anzeige und Konzessionseinholung umgerissen und angebaut werden.

Trotzdem hie und da Klagen über den französischen Krieg an den König gelangten, schritt dennoch von Jahr zu Jahr der Oedanbau vorwärts: einzelne Dorfschaften lehnten sich auf, dass Nichtnutzberechtigte ihre wüsten Gemeinländereien in Besitz nehmen; zunächst wandten sie sich mit ihrer Beschwerde an die Kriegs- und Domänenkammer: diese war indes über die zu fällende Entscheidung unschlüssig und berichtete die Sache an den König, der durch ein Schreiben vom 19. August 1800 erklärte, dass die Okkupanten für den Fall, dass sie die Gründe wirklich bebauen, gerichtlichen Schutz haben sollten, während die Dorfschaften ihr Recht verlieren. Wie sehr sich der König von Preussen [1]) der Landeskultur im Ansbachschen annahm, ist daraus zu ersehen, dass er jährlich etatsmässig über 50 000 Gulden, also den dritten Teil der damaligen Leibrente des Markgrafen von Ansbach, zu Meliorationszwecken gab. Mehrere tausend Morgen Gemeinweiden wurden während der preussischen Regierung urbar gemacht, die eine zwölfjährige Neugereutzehntfreiheit gewährte.

Nach der Aussage damaliger Agrarschriftsteller [2]) übten besonders die Partialteilungen nach Gemeinderechten in beiden Markgrafschaften einen wohltätigen Einfluss: kleine bedürftige Hausbesitzer, welche bisher keinen Grund besessen hatten, erhielten dadurch Land bis zu einem Morgen. An der Wende des Jahrhunderts trugen Gemeinden, die zur Stallfütterung übergingen, bereits auf Totalteilung der Weiden an. Die Regierung liess zur Förderung dieses Fortschrittes unentgeltlich Esparsettesamen verteilen.

So war die Gemeinheitsteilung in Ansbach in mächtigem Aufschwunge, als der Friede in Pressburg die Markgrafschaft an Bayern brachte. Alsbald war die Generallandesdirektion

[1]) Lüttwitz, Ueber Langs Annalen des Fürstentums Ansbach unter der preussischen Regierung, 1806.

[2]) Lüttwitz z. B. in seinem bereits erwähnten Werke. — Klagen über Lässigkeit der Beamten fehlten auch hier nicht.

zu München bedacht, die bayrische Kulturgesetzgebung in dem neuerworbenen Gebiete einzuführen. Es geschah dies durch einen umfangreichen Erlass vom 23. März 1807, der insbesondere beruht auf den bereits eingehend behandelten Mandaten von 1723, 1762, sowie auf den zahlreichen Verordnungen der Jahre 1801, 1802 und 1803.

Als Instanz für Gemeinheitsteilungssachen wurde die Königliche Kammer ins Ansbach bestimmt.

Unter den Verfügungen, welche diese Kammer unter bayrischer Herrschaft erliess, fällt in die Zeit vor 1808 ein Bescheid, der noch weiter ging, als die bisher im Ansbachschen Gebiete ergangenen Verfügungen. Auf die Anfrage des Wassertrüdinger Kreisdirektoriums, ob alle Gemeindegründe teilbar seien, erwiderte die Kriegs- und Domänenkammer am 23. Mai 1807, dass selbst kultivierte Gründe, die bisher meist im Wege der Verpachtung benutzt wurden, zur Verteilung gezogen werden dürfen, da ihre bessere Bewirtschaftung in den Händen Einzelner schneller und vorzüglicher zu erwarten ist. Die Ueberweisung dieser Teile könne aber erst erfolgen, wenn die Bedingungen des Pächters erfüllt seien, d. h. wenn die Pachtzeit zu Ende sei, oder wenn sich die teilende Gemeinde auf irgend eine Weise mit dem Pächter gütlich auseinander gesetzt habe; da aber die meisten Gemeindekassen sich in einem solchen Zustande befänden, dass sie die bisher bezogenen Pachtgelder nicht entbehren könnten, so sei der letzte Pachtgeldbetrag auf die Teilhaber verhältnismässig zu repartieren; diese hätten dann jährlich solange die Quoten an die Gemeindekasse zu entrichten, als es die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde erforderten, d. h. bis sämtliche Gemeindeschulden getilgt und zur Bestreitung der übrigen gewöhnlichen Gemeindeausgaben andere Mittel vorhanden seien. Auch bei Verteilung von Gründen dieser Art sei an die Schule der pflichtmässige Anteil abzugeben.

Leider besitzen wir keine Statistik über die im Ansbachschen in jener Zeit erzielten Erfolge.

Bayreuth war vorläufig noch bei Preussen verblieben. Hier übte Hardenberg den wohltätigsten Einfluss auf die Förderung der Landeskultur. Erst 1809 kam auch Bayreuth an Bayern. Noch am 7. Mai 1811 und 17. April 1812 wurde

aber angeordnet, dass bis auf weiteres die früheren preussischen Landeskulturgesetze in Geltung zu bleiben hätten. Im Gegensatz zum Ansbachschen wurde also in Bayreuth die bayrische Gemeinheitsteilungsgesetzgebung nicht eingeführt. Man beachte, dass die bayrische Generallandesdirektion bereits beseitigt war, als Bayreuth bayrisch wurde.

IV.

Die nördlichen Gebiete Frankens bestanden bis zu ihrer Vereinigung mit Bayern aus einer grossen Anzahl selbständiger Herrschaften. Deshalb ist es nahezu unmöglich, in diesen Gebieten bei einer agrarhistorischen Untersuchung alle einschlägigen Gesetze und Verordungen ausfindig zu machen und zu verwerten. Nur die wichtigsten Erlasse sollen hier betrachtet werden.

Im Gebiete des heutigen Mittelfrankens stossen wir westlich vom Ansbachschen zunächst auf das Hohenlohesche Oberamt Schillingsfürst. Eine Verordnung von 1738 besagt: Güter, die von einer Gemeinde herkommen und unter die Gemeindeglieder ausgeteilt, aber nicht in die Häuser und Güter vererbt werden, sollen auch in Zukunft diese Eigenschaft behalten; sie sollen von keinem Besitzer zu eigen gemacht und vererbt werden können, sondern der ganzen Gemeinde eigentümlich bleiben; nur der Genuss soll nach jeden Ortes Herkommen von einem Bürger zum anderen walzen; die Viehtrift soll auf keine Weise geschmälert, sondern zu des gemeinen Wesens Bestem erhalten werden [1]).

Im Jahre 1806 kamen die Hohenloheschen Aemter Schillingsfürst und Kirchberg an Bayern. Eine spezielle Verordnung, welche ähnlich wie im Ansbachschen die damalige bayrische Landeskulturgesetzgebung in diesen Gebieten eingeführt hätte, ist mir nicht bekannt geworden.

Nördlich vom Ansbachschen lag die Grafschaft Schwarzenberg [1]). Hier waren in einer Verordnung vom 25. Juni 1788 zur Aufmunterung des Landmannes im allgemeinen, insbesondere aber zur Beförderung des Kleebaues für die Neubrüche Ab-

[1]) Vgl. Weber, a. a. O.

gabenerleichterungen festgesetzt worden: Von den Neubrüchen, die ehedem Waldstätten waren, sollten in den ersten drei Jahren nach dem erstmaligen Kleebau statt des schuldigen Novalzehnten nicht mehr als jährlich drei Kreuzer rheinisch für jeden Morgen entrichtet werden; für die übrigen Neubrüche — bisher unbebaute Felder, Rangen, Hut- oder Gemeindeplätze — sollte diese Vergünstigung sechs Jahre dauern.

Wir finden also hier das allenthalben in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hervortretende Streben, im Interesse der Landeskultur die Zehntpflicht des Landmanns zu erleichtern. Eine Ausnahme von diesem Streben tritt uns dagegen in den ehemals württembergschen Gebieten Dinkelsbühl und Wassertrüdingen, entgegen, in denen der Landesherr den Zehnten von den separierten Gemeindegründen für immer in Anspruch nahm; dasselbe gilt von den damals Fuldaschen Gebieten Biberstein, Brückenau und Hammelburg (im heutigen Unterfranken), in denen die Pflicht zur Entrichtung des Novalzehnten gleichfalls nicht im Interesse der Landeskultur erleichtert wurde. Auch in Rothenburg [1]) finden wir, dass der Novalzehnt von neubebauten Aeckern zu entrichten war; jedoch sollte es dem Eigentümer des neubebauten Landes freistehen, dasselbe, um es von der Zehntpflicht wieder frei zu machen, ungebaut zu lassen und wieder zu Wiesen zu verwandeln.

Im Schweinfurter Gebiete finden wir eine Bestimmung aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, welche dem Stadium der Entwicklung angehört, in dem die alten, unbeschränkten Nutzungsrechte der Gemeindeglieder an den Gemeinländereien im Interesse des Sondereigentums der Gemeinde als solcher beschränkt wurden. Es verbietet die Waldordnung vom Jahre 1741 das Reuten im Walde bei Strafe der Konfiskation; sollte ein Teil schon gereutet sein, so soll er wieder zu Wald gehegt werden. Schon früher hatten die Schweinfurter Satzungen von 1724 das Sondereigentum der Gemeinde als solcher durch die Bestimmung geschützt, dass diejenigen, die mit ihren Krautgärten auf die „breite Wiese“ oder anderes Gemeinland gerieten, bei Strafe von fünf Gulden das Gemeingut wieder liegen lassen sollten.

---

[1]) Vgl. Weber, a. a. O.

Auch bezüglich der ebengenannten kleineren Gebiete ist mir nichts von einer speziellen Einführung der bayrischen Landeskulturgesetzgebung bekannt.

Weit reichlicher fliessen die Quellen für die einschlägige Gesetzgebung in den beiden Bistümern Würzburg und Bamberg. In beiden Bistümern finden wir Verordnungen erst aus der Zeit nach dem Dreissigjährigen Kriege. Zunächst wird auch hier das ungeregelte Nutzungsrecht der Gemeindeangehörigen an den Gemeindeländereien einerseits im Interesse der Nachhaltigkeit dieser Nutzungen, anderseits im Interesse der Gemeindefinanzen, also einerseits im Interesse des Sondereigentums der damaligen Gemeindegenossen, anderseits im Interesse des Sondereigentums der Gemeinde als juristischer Person beschränkt und geregelt. Sodann begegnen wir auch hier einer Beschränkung der Waldnutzungsrechte der Gemeindegenossen im Interesse der Jagdfreuden der Landesherrn. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts treten uns dagegen auch hier die uns schon bekannten Bestrebungen im Interesse der Landeskultur entgegen.

Für das Bistum Würzburg erliess am 20. Juli 1668 Johann Philipp eine Forstordnung „wegen des Verderbens des Holzes", worin auch der Holzhieb in den Gemeindewaldungen geregelt wurde. Schon zwei Jahre früher war von dem nämlichen Fürstbischofe ein Reskript erlassen worden, in dem er klagt, dass die durch den Krieg verschuldeten Gemeinden ohne seinen Konsens Kapitalien aufnähmen „gegen Verpfändung der gemeinen Güter"; um leichtsinnige Verschuldung hintanzuhalten, erhielten die Beamten den Befehl, nicht eher die Anleihe zu besiegeln, als bis der Bischof die Verhypothezierung des Gemeinlandes genehmigt hätte. Sodann begegnen wir einer weiteren Verordnung aus dem Jahre 1682; Peter Philipp verordnete unter dem 11. November: „Man verspürt allenthalben eine unverantwortliche Verödung der gemeinen Burgerwaldungen; damit nun auch der noch übrig wenigste Teil der Posterität annoch zu Guten kommen möge, so soll eine leidentliche, proportionierliche Austeilung gemacht werden, was einem Mitburger oder Mitnachbar ohne Unterschied zum notwendigen Bauwesen mit Vorbewusst der Beamten, die dann bei schwerer Verantwortung darauf genaue Inspektion haben wollen, zu

steuern sei.“ Dann heisst es: Gemeindewiesen und andere Gemeindegründe sollten öffentlich „aufgestrichen“ werden, und zwar möglichst hoch und an sichere Zahler. Bei Austeilung der Heideflecken sollte eine durchgehende Gleichheit angewendet werden.

Am 18. März 1686 wurde verordnet, öde Plätze und Hofstätten anzubauen, ganz ebenso wie wir dies im 17. Jahrhundert nach dem Dreissigjährigen Kriege allenthalben finden. Der nächste landesherrliche Erlass, die Forstordnung vom 28. März 1721 zeigt bereits eine starke Mischung der Fürsorge für die Nachhaltigkeit der Nutzungen der Gemeindeglieder am Walde mit der Fürsorge für das „bischöfliche Jagdrecht“; der Bischof, heisst es, sei zwar nicht gesinnt, den Untertanen ihre Gemeindewaldungen zu nehmen; aber seine Forstbediensteten sollen fleissig auf diese Waldungen sehen, worüber sie Bericht einzusenden hätten; da das Publikum das grösste Interesse an diesen Gemeindeforsten habe, sollen auch die Gemeinden ohne Voranzeige kein Holz mehr schlagen dürfen. Diese Waldungen wurden nun in Schläge geteilt und nur auf spezielle Erlaubnis hin durfte der Bürger im Walde schlagen; ernstlich verboten wurde, ohne Konsens in den Waldungen und Heiden Neugereute vorzunehmen. Sollte dies dennoch geschehen, so wird mit Einziehung des Neugereutes gedroht.

Noch genauer wurden die Bestimmungen detailliert in dem Erlasse vom 21. Januar 1724: Nur zweimal in jedem Jahre darf Holz aus den Gemeindewaldungen verteilt werden, nämlich im Februar und Oktober; nur in Notfällen (z. B. bei Brandunglücken) waren Ausnahmen zulässig. Ueber das aus den Gemeindeforsten verlangte Holz haben die Forstmeister eine Spezifikation in duplo zu machen, wovon ein Exemplar ans Oberjägermeisteramt einzusenden ist. An einem bestimmten Tage wird dann das Resultat publiziert und die Gattung für das einzelne Bedürfnis ausgeteilt; besonders sparsam ging man hierbei mit Eichen um, die nur zu Schwellen, Gesimsen und Türgestellen gewährt wurden.

Aus einem weiteren Erlasse vom 16. Oktober 1726 erhellt, dass die an der Verwaltung der Gemeindegüter beteiligten

Ratsherren und Gerichte sich dabei, ähnlich wie anderwärts, allerlei Unregelmässigkeiten zu Schulden kommen liessen. Die Gemeindewiesen, Waldungen und Baufelder wurden mehr zu der Ratsherrn und Gerichte Vorteil, als im Interesse der Gemeinde ausgenützt; bei Verleihung der Gemeinländereien wurden vom Rate hohe Zehrungen verursacht; die von den Pächtern gezahlten Gelder wurden statt zur Tilgung der Kommunalschulden von den Rechnungsführern ad usum privatum verwendet.

Dies sollte nun anders werden; jährlich müssen von jetzt ab Berichte über die Gemeindegüter gefertigt und den Beamten eingeliefert werden, die die Prüfung vollziehen und den Bericht der versammelten Bürgerschaft vorlesen sollen: alle Gemeinländereien (Wiesen etc.) müssen zur Verpachtung öffentlich ausgeboten und möglichst hoch und zwar auf mindestens ein bis drei Jahre verpachtet werden. Die Zehrungen der Beteiligten wurden auf ein Minimum beschränkt.

Ferner wurde bestimmt, dass ohne Erlaubnis der Beamten von den gemeinen Feldern, Waldungen und Wiesen nichts mehr weggegeben oder vererbt werden dürfe, da dies bisher entweder unzeitlich um gar zu wohlfeilen Preis oder unter die Ratsverwandten und Pfleger hingegeben wurde; besonders darf von den Gemeindehölzern ohne Wissen der Beamten und ohne Spezialkonsens der Rentkammer nichts veräussert werden. Was die Pachterträgnisse betrifft, so dürfen diese nur mehr zu Gemeindezwecken verwendet werden.

Nach einer weiteren Verordnung desselben Jahres (vom 20. November 1726) sollte von den herrschaftlichen Waldungen nichts mehr zu Neugereuten abgegeben werden.

Die Worte des Fürstbischofs scheinen auf keinen fruchtbaren Boden gefallen zu sein, denn schon im nächsten Jahre klagte er, dass seine so heilsam abgefasste Verordnung von den Beamten und Förstern aus Eigennutz nicht angewendet werde; den Städten und Dörfern drohte er nun willkürlich strenge Bestrafung, falls sie ohne Beisein der Revierjäger und, ohne zuvor die hochfürstliche Erlaubnis eingeholt zu haben, etwas eigenmächtig ausreuten, verkaufen, austeilen oder abhauen.

Einen völlig neuen Geist atmen die Verordnungen Franz Ludwigs von Erthal, des Freundes Kaiser Josephs II., der 1779 zum Fürstbischof von Würzburg gewählt wurde. Zunächst schärfte er allerdings die gegen die Missbräuche in den Gemeindeverwaltungen ergangenen Verordnungen seiner Vorgänger aufs neue ein. Ausserdem aber finden wir in seinen Verordnungen ein hervorragendes Verständnis für die Bedürfnisse einer intensiveren Bodenbestellung und ein energisches Streben, denselben Rechnung zu tragen. So sagt eine Verordnung des Fürstbischofs vom 4. Mai 1782: „Man hat seit einiger Zeit den gemeinschädlichen Missbrauch wahrgenommen, dass in den meisten hochfürstlichen Amtsortschaften die Gemeindewiesen alle Jahre wieder aufs neue entweder unter die Gemeindenachbarn zu unentgeltlichem Genuss ausgeteilt oder gegen ein Bestandgeld aufgestrichen werden, wodurch dann wegen einer so kurzen Benutzungszeit auf dergleichen Wiesen weder die nötigen Gräben zur Abziehung des schädlichen Wassers gehörig ausgehoben, weder die sumpfigen Vertiefungen mit Erde erhöht, noch die schädlichen Maulwürfe ausgerottet oder derselben aufgewühlte Haufen eingeebnet, noch weniger aber sonstige nützliche Verbesserungen unternommen werden."

„Gleichwie die Vermehrung des Futters einer der wichtigsten Gegenstände der Landwirtschaft ist, mithin auch dem gesamten Lande sowohl als jedem Untertanen insbesondere an der bestmöglichen Pflege der Wiesen ungemein viel gelegen sein muss, indem dadurch mehreres Vieh ernährt, mithin mehrerer Dung gewonnen, folglich auch die Felder zu ergiebigerem Ertrage allerlei Früchte desto mehr und öfter gebessert werden können: als wird den sämtlichen hochfürstlichen Beamten der nachdrückliche Befehl hiermit erteilt, dass sie jene in alljährlicher Austeilung oder pachtweiser Verleihung der Wiesen bisher üblich gewesene schädliche Gewohnheit in den ihnen anvertrauten Amtsortschaften mit allem Ernste abstellen und die nötige Verfügung dahin treffen sollen, dass von jetzo und künftighin sämtliche Gemeinwiesen nicht mehr auf ein Jahr, sondern wenigstens auf sechs oder noch mehrere Jahre ausgeteilt oder in Bestand überlassen werden, damit hierdurch dergleichen nützliche Grundstücke nach und nach gehörig ge-

bessert und zu reichlicherem Ertrage gebracht werden können". Die Behörden erhielten den Auftrag, von Amts wegen strenge darauf zu sehen, dass die zu verpachtenden Wiesen und sonstigen Gemeindegüter zum wahren Nutzen der Gemeindekasse um den bestmöglichen Preis versteigert werden. Zech- oder sonstige durch Missbrauch eingeführte Nebenabgaben, die man vom Pächter verlangte, wurden verboten, während die jährlich zu entrichtenden Bestandgelder genau in der Gemeinderechnung gebucht werden mussten.

Begnügte sich die Verordnung von 1782. zunächst eine sechsjährige Verpachtung an Stelle der früheren jährlichen Nutzungsrechte zu setzen, so sah eine sechs Jahre später erlassene neue Verordnung das Heil nur in der Ueberführung der Gemeinländereien in das volle, bleibende Sondereigentum der Benützer. Es wurde am 4. November 1788 verfügt, „dass die gemeinheitlichen Güter zum grösseren Nutzen der Gemeinden sowohl als ihrer einzelnen Glieder, wo es immer die Lokalverhältnisse gestatten, zu verteilen seien". Entsprechend dieser Verordnung veranstaltete die Hofkammer alsbald eine Erhebung über Zahl und Grösse der den einzelnen Gemeinden gehörigen Ländereien, über die bisherige Benutzungsweise derselben, über die bisherigen Nutzungsrechte der einzelnen Gemeindeangehörigen, über die zweckmässigste Verwendung der Gemeinländereien in der Zukunft, über die Herrschaftsverhältnisse in den Gemeinden und dergleichen mehr.

Ueber den Erfolg dieser Massnahmen entnehmen wir folgenden Bericht aus dem „Journal von und für Franken" vom Jahre 1791[1]): „Wie erspriesslich die Verteilung der Gemeinheiten sei, beweist folgende Tatsache: Unter die Gemeindsgüter des Würzburgschen Orts Wipfeld gehört der ungefähr zehn Minuten weit vom Ort entfernte, auf dem Mainflusse liegende grosse Wöhrd, welcher sich auf 42 Morgen erstreckt, dabei aber so hoch liegt, dass der Fluss beim Austreten eher die nächsten Getraidfluren übersteigt, als er denselben überschwemmt. Bisher bestand er meist aus etwas Weinbergsland, Dornen und Disteln. Das dazwischen wachsende Gras wurde

[1]) Journal von und für Franken, 1791, Bd. III, S. 640 ff.

jährlich unter 122 Gemeindsrechte zu Wipfeld verteilt und musste um Johannis in bestimmten zwei bis drei Tagen heimgeführt werden. Ein Bürger bekam, wenn's glücklich ging, jährlich einen Centner Heu auf seinen Teil. Grummet gab's wenig oder keins: es wurde manchmal vom Vieh abgeweidet. Das Weinbergsland wurde jährlich abgeschnitten und in Büscheln zu 122 Teilen verloset und jeder bekam höchstens 2½ Büschel. Im Durchschnitt betrug also der jährliche Genuss auf einen Teil etwann einen Gulden Rheinisch; also betrugen 42 Morgen jährlich 122 fl. Rh., und auf einen Morgen kam 2 fl. 54¾ Kr.

Endlich ist durch einen Gemeindbeschluss ausgemacht worden, dass das Feld auf 12 Jahre soll ausgeteilt werden, um Dornen und Disteln auszurotten, und den sandigen, mit Leimen vermischten und von Fettung verwilderten Boden nach seiner Qualität zu benutzen, und das zu geniessen, was Jeder auf seinen Anteil bauen werde. Jeder Bürger erhielt auf seinen Anteil einen Viertelmorgen 15⅚ Ruten. Jetzt sah man, mit welchem Eifer Jeder sein Stück bearbeitete, Dornen und Disteln ausgrub, die Meisten es zu Wiesen anlegten, und Andere mit noch besserem Nutzen Erdäpfel darauf bauten. Die Letzteren haben an dem Kräutich so viel Viehfutter bekommen, als man sonst an Heu erhielt. Mancher hat aber noch 15 bis 18 Säcke Erdäpfel erhalten. Man schlage den Sack zu vier Würzburger Metzen auf 30 Kreuzer an und setze im Durchschnitt für's Jahr 12 Säcke, so beträgt die jährliche Benützung 6 Gulden, statt dass sie sonst 1 Gulden betrug. Statt des jährlichen Ertrags von 122 Gulden kann also künftig jährlich der grosse Wöhrd zu 732 Gulden benützt werden; und der Morgen, der sonst 2 Gulden 54¾ Kreuzer trug, erträgt jetzt 17 Gulden 12½ Kreuzer. — Gehet hin, die ihr in ähnlichem Fall seyd, und tut desgleichen!"

Die Erzielung weiterer ähnlicher Erfolge dürfte durch den zu Beginn der Neunzigerjahre wütenden Krieg stark beeinträchtigt worden sein. 1795 starb Franz Ludwig von Erthal. 1796 wurde die Schlacht bei Würzburg geschlagen. Infolge des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 kam Würzburg an Bayern; indes einstweilen nur vorübergehend; im Frieden zu Pressburg trat Bayern das Fürstentum Würzburg 1805 an

den ehemaligen Grossherzog Ferdinand III. von Toskana ab, unter dem es verblieb bis 1814, bis zum Rückfall an Bayern. In der kurzen Zeit seiner Regierung beschäftigte sich der neue Grossherzog gleichfalls mit den Gemeinländereien. Zunächst wurde am 11. September 1807 eine neue Erhebung über dieselben Punkte angeordnet, auf welche sich auch die Erhebung Franz Ludwigs von 1788 bezogen hatte. Die weiteren, auf die Gemeinländereien bezüglichen Erlasse der damaligen Zeit beziehen sich sämtlich nur auf die Gemeindewaldungen. Aus ihnen geht hervor, dass den Gemeinden die Nutzung ihrer Waldungen nur mehr zustand nach Massgabe der von den landesfürstlichen Forstbeamten getroffenen Anordnungen. Nach einer Verordnung vom 28. Juni 1809 haben die Gemeinden alljährlich bis zu einem bestimmten Termin Verzeichnisse über die Abgabe des aus ihren Waldungen benötigten Bau- und Brennholzes bei den Revierförstern einzureichen, welche dieselben mit einem begutachtenden Begleitschreiben an das einschlägige Forstamt weiterzusenden haben: Gemeinden, die dies unterliessen, sollten für das betreffende Jahr kein Holz angewiesen erhalten. Eine weitere Verordnung vom 13. Oktober 1809 besagt, dass die Waldhüter in den Gemeindewaldungen, da sie in ihrer Anstellung von den Gemeindegliedern abhängig seien, die Frevler in den Gemeindewaldungen nicht zur Anzeige brächten. Die Waldhüter werden deshalb unter eine verschärfte Kontrolle gestellt und in ihrer Stellung von den Gemeindegliedern unabhängiger gemacht. Eine Verordnung vom 1. September 1813 richtet sich gegen die Aneignung von Forstprodukten in den Gemeindewaldungen seitens der Gemeindeglieder ohne Vorwissen der Forstbehörde.

Eine Verordnung endlich vom 2. Oktober 1813 sagt, die Gemeindeglieder hätten oft das Recht, ihr Holz von dem Gemeindewalde von einer bestimmten Fläche jährlich zu beziehen: dies bereite einer regelrechten und forstgerechten Behandlung unübersteigliche Hindernisse; daher soll diese Flächenberechtigung beseitigt und in ein verhältnismässiges Aequivalent in bestimmten Holzmassen umgewandelt werden. So hat dort das Interesse an einer rationelleren und intensiveren Forstwirtschaft nicht nur zur Umwandlung des alten Gemeineigen-

tums am Walde in ein Sondereigentum der Gemeinden als solcher unter Beibehaltung von bestimmten Nutzungsberechtigungen der einzelnen Gemeindeglieder geführt, sondern auch zu einer Beschränkung der Verfügungsfreiheit der Gemeinde als Sondereigentümerin durch die staatliche Verwaltung.

Die bayrischen Landeskulturgesetze wurden, nachdem Würzburg an Bayern gekommen war, in seinem Gebiete nicht eingeführt, trotzdem diese Einführung von mehreren Seiten verlangt wurde, vornehmlich wegen Benützung der Brache, der Teilung des Gemeinlandes und wegen des Verfahrens bei diesen Angelegenheiten, worüber bisher im Würzburgischen zweckmässige Vorschriften mangelten[1]).

In derselben Weise wie im Gebiete des Würzburger Bistums entwickelten sich die Dinge im Bistum Bamberg. Am 19. Mai 1654 wurde eine Verordnung publiziert, worin zur Bebauung der durch den Dreissigjährigen Krieg verödeten Ländereien eingeladen wurde; den Kulturlustigen wurde Steuerfreiheit auf einige Jahre zugesichert. Die Erlasse vom 18. Mai 1683, 15. Oktober 1691 und 30. Oktober 1747 forderten zu wiederholten Malen zur Bebauung der öden Gründe auf.

Am 30. März 1759 wurde den Aemtern aufgetragen, alle öden und unbebauten Plätze „einzuberichten", auf dass eine zweckmässigere Verwendung derselben verfügt werden könnte.

Hinsichtlich der Gemeindewaldungen bestimmte der Fürst am 25. Februar 1764 und wiederum am 9. Juni 1769, dass diese aufs beste zu schonen seien; nur in Gegenwart der Förster durfte Holz angewiesen werden. Was die Hauptmannschaft Kronach anlangt, so durfte in den dortigen Gemeindeforsten die Holzanweisung durch die Lehenschultheissen erfolgen, wenn diese vorher bei der hochfürstlichen Hofkammer verpflichtet worden waren. In einer Verordnung vom 18. Juni des Jahres 1796 wurden diese Gebote den Untertanen aufs neue ins Gedächtnis gerufen.

Was war der Erfolg dieser Massnahmen?

Der Befehl des Jahres 1759, die unbebauten Gründe einzuberichten und zur Kultur zu bringen, wurde wegen der

---

[1]) Vgl. Closen, l. c.

Kriegsunruhen wenig ausgeführt. Ein Bericht[1]) aus dem Jahre 1791 gibt ein klares Bild der ganzen Lage, wenn er sagt: „Wir haben noch Gemeindeweiden von mehreren Stunden, auf denen wenige hundert Stück Viehs genährt werden: wie viele tausende könnten davon Nahrung haben, wenn diese Weiden für die verschiedenen dazu berechtigten Gemeinden abgeteilt und vorschriftsmässig benutzet würden! . . .“ Aus dem Amte Baunach, das den stattlichsten Wieswachs und schöne Viehzucht hatte, wurde geklagt, dass das Heu der Gemeindewiesen von der Herrschaft in Bestand genommen und zur Fütterung der Hofpferde verwendet wurde; in gleicher Weise pachtete der Hof, obwohl er ohnehin die meisten Wiesen besass, die Gemeindewiesen in Memmelsdorf, wo der Kleebau bereits eine erträgliche Einnahmsquelle bildete. Erst gegen Ende des Jahrhunderts (1795) erfuhr die Pferdezahl des Hofes eine bedeutende Einschränkung.

Aus dem Jahre 1787 hören wir[2]), dass der Langheimische Verwalter Dümmlein, ein um die dortige Kultur hochverdienter Mann, zu Giechkröttendorf ein Fleckchen Gemeinland (etwa ein Achteltagewerk) roden liess; der bisherige Ertrag von diesem Grundstücke war jährlich etwa drei Körbe schlechtes Futter. Im Jahre darauf wurde dies Fleckchen in einen Hopfengarten umgewandelt und der Erfolg war so trefflich, dass man nach einigen Jahren schon jährlich zwei Zentner Hopfen erntete.

Noch bei Lebzeiten Franz Ludwigs von Erthal, der nicht nur Bischof von Würzburg, sondern auch von Bamberg war, wurde die Kultur beträchtlicher Landstrecken[3]) bei Kemmern und Hohengussbach, dann der Isslingerau, bei Weissmain und der Altenburg oberhalb Bambergs beschlossen, da ereilte den erleuchteten Regenten der Tod. Um die gefassten Pläne auszuführen und für das gesamte Land ähnliche Entwürfe zu treffen, setzte Fürst Christoph Franz (1797) aus der Mitte der Regierung eine besondere Landeskulturkommission ein.

[1]) Benignus Pfeufer, Beiträge zu Bambergs topographischer und statistischer sowohl älteren als neueren Geschichte, 1791.

[2]) Schneidawind, Franz Adam, Versuch einer statistischen Beschreibung des kaiserlichen Hochstifts Bamberg, 1797.

[3]) Ebendort.

Mit der Kultur der Altenburg wurde der Anfang gemacht: es ist dies ein Hügel, der 18 Morgen im Umfange beträgt. Er wurde nun verteilt und die Stücke vererbten sich; das Buschwerk wurde ausgerodet und der Boden zu Feldern gemacht.

Dann begann man im Amte Weissmain mit wetteifernder Anstrengung die öden Gemeinländereien in Hopfenanlagen zu verwandeln. 1797 erntete man schon eine Jahresernte von 20 Zentner Hopfen. In den folgenden Jahren stieg der Ertrag und übertraf alle Hoffnungen; mancher Landmann nahm über 100 Gulden ein von Gründen, die vorher nichts getragen hatten. Dies regte auch andere Gemeinden an, ihre Gemeinländereien mit Hopfen zu bebauen.

Schon vorher, nämlich in der Zeit von 1792—1794, waren in der Gegend von Weissmain auf den Gemeindeländereien über 4000 Stück Bäume gepflanzt worden; die Einführung des Kleebaus beseitigte hier einen grossen Teil der Gemeinländereien; besonderes Verdienst gebührte in dieser Gegend dem Polizeikommissär Rudhart[1]).

Immerhin aber gab es selbst 1797 noch Gemeinweiden, „die auf mehrere Stunden im Umfange das Auge des Wanderers beleidigten".

Nachdem infolge des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 Bamberg an Bayern gekommen, erlangten am 11. Juni 1807 die für die altbayrischen Provinzen erlassenen Kulturgesetze auch in dem bisherigen Fürstbistume gesetzliche Kraft.

Noch bleiben einige westlich vom Würzburgischen gelegenen Gebiete zu erwähnen.

Nach der Erbachschen Landesordnung, ursprünglich herausgegeben 1604, neu aufgelegt 1824, hatte im Gebiete der Grafschaft Erbach die Herrschaft das Oberaufsichtsrecht über die Gemeinländereien; allen Gemeindegliedern war das Nutzungsrecht zu gleichen Teilen zugestanden. Nun wurde gestattet, dass die Almenden geteilt und in Privateigentum verwandelt werden, wenn durch Stimmenmehrheit der Gemeindeangehörigen

---

[1]) Vater des Regierungspräsidenten Ignaz Rudhart, der sich ebenfalls um die bayrische Landeskultur hohe Verdienste erwarb.

dies verlangt werde. Gemeindewaldungen wurden indes ausdrücklich von aller Separation ausgeschlossen. Inwieweit diese Bestimmungen zur Aufteilung der Gemeinländereien geführt haben, lässt sich nicht feststellen.

Für das ehemalige kurmainzische Gebiet Aschaffenburg bestimmte eine mainzische Landesverordnung vom 24. Juli 1755: Almenden oder Gemeinländer darf kein Gericht willkürlich veräussern oder verpfänden, auch soll hierauf nichts geliehen werden. Hält indes das Gericht eine Veräusserung für nützlich, so ist folgendes Verfahren einzuschlagen: Vor allem sind die Ursachen zu protokollieren, worauf sämtliche Gerichtsmitglieder den Akt unterschreiben; sodann ist ein Entwurf hinsichtlich der Veräusserung selbst zu fertigen, der von allen Gemeindegliedern, sowie von den in der Gemeinde begüterten Auswärtigen zu unterschreiben ist; diejenigen, die den Plan missbilligen, haben dies mit Angabe ihrer Motive auf einem besonderen Blatte zu verzeichnen. Sind nun sämtliche Unterschriften gesammelt, so wird der Entwurf nebst den Beilagen an das Amt zurückgeschickt, das hierauf die Akten nebst einem Gutachten der Regierung übergibt. Diese entscheidet, ob die Veräusserung des Gemeindegrundes statthaben solle oder nicht. Der Inhalt dieser Bestimmung zeigt, dass es sich hiebei mehr um die Wahrung der Rechte der einzelnen Gemeindeangehörigen am Gemeinlande als um Gemeinheitsteilungen im Interesse der Landeskultur handelte.

V.

In unserer Betrachtung fehlt noch die Entwicklung der Rheinpfalz. Hier begegnen wir verhältnismässig früh einer Reihe von energischen Massnahmen auf dem Gebiete der Landeskultur.

Bereits im Jahre 1582 lesen wir in der Landesordnung Ludwigs VI. Bestimmungen, wonach die Amtleute und Forstmeister Sorge tragen sollen, dass die Oeden und Weidegründe, die zum Ackerbau oder für Wiesen und Weingärten untauglich seien, als Wald angeschont werden sollten; sofern indes die Gemeinalmenden zu Weingärten oder Feldern geeignet seien, sollte dieser Umänderung nichts im Wege stehen.

Nach dem Dreissigjährigen Krieg begegnen wir den Landesordnungen von 1657 und 1700. Sie bestimmen, dass die Amtleute samt den Schultheissen, Dorfmeistern und Gerichten zu wachen haben, dass den Städten, Gemeinden und Dörfern nichts an ihren Weiden, Almenden und Waldungen entzogen werde; sollten in der einen oder anderen Gemeinde diese Objekte noch nicht aufgezeichnet sein, so sei sofort ein gutes, richtiges Verzeichnis anzufertigen. Im 13. Titel wird die eben angeführte Bestimmung der Landesordnung von 1582 erneuert.

Das Verfahren bei Rodungen regelte der 15. Titel folgendermassen: „Wo ungeschlachte Wiltnussen, Sandbühel oder Felder und dergleichen Plätz vorhanden, die weder zu Eckern, Wiesen, noch andren Bawgütern und gutem Holzwachs dienlich und nützlich, deren jemandt zu Weingarten zu reuten begehren, der soll darumb zuvor bei unsern Amptleuten ansuchen, die alsdann mit etlichen des Rats oder Gerichts selbiger Enden den Augenschein hierüber einnehmen und mit einander erwegen, ob solche Plätz zu Weingarten zu machen oder in andren bessern Nutzen sonsten zu verwenden rathsam und thunlich sei, die das, wo noth, fürter an Uns gelangen wissen werden.

„In welchem Fall dann sonderlich dahin zu sehen, ob es auch die Gelegenheit des Orts erleidet, dass man solche neue Weingarten ohne Nachteil und Abgang der Ecker und andrer Güter an der Dungung daselbst unterhalten könne.

„Da auch zu Zeiten von der gemeinen Alment an Hecken, Weiden und andern Feldern, die zuvorn kein gewisse Früchten getragen und daher in jedes Orts ordentliche Zehenden nicht gehörig seyndt, ist zu Weingarten und also fruchtbar zu machen von Uns erlaubt und zugelassen. Soll allwegen von denselbigen neu erbauten Weingarten Uns als dem ohne das solche Almenten zugehören, der Zehend allein geheymischt und eingezogen. Dergleichen dann von andern Nutzungen, so auff den Almenten und dergleichen zuvor unbebauten Feldern gemacht auch beschehen und Uns dieselben Zehenden als Novalien allein eingebracht werden sollen."

Der 17. Titel ist der Klage über die Gemeinwaldungen gewidmet: „Jedemänniglich ist kundt und offenbar, in was merklichen Abgang und Verderben die Höltzer allenthalben

geraten; also wo darinnen nicht Einsehens und Verbesserung angeschafft, es endtlich und in kurtzen Jahren dahin gelangen, dass ein allgemeiner treffentlicher Holtzmangel und Gebrechen erfolgen müsse.“ Die Förster erhielten daher den Befehl, fleissig im Gemeindewalde nachzusehen: niemand sollte hiebei in seinem hergebrachten Rechte verletzt werden, aber es sollte auch niemand Willkür gestattet sein.

1658 nahm der Kurfürst zu wiederholten Malen Anlass, zur Urbarmachung unbebauter Ländereien zu ermahnen: Wer sich um Teile hievon bewirbt, soll drei Freijahre von allen Abgaben haben; wer aber wüste Wingert in Anbau nimmt, soll sich sechs Jahre dieser Wohltat erfreuen. Am 8. Juli 1661 wurden diese Begünstigungen aufs neue angeboten und auf einige Jahre hinaus „extendiert“, vorbehaltlich der anderen Herrschaften gehörigen Zehnten; ein Unterschied zwischen In- und Ausländern sollte bei den Kulturanten nicht gemacht werden.

Zwei Jahre hernach verlangte man, dass innerhalb sechs Monaten über alle öden, unbewirtschafteten Gründe Verzeichnisse eingeschickt werden. Eine der letzten Landeskulturverordnungen Karl Ludwigs war ein Patent vom Jahre 1678, nach dem denjenigen, die Weiden und wüste Ländereien zu Weinbergen oder Aeckern anbauen und neue Häuser dabei errichten, besondere Freiheiten erteilt wurden. Unter Karl Ludwigs Nachfolger Karl erging ferner im Jahre 1681 folgendes Reskript: „Wir wollen die der leeren Plätze, wüsten Weingarten und anderer unbebauter Feldgüter halben früher publizierten Patente, die zu Unserer Untertanen besserem Aufkommen Freiheiten bestimmten, nochmals nicht allein bestätigen, sondern auch dahin erweitern, dass die, die auf solch wüsten Plätzen neue Häuser aufbauen, auf zehn Jahr lang, von der Zeit an, wo sie zu bauen anfangen, Freiheit geniessen: welche ganz wüste und mit Bäumen und Gesträuch überwachsene Aecker bauen: vier Jahr lang: andere aber, so weniger wüste Gründe anbauen: zwei Jahr lang.“ Auch hier sollten In- und Ausländer gleichberechtigt sein. Noch oft wiederholten sich diese Anbietungen. 1698 verkündete Johann Wilhelm, dass er „allen und jeden aus fremden oder benachbarten Herrschaften“, die sich binnen

zehn Jahren in der Pfalz häuslich niederlassen, Steuerfreiheit auf ein Jahr gewähre; bringen sie wüste, unbebaute Ländereien und Wiesen zur Kultur, so versprach er Freiheit auf fünf Jahre „von Schatzung, Gült, Zehenden und andren Auflagen".

Bezogen sich die bisher angeführten Verordnungen auf die Urbarmachung von Oeden, so hatten Verordnungen vom 19. Juli 1725 und 4. September 1741 zum Zwecke, den Missbräuchen der Schultheissen und Gerichte in der Verwaltung der Gemeindegüter zu steuern. Eine besondere Behandlung erfuhren die Gemeindewaldungen; die Regierung war allenthalben bestrebt, die alten Nutzungsrechte der Gemeindeangehörigen möglichst einzuschränken. Die pfälzischen Gemeindeforste unterschieden sich aber auch von den Gemeindewaldungen aller bisher betrachteten Gebiete: denn während dort überall von der Regierung diese Waldungen als Gemeindegut anerkannt wurden, herrschte in der Pfalz fortwährend Streit, ob diese Forste Eigentum der Gemeinden seien oder als bona vacantia dem Landesherrn zukämen. Heiden, Stellen, die an Wald grenzen und sich allmählich selbst bewurzelten, durften von den einzelnen zwar gerodet werden, aber sie mussten auch wirklich zum Landbau verwendet werden. Erklärte sich jemand zur Kultur solcher Strecken, so wurden sie vor der Rodung durch die Förster vermessen; sodann wurde ein Rodzehnt darauf gelegt; für den Fall, dass ein solches Grundstück später verkauft wurde, musste jedesmal der zehnte Pfennig oder Gulden dem Fiskus gegeben werden. Es kam auch hier nicht selten vor, dass Gemeinden ihre Waldungen anzündeten, um ihre Viehweide auszudehnen und zu verbessern. Selbstverständlich wurde dies untersagt. Wo dennoch gebrannt wurde, sollte kein Vieh mehr hingetrieben werden dürfen. In Ausnahmsfällen wurde indes das Brennen gestattet, aber auch da nur in Gegenwart der Förster und der ganzen Gemeinde.

Im übrigen sollten die Gemeindewaldungen aufs beste geschont werden; wer Holz daraus bekommt, muss hierfür junge Bäume setzen; die Gemeindeglieder dürfen kein Holz mehr fällen, ausser solches, welches der Forstmeister im Beisein der Knechte „gewaldaxt" hat, eine Bestimmung, die in bemerkenswerter Weise damit begründet wurde, dass die kurfürstliche

Jagd darunter leiden würde, wenn die Gemeindeforste so sehr gelichtet würden. Besonders streng sollte man über die Forste am Neckar wachen, da dort das Holz leicht fortzubringen wäre. Desgleichen bestanden über die Zahl der in die Gemeindewaldungen zuzulassenden Schweine genaue Vorschriften.

Die Missbräuche in der Verwaltung der Gemeindegüter bildeten den Anlass zu der „General-Satz- und Ordnung", die Karl Theodor am 20. November 1766 erliess. Die gemeinen Felder, Aecker, Wiesen und Hölzer wurden zwar an den meisten Orten zur Nutzniessung versteigert, allein durch „Unterschleif, Eigennutz und Komplotte" wurden sie keineswegs zum wahren Besten der Gemeinde benützt, zum Teil sogar unterschlagen und anderweitig unerlaubterweise verwendet. Es zeigte sich nicht selten, dass diejenigen Gemeinden, welche am reichsten mit Almenden versehen waren, in den grössten Schulden steckten. Die Nutzniesser dieser Güter erachteten dieselben als ihnen zur freien Willkür überlassen. Keinem derselben fiel es ein, durch Grabenziehen, Verteilung der Erde, Anpflanzung von Holz oder durch Düngung die erhaltenen Gründe zu verbessern. So brachten diese Ländereien nie den Ertrag, den die Gemeinde bei anderer Bewirtschaftung aus ihnen zu ziehen vermocht hätte.

Nach der „General-Satz- und Ordnung" von 1766 mussten künftig alle gemeinen Aecker, Wiesen, Gärten, Wälder, Weiden und öffentlichen gemeinen Plätze in jeder Jahresrechnung durch ein besonderes Inventar mit genauer Beschreibung nach Lage, Grösse, Benützungsart und Qualität verzeichnet werden. Schultheiss, Gericht und Gemeindeausschuss hatten dann hinsichtlich der einzelnen Stücke des Gemeindegutes zu bestimmen, ob deren Naturalvorbehalt von unumgänglicher Notwendigkeit für die Gemeinde sei; das Oberamt prüfte den Beschluss und stellte hierüber ein Dekret aus; lautete letzteres dahin, dass die betreffenden Stücke an die Gemeindeglieder verstiftet werden dürfen, so war dies zu publizieren und nach Ablauf einer bestimmten Frist wurden sie dann vor versammelter Gemeinde auf dem Rathause öffentlich einzeln versteigert. Von dem verpflichteten Stadt- oder Gerichtschreiber wurde alsdann das Steigerungsprotokoll in ein besonderes, gebundenes

Buch, das zu diesem Zwecke geführt wurde, eingetragen; nebenan wurde der Ertrag der letzten Versteigerung notiert. Nach erfolgtem Zuschlag musste das Protokoll vom Steigerer bei jedem Betreff eigenhändig unterschrieben werden; um Unterschlagungen vorzubeugen, wurde verlangt, dass die Summen in Buchstaben ausgedrückt wurden. Für den Gelderheber wurde sodann eine vom Schultheiss, Gerichtschreiber, Gericht und Gemeindeausschuss beglaubigte Abschrift zugestellt, in der alle einschlägigen Bedingungen verzeichnet waren. Bei der nächsten Rechnungslegung prüfte dann das Oberamt die Uebereinstimmung der Abschrift mit dem Originale, wie es denn auch ein vorzügliches Augenmerk darauf zu richten hatte, dass bei allen solchen Bestandsweggebungen der wesentliche und ständige Nutzen der Gemeinde und die dauerhafte Verbesserung der Gründe berücksichtigt werde.

Da die Pächter von Gemeinländereien bisher alle Meliorationen vernachlässigt hatten, sollten fortab in jeder Gemeinde zwei der besten „Acker- und Feldverständigen“ zu „Feldmeistern“ ernannt und verpflichtet werden. Ihre Aufgabe war, öfters im Jahre, besonders an Sonn- und Feiertagen, im Felde nachzusehen; sie hatten festzustellen, was auf Gemeindegründen zu verbessern und sorgfältiger zu benützen sei, wo Gräben auszuheben, Wasserleitungen anzulegen und Sümpfe auszutrocknen, endlich wo trockene, unnützbare Wiesen in Aecker zu verwandeln und wo Holzbäume zu pflanzen seien.

Fanden die Feldmeister Verhältnisse, deren Abhilfe dringend war, so mussten sie diese dem Schultheiss sofort anzeigen; war geringere Eile nötig, so brachten sie ihren Befund erst in der nächsten Versammlung vor, zu der sich alle Quartal der Schultheiss, das Gericht und erfahrene Feldbauverständige aus der Gemeinde einfinden mussten; diejenigen Gemeindsleute, welche die erhaltenen Gemeindestücke schlecht bewirtschafteten, wurden vor diese Versammlung geladen und unter Strafandrohung zur Verbesserung der Ländereien aufgefordert. Da durch die Versteigerung die Gründe auf Jahre hinaus weggegeben wurden, so hatten der Schultheiss, das Gericht, der Gemeindeausschuss und die Feldmeister vorher schon genau alle Mittel festzusetzen, die auf Besserung abzielten; die in dieser Versammlung ge-

reiften Beschlüsse wurden dann von den Versammelten unterschrieben und vor der Versteigerung publiziert; der Steigerer war hiedurch gebunden, z. B. diesen Hügel abzugraben oder jene Gräben zu ziehen oder in bestimmter Weise zu düngen. Vom Versteigerungsgeschäft wurden alle Missbräuche beseitigt, mochten sie welchen Namen nur immer tragen, z. B. Diäten, Zechen, Weinkauf etc. Damit indes der Gemeindevorstand dennoch zur Sorge für die Landeskultur angespornt würde, wurde ihm ein gewisser Anteil an den Erträgnissen zur Verteilung an seine Mitglieder zugewiesen. Um auch aus den „öde- und wüstliegenden Bau-Bleichplätzen, Gänse-, Schweine-, Pferde- und Ochsenweiden" mehr Nutzen zu ziehen, sollten durch Schultheiss und Gericht nebst Zuziehung der Feldmeister solche Plätze besucht werden; hierauf sollte ausgesprochen werden, ob sie zum Gebrauch notwendig wären und zwar in dem gegenwärtigen Umfange; ferner sollte erwogen werden, ob von den Nutzniessern nicht eine jährliche Rekognition zu zahlen wäre, und endlich, ob das entbehrliche Land nicht zu Gärten, Aeckern und Wiesen verwendet werden sollte. Die Resultate dieser Erwägungen mussten in das früher schon erwähnte Inventar aufgenommen und durch die Unterschriften der Anwesenden beglaubigt werden.

Wenden wir uns nun zu einem anderen Teile der Pfalz, zum Herzogtum Zweibrücken. Ludwig Eid[1]) entwirft über die landwirtschaftlichen Zustände im Jahrhundert nach dem Dreissigjährigen Kriege folgende Schilderung: „Sobald die wärmere Jahreszeit eingetreten war, begann für alles Stallvieh die Weide. Diese geschah zunächst auf den vielgenannten Oedungen. Man war an diese mühelose Erhaltung der Tiere dermassen gewöhnt, dass man nicht einmal dem Zugstiere das Futter im Stalle reichte. Das im Wagen müdegearbeitete Rind wurde bei der Heimkehr losgekoppelt und zu der im Dorfe näher gelegenen Trift entlassen; hier auf dem vielbesuchten, zerstampften Rasen trug es im Sonnenbrand des Mittags oder in der Kühle des Abends die paar Hälmchen zusammen, die es doch so redlich

[1]) Ludwig Eid, Zur Wirtschaftsgeschichte des pfälzischen Weststrichs, 1894.

verdient hatte. Kam der Winter heran, so verkaufte oder schlachtete man überzählige Stücke; alle zu behalten, dazu mangelte es trotz aller Weide an Heu. Denn es waren nur wenige und schlechte Wiesen vorhanden. Diese, an den Bachsäumen liegend, waren zudem durch Verflözung teilweise verschüttet worden; die Vermehrung der Menschen einerseits und die Weigerung der Herdenbesitzer anderseits, Weideland umzupflügen, nötigte oft zur Umackerung auch des guten übriggebliebenen Wiesenbodens. Das war den Alten umsoweniger bedenklich, als sie damit ihre Getreidefelder stets in nächster Nähe behielten. Die Wiese wurde also in die engen, „Geringen" Täler gedrängt, man betrachtete sie als eine Feldart, die sich selbst versorgt; von Reinigung, Be- und Entwässerung hatte man keine Ahnung. Ein voller Ertrag konnte von einer Wiese nie und auch schon deswegen nicht erzielt werden, weil zu jeder Zeit im Jahre, ausgenommen die zwei Monate von Georgi bis Johanni, der Rasen abgeweidet werden durfte. Grummet konnte also nur dort geerntet werden, wo ein resoluter Schultheiss oder Bürgermeister die Spätweide der Wiesen verbot, was umso leichter hätte getan werden können, als ja gleichzeitig die Stoppelweide zur Verfügung stand. Was ergibt sich nun aus allen diesen fast widersinnigen Einrichtungen? Die Weide ermüdete und schwächte das Vieh, verschleuderte den Dung und brachte die Aecker herab."

Diesen Missständen suchten die Zweibrücker Fürsten energisch zu Leibe zu gehen. Schon Friedrich Ludwig (1661 bis 1681) verlangte in einem Ackerbauzwangsgesetz, dass jedermann mindestens drei Morgen pro Kopf seiner Familie anbaue; Personen in besserer Lage mussten noch mehr in Anbau nehmen. Bezogen sich diese Massnahmen nur auf die Wiederbestellung von Oedungen, so finden wir um dieselbe Zeit, da auch anderwärts die Bestrebungen zur Gemeinheitsteilung beginnen, unter Christian IV. (1735 bezw. 1742—1775) noch energischere Bestrebungen zur Hebung der Landeskultur. Der Hauptträger derselben war der Kammerdirektor Geheimrat Schimper. Im Jahre 1750 oder 1751 wurde eine besondere wirtschaftliche Regierungsbehörde, die sogenannte Landesökonomiekommission, eingesetzt. Von den verschiedenen Massnahmen, welche die-

selbe ergriff, interessieren uns vor allem die auf die Almend und das Ausfeld bezüglichen. Durch herzoglichen Erlass wurden die Dorfgenossenschaften zu einer wenigstens teilweisen Almendverteilung bewogen; der Herzog erklärte sich sogar bereit, um billiges Entgelt herzogliches Privateigentum den Anbaulustigen zu überlassen. Es bewarben sich so viele, dass eine Konduitenliste (Tabelle über Fleiss, Geschicklichkeit, Vermögen etc.) aufgestellt werden musste; nur wer die moralischen Garantien bot, dass er mehr Land bewirtschaften werde und könne, nur dem fleissigen, tüchtigen Aermeren wurde vom Almend- und Herrenland zugelegt. Die Gemeindenutzungen durften nur noch zum geringen Teile nach dem Schätzungsfusse vergeben werden; das übrige schlug man nach der Kopfzahl aus. Die meist entlegenen Oedungen konnten nur dadurch unter die Hacke gebracht werden, dass dieselben näher an die Wohnstätten gezogen oder vielmehr neue Siedelungen, neue Ackerbaustätten angelegt wurden. Um jedoch nicht zum Schaden der bereits vorhandenen Wohnorte zu handeln, wurden durch die Oekonomiekommission alle in Rede stehenden Ländereien besucht und nach bester Erfahrung und unter Berücksichtigung der Bevölkerungsziffer und Ernährungskraft des Bodens Pläne zur Anlage von Höfen entworfen. Das benötigte Land sollte, soweit es öffentliches Eigentum war, unentgeltlich, das weiter erforderliche von Privaten, wenn nötig durch Zwang, um ein Billiges abgelassen werden. Als Hofleute sollten in vorderster Linie Gemeindemänner, und dann erst Fremde gewählt werden; aus öffentlichen Kassen sollte Geld, aus Gemeinde- oder ärarialischen Forsten Holz zum Bau vorgeschossen werden. Freiheit von Schatzung und Fronden ist für mehrere Jahre zu garantieren, wogegen der neue Hofmann sich verpflichtet, seine Obstbäume der herzoglichen Baumschule zu entnehmen und fünf Morgen Wald — als sein Eigentum — anzulegen. So entgegenkommend diese Bedingungen waren, so unannehmbar erschienen sie den Bauern. Wie mochte ein Landgut bestehen, das keine Wiesen hatte, noch haben konnte! Niemand meldet sich. Da legt Schimper selbst Hand an und erbaut in den Jahren 1761 bis 1766 den Freishauser Hof, während Minister Esebeck 1761 bis 1768 das Grünbacher Gut begründet: ein dritter Hof wird

auf herzogliche Kosten eingerichtet und nun folgen die Untertanen, so dass 1763 bereits 20 neue Höfe eingerichtet sind. Denn es ersahen darin die Väter eine günstige Gelegenheit zu guter Versorgung ihrer Kinder. Gleichzeitig stachelte dieser Schachzug Schimpers den Ehrgeiz und den Neid des Bauern. Denn dieser fürchtete eine gewaltsame Ausbreitung der Hofäcker, baute deshalb die Ausfelder so weit nur immer möglich an, ja behauptete sogar auf dem umfriedeten Hofland als seiner ehemaligen „Drisch" das übliche Weiderecht, so dass ein besonderer Hoffriede nötig wurde.

Der Luneviller Friede (1801) brachte die Pfalz an Frankreich und die französische Gesetzgebung wurde in dem neu okkupierten Gebiete eingeführt. Durchdrungen von den Ideen der Gleichheit und beseelt von dem Verlangen, die Zahl der Grundeigentümer zu vermehren, hatte die französische Regierung anfangs in radikalster Weise die Teilung der Gemeinländereien befohlen; Rücksichten auf bestehende Rechte und auf die kommenden Generationen kannte man keineswegs. Ein Gesetz vom 14. August 1792 ordnete an, dass sogleich nach der Ernte alle Gemeinländereien unter die Bürger, die bisher die Nutzniessung hatten, zu vollem Eigentum verteilt werden sollten. Ein Erlass vom 10. Juni des Jahres 1793 regelte sodann das Verfahren bei Gemeinheitsteilungen. Stimmte der dritte Teil der Gemeindebewohner für die Separation, so war die Gemeinde verpflichtet, das Gemeinland zu teilen und bedurfte hiezu keiner Erlaubnis von seiten der Behörden. Alle in der Gemeinde Wohnhaften, gleichviel welchen Alters und Geschlechtes, erhielten Anspruch auf Teile des Gemeinlandes; nur diejenigen Grundeigentümer, die nicht in der Gemeinde selbst wohnten, sollten bei der Separation unberücksichtigt bleiben. Da die Teilung nach diesem Gesetze immerhin fakultativ war, hielten viele Gemeinden die gemeinsame Benützungsweise immer noch aufrecht. Wurden hierbei die Gemeinländereien bloss auf Zeit verpachtet, so durfte der Pachtertrag nicht zur Bezahlung von Kommunalschulden verwendet werden, sondern musste nach Köpfen unter die Ortseinwohner verteilt werden.

Noch waren keine drei Jahre seit der Publikation des eben

betrachteten Gesetzes verflossen, als es durch ein Dekret vom 21. Prairial an IV. (9. Juni 1796) in Hinblick auf seine „unheilvollen Wirkungen“ in provisorischer Weise suspendiert wurde. Die Klagen über Missbräuche bei Gemeinheitsteilungen und die hieraus entstandenen Verfolgungen hatten so sehr überhand genommen, dass ein eigener Erlass die Verfolgung der Uebeltäter einstweilen einstellte. Ein Gesetz vom 2. Prairial an V. (21. Mai 1797) nahm den Gemeinden die Befugnis, ihre Güter zu veräussern oder zu vertauschen; die Teilung blieb indes erlaubt; nur bestimmte ein Gesetz vom 7. Pluviôse an VII. (26. Januar 1799), dass künftighin nach Herdstätten, und nicht mehr nach der Einwohnerzahl geteilt werden solle. Eine entscheidende Regelung brachte ein Erlass vom 9. Ventôse an XII. (29. Februar 1804); hiernach sollten diejenigen, die bisher Teile des Gemeinlandes erhalten haben und Urkunden hierüber besitzen, auch künftig unbeschränkte Eigentümer bleiben; wer aber keine Urkunden über die Erlangung seiner Teile aufweisen konnte, blieb nur für den Fall Eigentümer dieser vom Gemeindegute herstammenden Grundstücke, dass er dieselben kultiviert hatte und an die Gemeinde einen jährlichen, jederzeit ablösbaren Zins zahlte; waren die Gründe seit der Besitzergreifung nicht urbar gemacht worden, so sollten sie an die Gemeinde zurückfallen. Unentgeltliche Verteilung von Gemeinländereien wurde von jetzt ab untersagt.

Was die Gemeindewaldungen betrifft, so war ihre Unteilbarkeit schon im Gesetze vom 10. Juni 1793 ausgesprochen.

Im Jahre 1814 wurde die Rheinpfalz wieder mit Bayern vereinigt; doch wurde die bayrische Kulturgesetzgebung in der Pfalz nicht eingeführt; es blieb vielmehr im wesentlichen bei der französischen Gesetzgebung.

Fünftes Kapitel

Von dem Verfassungsentwurfe (Konstitution) von 1808 bis zur Gegenwart

An die Stelle der Generallandesdirektion, der in der Geschichte der bayrischen Landwirtschaft ein bleibendes Andenken gesichert ist, traten Generalkreiskommissariate; man gab somit die straffe, einheitliche Leitung, worin gerade die Hauptmacht der Generallandesdirektion lag, auf und zersplitterte die ehemalige Zentralgewalt in so viele Teile, als es Kreise gab; hierin lag einerseits die Gefahr einer ungleichen Behandlung der Kulturangelegenheiten, anderseits aber eine Garantie für die bessere Anpassung der Verordnungen an die Bedürfnisse des einzelnen Landstriches. Nach der Dienstinstruktion vom 17. Juli 1808 war der Wirkungskreis der Generalkreiskommissariate im wesentlichen der nämliche, wie der der Generallandesdirektion: Urbarmachung öder Gründe, Verteilung der Gemeinländereien, Hebung der Kulturhindernisse waren die Hauptaufgaben dieser Behörden. Was nun speziell die Gemeinheitsteilungen betrifft, so stand den Generalkreiskommissariaten der Erlass der in Gemeinheitsteilungssachen nötigen Anordnungen zu; die Vollziehung derselben war in erster Instanz den Landgerichten, und in gutsherrlichen Gebieten, wenn der Gutsherr nicht selbst beteiligt war, den gutsherrlichen Gerichten überlassen; in zweiter Instanz entschieden die Generalkreiskommissäre, von denen die Beteiligten für den Fall, dass die zwei Entscheidungen sich widersprachen, noch den Rekurs an den geheimen Rat ergreifen konnten.

Schon im ersten Jahre dieses neuen Regiments zeigte es sich, dass nun andere Grundsätze zur Herrschaft gelangt waren.

Zunächst wurde die Leibeigenschaft aufgehoben: somit war nun wenigstens die Person des Landmanns frei[1].

Am 19. Oktober 1808 erschien das Edikt über das Gemeindewesen, das in seinem 1. Abschnitt 1. Kapitel 3. Titel von den Gemeindegründen handelt. Die Gemeindegründe sind hiernach im Gegensatz zu der früheren Auffassung nicht mehr „Nationaleigentum", sondern Eigentum der Gemeinde, an welchem die einzelnen Gemeindeglieder Nutzungsrechte haben. Nach dem Wortlaute des Ediktes bestehen die Gemeindegründe meist aus solchen Gründen, welche noch keine Kultur erhalten haben oder auf den ersten Stufen derselben stehen: jedem Gemeindegliede steht die Benutzung derselben zu, und zwar bildet das zufällige Bedürfnis den Massstab hierfür. Der Massstab der Verteilung, für die jedes einzelne Gemeindeglied das Provokationsrecht hat, richtet sich aber nach den bisherigen Kulturgesetzen. Durch ein Edikt vom 8. August 1808 wurde sodann der Finanzdirektion die Wahrnehmung der fiskalischen Rechte und die Führung der Prozesse in allen finanziellen Gegenständen übertragen, wozu auch die Gemeinheitsteilungsprozesse gehörten. Die Gerichte, zumal die des Rezatkreises, vernachlässigten indes fast beständig das hier obwaltende Finanzinteresse des Staates, weshalb man sich an höchster Stelle gezwungen sah, am 10. Juni 1809 in dieser Sache eingehendere Bestimmungen zu erlassen: hiernach hat jedes Rentamt, in dessen Bezirk eine Gemeinheitsteilung stattfinden soll, sogleich von den Separationsmodalitäten Nachricht einzuziehen und hierüber dem Finanzdirektorium möglichst bald einen vollständigen Bericht zu geben, der sich über das Objekt der Kultur, über die Provokanten und Provokaten, ferner über die vorläufig verabredete Art der Teilung, über die akzessorischen Punkte, über die Anträge der Provokanten und endlich darüber auszusprechen hat, ob die Separation aussergerichtlich geschieht oder ob die Widersprüche der Provokaten eine gerichtliche Teilung nötig machen. Alsdann prüft die Finanzdirektion, inwiefern eine gerichtliche Einwirkung umgangen und die Anträge der Provokanten sofort angenommen werden können.

[1]) Edikt vom 31. August 1808.

oder welche geeignete Verfügungen zu treffen sind. Sollte ein Fremder oder ein Gemeindeglied auf gerichtliche Teilung dringen, oder würde die Finanzdirektion einen solchen Antrag nötig finden, so hat das betreffende Stadt- oder Landgericht die Finanzdirektion von dem anberaumten Augenscheins- und Instruktionstermine mittels Berichtes in Kenntnis zu setzen und ihr zu überlassen, ob sie zu dieser Tagesfahrt einen Deputierten abordnen will oder ihre Erklärung schriftlich abgibt; alle in dieser Sache ergehenden Urteile sind gleichfalls der Finanzdirektion zur weiteren Verfügung vorzulegen.

Zunächst galt es nun, Missbräuchen, die sich bei der Vornahme von Gemeinheitsteilungen einschlichen, entgegenzutreten. Analog dem Verfahren hinsichtlich des Schulanteils verlangten einzelne Pfarrer Anteile, wenn eine Filialgemeinde ihrer Pfarrei die gemeinen Gründe teilte, obwohl sie nicht Mitglieder der separierenden Gemeinde waren. Hierdurch wurden die Anteile der wirklichen Gemeindeglieder nicht unbeträchtlich geschmälert, so dass häufig Klagen ertönten. Der König gab den Beschwerden Gehör und verordnete am 22. November 1810, dass dem Pfarrer kein Anteil bei der Separation in einer Filialgemeinde zustehe, da dieser seinen Anteil nicht als Seelsorger, sondern als Gemeindeglied erhalte. Nur betreffs der Schulen blieb die Bestimmung aufrecht erhalten, dass diese auch von den Gründen der Filialgemeinden Anteile bekommen. Auch hinsichtlich der Schulanteile gab es Klagen; man unterliess häufig die Sicherstellung und rationelle Bewirtschaftung dieser Grundstücke, so dass man am 21. Mai 1811 die alte Bestimmung wiederholte, wonach jeder Schulinspektor alle Gründe, die der Schule aus Gemeinheitsteilungen zukommen, genau beschreiben sollte, um auf diese Weise deren Verlust zu vermeiden. Um den Lehrer zu einer besseren Bewirtschaftung dieser Gründe zu zwingen, erklärte man ihn für jede Art von Deteriorierung haftbar.

Um diese Zeit begannen die Gemeinheitsteilungen allmählich ihren radikalen Charakter zu verlieren; als Beweis für diese Behauptung sei hier nur die Leutershäuser Teilung aus den Jahren 1810 und 1811 angeführt, bei der folgende Objekte von der Separation ausgenommen worden waren: ein

im Verhältnis des Viehstands angemessener Tummelplatz, dann die mit Obstbäumen besetzten Gemeindegründe und endlich eine Anzahl Bauplätze. Andere Gemeinden, die zur gleichen Zeit mit dem Plane umgingen, ihre Gemeindegründe zu verteilen, fanden dieses Vorgehen für richtig und ahmten es nach: so wirkte jetzt ein Beispiel, von dessen Nutzen man sich überzeugt hatte, mehr als in früheren Jahren ein Zwangsbefehl, der für den Fall der Nichtbefolgung mit schweren Strafen drohte. Auch das Kreiskommissariat sprach seine Zufriedenheit über die Separation zu Leutershausen aus und wünschte in einer Publikation vom 9. Februar 1811, dass man auch in anderen Fällen nach diesem trefflichen Muster verfahre.

Die Regierung beginnt in dieser Zeit, den Gemeinheitsteilungen gegenüber zurückhaltender zu werden. Die Folge hiervon war, dass nun diese so durchgreifend angefangene, freilich von vielen Seiten auch angegriffene und zum Teil mehrmals abgeänderte Gesetzgebung unvollendet blieb. Durch allzuschroffes Vorgehen bei Verteilung der Gemeindeländereien hatte man in vielen Fällen unleugbar der Viehzucht geschadet, manchen Wald in einen öden Platz verwandelt und wohlerworbene Rechte nicht beachtet. Nun erkannte die Regierung die Fehler dieses Extrems und suchte sie für die Folgezeit zu meiden. Die von jetzt ab erscheinenden Kulturverordnungen sind frei von allen strengen und harten Forderungen und zielen vielfach sogar darauf ab, den schnellen Verlauf unzweckmässiger Teilungen zu hemmen.

In früherer Zeit hatte man ein besonderes Gewicht darauf gelegt, die Leute durch Belohnungen aller Art, insbesondere durch Steuerfreiheiten für die Gemeinheitsteilungen und für die Kultur zu gewinnen.

Schon seit längerer Zeit machte sich in dieser Richtung eine immer stärker werdende Reaktion geltend. Am 14. Juli 1812 erliess das Finanzdirektorium zur Beseitigung solcher Steuerfreiheiten an alle Rentämter „zur genauen Beachtung“ folgende radikale Bestimmungen: Werden öde, unrentierliche Gemeindegründe verteilt, so unterbleibt die Besteuerung nur mehr so lange, bis die definitive Steuerperäquation oder ein anderes hierüber bestimmendes Gesetz eintritt. Gemeindegründe,

die von den Gemeindegliedern zur Zeit der Anfertigung der neuen Steuerkataster noch gemeinsam benutzt werden, sind schon unter den Steuerkapitalien begriffen unter der Rubrik „Gemeindeeigentum“; werden solche Gründe von der Gemeinde verbessert, so findet deswegen keine höhere Besteuerung statt; von einer Steuerfreiheit kann hingegen bei Gemeinländereien keine Rede mehr sein. Ausnahmsweise gestattete man noch 10 Freijahre für folgende zwei Fälle: in erster Linie sollten jene Gründe einstweilen noch unbesteuert bleiben, bei denen zur Zeit der Katasteranfertigung die Freijahre schon zu laufen begonnen haben; die zweite Ausnahme machte man zu Gunsten dritter für den Fall, dass die Gemeindeglieder nicht kultivieren wollten und die Gründe dritten zur Urbarmachung überlassen wurden.

Eine eingehende Regelung fanden in den Jahren 1812 bis 1816 die Teilungen von Gemeindewaldungen. Am 15. Juli 1812 erneuerte man die Bestimmungen hinsichtlich der Separation der Gemeindewaldungen; hiernach vollzog sich eine Waldteilung in folgender Weise: Wird ein Gesuch um Separation bei der Unterbehörde eingebracht, so stellt diese ein Verzeichnis über beide Parteien her; dann protokolliert sie die Gründe für und wider die Teilung; an diese Tätigkeit schliesst sich ein Augenschein an, an dem die Parteien und der Forstmeister teilnehmen, welch letzterer über den Befund ein Gutachten ausstellt. Nach dieser Instruktion legt das Untergericht die Akten nebst Gutachten dem Generalkreiskommissariate vor, das, wenn auf dem Objekte Schulden lasten, für Sicherung und Surrogierung derselben die Vorschläge der betreffenden Kommunaladministration erholt und die ganze Sache mit einem eigenen Gutachten „in der doppelten Rücksicht auf den Zweck der Kultur und der Gemeindeverhältnisse“ zur jedesmaligen Entscheidung, ob geteilt werde oder nicht, dem Könige einsendet, der eventuell die Generalforstadministration dazu vernimmt. Erst dann findet die Teilung nach Vorschrift der Gesetze statt, wobei für Baubedürfnisse der Gemeinde gesorgt werden muss, indem entweder sogleich die Modalität der Holzlieferung der Teilnehmer oder ein Surrogat in Geld festzusetzen ist. Am 5. September desselben Jahres, ferner am 7. August 1813 und am 6. August

1815 wurden diese Bestimmungen nochmals publiziert, um alle ungeeigneten Rekurse in dieser Sache abzuschneiden. Nach der zuletzt genannten Verordnung wurde die Befugnis der Generalkreiskommissariate dahin erweitert, dass ihnen die durch Verordnung vom 15. Juli 1812 dem Könige vorbehaltene Entscheidung der Frage über die Zulässigkeit von Gemeindewaldteilungen überlassen wurde; jedoch sollten sie die dort vorgeschriebenen Normen genau einhalten und ihren Konsens auf die Fälle beschränken, wo die Gemeindeglieder in der Hauptsache einig und auch die Gutachten der Polizei- und Forstbehörden übereinstimmend und gehörig motiviert sind.

Einen Wendepunkt in der Geschichte der Teilung der Gemeindeländereien in Bayern bildet das Gesetz vom 11. Mai 1814. Dank ihrer Ausdauer und Hartnäckigkeit gelangten die Grossgrundbesitzer jetzt zum Siege. Der König entschloss sich nämlich, veranlasst durch den Antrag seines geheimen Rats und durch das Beispiel anderer Länder, zu verordnen, dass künftig jeder Gemeinheitsteilung das Gutachten sachverständiger Oekonomen vorausgehen müsse. Beseitigte man früher alle Hindernisse, die eine Separation verzögern konnten, so bedeutete dieses Gesetz eine Neueinführung von Hemmnissen, somit eine Reaktion gegen die bisher herrschende Theorie und Praxis. Betrachten wir den Inhalt dieses Gesetzes näher! Vor allem soll vor jeder Teilung von öden Gemeinländereien ein Gutachten unparteiischer Sachverständiger eingeholt werden über den Punkt, ob durch die nachgesuchte Separation dem Viehstande der Gemeinde und besonders der grossbegüterten Teilnehmer ein Schaden erwachse oder nicht; ein besonderes Augenmerk sei hierbei darauf zu richten, ob die Grossbesitzer künftig noch so viel Vieh halten könnten, als sie bisher zu ihrem Wirtschaftsbetriebe nötig gehabt hätten. Was die Person dieser Sachverständigen anlangt, so sollten sie die Eigenschaften exzeptionsfreier Zeugen haben. Bei Partialteilungen waren drei, bei Totalteilungen fünf Sachverständige nötig, und zwar mussten sie aus der Klasse wirklicher Gutsbesitzer, die selbst Feldbau treiben, genommen werden, wobei indes der grössere oder kleinere Besitz keinen Unterschied machte, wenn nur die betreffende Person ein erfahrener Mann war. Da sie aus einer

anderen Gemeinde genommen werden mussten, wählte man sie mit Vorliebe aus einer solchen, in der schon eine Teilung stattgehabt hatte; dies war auch der Wille des Gesetzgebers, indem man mit Recht annahm, dass gerade diese die Vorzüge und Nachteile einer Separation am besten zu beurteilen vermöchten. Bei Partialteilungen wählte jede Partei einen, bei Totalteilungen zwei Sachverständige, während der dritte bezw. der fünfte Sachverständige von der Kulturbehörde ernannt wurde. Wenigstens einer von diesen Sachverständigen sollte aus der Zahl erprobter Kulturverständiger sein, „die auch Sinn und Erfahrung für die Verbesserung der Landwirtschaft besitzen". Das Gutachten dieser Sachverständigen ist nach einer Verordnung vom 18. Mai desselben Jahres nur in zwei Fällen erlässlich: nämlich wenn, was nur selten vorgekommen sein dürfte, alle Teilnehmer über die Teilung einig sind, oder wenn zwei Drittel der Grossbegüterten für eine Separation stimmten.

Infolge dieser neuen Bestimmungen gestaltete sich das Gemeinheitsteilungsverfahren nunmehr folgendermassen: Die Provokanten reichen bei der Kulturbehörde ihr Gesuch ein; diese Behörde nimmt sodann eine genaue Beschreibung der in Frage stehenden Gründe auf, worauf die Interessenten geladen und gefragt werden, ob sie die Teilung wünschen. Schlägt nun der Versuch des Gerichts, die Teilnehmer ohne weiteres zufrieden zu stellen, fehl, so werden in der oben angegebenen Weise die Sachverständigen gewählt und dann geladen. Alsdann werden sie auf Grund der Verzeichnisse über alles genau informiert, worauf ihre Vereidigung erfolgt. Hernach werden die Gründe im Beisein beider Parteien besichtigt, worüber ein Protokoll aufzunehmen ist. Spricht sich die Mehrheit der Sachverständigen für die Teilung aus, so werden die Provokaten nicht berücksichtigt, sondern der Kulturprozess schreitet fort; über die Frage, ob geteilt werden solle, wird dann überhaupt kein Streit mehr zugelassen. Ist dagegen das Gutachten gegen eine Teilung, so wird der Antrag ebenfalls ohne Prozess abgewiesen, wobei es jedoch den Kulturlustigen gestattet bleibt, nach Ablauf von 6 Jahren den Antrag zu erneuern. Weisen sie dann nach, dass sich inzwischen die Umstände zu Gunsten der Teilung erheblich geändert haben, so wird die Unter-

suchung durch neue Sachverständige vorgenommen. Die Kosten des ganzen Verfahrens, selbst für den Fall der Abweisung, zahlt die ganze Gemeinde, die sie auf die einzelnen Interessenten nach dem Massstabe ihrer Teilnahmsrechte abwälzt.

Alle diese Bestimmungen waren sehr geeignet, übereilte Teilungsunternehmungen hintanzuhalten.

Anderseits freilich hatte jetzt eine Teilung nur dann noch Aussicht auf Verwirklichung, wenn die Grossbesitzer sie für ihre Verhältnisse vorteilhaft fanden.

Allein obwohl jetzt die wertvollen Nebenvorteile, welche die Regierung ehedem zur Förderung der Kultur geboten hatte, fast alle verschwunden waren und die Kulturtätigkeit um ihrer selbst willen gefördert werden musste, so zeugten doch gerade in den nächstfolgenden Jahren die Fortschritte der Gemeinheitsteilungsbewegung in einzelnen Gegenden des Königreichs von einem lebhaften Kultureifer der Landwirte. So war 1815 im ganzen Bambergerlande die Stallfütterung eingeführt; die Gemeindegründe waren dort meist im Besitze der Gemeinden geblieben, die sie in einzelnen Teilen zum Zwecke der Kultur an die Gemeindeangehörigen verpachteten; man trug hier überall Sorge, dass grössere Viehtummelplätze von der Kultur ausgenommen blieben. „Nicht obrigkeitlicher Zwang, sondern das wirtschaftliche Bedürfnis“ brachte diese Früchte[1]).

Vergassen einige kurzsichtige und einer rationellen Wirtschaft noch fernstehende Landwirte der Kultur, zu der sie nicht mehr durch Zwangsgebote angetrieben wurden, so erinnerte sie die Not der Jahre 1816 und 1817 an den Wert des bebauten Landes. Eine solche Sprache war wirksamer als Gesetze mit drakonischer Härte, und viele griffen, vom Hunger getrieben und von der Aussicht auf Gewinn angelockt, zum Anbau der bisher unbenutzten Landstrecken: Waldungen, Wiesen und Oeden wurden geteilt und die leitenden Behörden hatten noch oft Gelegenheit, gegen eingerissene Missbräuche zu eifern; so fühlte sich z. B. die Generalforstadministration am 17. Juni 1816 veranlasst, alle Gerichte darauf aufmerksam zu machen, dass sie zur Verhütung unnötiger Lasten und

[1]) Vgl. die Denkschrift „Die Landwirtschaft in Bayern“, 1860.

Nachteile bei Gemeindewaldteilungen nur solche Geometer zuziehen sollen, die zur Herstellung trefflicher Pläne auch die genügende Befähigung hätten; die angestellten Geometer seien dann während der Dauer ihres Geschäftes der Leitung der einschlägigen Forstbehörde zu unterstellen. Den Grund zu dieser Verwaltungsmassregel gab die traurige Wahrnehmung, dass häufig durch Pfuscher unpraktische Separationen vollzogen wurden, die in der Folgezeit gerechte Befürchtungen für den weiteren Bestand der betreffenden Waldungen zuliessen.

Wichtig für das gesamte gemeindliche Leben war der Sturz des Ministers Montgelas; für die Gemeinden bedeutete dies Ereignis ein Neuerwachen ihrer früheren Selbständigkeit. Am 6. März 1817 erhielten die Ruralgemeinden das Verfügungsrecht über das Gemeindevermögen zurück; die Generalkreiskommissariate behielten darüber nur mehr die Rechte einer Kuratelbehörde. So wurden die Ueberreste der alten Staatseinmischung, von der die Zeit des Polizeistaates allein eine Besserung der Lage erhofft hatte, langsam, aber planmässig beseitigt. Die Verordnung[1]) vom 27. März 1817 übertrug der Regierung die Aufgabe, den Ackerbau zu fördern und über die Aufrechthaltung der Kulturgesetze sowie über die Entscheidung der Kulturstreitigkeiten zu wachen, und endlich über die Verteilung der Gemeindeweiden und Gemeindewaldungen zu erkennen (§ 33). Wenige Tage hernach wurde auch der Wirkungskreis der Ministerien neu geregelt; alle staatswirtschaftlichen Gegenstände, soweit sie nicht in das Gebiet der Finanz gehören, wurden dem Ministerium des Innern zugewiesen, das somit die höchste Stelle in allen Landeskultursachen wurde.

Auf längere Zeit hinaus erhielt das Gemeinderecht in Bayern seine gesetzliche Regelung durch die am 17. Mai 1818 erschienene Gemeindeordnung, die in § 18—25 von den Gemeinländereien spricht. Hiernach haben alle Gemeindeglieder Anspruch auf die Nutzung derselben, solange sich diese in unverteiltem Zustande befinden; die Anteile der Nutzung richten sich nach den bestehenden Verordnungen und dem rechtmässigen

[1]) Verordnung, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend.

Herkommen. Gemeindevermögen, das die Gemeinde als notwendiges Mittel zur Erreichung ihres gesellschaftlichen Zweckes besitzt, ward jeder Veräusserung entzogen, und nur dasjenige Vermögen, das hierzu nicht notwendig ist, dessen Rente aber ausschliesslich für die Gemeindebedürfnisse bestimmt ist, oder das von den einzelnen Gemeindegliedern benutzt wird, kann aus administrativen Gründen mit Kuratelgenehmigung unter die Gemeindeglieder zur Beförderung der Kultur verteilt werden. Betreffs des „wann, wie, unter welchen Umständen eine Teilung stattfinden solle", vertröstete man auf eine in nächster Zeit erscheinende Verordnung.

Am 28. Juni 1819 ordnete der König an, dass die altbayrischen Bestimmungen hinsichtlich der Zehntbefreiung neukultivierter öder Gründe auch im Untermainkreise Geltung finden sollten, um eine Gleichstellung der einzelnen Teile des Reiches herbeizuführen. In der Bevölkerung zeigte sich überhaupt ein reges Verlangen nach einer einheitlichen Regelung der Kulturvorschriften. Die eben gegebene Verfassung ermöglichte es dem Volke, dem gehegten Wunsche in der Kammer Ausdruck zu verleihen.

Schon bei Zusammentritt des ersten Landtags kam ein Gesetzentwurf[1]) in Vorlage, der über die öden Gründe und Gemeinländereien folgende Bestimmungen aufstellte.

„Jeder kann die Ausscheidung des ihn treffenden Anteils an Gemeindegründen verlangen. Von der Verteilung sind nur ausgenommen: Gründe, welche wegen eines besondern Zweckes nicht in Privateigentum übergehen dürfen und daher als Reserveplätze von der Verteilung ausgenommen bleiben sollen. Solche Zwecke sind Anlegung oder Beibehaltung von öffentlichen Plätzen, von Viehtränken, von notwendigen Wegen, nicht aber von irgend einer Gattung gemeinschaftlicher Weide; ferner sind jene Gemeindewaldungen von der Separation ausgenommen, bei welchen nach der Abteilung keine so zweckmässige Benutzung möglich wäre, als bei der gemeinschaftlichen Bewirtschaftung.

[1]) Karl Freiherr v. Closen: „Entwurf eines allgemeinen Kulturgesetzes für Bayern" in der „kritischen Zusammenstellung bayr. Landeskulturgesetze", 1818.

Wenn nur einzelnen Gemeindegliedern ihr Anteil zugemessen und die übrigen Gründe noch fernerhin gemeinschaftlich benutzt werden, so hat die Kulturbehörde darauf zu sehen, dass die zur ferneren Gemeinschaft bestimmten Gründe in möglichstem Zusammenhange bleiben, im übrigen aber den Kulturlustigen die Wahl der Plätze zu überlassen, wobei jedoch, in Ansehung der Grösse dieser Plätze, auf die etwa bessere Qualität Rücksicht zu nehmen ist. Durch die Ausscheidung eines eigenen Anteils verliert das Gemeindeglied jeden weitern Anspruch auf die Anteile seiner Mitgemeiner, sie mögen dieselben gleichfalls abteilen oder fernerhin gemeinschaftlich benutzen. Besteht diese Benutzung in Weide, so kann der Weidegrund zwar auch nach geschehener Abteilung zur Kultur angesprochen werden, jedoch nur mehr gegen Entschädigung der Weideberechtigten.

Jedem wirklichen Gemeindegliede, auch solchen, die bisher keine Nutzungen aus den Gemeindegründen bezogen, soll bei der Verteilung ein Anteil zugewiesen werden, insofern als es ohne Beeinträchtigung der bisherigen Nutzungsberechtigten möglich ist. Die Gemeindegründe werden, wenn nicht gütliche Uebereinkunft oder Verträge einen anderen Massstab bestimmen, in der Regel gleichheitlich verteilt. Allein wo die bisherige Benutzung sich weniger nach Gemeinderechten, als nach der Grösse geschlossener Gutskomplexe richtete, und demnach rechtlich, nicht bloss zufällig, verschieden war, da soll jedem, der grössere Nutzungen hatte, ein solcher Anteil zugesprochen werden, der ihn vollständig für die bisherige Nutzniessung entschädigt.

Bei jeder Gemeindegrundverteilung, auch da, wo der Schullehrer nicht Gemeindeglied ist, gebührt derjenigen Schule ein Anteil, welche die Kinder der verteilenden Gemeinde zu besuchen haben. Damit die Gemeindegründe den geeigneten Schulen zugewiesen werden, haben die Lokalschulinspektionen, unter Leitung der Distriktsschulinspektionen, und so oft es nötig ist, des Landrichters, sich darüber zu vereinigen, welche Ortschaften zu einer und derselben Schule gehören sollen. Ueberall, wo die Kultur der Gemeindegründe nicht eingeleitet werden will, ist der Schule, sobald ein Schulvorsteher

das Ansuchen stellt, der gesetzliche Anteil auf Kosten der Gemeinde auszumessen. Dieser Anteil ist nicht Eigentum des „zeitlichen Schullehrers, sondern bloss mit zu seinem Unterhalte oder anderen Schulzwecken bestimmt". Der Schule gebührt der Anteil, der sich nach der Zahl der Teilnehmer bei gleichheitlicher Verteilung ergeben würde, der Fall ausgenommen, dass die Schule schon wegen des mit ihr verbundenen Rustikalbesitzes nach den örtlichen Verhältnissen ein grösserer Anteil träfe, woran die Schule nicht verkürzt werden soll. Bei der Verteilung ist, ohne Verlosung, der Schule einer der für dieselbe am besten passenden Teile auszuscheiden.

Der zur Teilnahme Berechtigte wird Eigentümer des erhaltenen Gemeindegrundes, und kann denselben, wie jeden Privatgrund, benutzen. Der abgeteilte Gemeindegrund unterliegt nur dem grundherrlichen Verbande, wenn erweislich das Gemeinderecht damit behaftet war, jedoch mit der bei Kultur öder Gründe festgesetzten Begünstigung, dass wegen der Kultur und Abteilung weder Laudemien noch ständige Abgaben erhöht werden dürfen; der durch die Abteilung erhaltene Grund kann von dem Anwesen nur unter denselben Bedingungen getrennt werden, unter welchen Güterzertrümmerungen zulässig sind.

Private Beweidung des erhaltenen Gemeindegrundes in den offenen Zeiten findet nur unter der Voraussetzung der Arrondierung statt, und so wie in dieser Hinsicht abgeteilte Gemeindegründe ganz in die Klasse der übrigen Privatgründe übertreten, so hat auch der Eigentümer das Recht, zu jener Zeit, wo seine Gründe beweidet werden, an der gemeinschaftlichen unabgeteilten Weide der übrigen Gemeindeglieder teilzunehmen. Bei Kammergründen kann gleichfalls Verteilung eintreten; jedoch ist das Verfahren nach Massgabe des Folgenden verschieden, je nachdem es sich um Weidegründe oder um kultivierte Felder, Wiesen und Waldungen handelt. Bei Weidegründen darf die Kultur und Abteilung nicht versagt werden; die Gemeindeverwaltung hat nur für die Belegung dieser Kammergründe mit einem solchen Bodenzinse zu sorgen, welcher der Gemeindekasse vollständige Entschädigung für die bisherige Benutzung gewährt; es kann selbst ein höherer

Bodenzins reguliert werden, wenn durch freien Verkauf eine grössere, jährliche Rente zu erzielen wäre. Der Gemeindekammer angehörige schon kultivierte Gründe, als Aecker, Wiesen und Wälder, sollen nur unter den nämlichen Voraussetzungen an die Gemeindeglieder verteilt werden, unter welchen Veräusserungen von Gemeinderealitäten überhaupt stattfinden. Jedoch haben die Verwaltungsbehörden darauf zu sehen, dass bei hinreichender Sicherheit für die Gemeindekasse solche Gründe vorzüglich ärmeren, wenig begüterten Einwohnern gegen einen jährlichen Kanon und gegen Kaufschillinge, die zum Teile verzinslich liegen bleiben, überlassen werden. Bei denjenigen Gründen, welche zugleich Gemeinde- und Kammergründe sind, soll für das Interesse der Kammer entweder durch Bodenzinse oder durch Ausscheidung eines Anteils für ihre ausschliessende Benutzung gesorgt werden. Wo demnach aus einem Walde bisher den Gemeindegliedern, aber auch der Kammer selbst Nutzungen zustanden, können jene verlangen, dass der ihren Nutzungen entsprechende Anteil ausgeschieden werde; und über die Frage der Verteilung des ausgeschiedenen Grundes unter die einzelnen ist nur mehr das Urteil der Kulturbehörde nach dem oben bezeichneten Gesichtspunkte, nicht aber die Beistimmung der Verwaltungsbehörden erforderlich. Sollten die Gemeindeglieder und die Kammer sich nicht über die wechselseitigen Verhältnisse vereinigen, so tritt die Entscheidung der Kulturbehörde ein.

Für die auf Kammer- und etwa selbst auf Gemeindegründen haftenden Schulden ist nach der, durch Zivilgesetze und Verordnungen über Gemeindeschulden festgesetzten Weise Sorge zu tragen. Es soll aber eine an sich zweckmässig befundene Abteilung der Schulden wegen nicht unterbleiben."

Soweit der Gesetzentwurf.

Anknüpfend an die Verheissung des § 25 der Gemeindeverfassung, dass demnächst eine Gemeinheitsteilungsordnung werde erlassen werden, hielt der Staatsminister des Innern, Graf von Thürheim, am 1. März 1819 im Landtage[1]) folgende Rede:

[1]) Verhandlungen des bayrischen Landtags.

„Bei Auffassung des Punktes von der Verteilung der Gemeindegründe drang sich sogleich die Ueberzeugung auf, dass derselbe, mit den Gesetzen über die Landkultur im ganzen innigst verbunden, nicht leicht einseitig als abgerissenes Bruchstück behandelt werden könne. Aus den Gesetzsammlungen wurden daher die vielen zerstreuten Verordnungen über jenen wichtigen und ausgebreiteten Verwaltungszwang mühsam ausgehoben und in eine Uebersicht gebracht. Zu verschiedenen Zeiten, nach den verschiedensten Ansichten, in sich selbst unzusammenhängend, oft sogar widersprechend, und eben so oft schwankend und zweifelhaft, konnten diese Verordnungen kein Ganzes gewähren, welches allen Forderungen entspräche. Eine völlige Umarbeitung wurde versucht, und zur Beratung vorgelegte Entwürfe beschäftigen sich mit einem neuen Gesetze, welches nicht nur auf haltbare und umfassende Grundlinien gestützt, sondern auch in seinen einzelnen mannigfaltigen Beziehungen sorgfältig ausgebildet wäre. Vor allem sind die nahen Berührungen und unzähligen Wechselwirkungen nicht zu verkennen, welche den in Frage gezogenen Gegenstand mit manchen andern Teilen der Gesetzgebung für Polizei und Staatshaushaltung, ja selbst mit einigen Titeln des bürgerlichen Gesetzbuches mehr oder weniger verbinden. Eine Verordnung über die Kultur darf, auch in ihrer weitesten Ausdehnung, sich von den bezeichneten fremden Fächern, obwaltender Verwandtschaft ungeachtet, nichts willkürlich zueignen. Aber ihr Zweck wird erschwert und ihr Erfolg ungewiss ohne ineinander greifende Einheit und allseitige Zusammenstimmung der verschwisterten Gesetze und Anstalten. Und so ist denn in beiden Fällen Gefahr: im ersten: durch Ueberschreiten der natürlichen Schranken sich zu verwirren, und im zweiten: zu rasch und frühzeitig ein Unternehmen zu beginnen, welches, vereinzelt, ohne äussern Anhalt, sich keiner Bürgschaft für volle Anwendbarkeit und Dauer zu erfreuen hätte. Wäre aber auch dieser Anhalt schon gegeben und wäre dasjenige, was den Kulturgesetzen eigentümlich angehören soll, mit scharfer Begrenzung rein aufgefasst, so bliebe doch ferner die keineswegs leichte Aufgabe übrig, den immer noch sehr reichhaltigen Stoff auf die wesentlichsten allgemeinen Bestimmungen zurück-

zuführen, und es ist wirklich zweifelhaft, was mehr zu tadeln sein würde, unvollständige Kürze oder kleinliches Eingreifen in besondere von Zeit, Ort und Umständen abhängige Verhältnisse. In einigen Epochen haben die Kulturgesetze, ausschliesslich von staatswirtschaftlichen Rücksichten geleitet, den Weg des Zwanges durch bestimmte Gebote und Verbote verfolgt und jenen Lieblingsrücksichten bisweilen auch manche bestehende Rechte geradezu aufgeopfert. Dem gegenwärtigen Stande der Bildung, auf welchem sich die Mehrzahl der Landwirte im Königreiche befindet, würde ein solches strenges Verfahren nicht wohl zusagen. Die neue Gesetzgebung wird sich daher grossenteils darauf beschränken müssen, die Hindernisse zu entfernen, welche der Betriebsamkeit entgegenstehen und derselben da, wo sie in dem Mangel an Willen oder Einsicht einen feindlichen Widerstand antrifft, mit der möglich grössten Schonung aller Rechte, diejenigen Begünstigungen einzuräumen, ohne welche ein gemeinnütziges Aufstreben zum Besseren gänzlich gelähmt sein würde."

„Jederzeit," fuhr der Minister fort, „haben sich die Erstlinge der Kultur an dem Anbau öder Gründe gezeigt. Bisher war der vorzüglichste Anspruch darauf den Weideberechtigten und nach ihnen den Eigentümern zugeteilt, eine Bestimmung, welche, da sie mit der Achtung des Eigentums nicht ganz vereinbarlich scheint, von selbst zu der Frage führt: ob nicht die vor dem Jahre 1775 bestandene umgekehrte Ordnung unter einigen Modifikationen wieder herzustellen sei? Die Weide muss der Kultur weichen! Dieser bei angebauten Gründen wichtige Grundsatz kann nicht wohl aufgegeben werden, ohne den Fortschritten der Landwirtschaft erdrückende Fesseln anzulegen. Aber wenn der eine das aus jenem Grundsatze hervorgehende Recht zu seinem Vorteil geltend macht, soll alsdann der andere nicht befugt sein, für das Genussrecht, das er abtritt, Vergütung zu verlangen?"

Wechselseitigen oder schädlichen Weiderechten wollte der Minister keinen Vergütungsanspruch zugestehen für den Fall der Aufhebung, während er denen, die auf Grund von Privatrechtstiteln ausgeübt werden, einen solchen gewährt wissen wollte. Nach der Aeusserung Thürheims war die Abteilung

der Gemeindegründe seit langen Jahren schon derart als ein Hauptmittel zur Beförderung eines verbesserten Landbaues anerkannt worden, „dass es des Spornes durch befehlende Gesetze wohl nicht mehr bedurfte". An und für sich erkannte er, dass es sich mit dem Begriffe eines Gemeindegutes nicht vereinigen lasse, den einzelnen Gemeindegliedern ein Provokationsrecht zur Separation einzuräumen: „allein," sagt er, „welchen andern wirksamern Antrieb gibt es, der Kultur die erste Bahn zu brechen durch alle Hindernisse, welche Unverstand und Untätigkeit entgegenstellen? Die Masse pflegt nur langsam den vorleuchtenden Beispielen einzelner zu folgen. Jene sollten nicht gewaltsam vorwärts gerissen, diese sollten nicht im besseren Wollen widernatürlich zurückgehalten werden."

„Hieraus treten von selbst," schliesst der Minister, „die vielen und erheblichen Schwierigkeiten eines allgemeinen Kulturgesetzes hervor. Unter diesen Umständen muss das früher gefasste Vorhaben, schon jetzt einen förmlichen allgemeinen Gesetzentwurf vorzulegen, bis zu grösserer Reife ausgesetzt bleiben. Seiner Majestät dem Könige liegt indessen dieser Gegenstand ganz besonders am Herzen. Ungern und nur in der Absicht, einen so schönen Zweck in einer nicht fernen Zukunft gewisser und vollkommener zu erfüllen, als es im dermaligen Augenblick geschehen kann, haben Seine Majestät die Vertagung jener Anordnungen zwar beschlossen, aber befohlen, die gegenwärtig versammelten Stände des Reichs von demjenigen, was bisher in Beziehung auf die Landkultur vorgearbeitet ist, nicht nur in Kenntnis zu setzen, sondern auch zur Mitteilung ihrer Ansichten und Erfahrungen hierüber ausdrücklich aufzufordern. Auf diesem Wege öffnet sich die angenehme Aussicht, an die nächste Ständeversammlung einen vollständigen Gesetzentwurf bringen zu können, der in seiner Anlage, sowie in seinen Bestimmungen alle Erfordernisse zu vereinigen verspricht."

Demnach zeigte sich der Minister keineswegs als Gegner von Gemeinheitsteilungen, sondern wusste ihren Wert wohl zu würdigen; nur schienen ihm die Mängel des bisherigen Entwurfs so gross, dass er ihn für unfähig hielt, ihn der Kammer zur Abstimmung vorlegen zu lassen.

In demselben Landtage brachte der Abgeordnete J. Hilpoltsteiner einen Antrag ein betreffs Aufhebung des Zwangs zur Teilung der Gemeindegründe; zudem wollte der Antragsteller die Erlaubnis erwirken, die geschehenen Gemeindegrundabteilungen durch Einverständnis wieder rückgängig machen zu dürfen. Vom Prüfungsausschusse wurde beschlossen, den Antrag zum Behufe der Sammlung der Vorschläge für das künftige Kulturgesetz an den dritten Ausschuss zu geben, von wo er dem Ministerium des Innern zur geeigneten Berücksichtigung überwiesen wurde.

Immer mehr bildete sich mittlerweile das 1814 begonnene Prinzip aus, plötzliche Kulturen zu hindern; in dieser Tendenz wurde am 9. November 1820 vom Ministerium des Innern ein Befehl an die Regierung des Obermainkreises erlassen; es hatten dort einige Gemeinden auf eigene Faust die Kultur und Teilung ihrer Gemeindegründe unternommen; gegen dieses Verfahren erhob sich das Ministerium als oberste Kulturbehörde, indem es verkündete, dass keine Gemeinde berechtigt sei, ihre Weidegründe eigenmächtig zu kultivieren; jede Gemeinde müsse sich in allen Teilungssachen zuerst an die Kulturbehörde wenden, die genau zu prüfen habe, ob eine Separation zu gestatten sei. Im gleichen Erlass war auch bestimmt, dass in den Fällen, wo behördlicherseits die Gemeinheitsteilung gestattet sei, die Schäfereiberechtigten kein Recht haben sollten, die freie Benutzung der bereits geteilten und kultivierten Gründe durch Entschädigungsansprüche aufzuhalten.

Mittlerweile wurde der Landtag von 1822 einberufen, von dem man hoffte, dass er das ersehnte Kulturgesetz bringe. Am 16. Februar 1822 leitete der Staatsminister des Innern, Graf von Thürheim, die Verhandlungen über das zu beratende Kulturgesetz ein. „In einem Staate," begann er, „wo die bei weitem überwiegende Mehrheit der Einwohner sich mit dem Ackerbau beschäftigt, sind die Gesetze über die Kultur des Bodens von der höchsten Wichtigkeit und haben auf die Kraft und den Wohlstand des gesellschaftlichen Vereins den entschiedensten Einfluss. Seit langer Zeit haben daher die Regenten Bayerns diesem fruchtbaren Zweige der inneren Verwaltung eine vorzügliche Aufmerksamkeit und Sorgfalt ge-

widmet. Indessen haben die hierüber bestehenden älteren Gesetze durch den raschen Umschwung der Dinge zum Teil ihre Anwendbarkeit verloren, zum Teil bedürfen die in verschiedenen Epochen, nach verschiedenen Ansichten erlassenen Mandate einer durchgreifenden, dem Geiste der Zeit angemessenen Reform, um Zweifel und Widersprüche zu heben, einzelne Bruchstücke zu einem Ganzen zu verbinden, hiedurch im landwirtschaftlichen Gebiete ein festes zweckmässiges, geregeltes Rechts- und Ordnungsverhältnis zu begründen und auch von dieser Seite diejenige Einheit herzustellen, welche dem, die ganze Nation umschliessenden Bande gleiche Rechte und Gesetze, immer mehr Festigkeit gewährt. Der frühere Entwurf ist nochmals redigiert worden, so dass derselbe als das Resultat der sorgfältigsten Vorbereitung und reiflichsten Erwägung angesehen werden kann."

„Schonung jedem wohlerworbenen Rechte" und „freie Benutzung des Bodens, Freiheit der Landwirtschaft von hemmenden Fesseln" pries Thürheim als die zwei Grundsätze, die im neuen Entwurfe fast ausnahmslos zur Geltung gekommen seien. „Gehen wir langsam und vorsichtig," schloss der Minister, „aber desto sicherer dem Ziele entgegen! Räumen wir hinweg, was uns auf der gegebenen Bahn hindert, aber zertrümmern wir nicht mit schonungsloser Hast, was sich unter dem Schutze einer früheren Gesetzgebung ausgebildet, tiefe Wurzel getrieben und sich mit dem Wohl und Wehe einer grossen Zahl von Familien innigst verwebt hat! Es wird Ihnen, meine Herren, nicht entgehen, dass durch ein Kulturgesetz allein nicht alle Hindernisse gehoben werden können, welchen die Agrikultur und der glückliche Betrieb derselben unterworfen sind. Der Regierung sind diese Hindernisse nicht fremd, aber die Beseitigung derselben liegt teils ausserhalb der Sphäre eines eigentlichen Kulturgesetzes, teils ist sie noch nicht hinlänglich vorbereitet."

Eine lange Reihe von Paragraphen in diesem Gesetzentwurf handelt von den Gemeinländereien. Der oberste Grundsatz, der in diesen Bestimmungen zum Ausdruck kommt, ist, dass die Weide der Kultur weichen muss (§ 4). Das Provokationsrecht zur Teilung soll in erster Linie jeder Weide-

berechtigte haben (§ 6); erklärt sich dieser nicht für die Kultur, so sollen die übrigen Gemeindeglieder dieses Recht haben, und nach diesen endlich jeder Staatsbürger, der sich ansässig machen will. Bis eine Teilung zu stande kommt, soll sich das Recht der Nutzung nach dem Herkommen oder nach Verträgen richten, und für den Fall, dass beides nicht erweislich ist, soll gleiches Nutzungsrecht präsumiert werden. Auch ein einzelner kann eine Separation verlangen; meldet sich ein Minderberechtigter, so werden die Mehrberechtigten in obiger Abstufung zur unverzüglichen Erklärung aufgefordert, ob sie kultivieren wollen; erklären sie sich dazu bereit, so müssen sie innerhalb drei Jahren mit der Kultur beginnen (§ 7); lehnen sie hingegen die bessere Bewirtschaftung ab, so wird dem Provokanten ein Jahr zum Beginn und eine weitere Frist für Vollendung des Kulturwerkes gesetzt; erfüllt er diese Bedingungen, so wird ihm der Grund als Eigentum zugesprochen und zugleich wird die Entschädigung an den Mehrberechtigten festgesetzt, da der Kulturunternehmer die Weideberechtigten, die nicht selbst kultivieren, für die abgetretenen Rechte vollständig entschädigen muss, und zwar entweder durch Zahlung eines Kapitals oder durch jährliche Reichnisse. Von einer Verteilung sind nach § 9 ausgenommen alle Gründe, die wegen besonderer Zwecke Gemeingut bleiben müssen, z. B. Tummelplätze, Fohlenweiden etc. Auch Gemeindewaldungen sind ausgenommen, ausser wenn das Gemeindebedürfnis wegen zu beengter Flur deren Rodung notwendig macht. Der Erlös der Rodung fliesst dann selbstverständlich in die Gemeindekasse. Ferner sollen von einer Teilung jene Gründe ausgenommen sein, die zwar öd liegen, die aber von den Beteiligten zu irgend einem anderen häuslichen oder landwirtschaftlichen Zwecke als der Weide wirklich benutzt werden. Und endlich auch Weiden, deren Verlust bei der gegenwärtigen Wirtschaft der Viehzucht zu grosse Nachteile brächte. Kommt es nun zu einer Teilung, so gebührt (§ 26) vorerst denjenigen ein Anteil, die bisher zur Nutzung berechtigt waren; was nach deren Befriedigung noch übrig bleibt, wird unter alle Gemeindeangehörigen verteilt. Ueber den Massstab bestimmt der Entwurf (§ 27), dass vorerst jeder Berechtigte einen solchen

Teil erhalten solle, der ihn für sein bisheriges Recht vollständig entschädigt; ebenso ist es auch bei Waldteilungen zu halten, wo ebenfalls zuerst die Berechtigten nach den Anordnungen über Ablösung der Forstrechte entschädigt werden, während der Rest, wenn er noch so gross ist, dass er nach der Teilung noch bestehen kann, unter alle verteilt wird. Durch den Empfang eines Anteils verliert der Betreffende jeden weiteren Anspruch auf den Anteil an den noch übrigen Gemeindegründen; das vollständig freie Verfügungsrecht wurde hiefür dem Eigentümer über seinen Anteil eingeräumt. Bei allen Separationen gehört der beste Teil der Schule und zwar soll dieser Anteil so viel betragen, als bei einer gleichheitlichen Teilung auf einen Kopf kommen würde. Die Teilung von Kammergründen richtet sich nach den Anordnungen über Veräusserung des Gemeindevermögens; sollte hiebei ein Streit zwischen den Gemeindegliedern und der Gemeindeverwaltung entstehen, so steht die Entscheidung hierüber der Kulturbehörde zu. Der Vorgang des Teilungsverfahrens gestaltet sich nach dem Entwurfe folgendermassen: Auf Anmeldung eines Provokanten sind sämtliche Beteiligte zu einer Instruktion der Sache einzuladen; stimmen „nach fruchtlosem Versuche der Güte" bei Weidegründen nicht zwei Drittel der Begüterten für die Teilung, so wird nach Vernehmung von Sachverständigen aus der Klasse unbeteiligter, benachbarter Gutsbesitzer entschieden, ob mit Rücksicht auf den Zweck der Kultur und auf die Nutzrechte der Gegner die Teilung möglich sei, ohne dass hiedurch der Pferde- und Schafzucht geschadet würde. Wie schon früher bestimmt worden war, so sollte auch jetzt jede Partei bei Totalteilungen zwei, bei Partialteilungen einen Sachverständigen wählen, während die Kulturbehörde den dritten bezw. fünften bestimmt. Ist durch drei Instanzen bewiesen, dass eine Teilung im konkreten Falle unstatthaft sei, so kann erst nach 6 Jahren wieder um Separation nachgesucht werden. Nach dieser Vorfrage ist eine Besichtigung der Objekte anzuordnen und ein Protokoll hierüber aufzunehmen, worauf ein gütlicher Vergleich versucht wird über die einzelnen Punkte, z. B. ob alle Gemeinländereien geteilt werden sollen, welche Reserveplätze bleiben, wer an der Separation beteiligt

ist, welcher Massstab in Anwendung kommt, wie die Verhältnisse gegen den Grundherrn geregelt werden und welchen Geometer man wählen wolle. Denjenigen, die in der Gemeinschaft bleiben wollen, wird hierauf, nachdem die Teilung gestattet ist, ihr Besitz in zusammenhängenden Gründen zugemessen. Nach der Planlegung werden dann die Teile verlost; innerhalb der Frist von 4 Wochen kann jeder behufs Arrondierung seine Gründe noch vertauschen, was im Protokoll vermerkt werden muss; die Beteiligten tragen nach dem Verhältnisse ihrer Anteile die Kosten des ganzen Verfahrens.

Dies ist im wesentlichen der Inhalt jenes Gesetzentwurfes, auf dessen Sanktion man sehnlichst wartete.

Zu diesem Gesetzentwurf äussert sich der Referent des dritten Ausschusses, dem er zur Begutachtung überwiesen worden war — der Abgeordnete Freiherr von Bibra — in längerer Ausführung. Nach einem geschichtlichen Ueberblick, der im wesentlichen nichts Neues bietet, skizziert Bibra die Grundlinien des zur Beratung stehenden Gesetzes mit wenigen Strichen folgendermassen:

„Weder Zwang noch Willkür, Aufmunterung ist es, die wahre dauerhafte Erhöhung der Kultur gewährt; nicht befehlend, nur aufmunternd trete künftig die Gesetzgebung ins Mittel; sie fördere die Theorie, achte aber vor allem die sicheren Führer der Erfahrung! Verhüten soll dies Gesetz, dass Eigennutz oder Eigensinn das Gute nicht hemme, verhüten aber auch, dass selbst zum reinsten Zwecke nicht Zwang das Recht verletze, dass die wohltätige Absicht nicht durch Mittel ausgeführt werde, die Rechtsgefühl und Billigkeit nicht gutheissen können; denn nur was darauf gegründet ist, bringt dauerhaftes Glück den Völkern. Verhüten soll dies Gesetz, dass die Stütze der Landwirtschaft, die Viehzucht, nicht übereilt in ihren Grundfesten erschüttert werde, und dadurch die ganze darauf sich stützende Landwirtschaft; Hand und Hilfe zum Herstellen soll es bieten, wo dies vielleicht schon der Fall wäre; denn wohl ist man auch da schon auf Extreme verfallen, vom Uebermass auf gänzliche Verbannung der Weide; nur bewährter, nachhaltiger Nutzen dürfte die Weide schmälern, nicht rasche Spekulation; schnell ist die Wiese in Acker,

langsam der Acker wieder in Wiese verwandelt. Schnell ist der Wald gerodet und lockend der Gewinn von dem neugerodeten Felde, aber nur zu schnell mindert sich dieser, und eines Jahrhunderts bedarf es, die kurze Uebereilung wieder wohl zu vergüten."

Hieran schloss sich unmittelbar die Mitteilung der Ergebnisse, die sich bei der Prüfung des Entwurfes durch den dritten Ausschuss gezeigt hatten. Was die prinzipiellen Punkte hier betrifft, so ist folgendes zu erwähnen: Jede Abteilung unkultivierter Gemeindegründe sollte nur durch einen gültigen, der Vorschrift des Gemeindeedikts gemässen Gemeindebeschluss erfolgen; am Massstabe der gleichheitlichen Verteilung hielt man nicht mehr fest, sondern es sollte im Zweifelsfalle die Kulturbehörde die Verteilung nach dem Verhältnisse der Gemeindelasten vornehmen. § 6 des Entwurfes wurde ganz fallen gelassen, ebenso § 7, da man jeden Zwang verbannen wollte. Ausscheidung einzelner Teile wurde nicht mehr gestattet. Kammergründe sollten regelmässig als unteilbar erklärt werden, „da die Erfahrung bewährt hat, welchen Nutzen es bringt, wenn die Gemeindebedürfnisse aus dem Grundbesitze der Gemeinde bestritten werden konnten und welchen ausgezeichneten, nie fehlenden Kredit ein solches Grundvermögen den Gemeinden gewährt": sollte gegebenenfalls dennoch eine Teilung nötig werden, so sollte auf die einzelnen Parzellen ein dem bisherigen Reinertrage für die Gemeindekasse verhältnismässiger Bodenzins gelegt werden.

Als die Kammer selbst zur Beratung des Kulturgesetzes schritt, beantragte der Abgeordnete von Horuthal, der als erster das Wort ergriff, nach längeren Darlegungen unter Anerkennung der Vorzüge des Entwurfes die Vertagung der Beratung, da nach seiner Meinung vor der Beratung über den Entwurf erst noch „mit Zuhandnahme der Bemerkungen des Ausschusses auf eine Vervollkommnung des Entwurfes Bedacht zu nehmen sei". Auch der zweite Kammerpräsident, Seuffert, und der Abgeordnete Freiherr von Aretin sprachen sich für die Vertagung aus, während Freiherr von Closen für die sofortige Beratung eintrat. Da es im Verlaufe der heftigen Debatte schliesslich zu gegenseitigen persönlichen Angriffen kam, be-

endete der Präsident den Streit, indem er die Beratung des Kulturgesetzes von der Tagesordnung absetzte und auf unbestimmte Zeit verschob.

So schieden auch diesmal die Volksboten von der Hauptstadt, ohne ein Kulturgesetz erwirkt zu haben.

Dem Landtage des Jahres 1825 wurde kein Kulturgesetzentwurf vorgelegt. Indes reichten am 16. August 1825 mehrere Abgeordnete einen Antrag[1]) ein, die Beschränkung der weiteren Verteilung von Weidenschaften bis zum Erscheinen eines neuen Kulturgesetzes betreffend. Dieser Antrag wurde dem 6. Ausschusse zur Prüfung überwiesen, der ihn „als einen Hauptgegenstand des künftigen Kulturgesetzes berührend" zur Vorlage an die Kammer geeignet fand. Die Sitzungen gingen indes zu Ende und der Landtagsabschied erging, ohne dass man den Antrag in öffentliche Beratung gezogen hatte.

An dieser Stelle sei hingewiesen auf einige Zahlen zu der Anbaustatistik der zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts. Sind diese Zahlen auch meist nur Schätzungswerte, so geben sie doch eine beiläufige Vorstellung von dem Zustand der landwirtschaftlichen Kultur jener Zeit:

Nach einer statistischen Mitteilung, die sich in der „Wochenschrift" von Roth, Barth und Rudhart (1822) findet, sollen damals im Isarkreise noch 224 726 Tagwerk Oeden und Weiden und 1 538 165 Tagwerk Waldungen gewesen sein, während im Unterdonaukreise, der einen Flächenraum von 145 Quadratmeilen umfasste, 24 Quadratmeilen Weiden und Oeden, und 25 Quadratmeilen Waldungen waren; im Obermainkreise waren nach diesen Schätzungen noch etwa 273 551 Tagwerk Weiden und Oeden. Rudhart[2]) schätzt die Gesamtfläche der Weiden und Oeden in Bayern auf 2 332 711 Tagwerk, und bricht anlässlich dieser Summe in den Ruf aus: „Welch weites Feld bleibt dem Fleisse noch übrig in der Kultur der ausgedehnten Weiden, die nicht Weideplätze, sondern Hungerplätze des Viehs und Oedungen genannt zu werden verdienen; wenn sich immer da, wo zwei Menschen leben, eine Ehe bildete, welch unge-

[1]) Einlauf der Abgeordnetenkammer dieses Jahres.

[2]) Rudhart, Wirtschaftliche Zustände in Bayern, 1827.

heures Feld würde sich durch die Urbarmachung der Weiden der Bevölkerung eröffnen." Rudhart ist der letzte Kämpfer für die Sache der Gemeinheitsteilungen in Bayern, der wacker und überzeugungstreu hierfür einstand; mit ihm sank die Schule derer, die in der Teilung den sichersten Weg zu einer glücklichen Zukunft der Landwirtschaft erblickten. Doch erkannte auch er schon nicht mehr alle Sätze der früheren Verteidiger der Teilungen als unabänderliche Dogmen an; er bildet ein Bindeglied zwischen der alten und neuen Auffassung. Rudhart erkennt, dass eine Gesetzgebung nötig sei, die die Grundstückverteilung und Benutzung frei gibt, welche bisher in einer „Gott und der Natur zuwideren Weise" gebunden sind. „Ein Fürst, der dies und die Gewerbe und die Niederlassungen freigäbe," würde nach Rudharts Ansicht hierdurch das sicherste Mittel zur Vermehrung der Bevölkerung und zur Kultur der Gemeinländereien geben.

Hinsichtlich des Teilungsmassstabes findet sich in seiner bereits erwähnten Schrift folgende Stelle: „Ungleiche Verteilung setzt einen kleinen Teil des Volkes in grossen Reichtum, den grösseren in Armut und Abhängigkeit, die nur bis zu einem gewissen Grade, doch nicht höher und länger erhalten werden kann; sie macht die Masse neidisch, begierig nach Veränderungen, feil zu allen Plänen und unaufhörlich bestrebt, die Unbill der Gesetze gegen sich zu vergüten, das unnatürliche Verhältnis eines übergrossen, die Kräfte des Besitzers übersteigenden Besitztums auf einer, dagegen des Mangels an Grundbesitz auf der anderen Seite in ein natürliches und billiges Verhältnis umzuwandeln: das bildet den Ursprung und Gegenstand der Revolutionen."

Auf Separationen in dünnbevölkerten Gegenden setzte Rudhart mit Recht keine grossen Erwartungen.

Die für die bayrische Landwirtschaft verhängnisvollen zwanziger Jahre verminderten infolge ihrer fabelhaft niederen Getreidepreise den Kultureifer; es schien dem Landmanne nicht mehr lohnend, neues Land unter den Pflug zu bringen; denn die aufgewandte Mühe und die erzielten Preise standen in keinem Verhältnisse zueinander. Am 27. März 1824 erklärte das Finanzministerium, dass einige, zu Gunsten der Kultur

früher erlassene Vergünstigungen auch jetzt noch Geltung hätten; so habe durch die provisorische Taxordnung keineswegs die alte Bestimmung abgeändert werden sollen, wonach jeder, der Teile vom Gemeinlande erhielt, zum Beweise seines Eigentums an diesen Stücken nur einer Abschrift des Teilungsprotokolls bedürfe. (Bei Teilung von schlagbaren Waldungen liess man freilich diese Begünstigung nicht mehr Platz greifen.)

So stand es um die bayrische Landeskultur als am 13. Oktober 1825 König Maximilian starb.

Sein Nachfolger Ludwig I. bestimmte am 17. Dezember 1825 in der Formationsverordnung für die obersten Verwaltungsstellen der Kreise, dass der Kammer des Innern bei jeder Regierung die Entscheidung der Kulturstreitigkeiten unter kollegialer Beratung in zweiter Instanz zustehen solle, wie er denn auch die Erkenntnisse über Verteilung von Gemeindegründen und Kommunalwaldungen deren Wirkungskreis zuteilte. Manche Gemeinden teilten indes auch jetzt noch ihre gemeinen Ländereien, ohne sich an die bestehenden Vorschriften zu halten, wonach jeder Separation Kuratelsgenehmigung vorhergehen sollte; so betrieb im fränkischen Gebiete seit einer Reihe von Jahren schon die Gemeinde Wimmelbach die Teilung ihrer Gemeindewaldungen auf eigene Faust; als die oberste Verwaltungsstelle hiervon Kenntnis erhielt, ordnete sie sofort eine Untersuchung an, die indes zeigte, dass beim Teilungsgeschäfte selbst keine Rechtsverletzung geschehen war; aus diesem Grunde wurde die vollzogene Teilung nachträglich genehmigt, indes mit dem Bemerken, dass durch diese Anerkennung den Ansprüchen dritter nichts präjudiziert sein solle, dass also die Gemeindeglieder für jede Entschädigungsforderung verantwortlich bleiben.

Langsam, aber zielbewusst schritt man auf dem Wege vorwärts, Gemeinheitsteilungen zu vermindern. Sprach man früher die absolut freie Veräusserlichkeit der verteilten Gründe aus, ja verbot man damals sogar alle Verträge, die in diesem Punkte beschränkend wirkten, so wurde am 25. April 1827 verordnet, dass die verteilten Gemeindegründe regelmässig, nämlich wo kein rechtsgültiger Vertrag oder rechtskräftiges Urteil anderes stipulierte, zwar noch ludeigen und walzend

seien; hingegen sollten von nun ab „die erhaltenen Waldanteile, als Surrogate des früher dem Hauptgute angeklebten Forstrechtsgenusses, Pertinenzien der Hauptgüter bleiben, soweit nicht spezielle Verträge auch hier anderes festsetzten".

Unterdessen hatte sich wieder der Landtag versammelt. Am 18. Dezember 1827 brachte der Staatsminister des Innern, Graf von Armannsperg, in der Kammer einen Gesetzentwurf über Landeskultur zur Vorlage [1]). Ministerialrat Dr. v. Wirschinger hielt in unmittelbarem Anschluss an die Vorlage eine längere Rede über die Beweggründe, die bei diesem Entwurfe geleitet haben. Wenn er auch der Ansicht sei, dass durch einfache Dekrete keine wahre Kultur ins Leben gerufen werde, so sei es ihm doch auch eine ebenso unbestrittene Wahrheit, dass „ohne Anregung von Seite des Gouvernements das Bessere sich in der Regel nur langsam entfalte".

Nachdem er die Vorzüge und Dringlichkeit einer einheitlichen, gesetzlichen Regelung warm hervorgehoben, führte er aus: „Es würde irrig sein, das Charakteristische der Kultur nur in Teilung der Gemeinheiten aufzusuchen, oder Bestehen der Kultur nur da als nachgewiesen zu betrachten, wo jede Scholle Landes mit Getreidehalmen besetzt ist. Die erste Forderung ist immer, dass der Mut und die Kraft des Landbauers, welcher für das Nützlichere Sinn hat, nicht durch den Kampf mit Hindernissen zum voraus erschöpft oder ihm am Ende der Preis seiner Bemühungen verkümmert werde. Es scheint daher die Aufgabe der Kulturgesetzgebung keine andere zu sein, als diese Hindernisse zu entfernen und dem Fleisse seine Ernte zu sichern: hierbei sind alle privatrechtlichen Beziehungen gewissenhaft zu beachten." In dem neuen Entwurfe sieht der Redner diese Forderungen verwirklicht und er preist als Eigentümlichkeit desselben, dass auf die Oertlichkeit spezielle Rücksicht genommen worden sei: „Der neue Entwurf befasst sich absichtlich mit dem, was für alle Gegenden Vorbedingung, Wunsch und Bedürfnis ist und vindiziert der Selbstbeurteilung und Selbsttätigkeit des Landmanns und der Gemeinde alles, was auf Oertlichkeit Beziehung hat."

[1]) Landtagsverhandlungen in Bayern.

Dieser neue Entwurf eines Kulturgesetzes berührte die Gemeinländereien in seinen §§ 12—18 und in § 29. Nach § 12 sollen nicht teilbar sein die Gemeindegrundstücke, welche durch die gesetzlichen Bestimmungen als unveräusserliches Gemeindeeigentum bezeichnet sind, z. B. Brunnen, Brücken, Gebäude; teilbar sollen hingegen, vorbehaltlich der Rechte dritter, alle Gemeindegrundstücke sein, welche von Mitgliedern einer Gemeinde für sich benutzt werden; in die Klasse der Teilungsgegenstände gehören vorzüglich gemeinsam benutzte Weidegründe und Waldrechte. Der folgende Paragraph bestimmt, dass die von den Mitgliedern gemeinsam benutzten Weiden, Moosgründe und ähnliche Gründe auf Verlangen zu verteilen sind, jedoch unter Vorbehalt der Rechte dritter und gegen Ausmittelung der erforderlichen Gemeindereserveplätze. Eine Teilung der Waldungen unter Gemeindeglieder soll nur da gestattet sein, wo die Ausrottung zum Zwecke der Kultur geschieht und die oberste Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes erklärt, dass die Waldwirtschaft der Gegend durch diese Aenderung nicht gestört werde; ferner bei Vorwaldungen und Parzellen, welche forstordnungsgemäss nicht bewirtschaftet werden können. § 14 sagt: Für jeden ausgeschiedenen Anteil an Gemeindegrundstücken ist von dem Besitzer desselben ein jährlicher Geldbodenzins mit vier vom Hundert des zur Zeit der Teilung bestehenden und durch Schätzung auszumittelnden Wertes zur Gemeindekasse zu leisten: nach dem folgenden Paragraphen gebührt bei jeder Gemeinheitsteilung der Schule ein Anteil in der Grösse und Ausdehnung der Anteile höchstberechtigter Gemeindeglieder. §§ 16 und 17 bestimmen, dass unverteilte Gemeinderechte, dann ungemessene Weide- und Holzrechte vom Besitze untrennbar sein sollen; gemessene hingegen dürfen nur innerhalb der Gemeinde und an Gemeindeglieder für sich allein und vom Besitze getrennt veräussert werden. An den Reserveplätzen haben auch diejenigen Gemeindeglieder gleichen Genussanteil, welche nach vollzogener Teilung eine neue Ansiedlung in der Gemeinde begründen. Was die Anteilsgrösse betrifft, so tritt hier § 18 regelnd ein: Die Grösse des Anteils für jedes zur Zeit vorhandene wirkliche Gemeindeglied bestimmt sich, wenn kein gütliches Ein-

verständnis getroffen wird, durch frühere Uebereinkünfte oder Verträge, dann nach bestätigten besonderen Gemeindeordnungen: sonst aber erfolgt die Verteilung nach zwei Hälften, deren eine unter sämtliche zur Zeit der Verteilung vorhandenen wirklichen Gemeindeglieder nach der Kopfzahl gleich, die andere, aber unter die bisher zur Benutzung berechtigten Gemeindeglieder nach Verhältnis ihrer Berechtigung verteilt wird. § 29 bestimmt endlich: In Ansehung solcher Grundstücke, welche einer Gemeinde gehören und von dieser bisher noch gemeinsam und ausschliessend zur Weide benützt worden sind, hat jedes einzelne Gemeindeglied das Recht, auf eine bessere Benutzung dieser Grundstücke nach den örtlichen Wirtschaftsanforderungen zu dringen. Was das summarische Verfahren in Gemeinheitsteilungssachen anlangt, so teilte es § 64 den Polizeibehörden zu.

Der dritte Ausschuss der Kammer hatte diesen Entwurf zu prüfen; Baron Aretin hatte das Referat, Baron Closen das Korreferat. Aretin, von der Ansicht ausgehend, dass Gemeindereserveplätze meist entbehrlich wären, beantragte, den § 13 dahin zu ändern, dass es heisse: „Der erforderlichen, jedoch möglichst zu beschränkenden Gemeindereservevorplätze, wenn die Gemeinde überhaupt solche Plätze notwendig finden sollte." „Nachdem sich Gemeindewaldungen selten von öden Gründen unterscheiden und im Zustande von völliger Verwilderung und Anarchie sind", glaubte der Referent, keinen besseren Rat geben zu können, als, „um dieses Unwesen schnell zu beendigen", unbedingte Erlaubnis zu Gemeindewaldteilungen zu geben, gleichviel ob forstmässige Kultur möglich ist nach der Teilung oder nicht. Erlaube man das nicht, so übe das Gesetz „ein drückendes Vormundschaftssystem"; sind die Teile zu klein, meint Aretin, so wird bald ein Gemeindeglied die Teile der übrigen zusammentauschen, somit schade eine Teilung nie; dass der einzelne aber seine kleinen Teile abholze, daran scheint der Referent nicht gedacht zu haben. Auch mit dem in § 14 vorgeschlagenen Geldbodenzins war Aretin nicht zufrieden, „da auf diese Weise jedes Gemeindeglied seinen Anteil tatsächlich kaufen müsste; somit hätte es von der Verteilung so viel wie nichts"; er hielt diesen Paragraphen „für ganz dazu geeignet,

von der Verteilung und Kultur der Gemeindegründe zurückzuschrecken, welche doch auf alle Art befördert werden soll“; für vorteilhafter hielt er es, zur Bestreitung der eigentlichen und wahren Gemeindebedürfnisse einen Grundzins von 2 bis 6 Kreuzer auf das Tagwerk solcher Gemeindegründe zu legen.

Die §§ 16 und 17 wollte Aretin ganz weggelassen sehen, da sie die Handelsfreiheit und das Eigentumsrecht beschränkten; an ihre Stelle wollte er einen neuen „sehr nützlichen“ Paragraphen setzen: „Jedem Gemeindegliede steht es frei, aus der Gemeinschaft zu treten, seinen Gemeindeanteil für sich besonders zu verlangen und sich zumessen zu lassen.“ Hinsichtlich des Massstabes, der bei der Teilung angewendet werden solle, will Aretin, dass für den Fall, wo keine gütliche Vereinigung oder Verträge vorliegen, gleichheitlich geteilt werde; denn einerseits ergebe sich hierdurch keine positive Rechtsverletzung, anderseits aber habe dies entschiedene Vorteile in nationalökonomischer Hinsicht; auch würden hierdurch viele Prozesse vermieden, die sonst bei Berücksichtigung der Nutzungsrechte unausbleiblich wären; § 29 sollte fallen, da Aretin den Uebergang dieser Gründe ins Privateigentum wünschte. Zum Schlusse verwahrt sich der Referent gegen die Ansicht, welche die Gemeindegründe der Gemeinde als juridischer Einheit zuschreibt. Die Gemeindegründe gehörten vielmehr den lebenden Gemeindegliedern und die Gemeindekasse leide nicht durch Gemeinheitsteilungen; denn je mehr kultivierte Grundstücke eine Gemeinde habe, desto besser werde die Gemeinde stehen.

Korreferent Closen vermisst im Entwurfe eine Bestimmung nach der Seite hin, wie viele für eine Teilung stimmen müssen, um diese herbeizuführen. Bezüglich der übrigen Punkte beharrte er auf den Vorschlägen des früheren Entwurfes.

Nach den beiden Referenten äusserte im Ausschuss noch Wirschinger seine Ansicht über den Entwurf und charakterisierte die auf die Gemeinheitsteilung bezüglichen Bestimmungen folgendermassen:

„Es ist neben der Respektierung der Gemeindekorporationen der Anspruch jedes einzelnen Gemeindeglieds in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung sicher gestellt und das Gehässige, welches die ehemaligen Gemeindeteilungen wegen

gesetzlicher Aufforderung aller Kleinbegüterten an sich hatten, beseitigt. Uebrigens ist mit den allgemeinen Kulturrücksichten auch die Rücksicht auf die Korporations- oder Gemeindeverhältnisse gehörig verbunden worden, wie die Disposition der §§ 12—18 und des § 29 in Beziehung auf Grundstücke, welche Gemeinden angehören und nur zur Weide benutzt werden, ausser Zweifel setzte, und wesentlich beitragen durfte, die Härten und Widersprüche der bisherigen Kulturgesetzgebung zu vermindern und zu beseitigen. Die Gemeinden sind nämlich in ihrer wahren Bedeutung als juristische Einheit aufgefasst und demnach ist auch die Perpetuität derselben gewissenhaft beachtet. Eine Gemeinde, ihrer Bestimmung nach und nach den Anordnungen des Gemeindeedikts fortdauernd, mag wohl durch die lebenden Gemeindeglieder repräsentiert werden: von einem wahren Eigentumsanteil des einzelnen kann aber in der Regel nie die Rede sein, und hieraus folgert sich, dass zwar Gemeindeglieder auf Verbesserung der Benutzung eines Gemeindegrundstücks, auf Mitgenuss etc. dringen können, der Komplex der Gemeindegüter aber ohne Rücksichtnahme auf die Gemeindekasse und ohne konservierende Aufmerksamkeit für die Zukunft, keineswegs unter die Gemeindeglieder der Gegenwart verteilt werden solle."

Daraufhin wurde der Entwurf der Kammer vorgelegt. Freiherr v. Aretin hielt namens des dritten Ausschusses eine längere Rede, in der er insbesondere betonte: Er für seine Person verlange von einem Kulturgesetze, dass es möglichste Beweglichkeit im Handel mit Grundstücken gestatte, ferner dass es Gerechtigkeit beobachte und endlich, dass es die Entschädigungsforderungen möglichst beschränke: so könne er auch bei der Teilung von Viehweiden regelmässig keine Entschädigung zugestehen: „Oder," rief er aus, „will man der rohesten Barbarei mehr Achtung zeigen als der Kultur?"

Persönliche Reibereien zwischen Baron Aretin und Baron Closen nahmen die ohnehin geringe Zeit in Anspruch.

Am 15. August 1828 wurde der Landtag geschlossen; im Abschiede hiess es: „Ungern vermissen wir unter den Früchten die Ergebnisse eines auf die Entfesselung der landwirtschaftlichen Industrie berechneten Kulturgesetzes."

Im Jahre 1830 ordnete die Regierung für das ganze Land eine umfassende Erhebung an betreffend den Stand der bayrischen Landwirtschaft [1]). Zehnt und Laudemien beklagte man hier als die Kardinalübel und als Haupthindernisse der Kultur; hieran schlossen sich die landläufigen Klagen über Verschlechterung der Dienstboten, über das Halten von abgewürdigten Feiertagen, über den Mangel an Arrondierungen, über die vielen Kirchweihen und ähnliche landwirtschaftliche Gravamina; schliesslich klagte man darüber, dass infolge der Gemeinheitsteilungen eine beträchtliche Minderung der Viehzucht herbeigeführt worden sei. Letztere Ansicht war freilich irrig; denn eine Gemeinheitsteilung schadet der Viehzucht nicht, wenn man einerseits Viehtummelplätze beibehält, und anderseits zum Futterbau schreitet. Das starre Festhalten an der Dreifelderwirtschaft, bei der das Vieh sein Futter auf der Weide suchen muss, war die Quelle all der Uebel, die nach den Gemeinheitsteilungen nur zu häufig zu Tage traten.

In den nun folgenden Erlassen zeigt sich ein unverkennbares Streben der Regierung, die Gemeinländereien der Gemeinde zu erhalten. Die Gemeinde Leinheim hatte sich entschlossen, ihre Gemeindewaldungen zu teilen; alle Bedingungen, an die man eine Gemeinheitsteilung geknüpft hatte, waren erfüllt und in staats- und forstwirtschaftlicher Beziehung war nach dem vorgenommenen Augenschein und nach dem Gutachten der Forstbehörde nichts zu erinnern, ja die Regierung des Oberdonaukreises gab selbst die vorteilhaften Folgen zu, die sich aus diesem Verfahren ergeben würden; trotzdem konnte die Bewilligung zur Separation nicht erfolgen, da man bei der Instruktion der Sache die Rücksicht der Kommunalkuratel für das Interesse der Gemeinde als bleibender juristischer Person nicht genug erwogen hatte. Die Begründung der Abweisung stützte sich darauf, dass sich jede Verteilung von Gemeindegründen als eine Veräusserung von Gemeindevermögen darstelle und deshalb auch als solche Veräusserung von Seite der Unterkuratel zu würdigen sei. Letztere habe in solchen Fällen stets zu erwägen, ob bestehende oder vorher-

[1]) Vgl. die Denkschrift „Die Landwirtschaft in Bayern", 1860.

sehbare Gemeindelasten ein wenn auch nicht äquivalentes Surrogat wünschenswert machten. Diese ebenbezeichnete „Vorsehung“ wurde in der Folgezeit am leichtesten und zweckmässigsten erzielt durch Anordnung einer kleinen — stets nach Belieben der Grundbesitzer durch Entrichtung eines Kapitals ablösbaren — jährlichen Abgabe an Geld oder Naturalien per Jauchert oder aber durch eine einmalige Abfindungssumme für das von der Gemeinde abgetretene Eigentum.

Auch Landgemeinden selber forderten in der nächsten Zeit häufig eine Vermehrung der Weideplätze für die Schafe und Pferde; die Regierung folgte indes diesen Wünschen durchaus nicht überall. Dies zeigt der Landratsabschied des Oberdonaukreises vom 11. Mai 1830. Die Forderung wurde abgewiesen mit der Begründung, dass es bei dem Flächeninhalte. den Weide. Oede und Wald im Verhältnis zum Flächeninhalte des ganzen Kreises einnehmen, nicht nötig sei. neue Weiden zu schaffen; für dringende Ausnahmsfälle behielt sich indes die Regierung eine besondere Verbescheidung vor. Weit entschiedener als bisher zeigte sich das Streben. die Zahl der Gemeinheitsteilungen zu mindern, in einem Erlasse, der am 13. Mai 1830 von der Regierung des Oberdonaukreises an alle ihr unterstellten Behörden erging. Vor allem fand in diesem Schreiben der Umstand lebhaften Tadel. dass man bei Instruierung der Gemeinheitsteilungen den Zwecken der Kultur und teilungslustigen Gemeindegliedern eine wenn nicht ausschliessliche. so doch überwiegende Berücksichtigung zugewendet. hingegen die Momente der Kommunalkuratel und das Interesse der Gemeindekassen mehr oder weniger unbeachtet gelassen habe. In Zukunft hätten diese Behörden stets vor Augen zu behalten, dass ihre bisherige Uebung meist mit dem Begriffe einer Gemeinde und eines Gemeindevermögens nicht vereinbar sei, da die jeweiligen Gemeindegenossen nicht gemeinschaftliche Miteigentümer der Gemeindegründe seien, von deren Willkür es abhinge, über eine solche Realität nach Gutdünken frei zu verfügen; letzteres Recht bestünde nur dann, wenn in einem konkreten Falle ein wirklich gemeinschaftliches Privateigentum richterlich nachgewiesen werden könnte, an dem nur gewisse Personen in der Gemeinde, mit Ausschluss der übrigen Ge-

meindeglieder, einen Rechtstitel besässen, der nicht seinen Ursprung im Gemeindeverbande hätte. Die Vorschriften des Gemeindeedikts vom 17. Mai 1818 seien künftig nicht nur beim Verkaufe anzuwenden, sondern auch bei einer Separation der Gemeindegründe, da beides für die Gemeinde einen Verlust des Besitzes bedeute. Vor allem ruft der vorliegende Regierungserlass den Behörden und Untertanen den § 25 des Gemeindeedikts in Erinnerung, der ausdrücklich bestimmt, dass eine Teilung von Gemeindegründen zu Kulturzwecken unter den dort gestellten Bedingungen erfolgen könne, in keinem Falle aber erfolgen müsse. Bei Verteilungen von Gemeinderealitäten und nutzbaren Rechten habe ferner ein Gemeindebeschluss stattzuhaben, der sich auf folgende Fragen erstrecken solle: Ist das zu teilende Objekt zu gesellschaftlichen Zwecken der Gemeinde als solcher nötig? Sei dies der Fall, dann könne nie eine Teilung stattfinden; sei aber die Antwort für die Teilung günstig, so trete die Frage in den Vordergrund: Können die Gemeindefinanzen diesen Ausfall an Einnahmen ertragen? Das Landgericht oder das gutsherrliche Gericht, dem die Kognition und Beschlussfassung zustehe, müsse dann sorgfältig prüfen, ob diese Fragen gewissenhaft erwogen worden seien, ferner ob der Gemeindebeschluss formell richtig gewesen sei, zu dem eine absolute Mehrheit der Gemeindeglieder, die in mindestens zwei Dritteln ihrer Zahl versammelt sein müssen, nötig sei; der ausserdem festsetzt, ob der Beschluss schriftlich abgefasst, verlesen und vom Vorstande und zwei Mitgliedern unterschrieben ist. Auf die kleinsten Formalitäten legte man jetzt ein Gewicht, auf dass ja keine Verteilung zum Nachteile der Gemeinde stattfinde. Noch strengere Behandlung schärfte die Regierung den Behörden ein hinsichtlich der Teilung von schon fruktifizierten Gründen, die also der Gemeinde jetzt schon nutzbringend sind: Diese dürfen nur im Verkaufswege von der Gemeinde abgetrennt werden; öde Gründe, die zwar beweidet und der Gemeinde hierdurch einen Pachtertrag abwerfen, sind indes nicht in die Klasse der strenger zu behandelnden Objekte einzuziehen. Bei Gemeindewaldteilungen ist jedesmal eine doppelte Rücksicht zu nehmen, nämlich auf den Zweck der Kultur und auf die Gemeinde-

verhältnisse; hierbei ist ohnehin in jedem vorkommenden Falle ausser der natürlichen Frage auch noch die Kuratelfrage, ob die Separation aus administrativen Gründen zulässig sei und unter welcher Surrogierung, besonders ins Auge zu fassen. Selbst wenn alle diese Vorbedingungen erfüllt sind, wird einem Waldteilungsgesuch nur dann stattgegeben, wenn bewiesen ist, dass die betreffende Fläche für Fruchtbau und andere Kulturzwecke besser verwendet werden kann. Für die Teilung ganz öder Gründe blieb die Verordnung vom 11. Mai des Jahres 1814 in Geltung, wozu das Gemeindeedikt von 1818 insofern als Ergänzung dient, als das Kuratelverfahren auch hierbei nicht umgangen werden darf; freilich ist hier nicht so strenge auf eine hohe Aversalsumme zu drängen, da diese Gründe vor der Teilung der Gemeindekasse meist keinen oder doch nur einen geringen Ertrag gewährten; es wäre denn, dass die Gemeindeverhältnisse so schlimm bestellt wären, dass sie von dieser Seite einen Geldzufluss recht wohl brauchen können. Die Anteile nehmen die Natur eines ungebundenen, ludeigenen Privateigentums an, mit Ausnahme des einzigen Falles, dass schon vor der Teilung gutsherrliche Rechte darauf ruhten. Die Dotationsteile der Schule und des Ortspfarrers müssen in jedem Falle ausgeschieden werden, wie denn hierauf auch nie Abgaben gelegt werden dürfen, da sie ohnehin einem Gemeindezwecke gewidmet bleiben, weshalb der Grund der Belastung wegfällt. Unerlässliche Bedingung für jede Separation war, dass das Geteilte auch einer besseren Bewirtschaftung zugeführt wurde. Wie die frühere Zeit beständig ein sorgsames Auge für die Leerhäusler gehabt hatte, so versagte man auch jetzt den Minderbemittelten, zur Klasse der eigentlichen Gemeindeglieder nicht gehörigen Ortsbewohner, insbesondere den Taglöhnern nicht die wohlwollende Fürsorge, sondern bot ihnen Gelegenheit, sich selbst das Nötige zu bauen, wodurch zugleich der Gemeinde eine wesentliche Erleichterung in der ihr gesetzlich obliegenden Sorge für die Armen gesichert wurde. Zu diesem Zwecke sollte jede Gemeinde eine verhältnismässige Quantität von Grundstücken in Parzellen von ½—1 Tagwerk zurückbehalten, um sie als einzelne, wandelbare Lose gegen ein mässiges Pachtgeld an solche Taglöhner oder Hand-

werker, die sich keinen Grund kaufen können, in Zeitpacht zu geben.

Eine Verordnung vom 5. September 1832 hielt indes, zu Gunsten der Landeskultur, die Bestimmung aufrecht, dass bei einer Teilung des Gemeinlandes die einzelnen Stücke handlohnsfrei bleiben.

Unterdessen hatte sich der Landtag des Jahres 1831 versammelt. Die Abgeordneten Schwindel, Herrle und Poppel reichten einen Antrag ein, die Vorlage eines Kulturgesetzes betreffend[1]); der Petitionsausschuss beschloss daraufhin, es wolle im verfassungsmässigen Wege aufs schleunigste an den König der Wunsch gebracht werden, er möge den gegenwärtig versammelten Ständen einen Entwurf eines Kulturgesetzes zur Beratung vorlegen lassen. Auch vom Wahlbezirke Lichtenfels war ein Antrag auf nochmalige Vorlage und Beratung eines allgemeinen Kulturgesetzentwurfes eingegangen. Der Ausschuss fand auch diesen Antrag zur Vorlage an die Kammer geeignet.

Einen umfangreichen Entwurf mit 71 Artikeln, welche die wesentlichsten Punkte der gewünschten Kulturgesetzgebung umfassten, legte der Abgeordnete Closen vor. Artikel 10 dieses Entwurfs bestimmt: Jeder Teilhaber an einem unkultivierten Grunde kann die Ausscheidung des ihn treffenden Anteils verlangen. Ueber den Massstab der Abteilung entscheiden Verträge oder das ursprüngliche Verhältnis des Miteigentums oder die Grösse des Benutzungsrechtes. Wo es an einer Richtschnur der vorbemerkten Art fehlt, tritt gleichheitliche Verteilung ein. Artikel 11 sagte: In die Klasse der unkultivierten Gründe gehören alle diejenigen, welche fortwährend entweder gar nicht oder nur zur Weide benutzt werden. Stehen solche Gründe im grundherrlichen Verbande, so sollen die Reichnisse nach Artikel 12 ein für allemal nach dem Werte des Grundes in unkultiviertem Zustande bestimmt werden. Artikel 14 bestimmt, dass Reserveplätze möglichst zu beschränken sind. Für jeden ausgeschiedenen Teil soll nach Artikel 15 ein jährlicher Geldbodenzins von 3—6 Kreuzer vom Tagwerk zur Gemeindekasse geleistet werden. Wer seinen Teil separat erhält,

[1]) Bayrische Landtagsverhandlungen.

verliert alle Rechte an dem ungeteilten Gemeinlande; die Schule erhält immer den besten Teil. Der Empfänger wird unbeschränkter Eigentümer seines Anteils.

Bei der Besprechung der Anträge forderte der Abgeordnete Socher insbesondere, dass kein Zwang bestehen solle. „Denjenigen, welche auf die bisher gewöhnliche Art gemeinschaftliche Wirtschaft treiben wollen, sei es gestattet; allein der werde nicht aufgehalten, der sich von der Gemeinschaft trennen will, um vom Tagwerk Grund einige Gulden jährlich zu gewinnen, das ihm in der gemeinschaftlichen Weide bisher nur einige Kreuzer eingetragen hat." Auch Baron Eberz stimmte für die Möglichkeit einer Gemeinheitsteilung, und zwar soll bei Kammergründen nach Virilteilen unter den aktiven Gemeindegliedern, bei allen übrigen Gründen im Verhältnis der Beitragspflicht zur Gemeindekasse geteilt werden. Der Abgeordnete Dr. Lang wünschte, „dass die Staatsregierung die gleichheitliche Verteilung anordne, die Teilung überall zulasse und sich durch einzelne nicht täuschen lasse, dass dadurch die Viehzucht Schaden leide; denn bei der Verteilung wird der Futterbau und hiernach die Stallfütterung sich mehren, und dies wird besser sein als die gepriesene Weide". Reaktionärer sprach der Abgeordnete Schwindel: „Ich komme zu den Gemeindegründen, welche man systematisch schier mit Zwang verteilte, wie man wähnte, zum Wohle der Kultur und der Betriebsamkeit; ich fürchte, in manchen Orten zum Ruin derselben, wie es denn gewöhnlich schief hergeht, wenn sich Gelehrte oder Beamte ins Gewerbe oder Ackerbauwesen mischen. Unser guter Rat kommt wahrscheinlich zu spät; die Kuh ist aus dem Stalle. Wenn wir auch bessere Gesetze für die Gegenden machen, die ihre Gemeindegründe noch nicht verteilt haben, so werden diejenigen um desto mehr jammern, welchen man zum Ruin der Viehzucht die Weidschaft aus den Händen gerissen hat." Vor allem erscheint dem Redner der gleichheitliche Teilungsmassstab als eine Ungerechtigkeit; eine Teilung will er nur durch einen gesetzmässigen Gemeindebeschluss als erlaubt sehen; einzelnen gesteht er kein Provokationsrecht zu. Die Schule sollte höchstens einen Gartenplatz erhalten; denn sonst wird der Schullehrer zum Bauern und wird seiner höheren Bestim-

mung entzogen; man besolde ihn besser und gebe ihm keine Dinge, die ihn von seinem Berufe abziehen.

Wie die Landboten selbst über die ewigen Debatten, Abänderungen und Vertagungen allmählich ungeduldig wurden, kommt recht deutlich zum Ausdruck in einer Bemerkung des Abgeordneten Ebert: „Diebitsch bestieg den Balkan, Bourmont eroberte Algier und die Raubstaaten; warum soll es nicht möglich sein, in Bayern ein Kulturgesetz zu bekommen!“ Den Gemeinheitsteilungen gegenüber erklärte sich Ebert als offener Gegner: Sollte dennoch geteilt werden, so sollte der Schule kein Anteil gebühren, und weder Staat noch Geistlichkeit sollten ein Recht haben, nach einigen Dezennien Zehnten und Laudemien zu verlangen. Der Deputierte Korb wollte als Teilungsmassstab die bisherige Nutzungsberechtigung angewendet sehen; Weigenthaler schloss sich dieser Ansicht an. Der Abgeordnete Wiedwart war der Ansicht, dass sich Bestimmungen über Gemeinheitsteilungen nicht gleichzeitig für das ganze Land durchführen lassen, sondern die Oertlichkeit sei hier massgebend; „Kultur als Lieblingsidee“, meinte er, „führt zu Extremen; das ist aber dann keine Kultur, sondern der Ruin der Kultur“.

Immer lebhafter entwickelte sich die Debatte über die Gemeinheitsteilungen. Zehn Stimmen erhoben sich *gegen*, die übrigen *für* den Erlass des Gesetzes. Endlich einigten sich beide Kammern dahin, die Krone um den Erlass des Kulturgesetzes zu bitten: Gemeindegründe sollten teilbar sein unter Vorbehalt der Rechte Dritter und gegen Erhaltung von Reserveplätzen; Wälder sollten nur da teilbar sein, wo ihre Rodung zum Zwecke der Kultur geschieht. Ein einzelnes Gemeindeglied sollte den ihm gebührenden Anteil an den Gemeindegründen nur dann verlangen können, wenn ihm die Herausgabe durch gültigen Beschluss der Gemeinde zugestanden wird. Die verteilten Gründe sollten von allen Grundlasten frei sein. Der Schule gebühre immer ein Virilteil. Ueber die Anteilsgrösse sollten Herkommen, Verträge oder gütliche Vereinbarungen entscheiden, sonst aber sollte die Teilung nach zwei Hälften erfolgen, deren eine unter sämtliche zur Zeit der Verteilung vorhandene wirkliche Gemeindeglieder nach der Kopfzahl gleich, die andere aber unter die bisher zur Nutzung

berechtigten Gemeindeglieder nach Verhältnis ihrer Berechtigung verteilt wird.

Am 20. Dezember wurde dieser Entwurf der Regierung übergeben, auf dass er die königliche Sanktion erlange. Allein man kam trotz eifriger Beratungen auch diesmal nicht zu einem Abschluss. Am 29. Dezember 1831 wurde der Landtag geschlossen; im Abschied hiess es: „Wir finden die Anträge über die Landeskultur sehr beherzigenswert und werden solche in die reifste Erwägung ziehen."

Dem nämlichen Landtage ging noch eine Beschwerde aus der Pfarrgemeinde Pfronten zu, in der sich 256 kleinbegüterte Gemeinsleute darüber beklagten, dass die grossbegüterten die Abteilung der bisher gemeinschaftlich benützten Waldungen und Weiden verweigerten. Der Landtag verwarf zwar ebenso wie zuvor schon das Ministerium des Innern die Beschwerde der Pfrontner, wies sie aber darauf hin, dass sie nach 6 Jahren aufs neue um Teilung nachsuchen könnten [1]).

Am 6. April 1834 überreichte der Abgeordnete Rabl der eben einberufenen Kammer ein Schreiben [1]), worin er dringendst um erneute Vorlage eines Kulturgesetzes bittet; „des Volkes Stimme, mit einem Kulturgesetze beglückt zu werden," sagt er, „hat sich seit der letzten Ständeversammlung verdoppelt." Der Antrag Rabls kam an den dritten Ausschuss der Kammer, in dem Graf von Drechsel das Referat hatte. Der Referent teilte ebenfalls die Ansicht, dass eine „Ordnung der bäuerlichen Verhältnisse" dringend nötig sei, wies auf die günstigen Erfolge hin, die Preussen hierdurch erzielt habe, und wünschte, dass das Ministerium des Innern um Wiedervorlage eines Entwurfes ersucht werde. Am 28. April wurde die Sache im Landtage selbst beraten, wobei der Abgeordnete Geier als erster das Wort ergriff; er erwähnt, dass sich Stimmen gegen ein Kulturgesetz erheben, da einige darin bloss ein Mittel sehen, den Grundherrn ihre bisherigen Renten und Rechte zu entreissen und diese Vorteile den Grundholden zuzuwenden. Hieran reiht der Redner die Frage, ob denn tatsächlich in Bayern ein Kulturgesetz nötig sei, eine Frage, die er bejaht; denn, argu-

[1]) Bayrische Landtagsverhandlungen.

mentiert er, infolge der Ausrottung der Menschenblattern durch die Vaccination wird im Laufe des nächsten Jahrhunderts die Volksmenge verdoppelt; folglich sind auch die Auskommensmittel zu vermehren, was nur durch Vermehrung der jährlichen Totalproduktion im Gebiete der Wirtschaft und vorzüglich in der Urproduktion erreicht werden kann; nun ist es aber Aufgabe der Kulturgesetzgebung, auf gesetzlichem Wege einen solchen Zustand im Gebiete der Wirtschaft herzustellen, in welchem alle Bedingungen der Wirtschaft und der Totalproduktion am schnellsten und fruchtbarsten entwickelt werden; somit ist ein Kulturgesetz in Bayern unerlässlich. Was die Gestalt des Kulturgesetzes anlangt, so sollen nach der Meinung des Redners „Kulturgesetze nur freie Bewegung im Gebiete der Wirtschaft gewähren, nicht aber den Landwirt wie ein Kind am Gängelbande führen". Gegen eine detaillierte Behandlung, wie es in den bisherigen Entwürfen geschah, sprach sich Geier energisch aus; er wünschte bloss Festsetzung allgemeinster Grundsätze. Eine Reihe von Abgeordneten sprach sich noch für die Dringlichkeit der Gesetzesvorlage aus; da erhob sich der Abgeordnete Dr. Schwindel: „Nichts ist leichter und nichts ist schwerer," sagte er, „als ein Kulturgesetz zu machen; es gibt nichts Leichteres, wenn man lediglich auf die allgemeinsten Bestimmungen sich beschränken, nichts Schwereres, wenn man — zweckwidrig genug — sich allzusehr in besondere Bestimmungen einlassen will. Zudem gibt es noch einen Punkt, der das Kulturgesetz jetzt so erschwert: Die Interessen des Landeigentümers und die der Rentenbesitzer, seien sie geistlichen oder weltlichen Standes, stehen sich feindseligst gegenüber. Es herrscht ein Eifer, eine Hartnäckigkeit, die Grundrenten nie, namentlich jetzt nie aus den Händen zu lassen; seien Sie versichert, wäre nicht dieser Hauptpunkt, dieses Prinzip des Stillstandes im gegenwärtigen Augenblicke vorherrschend, so würden wir von unserer Staatsregierung eine Gesetzesvorlage darüber haben; das ist der eigentliche Streit, der Stein des Anstosses. Solange man das Gesetz in Bausch und Bogen hereinbringt und eine unendliche Menge von Artikeln als ein einziges Gesetz durch beide Kammern treiben will, solange werden wir in Ewigkeit kein Kulturgesetz

erhalten. Teilen wir doch das Kulturgesetz in verschiedene abgesonderte Gesetze, in ein Gesetz über Gemeinheitsteilung, Rentenablösung etc.; fällt dann eines durch, so bestehen doch die anderen. Ich gebe übrigens kein Mass," schloss er, „ob noch in der gegenwärtigen Ständeversammlung die Vorlage eines Entwurfs erfolgen soll oder nicht; die Vorarbeiten sind nicht von der gewünschten Art; im ganzen wird ohnehin gegen das Kulturgesetz von seiten der verschiedenen Gewalten gegenwärtig keine harmonische, sondern mehr eine feindselige Stimmung vorherrschen." Als der Abgeordnete Lechner sah, dass sich wenig Freunde für das Gesetz zeigen, rief er aus: „Sollen wir abermals nach Hause kehren und auf die Frage: ‚Habt ihr von den Lasten, die wegen Mangels an einem Kulturgesetze so drückend auf dem Rücken des Landwirts ruhen, etwa wiederum auch nicht ein Quentchen weggebracht?' die leeren Hände aufweisen?" Die am Schlusse der Debatte erfolgte Abstimmung ergab, dass aus dem Rablschen Antrage der Passus gestrichen wurde, dass „noch während der Dauer der gegenwärtigen Ständeversammlung" ein Entwurf vorgelegt werde. Am 28. April wurde von der zweiten Kammer an die erste Kammer ein Schreiben gerichtet, betreffend die Bitte an den König um Vorlage des Gesetzes. Die Kammer der Reichsräte schloss sich dem Wunsche der Abgeordneten an und am 26. Mai wurde dem Könige das Gesuch um die Neuvorlage eines Kulturgesetzes, das die früheren Entwürfe und Beschlüsse berücksichtigen sollte, überreicht. Am 1. Juli 1834 wurde indes der Landtag geschlossen; im Abschiede hiess es: „Dem Antrage der Stände, die Wiedervorlage eines Kulturgesetzes betreffend, werden Wir die sorgfältigste Erwägung widmen."

Erfolgreicher waren in diesem Landtage die Beratungen über die Revision des Gemeindeediktes gewesen. Bei der Besprechung der Teilung der Gemeinländereien kam es zu einer langen Debatte hierüber. Rudhart wollte zunächst, dass den Gemeinden das Recht zugestanden werde, von den verteilten Gründen Grundzins verlangen zu dürfen. Wollten einige Abgeordnete den Vollzug einer Teilung von der Zustimmung aller Gemeindeglieder abhängig machen, so hielt Rudhart es für genügend, eine Zweidrittelmajorität zu verlangen. Der Ab-

geordnete Riegg mahnte dringendst, bei Gemeinheitsteilungen vorsichtig umzugehen und stimmte den Abgeordneten bei, die die Teilung von der Zustimmung von wenigstens drei Vierteln der Gemeindeglieder abhängig machen wollten; „denn," sagte er, „wer sich längere Zeit auf dem Lande aufgehalten hat, weiss, dass die Gemeinheitsteilung im allgemeinen, jene der Waldungen aber insbesondere auf das Staatswohl sehr nachteilig gewirkt habe, dass einzelne, die bereits ihr elterliches Gut verschwendet haben, auf einmal die Gemeindegrundverteilung provozierten und auf solche Weise sich zu entschädigen suchten, weil bisher jeder das Recht hatte, seinen Teil zu fordern und so die ganze Gemeinde gleichsam zur Teilung zu zwingen. Im Einverständnis mit dem Ausschusse finde ich es rätlich, dass den Leerhäuslern und allen, die nur kleine Anteile bekommen, nicht erlaubt sein solle, ihre Anteile wieder zu verkaufen." Schliesslich wollte der Redner, dass die Forstbeamten strenge Aufsicht und kräftige Anteilnahme an der Kultur in den Gemeindewaldungen üben, wobei ihm indes der Abgeordnete Vetterlein entgegnete, dass gerade da, wo die Forstbeamten eingriffen, immer und ewig Klagen entstünden. Der Abgeordnete Geier begrüsste es als „sehr erfreulich", dass die Staatsregierung sich jetzt mehr für die Erhaltung des Gemeindeeigentums und seiner besseren Benützung durch Verpachtung erklärt.

Noch zahlreiche Stimmen erhoben sich gegen die Verteilung des Gemeinlandes, wodurch Pferde- und Viehzucht geschädigt und der Friede der Gemeinde nur zu häufig gestört werde.

Von hohem Interesse ist für unsere Zwecke noch die Rede des Staatsministers des Innern, des Fürsten von Oettingen-Wallerstein: „Längst," sagte er, „sind die grossen unberechenbaren Nachteile klar geworden, welche das System der möglichsten Beförderung, ja einer unbeschreiblichen Betreibung der Verteilung der Gemeindegründe über Bayern gebracht hat. Die Regierung bestand besonders in den letzten zwei Jahren einen schweren Kampf gegen dieses System. Die Anträge über Landeskultur warên der Krone bei dem letzten Landtage übergeben worden. Kaum war denselben eine Berücksichtigung zugesichert worden, als jeder Teilungslustige sich beeilen zu müssen

glaubte, in diesen zwei Jahren noch zu stande zu bringen, was in der Folge der Zeit erschwert werden könnte.“ Schliesslich führt der Minister Beispiele an von dem grossen Nachteil, den Gemeinheitsteilungen übten; er erwähnt eine Gemeinde, die früher einen vortrefflichen Pferdestand gehabt habe; infolge der Teilung der Gemeindegründe sei der Pferdestand zu Grunde gegangen; später hätten sich dann mehrere Gemeindeglieder vereinigt und die verteilten Gründe um das Vierfache wieder angekauft, um den Pferdestand wiederherzustellen.

Das Resultat der Beratungen über die Gemeindeländereien enthält der § 25 des Ediktes: im einzelnen wird hierin bestimmt, dass „eine Teilung der zur Zeit noch in ungeteilter Eigenschaft vorhandenen Gemeindegründe nur wegen nachgewiesener, überwiegender Vorteile für die Gemeinde stattfinden“ solle. Ueberdies müsse dazu eine Mehrheit von drei Vierteln sämtlicher wirklicher Gemeindeglieder der Gesamtgemeinde zustimmen; zudem müssten sich unter dieser Majorität die Grossbegüterten der Gemeinde und die Schäfereiberechtigten befinden. Vor jeder Teilung sei endlich noch die Kuratelgenehmigung zu erholen. Das Provokationsrecht war somit durch diese neuen Bestimmungen aufs höchste beschränkt, während früher jeder einzelne, selbst ein Fremder Gründe zur Kultur beanspruchen konnte. Der Vollzug der Teilung sollte sich nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen, und insbesondere hinsichtlich der Anteile des Pfarrers und der Schule nach den Verordnungen vom 16. April 1800, 14. Oktober 1803, 19. Juni 1807, 22. November 1810 und 21. Mai 1811 richten. Was den Anteil der Schäfereiberechtigten betrifft, so bemisst sich dieser auf Grund der neuen Bestimmungen nach dem Verhältnis der bisherigen Genussrechte an den zu verteilenden Gründen. Findet eine Teilung statt, so sollen denen, die in Gemeinschaft ihrer separaten Teile bleiben wollen, ihre Gründe im Zusammenhange zugemessen werden. Diese Bestimmung ist von grösster Wichtigkeit für kleine Leute, die an Gemeinheitsteilungen wenig Interesse, vielmehr Schaden haben. Auf diese Weise ist es ihnen ermöglicht, das ihnen Zugewiesene auch ferner gemeinsam auszunützen. Sämtliche verteilte und somit ins Privateigentum übergehende Gemeindegründe, mit

Ausnahme der Anteile des Pfarrers, der Schule und der Schäfereiberechtigten, werden mit einem durch Erlegung des fünfundzwanzigfachen Betrages ablösbaren Grundzinse zu Gunsten der Gemeindekasse belastet und zwar im grundherrlichen Verbande stehende Gemeindegründe unbeschadet des Grundbarkeitsverhältnisses, aber nur so weit, als keine Ueberbürdung entsteht. Die nach bestehenden Gesetzen, Verträgen, Observanzen den sogenannten Leerhäuslern zugehenden Anteile können von den Gemeinden als unzertrennliches Zugehör des Hauses erklärt werden, welche Befugnis die Gemeinden auch hinsichtlich der den Kleinbegüterten zugeteilten Gründe haben. Eine durch die — auf drei Viertel festgesetzte — Majorität der Gemeindeglieder zu bestimmende Zahl von Anteilen wird für die Gemeinde zurückbehalten, um jeweils an Kleinbegüterte oder Leerhäusler verpachtet zu werden. Gemeindewald kann nur geteilt werden, wenn er zur Waldkultur als nicht geeignet erscheint oder wenn Ueberfluss an Wald und Mangel an Acker und Wiese ist, und wenn der Gemeinde für Deckung gemeindlicher Verwaltungsbedürfnisse noch ein angemessener Waldstand bleibt; der Erlös der Holzabtreibung fliesst dann in die Gemeindekasse. Solange die Gemeinländereien nicht geteilt werden, richtet sich ihre Benützung nach den bestehenden Verordnungen und nach dem rechtmässigen Herkommen.

Die Erschwerung der Gemeinheitsteilung ist durch dieses Gesetz offenbar und in der Tat stockte auch von jetzt ab der Fortgang der Teilung, besonders in den altbayrischen Kreisen, wo trotz des erbitterten Kampfes gegen den „wilden Hirtenstab“ noch bedeutende Flächen von Gemeinländereien sich fanden. Hohn[1]) gibt in seiner Statistik von Bayern die Fläche der Weiden und Oeden auf 2 332 711 Tagwerk und die der Waldungen auf 6 444 876 Tagwerk an. So gerne die Regierung die Kultur dieser öden Gemeindegründe gesehen hätte, so glaubte sie dennoch jetzt die grösste Sorgfalt anwenden zu müssen, um den Finanzen der Gemeinden, auf denen eine grosse Last ruhte, keinen Abbruch zu tun.

Ein Ministerialerlass vom 15. August 1837 wiederholte die

---

[1]) Hohn, Beschreibung des Königreichs Bayern, 1833.

Bestimmung des Gemeindeedikts, dass die Genehmigung der Gemeinheitsteilung immer von den mit der höheren Kuratel betrauten Behörden, also von den Kreisregierungen, ausgehen müsse. Aber auch der Unterkuratelbehörde obliege nicht nur die Befugnis, sondern auch fortan die Pflicht, die Instruktion jederzeit auch auf den unterkuratelamtlichen Standpunkt auszudehnen, somit über die Rätlichkeit der Teilung, die ja eine Veräusserung gemeindlicher Vermögensteile herbeiführt, Beschluss zu fassen und diesen, im Falle abweisenden Inhalts, den Beteiligten zu eröffnen; stimmt die Unterkuratelbehörde der Separation zu, so ist vor der Publikation noch die Oberkuratelzustimmung zu erholen. Eine weitere Ministerialentschliessung vom 7. Mai 1838 sprach aus, dass auch bei affirmativer Uebereinstimmung sämtlicher Gemeindeglieder die Prüfung der Nützlichkeit der Gemeinheitsteilung vom Standpunkte der Kultur aus nicht umgangen werden könne.

Die unausbleibliche Folge der Teilungserschwerungen war, dass die damals noch vorhandenen Gemeinländereien stark konserviert wurden. Nach dem landwirtschaftlichen Zentralblatte vom Jahre 1839 waren damals in Bayern von allem Lande 30 % mit Wald bedeckt, was einer Fläche von etwa 6 785 683 Tagwerk entspricht; hievon war nur der dritte Teil Staatswald, während der Rest meist Gemeinde- und Stiftungswald war. Andere Quellen, wie z. B. „Die Blätter für vaterländische Geschichte“ teilen mit, dass im ehemaligen Oberdonaukreise von 2 903 294 Morgen 220 022 Morgen Gemeinland waren, und zwar trafen hievon auf die Weide 56 242, auf Wiesen 4149 Morgen, während der Rest unbenützte Gründe waren. In ganz Bayern gab es nach einer anderen Angabe[1]) im Jahre 1845 ungefähr noch 1 000 000 Tagwerk Weidegründe. Der Grund für diese hohe Ziffer dürfte teils in finanziellen Momenten, teils in der Unmöglichkeit, beim Vorhandensein unablösbarer Servituten Grund und Boden besser zu benützen, zu suchen sein.

Dem 1837 versammelten Landtage wurde nochmals ein von zehn Abgeordneten unterzeichneter Antrag um Neuvorlage

[1]) „Die Landwirtschaft in Bayern“, Denkschrift zur Feier des fünfzigjährigen Bestandes des landwirtschaftlichen Vereins, 1860 und 1862.

eines Kulturgesetzes unterbreitet[1]); der Petitionsausschuss fand den Antrag zulässig und brachte ihn der Kammer zur Vorlage. Weitere 34 Abgeordnete beantragten[1]), dass das, was bezüglich der Landeskulturgesetzgebung im Jahre 1831 von beiden Kammern beraten und genehmigt wurde, auch bei diesem Landtage wiederholt und dringend ausgesprochen werden möge.

Diesen Anträgen schloss sich ein weiterer an, von dem Abgeordneten Kempter ausgehend: Hier wird vor allem geklagt, dass der Neubruchzehnt wieder in natura verlangt werde; „viele Gemeinden," heisst es, „sträubten sich, teils auf frühere Verordnungen oder Verjährung sich berufend, zu entrichten, und so entstand eine Masse von Prozessen; häufig gerieten Pfarrer, die anfangs mit Liebe empfangen wurden, nach 4 bis 5 Wochen mit ihren Pfarrkindern in die grösste Feindschaft; überdies ist noch sehr zu beklagen, dass diese Geistlichen sogar von den bischöflichen Ordinariaten den Auftrag erhalten, derlei Prozesse durchzuführen; ja es wird ihnen sogar der Konsens erteilt, Gelder zu diesen Streitunkosten aufzunehmen." Ein Kulturgesetz sollte hier heilsam wirkend eingreifen.

Daneben lag eine von 50 Landwirten unterzeichnete Eingabe[1]) vor, die bitter klagte über die Nachteile der Gemeinweide.

Der dritte Ausschuss trat den Anträgen bei und beschloss, der Kammer eine Vorlage zu machen, worin der König um Neuvorlage des Kulturgesetzentwurfes gebeten werden sollte; „denn es wurde mit Recht bereits seit Jahren mit den eindringlichsten, lebhaftesten, wahrsten Farben geschildert, dass solch ein Gesetz das ruhmwürdigste, ein wahrhaft unsterbliches Gesetz des Regenten für sein Volk deswegen wäre, weil sein Zauber im stets sich innig und nahe erneuernden, stets zu grösserem bleibenden Nutzen und Wohlstande emporstrebenden Leben, nicht aber in vergänglichen Formen läge." „Indes," fährt der Bericht des dritten Ausschusses fort, „ist es auch die Regierung keineswegs, welche diesem Ruhme entsagte, ein böses Geschick schien es seither gewesen zu sein, welches dem Volke sein Lieblingsgesetz vorenthielt."

---

[1]) Bayrische Landtagsverhandlungen.

Als man in der Kammer auf die Beratungen über die Kulturgesetzanträge einging, erhob sich Baron Freyberg als erster Redner. Er sprach zuerst davon, dass der Adel seit den letzten 40 Jahren nur Opfer gebracht habe; trotzdem stimme derselbe den Forderungen des allgemeinen Staatswohles bei; die Grundsätze aber, die man 1828 in das Kulturgesetz aufnehmen wollte, wie z. B. Abteilung des grösseren Gemeindebesitzes, oder Beseitigung der Weide, könne er nie billigen. Das künftige Gesetz müsse mehr die Beförderung der Viehzucht im Auge haben und auch die lokalen Verhältnisse des Königreiches mehr berücksichtigen.

Freybergs Ausführungen, die stark den Eindruck einseitiger Vertretung der Adelsinteressen machten, fanden von zahlreichen Abgeordneten eine energische Entgegnung. Insbesondere wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass auch bei Grundteilungen die Viehzucht recht wohl bestehen könne; man bedürfe dazu nicht lauter adeliger Fideikommisse. Lange Zeit stritt man noch darüber, welche Punkte das Kulturgesetz umfassen solle. Der zweite Präsident, Graf von Seinsheim, war überhaupt gegen ein Kulturgesetz, andere wollten den Entwurf erst im nächsten Landtage sehen; die Zehntfrage des Adels und der Geistlichkeit scheint der tiefste Grund der Meinungsverschiedenheiten gewesen zu sein. Am 21. Oktober einigte man sich endlich in der Kammer der Abgeordneten dahin, dass man die Kammer der Reichsräte ersuchte, ihre Zustimmung zu geben, dass der König um Vorlage eines Gesetzentwurfes gebeten werde. Die Reichsräte wollten nichts mehr von einem einheitlichen, das ganze Kulturwesen umfassenden Gesetze wissen; am 31. Oktober bat man den König, er möge den Ständen einen Entwurf „gesetzlicher Grundbestimmungen über die landwirtschaftlichen Verhältnisse“ vorlegen lassen. Die Krone liess indes keinen Entwurf vorlegen; der Landtagsabschied besagt: „Wir haben uns überzeugt, dass ein Kulturgesetz, da dasselbe fast durchgehends aus privatrechtlichen Bestimmungen besteht, nur im Einklang mit den allgemeinen Gesetzen über Eigentum, Dienstbarkeiten u. s. w. gegeben werden kann, wenn es nicht ein Ausnahmegesetz werden, wohlerworbene Rechte zerstören und andere Schwierigkeiten und Nachteile herbeiführen soll. Wir

werden jedoch bei Gebung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Anträge der Stände hinsichtlich eines Kulturgesetzes in Erwägung ziehen."

Demselben Landtage, der die Aussichten auf ein Kulturgesetz vernichtete, kam ein Antrag des Abgeordneten Gassner[1]) zu, worin über die Verteilung der Gemeindewaldungen bitter geklagt wurde; der Antragsteller wünschte ein gänzliches Verbot von Gemeindewaldteilungen. Der Referent des dritten Ausschusses, dem der Antrag überwiesen wurde, erklärte indes, dass es untunlich sei, solche Teilungen schlechthin zu verbieten; „denn es kann wohl derlei Waldungen geben, welche nicht forstwirtschaftlich behandelt werden können und den Gemeinden unverteilt keinen, aber verteilt grossen Nutzen bringen könnten; die Frage, ob Gemeindewaldungen zu verteilen oder nicht zu verteilen seien, ist also unbedingt weder zu bejahen, noch zu verneinen; sie hängt von der Grundbeschaffenheit und von dem Erkennen der administrativen Stellen ab."

Im Landtage 1840 hören wir von einer Beschwerde von Gemeindebürgern von Tirschenreuth über die dortige Gemeindegrund- und Waldabteilung. Die Beschwerde kam indes gar nicht zur Verhandlung in der Kammer.

Trotz der Erklärung, welche die Regierung im letzten Landtagsabschiede gegeben hatte, beantragte der Abgeordnete Dr. Müller die Vorlage eines Kulturgesetzes im nächsten Landtage, das auf den Grundlagen des Entwurfes von 1828 stehen sollte. Der dritte Ausschuss stimmte dem Antrage zu, ebenso die Zweite Kammer. Die Reichsratskammer gab indes, auf Grund der im letzten Landtagsabschied angegebenen Motive, dem Verlangen nicht nach. So fiel der Antrag. Seitdem hörte man nichts mehr von Landtagsverhandlungen über ein allgemeines Kulturgesetz.

Aehnliche Schwierigkeiten wie bei der Beratung des Kulturgesetzes zeigten sich, als im Jahre 1845 dem Landtag der Entwurf eines Gesetzes über Wiesenkultur vorgelegt wurde. —

In den bewegten Tagen von 1848 bestieg Maximilian II.

---

[1]) Bayrische Landtagsverhandlungen.

den bayrischen Königsthron und begann seine Regierung auch auf wirtschaftlichem Gebiet mit weitumfassenden Reformen.

Die Gesetzgebung über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und über die Aufhebung, Fixierung und Ablösung der Grundlasten vom 4. Juni 1848 bildet den denkwürdigen Wendepunkt in der bayrischen Wirtschaftsgeschichte des 19. Jahrhunderts: Der Blutzehnt und der noch nicht zur Erhebung gekommene Neubruchzehnt, sowie der Kleinzehnt (wo er nicht bereits seit 30 Jahren oder durch Vertrag, Vergleich oder richterliches Erkenntnis anerkannt ist) wurden ohne Entschädigung aufgehoben. Der bisherige Grundeigentümer war jetzt voller Eigentümer und hatte nun volles Interesse an der weitgehendsten Nutzung seines Besitzes. Welchen Kostenaufwand diese Umwälzung dem Staate verursachte, ersieht man daraus, dass die Schuld, die der Staat übernahm, im Jahre 1888 155517974 Mark betrug, was einen jährlichen Zinsaufwand von 6220719 Mark erforderte[1]).

In der Kultur der Gemeindeländereien war nun seit einem Dezennium eine Stille eingetreten, die nur unterbrochen wurde durch immer wiederkehrende Kämpfe der Kleinbegüterten, die auf Kosten der vom Gesetze begünstigten Grossbesitzer ihre Gründe zu vergrössern strebten.

In den fünfziger Jahren stiegen die Getreidepreise und der Getreidebau schien jetzt günstig zu sein. Jeder Landwirt suchte nun möglichst viel Getreide zu Markt zu bringen und sah mit scheelen Augen auf die Gemeindegründe, die ihm, wenn sie geteilt würden, so manchen Gulden eintragen könnten. Auch an höchster Stelle merkte man den Vorteil, den diese Gründe jetzt zu bieten im stande wären. Doch griff man nicht mehr zum alten Mittel, das man über ein halbes Jahrhundert als Universalmittel gepriesen hatte. Der Gedanke, dass die Kultur des Gemeinlandes nur durch eine Teilung erfolgen könne, erschien nun der Regierung als ein überwundener Irrtum[2]);

[1]) Cf. „Landwirtschaft in Bayern", amtliche Denkschrift, 1890.

[2]) Auch in Preussen lenkte man nun ein: Die Deklaration vom 26. Juli 1847 ist der Beweis hiefür. Diese Verordnung bestimmte unter anderem: Gemeindegut, an dem die Gemeindebürger als solche

man war zu einer anderen Erkenntnis über diesen Punkt gekommen; man hatte das Mittel gefunden, an das man noch nie gedacht und an das man wegen der früheren rechtlichen Natur der Gemeinde nicht hatte denken können: Man sah ein, dass Gemeindegründe recht wohl im Eigentume der Gemeinde bleiben und dennoch kultiviert werden können. Zwei Wege öffneten sich nun: Man verpachtet die Gründe parzellenweise gegen einen billigen Pachtschilling und legt dem Pächter als Vertragsbedingung die Kultur der betreffenden Fläche auf. Sind die Gründe schon kultiviert, so muss der jeweilige Pächter für Deteriorierung haften. So bleibt der Gemeinde ihr Eigentum erhalten und sie bekommt trotzdem einen Ertrag von diesen bisher nutzlosen Gemeindegründen.

Einen anderen Weg empfahl Robert v. Mohl: Die Gemeinde als juristische Person lasse auf eigene Kosten durch eigens dazu aufgestellte Arbeiter ihre Gründe kultivieren. Da ja fast überall der Futterbau eingeführt sei, könnten alle Weiden zu besseren Wirtschaftszwecken verwendet werden. Nur sei dringend zu empfehlen, einen Tummelplatz für das Vieh und die Fohlen zu reservieren.

Beide Wege wurden auch tatsächlich in einer grossen Anzahl von Fällen mit Erfolg beschritten. Es stand jeweils im Belieben einer Gemeinde, welchen der beiden Wege sie wählen wollte.

Noch geringer machte der Staat die Aussicht auf Gemeinheitsteilungen durch eine Anordnung, die in jetziger Zeit für die Kultivierung ungefähr die nämliche Bedeutung hatte, wie früher die Steuerfreijahre für die Teilungen: Die Regierung bewilligte nämlich ganz erhebliche Summen zur Unterstützung und Prämiierung der Kultur der Gemeindegründe; die Begünstigungen waren indes nur für jene Fälle in Aussicht gestellt, wo die Gemeindegründe im Besitze der Gemeinde blieben und von dieser selbst kultiviert wurden [1]). Zwei Zwecke schwebten

---

Nutzung haben, soll durch Teilung nicht mehr in Privateigentum verwandelt werden.

In gleicher Weise verbot man am 17. März 1849 in Oesterreich die Gemeinheitsteilungen, wenigstens dem Prinzipe nach.

[1]) Vgl. die Denkschrift „Die Landwirtschaft in Bayern", 1860.

der Regierung bei Einführung dieser Kulturbegünstigung vor, die sie zugleich erreichen wollte: man wünschte, dass im Lande möglichst viel Getreide produziert werde, wozu die Bebauung aller Gründe im Lande wünschenswert erschien; daneben aber trug man Sorge, dass das Vermögen der Gemeinde nicht nur erhalten, sondern beständig verbessert werde. Dabei erschien der eine Punkt so wichtig wie der andere.

Die Regierung erreichte tatsächlich ihren Zweck. Neues Leben erwachte in der Kultur der Gemeinländereien. Jede Gemeinde wollte nun den Preis verdienen, der für sie eine Minderung der Kulturkosten bedeutete, die ja doch in näherer oder fernerer Zeit unausbleiblich schienen. Ein überaus lebhafter Bewerb um die Prämien begann; der Gedanke an die Gemeinheitsteilungen trat immer mehr in den Hintergrund.

Für den blühenden Fortgang der Kultur zeugt am besten der Umstand, dass in der kurzen Frist von 1837 bis 1854 das Oedland in Bayern nach einer freilich nur schätzungsweisen Angabe um 90000 Tagwerke abnahm[1]).

Von weittragender Bedeutung in der Geschichte der Gemeinheitsteilungen war die Ministerialentschliessung vom 6. März 1854, durch die dem Laufe der Gemeinheitsteilungen so ziemlich der Weg abgegraben wurde; formell tastete man nicht an den § 25 des Gemeindeediktes, das die Teilung unter den erschwerten Bedingungen zuliess; doch erteilte das Ministerium des Innern, des Handels und der öffentlichen Arbeiten, dem die Landeskultur oblag, die Weisung, es sei im Interesse der Gemeinden und Lokalarmenpflegen dringend geraten, der Gemeinde ihren Grundbesitz zu erhalten und durch Kultur nutzbar zu machen. Nach einer umfassenden, sehr genauen Erhebung vom Jahre 1851 befanden sich im Besitze der Gemeinden noch ca. 443443 Tagwerk unkultivierter Gründe, wovon 126818 Oeden und 316625 Tagwerk Hutplätze waren.

Ging man auch nicht mehr von der Ansicht aus, dass sich alles Erdreich in fruchtbaren Grund verwandeln lasse, so drang man doch darauf, den kulturfähigen Boden urbar zu machen.

---

[1]) Diese und die folgenden statistischen Angaben sind „der Landwirtschaft in Bayern“ (1860, 1862) entnommen.

umsomehr als sich dabei Gelegenheit bot, arbeitslose Gemeindeglieder zu beschäftigen. Nach dem Wunsche des Ministeriums sollten einzelne Parzellen in zeitlicher Nutzniessung an besitzlose Familien überlassen werden, wodurch man diese Leute in den Stand setzen könnte, für sich selbst das Nötige zu produzieren.

Entschliesst sich eine Gemeinde zur Kultur ihrer Gründe — was nun nicht mehr mit einer Verteilung derselben identisch ist — so obliegt der Kuratelbehörde vor allem die Erhaltung, der Schutz und die gehörige Vermarkung der Gemeinländereien. Diese Aufgabe setzt selbstverständlich voraus, dass diese Behörde sich eine genaue Kenntnis von diesem Besitze verschaffe. Haben Gemeinden allzu umfangreiche Besitzungen, die das nötige Mass überschreiten, so sollen diese nach höchster Anordnung auf das wirkliche Bedürfnis zurückgeführt werden; der Ueberschuss geht dann durch Verkauf an Dritte über oder er wird unter die Gemeindeglieder gegen eine entsprechende Auflage verteilt; dieser Ueberschuss von Gründen ist jetzt das einzige Objekt, dessen Teilung erlaubt ist. Das der Gemeinde bleibende Areal wird dann kultiviert. Was zur Anlage von Waldungen passt, wird mit Holz bepflanzt; was für Aecker und Wiesen geeignet erscheint, wird dieser Kultur zugeführt; während man Gründe, die zu keiner von diesen Betriebsarten geeignet sind, mit Weiden und Erlen bepflanzt.

Unterm 14. Juni 1856 wurde die angemessene Berücksichtigung der Bedürfnisse der Viehzucht, zumal der Pferdezucht und die Erhaltung der nötigen Weideplätze eingeschärft.

Die vorher erwähnte Entschliessung des Jahres 1854 empfahl den Gemeinden, unter Mitwirkung der Armenpflege ihre Grundstücke zu kultivieren; indes war der zweite Weg, der eine Verpachtung der zu kultivierenden Gründe an die Gemeindeglieder vorschlägt, nicht ausgeschlossen, wenn nur Garantie geboten wurde, dass die Parzellen nach Verlauf der Frist an die Gemeinde wieder zur freien Verfügung fallen. Schlug eine Gemeinde letzteren Weg ein, so musste sie darauf Rücksicht nehmen, dass ein entsprechender Teil zurückbehalten blieb, den sie selbst kultivieren und armen Familien zur Nutzniessung geben könnte. Kultivierte ein Gemeindeglied in der

bestimmten Zeit das gepachtete Stück nicht, so wurde ihm dieses sofort wieder entzogen und anderweitig verwendet. Sind auf diese Weise alle Gründe kultiviert, so hat die Gemeinde die Wahl, ob sie nun selbst die Gründe bewirtschaften will oder nicht; erscheint die Selbstbewirtschaftung als nicht rätlich, so verpachtet die Kommune in der Regel die Stücke, und die Pachtschillinge fliessen dann in ihre Kasse. Die für Armenzwecke bestimmten Teile werden ohne Vergütung überlassen; die Kuratelbehörde, die für die möglichst vorteilhafte Ausnutzung der kultivierten Gründe zu sorgen hat, wacht insbesondere auch über die vorschriftsmässige kostenlose Ueberlassung der Armengründe.

Die Erlangung der bereits erwähnten Prämien war an eine gewisse Grösse des Kulturumfanges geknüpft: Als Minimum nahm man hiefür 10 Tagwerk an. Als weitere Bedingung war verlangt, dass die betreffende Gemeinde die Kultur nach dem soeben erläuterten Normativ von 1854 behandelt und durchgeführt hat; zum mindesten muss zur Zeit der Bewerbung die Unternehmung so weit gediehen sein, dass die vollständige Durchführung für jeden Fall als gesichert erscheinen kann. Konkurrieren mehrere Gemeinden um den Preis, so erhält diejenige den Vorzug, die die Kultur in eigenem Namen, also nicht durch Verpachtung vornimmt und die zugleich Sorge trägt für Herstellung zweckmässiger Tummelplätze für Fohlen und junges Hornvieh.

Nicht vergeblich verhallten die Aufforderungen zur Kultur; die neue Zeit verstand den Wert der Kultur vollauf zu würdigen. Die Lage der Wirtschaft war jetzt durch den Ausbau der Verkehrswege eine ganz andere geworden als zur Zeit des lokalen Absatzes. Zunächst gewann nun auch das bayrische Getreide einen besseren Absatz. Die statistischen Berichte jener Zeit geben ein beredtes Zeugnis für den landwirtschaftlichen Fortschritt: ermittelte man im Jahre 1854 noch 443 443 Tagwerk unverteilter, unbebauter Gemeindegründe, so zeigen Berichte aus den folgenden Jahren, dass in der kurzen Spanne eines halben Dezenniums hievon ohne Gemeinheitsteilungen eine Fläche von 81 429 Tagwerk 90 Dezimal zur Kultur gebracht wurde[1]).

[1]) Denkschrift „Landwirtschaft in Bayern", 1860 (1862).

Die Zahl dieser Kulturen verteilt sich auf die einzelnen Kreise in folgender Weise:

Kreis	Tagwerke	Dezimale
Oberbayern	29286	44
Niederbayern	4479	72
Pfalz	2556	58
Oberpfalz	4905	16
Oberfranken	7831	12
Mittelfranken	10342	19
Unterfranken	12850	84
Schwaben	9177	85
Summe	81429	90

Manche Kreise leisteten wirklich Hervorragendes in der Urbarmachung ihrer öden Gründe, und es stehen diese Erfolge nicht viel hinter den Gemeinheitsteilungen des ersten Dezenniums des 19. Jahrhunderts zurück.

Erfährt man, dass trotzdem auch um das Jahr 1860 noch so bedeutende Strecken unkultiviert[1]) waren, wie z. B. in Mittelfranken allein noch 59711 Tagwerk, dann erst kann man sich ein ungefähres Bild machen von der einstigen, unermesslichen Grösse der Kommunalländereien.

Auch die Verwaltung und Benutzung der Gemeindewaldungen wurden um diese Zeit neu geregelt: Bisher bestanden in den verschiedenen Gebieten des Königreiches verschiedene, teils bis zum Ausgang des Mittelalters zurückreichende Forstordnungen. Da brachte der 28. März 1852 ein neues, bereits 1848 verheissenes, allgemeines Forstgesetz in 183 Artikeln: Hier ist bezüglich der Gemeindewaldungen bestimmt, dass der Regierung als Oberkuratelbehörde die Oberaufsicht über dieselben zusteht. Bei der Bewirtschaftung ist als oberster Grundsatz die Nachhaltigkeit der Nutzung zu beachten. Die Wirtschaftspläne sind auf sorgfältige Ertragsermittlungen zu stützen. Es ist die höchstmögliche Produktion in den dem Bedürfnisse

[1]) Denkschrift „Landwirtschaft in Bayern", 1860 (1862).

der Gemeinde entsprechenden „Sortimenten“ zu erzielen. Die Wirtschaftspläne werden auf Kosten der Gemeinde von Sachverständigen, die von der Verwaltung bestellt und von der Forstpolizeibehörde bestätigt sind, hergestellt. Zur Ausführung des Betriebs nach dem Wirtschaftsplan hat die Gemeinde einen eigenen Förster zu ernennen oder sie überträgt die Forsttätigkeit einem benachbarten Sachverständigen; in gleicher Weise hat sie das Personal zum Forstschutz zu stellen. Bei kleineren Waldungen kann indes die Betriebsausführung mit dem Forstschutze verbunden werden. Ist die Gemeinde in der Bestellung des Personals säumig, so wird sie ermahnt unter Vorsetzung einer zweimonatlichen Frist; verstreicht diese erfolglos, so setzt die Forstbehörde auf Gemeindekosten das Personal ein. Die Forstämter üben die Aufsicht über den ganzen Betrieb, der auf Kosten der Gemeinden geführt wird. In Unterfranken werden indes die Gemeindeförster, die dort der Regent ernennt, teilweise vom Staate bezahlt, gegen einige Gegenleistungen der Gemeinde an die Staatskasse. Verfügungen über Erträgnisse der Gemeindewaldungen, sowie über die Teilung derselben richten sich nach den einschlägigen besonderen Gesetzen. — Gerodet dürfen solche Gemeindewaldungen nur noch in dem Falle werden, dass die auszustockende Fläche dann besser bewirtschaftet werden kann und zu Wiesen oder Feldern tauglich ist; zudem dürfen die in Frage stehenden Waldungen keine Schutzwaldungen sein. In den Fällen, wo nach diesen Bestimmungen eine Gemeinheitsteilung überhaupt noch möglich war, fand diese selbstverständlich nur gegen eine entsprechende Abgabe an die Gemeindekasse statt. In Gegenden, wo bereits Waldarmut herrschte, wurde eine erhebliche Fläche aufgeforstet. An den Aufforstungen von 1855—1860 sind die einzelnen Kreise mit folgenden Zahlen beteiligt[1]). (Siehe Tabelle auf Seite 175.)

Bei dieser Lage der Dinge nahm die Kultur der Gemeinländereien von Tag zu Tag zu, die Zahl der Gemeinheitsteilungen ging von Jahr zu Jahr zurück, da ihre Durchführung, wenn schon dem Buchstaben des Gesetzes nach immer noch zulässig, in der Praxis ausserordentlich erschwert war.

---

[1]) Denkschrift „Landwirtschaft in Bayern“, 1860 (1862).

Jahr	Kreis	Tagwerkzahl
1859	Oberbayern	372
1856	Pfalz	200
1855—1858	Oberpfalz	182
1855—1859	Oberfranken	184,85
1855—1857	Mittelfranken	96
1855—1859	Unterfranken	1106

Die Fürsorge der Gesetzgebung für die Beförderung der Landeskultur nahm stetig ihren Fortgang. So wurde durch das Gesetz vom 28. Mai 1852 die Weideablösung geregelt und damit wieder eine der letzten Spuren einer kommunistischen Wirtschaft beseitigt. Auch bedeutende finanzielle Opfer wendete der Staat auf die Förderung der Bodenkultur: 14000 Gulden wurden als Prämie an Landgemeinden verteilt, die ihre Gemeinländereien selbst kultiviert hatten[1]). Doch, wie es früher bei den Gemeinheitsteilungen Missstände gegeben hatte, so fehlte es auch jetzt nicht daran. Manche Gemeinden eilten in ihrem Uebereifer über das gewünschte Ziel der Regierung hinaus. Es kamen darob Klagen, die selbst bis zum Ministerium drangen. Seit 1858 verstummten indes die Beschwerden. Die bessere Bewirtschaftung der noch unverteilten Gemeindegründe nahm an Ausdehnung zu und füllte die Gemeindekassen.

Am 10. November 1861 erliess die Regierung zum Ausbau der Landeskulturgesetzgebung ein Arrondierungsgesetz, das indes wenig Erfolg hatte.

Immer noch kamen vereinzelte Gemeinheitsteilungen vor; so hören wir z. B. im Jahre 1867 von der Teilung zu Trugenhofen, wo Gründe in einer Gesamtfläche von 28 Tagwerk verteilt wurden; Schule und Pfarrer erhielten die ihnen gebührenden Anteile; die übrigen Parzellen wurden unter die 32 Gemeindeglieder durch Los gleichheitlich verteilt. Im darauffolgenden Jahre hören wir von einer Teilung zu Kirberg (Bezirksamt Krumbach), die sich auf 33 Tagwerk erstreckte.

So stand es mit der Gemeinheitsteilungsbewegung im rechts-

[1]) Denkschrift „Landwirtschaft in Bayern", 1860 (1862).

rheinischen Bayern. Was die Rheinpfalz betrifft, so bestimmte hier ein Erlass vom 31. Dezember des Jahres 1817, dass jeder Gemeinheitsteilung ein Antrag der Gemeinderäte an die höhere Behörde vorausgehen müsse. Für diesen Antrag waren genaue Formen vorgeschrieben: Alle Voraussetzungen für eine Veräusserung der Gemeindegründe, z. B. die Notwendigkeit und Nützlichkeit von Auflagen an die Gemeindekasse, waren aktenmässig zu belegen. Erst wenn die vorgesetzte Behörde die Teilung genehmigt hatte, durfte sie vollzogen werden. Reskripte vom 21. Juli 1822, 10. August und 22. November 1832 regelten die Benutzung der unverteilten Gemeindegründe und der Gemeindewaldungen. Eine Entscheidung vom 18. Mai 1836 erklärte offen, dass die Gemeindeglieder keine Miteigentümer am Gemeindewalde seien. Weitere Bestimmungen über die Gemeindegründe und Gemeindeforste, die indes alle bloss die Nutzungsrechte betreffen, finden sich im Landtagsabschiede vom 17. November 1837, ferner in der Gemeindeforstinstruktion vom 4. Juli 1840 und im Forststrafgesetze vom Jahre 1846. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts zeigte sich in der Pfalz das allgemeine Streben, ein Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden durchzusetzen. Im Jahre 1850 erschien ein Vorschlag zu einer Gemeindeordnung, der darauf abzielte, das französische Bevormundungssystem aus dem Gemeindeleben zu beseitigen[1]); wurde auch der Entwurf nicht Gesetz, so ist es doch von Interesse, ihn einer Betrachtung zu würdigen, da wir aus ihm die Wünsche jener Zeit ersehen: § 9 des Vorschlags besagte, dass jedes selbständige, wirkliche Gemeindeglied berechtigt sein solle, an den Gemeindenutzungen zu partizipieren. Für den Fall der Verteilung der Gemeindegründe solle jeder Bürger gleichen Anteil erhalten, soweit nicht bestehende Gesetze oder Herkommen anderes bestimmen. Eine Separation der Gemeinländereien sollte aber nur wegen nachgewiesener überwiegender Vorteile für die Gemeinde mit Zustimmung der Mehrheit sämtlicher wirklichen Gemeindeglieder der Gesamtgemeinde und mit Genehmigung der Regierung stattfinden. Sämtliche verteilte, ins Privateigentum übergehende Gemeindegründe werden mit einem durch Er-

[1]) Chelius, Vorschlag zu einer Gemeindeordnung für die Pfalz.

legung des zwanzigfachen Betrages ablösbaren Grundzins zu Gunsten der Gemeindekasse belastet; es sollte aber bedungen werden können, dass vor Ablauf von 25 Jahren keine Ablösung stattfinde; eine durch die Majorität der Gemeindeglieder festzusetzende Zahl von Losen sollte für die Gemeinde zurückbehalten werden, um jeweils an Klein- oder Nichtbegüterte verpachtet zu werden. Gemeindewaldungen konnten nach dem Entwurfe nur zwecks Abholzung verteilt werden, wenn sie zur Waldkultur ungeeignet waren. Eine weitere Voraussetzung für die Rodung war, dass in der betreffenden Gemeinde Ueberfluss an Wald, aber Mangel an Feldern und Wiesen war und überdies der Gemeinde noch ein den Verwaltungsbedürfnissen angemessener Teil blieb; der Erlös der Holzabtreibung sollte in die Kommunalkasse fliessen. In jedem Falle war hier erst die Forstbehörde anzuhören.

Unveräusserlich sollte nach § 18 des Vorschlages nur jenes Vermögen sein, das die Gemeinde als notwendiges Mittel zur Erreichung ihres gesellschaftlichen Zweckes besitze: z. B. öffentliche Plätze.

Dem Bürgermeister dachte der Entwurf die Fürsorge für die Erhaltung der Gemeindegründe und Forste zu; ferner sollte er über die Verwertung der Gemeindenutzungen wachen, deren Versteigerungen und Verpachtungen leiten, und endlich sollte er in der Kultur der öden Gründe mit gutem Beispiele vorangehen.

Wie bereits erwähnt, erhielt dieser Vorschlag keine bindende gesetzliche Kraft.

Im rechtsrheinischen Bayern erschien am 29. April 1869 die Gemeindeordnung, die bis heute die neuesten Vorschriften über die Gemeindegründe enthält, und die somit in Anwendung zu bringen ist, falls gegenwärtig eine Gemeindegründeteilung vorgenommen werden sollte. Der Artikel 27 dieses Gesetzes sagt, dass eine Verteilung von Bestandteilen des Grundstockvermögens einer Gemeinde nur bei den ganz oder teilweise zum Vorteile der Gemeindeangehörigen benutzten Gemeindegründen zur Förderung der landwirtschaftlichen Kultur zulässig sei, und zwar nur gegen Auflegung eines im fünfundzwanzigfachen Betrage ablösbaren Grundzinses. Dem Antrage auf Teilung und Festsetzung des Grundzinses müssen aber minde-

stens drei Viertel der Gemeindeglieder zustimmen, und diese Zustimmenden müssen zusammen mehr als die Hälfte der Grundsteuern entrichten.

Ein solcher Wandel vollzog sich vom Beginn bis zum Ausgange der Teilungsbewegung in Bayern! Früher konnte sogar jeder beliebige Fremde Gründe zur Kultur erlangen: später hatte dies Recht bloss mehr das Gemeindeglied, aber dieses auch noch als einzelner; endlich aber verlor das Provokationsrecht des einzelnen fast seine ganze praktische Bedeutung: Erst eine Mehrheit von drei Vierteln der Gemeindeleute vermag eine Separation durchzusetzen.

Werden Gemeindegründe nicht verteilt, so steht nach der Gemeindeordnung der Gemeinde die Befugnis zu, die Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindevermögens von der Entrichtung einer Gemeinderechtsgebühr abhängig zu machen, die den fünffachen Betrag des Durchschnittswertes der einjährigen Nutzung nicht übersteigen darf; diese Gebühr fällt dann weg, wenn der Nutzungsanspruch auf einem besonderen Privatrechtstitel beruht oder nach Herkommen mit dem Besitze eines Gutes verbunden ist. Auf den Gemeindeverband sich gründende Gemeindenutzungsrechte, die auf einem Hause oder Grundstücke ruhen, dürfen von diesem Haus oder Grund nicht getrennt werden[1]). Im Falle des Bedürfnisses für Gemeindezwecke können die Nutzungsrechte, so weit sie nicht auf privatrechtlichem Titel beruhen, ganz oder teilweise zurückgezogen werden. Beruht das Recht auf einem solchen Titel, so entscheidet über Streitigkeiten das Gericht, während sonst die Verwaltungsbehörden kompetent sind. Der Artikel 31 bestimmt, dass der Ertrag des Gemeindevermögens zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu verwenden sei; eine Verteilung von Ueberschüssen an die Gemeindebürger ist nur dann zulässig, wenn alle Gemeindebedürfnisse ohne Erhebung von Gemeindeumlagen und örtlichen Verbrauchssteuern gedeckt sind und wenn grössere Ausgaben für ausserordentliche Bedürfnisse nicht in Aussicht stehen[2]).

[1]) Das Gesetz vom 14. März 1890 lässt nunmehr für Ausnahmefälle eine Trennung zu.

[2]) Eine Anwendung von diesem Artikel machte der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte in seiner Entscheidung vom 16. Mai 1888: In der

Findet in einer Gemeinde eine Teilung statt und wollen einige in Gemeinschaft ihrer Gründe bleiben, so erhalten diese ihre Anteile in einer zusammenhängenden Fläche zugemessen; die Anteile werden Eigentum des Empfängers; bei jeder Separation ist ein Teil für den Schulfonds auszuscheiden, der vom Grundzinse frei bleibt; bezüglich des Pfarreranteils hingegen erwähnt das Gesetz nichts.

Gemeindewaldungen, deren Bewirtschaftung den gesetzlichen Vorschriften unterliegt, können nur behufs der nach den Forstgesetzen zulässigen Rodung und nur dann mehr verteilt werden, wenn sie zur Waldkultur nicht mehr geeignet sind oder wenn der Ueberfluss an Waldbeständen und der Mangel an Weide und Feldern eine Teilung im wirtschaftlichen Interesse nötig machen. Der durch die Holzabtreibung erzielte Gewinn fliesst in die Gemeindekasse.

Zu einer Nutzanteilnahme an den Gemeindeländereien sind, sofern nicht Rechtstitel oder Herkommen anderes bestimmen, alle Gemeindebürger berechtigt; ist an einzelnen Orten die erwähnte Gemeinderechtsgebühr eingeführt, so geniessen selbstverständlich nur diejenigen das Nutzungsrecht, die jene Gebühr bezahlen; Gemeindebürger, die ihr Bürgerrecht lediglich wegen des Verlustes der Selbständigkeit verloren haben, behalten ihr Nutzungsrecht. In zweiter Linie sind nutzberechtigt die Witwen nutzberechtigter Gemeindebürger, wenn sie die Wirtschaft fortführen und direkte Steuern zahlen. Und endlich erfreuen sich dieses Rechtes elternlose Kinder vormals nutzberechtigter Gemeindebürger, sofern sie den elterlichen Hausstand unverteilt fortsetzen und ebenfalls direkte Abgaben zahlen. Andere Personen können an Gemeindenutzungen nur

---

Gemeinde Löffelsterz, Bezirksamt Schweinfurt, befanden sich neben Nichtnutzungsberechtigten 32 Nutzungsberechtigte. Das Objekt der Nutzung war ein Gemeindewald. Als im Jahre 1880 einerseits den Rechtlern Holz verabreicht, anderseits aber in der ganzen Gemeinde Umlagen erhoben wurden, stützten sich die Nichtrechtler auf Art. 31 der Gemeindeordnung und sagten: ehe Umlagen zur Erhebung kommen, müsse das aus dem Gemeindewalde stammende Holz zum Besten der Gemeinde versteigert und nicht unter die Rechtler verteilt werden. Der Streit durchlief alle Instanzen und das Endurteil lautete zu Gunsten der Nichtrechtler.

auf Grund eines besonderen Rechtstitels oder Herkommens teilnehmen.

Alle Berechtigten haben gleichen Anspruch, sofern nicht Rechtstitel oder Herkommen anderes festsetzen; im Falle, dass mehrere Kinder nutzberechtigt sind, steht diesen zusammen bloss ein Anteil zu. Nach den gleichen Gesichtspunkten richtet sich auch der Teilungsmassstab, wenn vielleicht eine Separation erfolgen sollte. Eine Erhebung von Taxen und Stempelgebühren findet bei Veränderung durch Teilung nicht statt.

Die auf den Objekten des Nutzungsrechtes ruhenden Lasten werden von den Nutzniessern getragen. Für die Gemeinde besonders wichtige Teile, wie Feuerteiche, Tummelplätze und besonders geartete Objekte, wie z. B. Sand- und Mergelgruben, können in keinem Falle in die Separation eingezogen werden.

Die Bestimmungen dieser Gemeindeordnung wurden mit nur geringen Abänderungen auch in die pfälzische Gemeindeordnung aufgenommen. Es sollten hier alle in der Gemeinde Heimatberechtigten, die daselbst seit Jahresfrist wohnen und einen eigenen Herd besitzen, gleichheitlichen Anspruch auf die Teilnahme an den Gemeindenutzungen haben. Für den Fall der Separation gilt das Gleiche wie im rechtsrheinischen Bayern.

So erkennt das geltende Recht zwar noch die Berechtigung der Gemeinheitsteilungen an[1]); allein dieselben treten doch vollständig in den Hintergrund, da die Kultur der Gemeinländereien heute meist von der Gemeinde selbst oder im Verpachtungswege besorgt wird. Die Gemeinden werden hierbei von der Landesregierung vorzüglich unterstützt, insbesondere seitdem am 21. April 1884 die bayrische Landeskulturrentenanstalt ins Leben gerufen worden ist, die zwar auch einzelnen

---

[1]) Art. 113 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche besagt: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zusammenlegung von Grundstücken, über die Gemeinheitsteilung“ etc. Zum Worte „Gemeinheitsteilung“ bemerkt Dr. A. Achilles: „Ohne Unterschied, ob es sich um Eigentum einer politischen Gemeinde oder einer Realgemeinde oder um sogen. Interessenteneigentum handelt.“ (Achilles, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz mit Einleitung, Anmerkungen etc. 2. Auflage. Berlin 1899.)

Landwirten Meliorationskredite gewährt, die aber ganze Gemeinden bei der Verleihung von Darlehen zur Urbarmachung oder Aufforstung öder Gründe insofern besonders begünstigt, als sie von den Gemeinden keine besonderen Sicherheitsleistungen verlangt.

So trägt heute auch die Landeskulturrentenbank mit dazu bei, die Gemeinheitsteilungsbewegung ganz zur Ruhe zu bringen, indem die Gemeinden durch dieses Institut in den Stand gesetzt werden, selbst die Kultur ihrer Gründe zu unternehmen, um dieselben nach vollzogener Kultur zu verpachten.

Damit sind wir bei der neuesten Zeit und demnach am Ziele unserer Aufgabe angelangt.

Von der ersten Epoche der fanatischen Begeisterung für Gemeinheitsteilungen führt ein langer Weg mit vielen und scharfen Krümmungen bis zu den Vorschriften der heutigen bayrischen Gemeindeordnungen und bis zur Errichtung der Landeskulturrentenanstalt. Und doch hat sich die bayrische Landwirtschaft auf diesem Wege in einer Richtung bewegt, die im grossen und ganzen auch die Landwirtschaften der anderen deutschen Staaten mit ihr geteilt haben: So ziemlich überall in Deutschland ist man heute wie in Bayern eher bestrebt, der Gemeinde ihren Grundbesitz zu erhalten, als ihn zu verteilen. So ist in Württemberg seit dem 16. Juni 1885 überhaupt eine jede Separation von Gemeindegründen untersagt; so hat in Preussen bei den Landtagsberatungen über das Rentengut der dortige Landwirtschaftsminister v. Lucius — im Jahre 1890 — sein Bedauern darüber ausgesprochen, dass es eine Zeit gegeben habe, die in der radikalen Teilung der Almenden alles Heil gesehen.

Für die gegenwärtigen und zukünftigen Gemeinheitsteilungen in Bayern werden die Behörden aus der geschichtlichen Entwicklung der Bewegung noch manche wertvolle Lehre ziehen können. So werden sie beispielsweise — abgesehen von der Befolgung der positiven Vorschriften der Gemeindeordnungen von 1869 — auch in der Zukunft insbesondere stets ihr Augenmerk darauf zu richten haben, dass die verteilenden Gemeinden hinreichend grosse Viehtummelplätze reservieren; oder dass Grundstücke im Gemeindeeigentum bleiben, die für spätere

Gemeindebauten oder Anlagen, z. B. Promenaden, Kinderspielplätze u. a. verwendet werden können; oder dass die Ablösungssumme, welche den Empfängern der einzelnen Anteile auferlegt wird, hinreichend hoch bemessen ist, damit die Gemeindekasse durch die Gemeinheitsteilung keinen Nachteil erleidet.

Ein Bedenken freilich, dessen Beachtung auch schon des öfteren bei den Beratungen über die Gemeinheitsteilung gefordert wurde, scheint mir keine ernsthafte Beachtung zu verdienen: nämlich die Befürchtung, dass der einzelne Gemeindsmann den Grundanteil, den er bei der Gemeinheitsteilung empfangen hat, in Bälde leichtsinnigerweise wieder veräussern möchte. So bedauerlich das sein mag, mit der Frage, ob sich die Durchführung der Gemeinheitsteilung empfiehlt, hat diese Befürchtung gar nichts zu tun. Aber auch eine Eigentumsbeschränkung an den neuzugeteilten Gründen, wie sie vielfach aus dieser Befürchtung heraus vorgeschlagen worden ist, dürfte durchaus nicht zu rechtfertigen sein. Es gehört weder zu den Aufgaben des Staates, dem geschäftsfähigen Individuum sein Eigentum zu verwalten, noch entspricht es der modernen Auffassung vom Wesen des Eigentums, das Individuum durch Rechtsvorschriften von einem ungeeigneten Gebrauch seines Eigentums abzuhalten.

In der Entwicklungsgeschichte des Eigentums erscheint die Gemeinheitsteilung neben der Zehntbefreiung und der Ablösung der Weidegerechtigkeiten als das Schlussglied jener Entwicklungsreihe, deren Resultat der moderne Eigentumsbegriff ist. Die Gemeinheitsteilung ist ein Abschnitt der Befreiung des Grund und Bodens aus den Fesseln der alten kommunistischen Agrarverfassung. Der treibende Faktor aber, der einst zur Gemeinheitsteilung gedrängt hat, ist derselbe, der überhaupt in allen Fällen zur Entstehung des Sondereigentums den Keim gelegt hat: das Bedürfnis nach einer intensiveren Produktion.